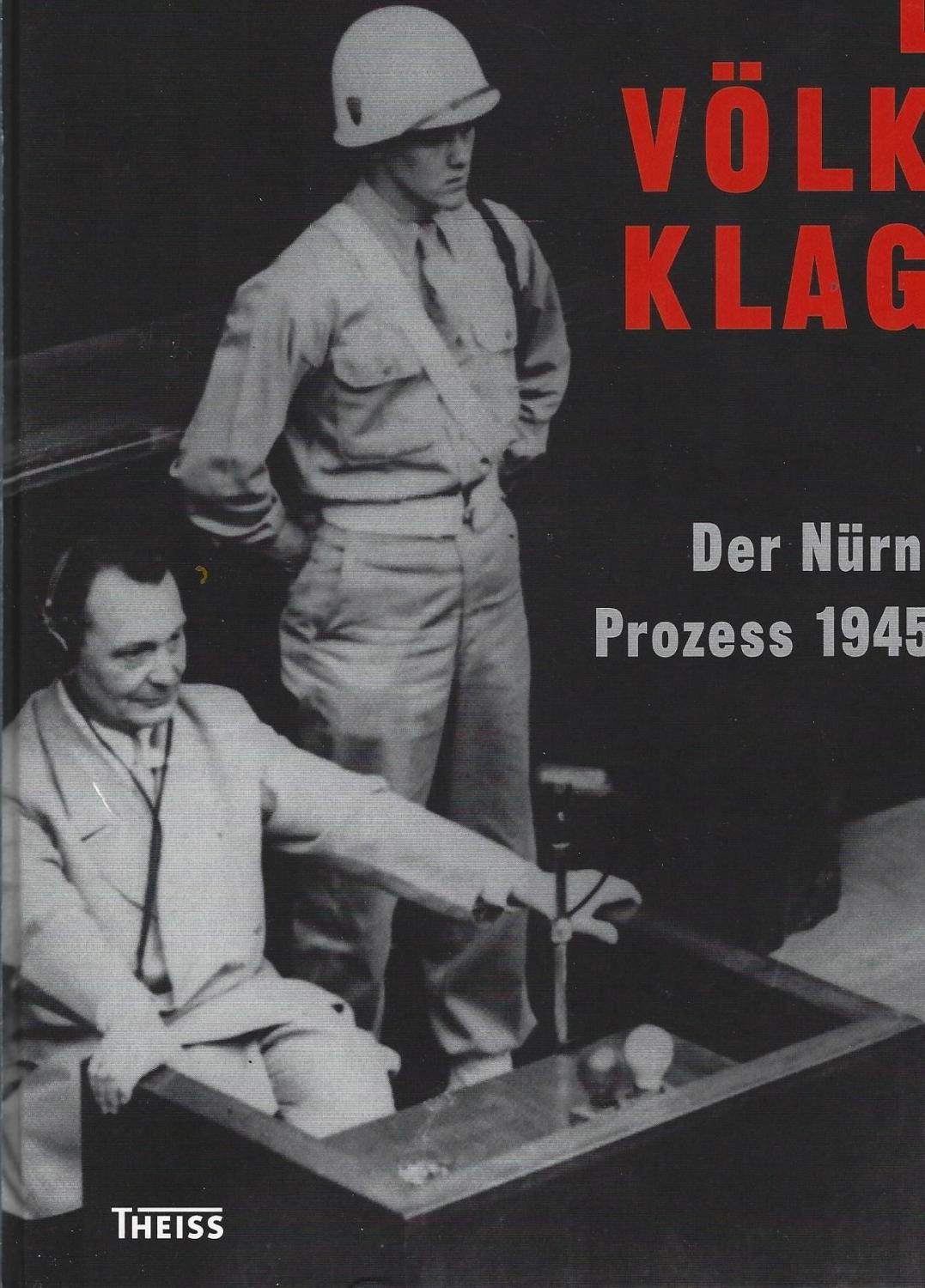


Klaus Kastner

DIE VÖLKER KLAGEN AN

Der Nürnberger
Prozess 1945–1946



THEISS

Das erste Weltgericht

Vor etwa 70 Jahren wurde in Nürnberg eine für die Völkergemeinschaft weltbewegende Entscheidung getroffen: Die Alliierten machten im Herbst 1945 den führenden Repräsentanten des Dritten Reiches den Prozess. Für die Geschichte des Völkerrechts war dies ein absolutes Novum. Das Internationale Militärtribunal setzte nicht auf Rache, sondern auf das Recht. Die persönliche Verantwortung führender Nazi-Kriegsverbrechen sollte strafrechtlich geahndet werden.

Klaus Kastner, Jurist und Historiker, stellt den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 in allen Verfahrensabschnitten dar – vom Statut des Tribunals über die Besetzung der Richterbank bis zu den Urteilen und ihrer Vollstreckung. Die einzigartigen Fotodokumente der damaligen Gerichtsphotografen Ray d'Addario lassen uns das Geschehen auch nach 70 Jahren zum Greifen nah erscheinen.

»... der wohl beste Kenner des damaligen Weltgerichts ...«

Der Tagesspiegel

»Klaus Kastner erklärt in seiner reich bebilderten Einführung den Prozess präzise und verständlich. Mit gut gewählten Zitaten, sowohl aus den Verhandlungsprotokollen wie aus anderen Quellen, zeichnet Kastner ein anschauliches Bild. Wer sich politisch und juristisch über den Präzedenzprozess orientieren möchte, greift am besten zu diesem Band.«

Die Welt

ISBN 978-3-8062-3159-5



THEISS

Klaus Kastner

Die Völker klagen an
**Der Nürnberger
Prozess 1945-1946**

THEISS

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Der Theiss Verlag ist ein Imprint der WBG
(Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
©2015 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
Mit einem neuen Vorwort versehene, bibliographisch aktualisierte und um ein Register erweiterte Sonderausgabe
Umschlaggestaltung: Peter Lohse, Heppenheim
Umschlagbild: Nürnberg, Prozess vor dem alliierten Militärtribunal:
Hermann Göring im Zeugenstand, 13. März 1946.
Foto: akg-images
Layout, Satz und Prepress: schreiberVIS, Bickenbach.
Die Herausgabe des Werkes wurde durch die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-8062-3159-5

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader

Inhalt

Vorwort	7
Grosse Prozesse der Weltgeschichte – der «Nürnberger Prozess» ist einer davon	9
Der Krieg in der Geschichte der Völker	11
Der Aggressor Napoleon 1	12
Der Erste Weltkrieg Ein Aggressionskrieg, der strafrechtlich zu «bewältigen» ist?	14
Die Ächtung des Krieges Der Briand-Kellogg-Pakt des Jahres 1928	17
Strafprozess oder Exekution	20
Die Vorbereitung des Prozesses Ein Meisterstück des DS-Anklägers Jackson	23
Nürnberg als Gerichtsort	37
Die Völker klagen an	44
Tag des Gerichts	
Die Verhandlungen des Internationalen Militärgerichtshofes vom 20. November 1945 bis zum 31. August 1946	54
Lassen sich Aggressionskrieg und Verbrechen gegen die Menschlichkeit überhaupt verteidigen? –	
Die schwierige Aufgabe der Verteidiger	67
Ereignisse am Rande des Tribunals	72
Nebenschauplätze des Tribunals	73
Die persönliche Verantwortlichkeit der Angeklagten für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	80
Die Angeklagten im Kreuzverhör	94

Verteidiger, Ankläger und Angeklagte haben das letzte Wort	125
Die schwierigste Aufgabe	
Das Urteil gegen die «braune Elite» und die Organisationen	137
Recht oder Siegerjustiz?	159
Von Nürnberg nach Den Haag	162
Bibliographie	165
Register	167
Abbildungsnachweis	170

Vorwort zur zweiten Auflage

«Denn wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Mass, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen vor der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen vergifteten Becher reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu bringen. Wir müssen an unsere Aufgabe mit so viel innerer Überlegenheit und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Prozess einmal der Nachwelt als die Erfüllung menschlichen Sehns nach Gerechtigkeit erscheinen möge».

Diese Sentenz aus dem Manuskript des Plädoyers des US-Hauptanklägers Justice Robert H. Jackson vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) in Nürnberg am 21. November 1945 ist mittlerweile fast zum geflügelten Wort für die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geworden. Sie wurde und wird stets zitiert, wenn die Nationen, die damals über die deutschen Hauptkriegsverbrecher zu Gericht sassen, oder andere Staaten, in den seither vergangenen siebenzig Jahren gegen die damals aufgestellten Grundsätze versties. Die Kriegsschauplätze in Vietnam, Afghanistan, im Irak oder im Libanon, aber auch der Archipel Gulag oder das Gefangenenlager in Guantanamo stehen für viele andere Ereignisse, bei denen die Macht durchweg über das Recht dominierte.

Die Literatur zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (The Trial of the Major War Criminals at the end of World War II at Nuremberg, Germany, 1945-1946; so die offizielle Bezeichnung), dem zwölf Prozesse vor US-Militärtribunalen in Nürnberg gegen Industrielle, Militärs, Juristen, Mediziner und andere folgten, ist mittlerweile Legion. Sie ist überwiegend deutsch- und englischsprachig; seit dem Fall des «Eisernen Vorhanges» wurde das Schrifttum zum IMT um vieles aus dem Bereich des früheren Ostblocks erweitert. «Nürnberg» ist zum Meilenstein für die Entwicklung des Völker(straf)-rechts und geradezu ein topos geworden. Die

Generalversammlung der Vereinten Nationen erkannte in der Resolution vom 11. Dezember 1946 das Urteil des IMT vom 30.9./1.10.1946 als geltendes Völkerrecht an. Die UN-Völkerrechtskommission verabschiedete im Juli 1950 sieben Prinzipien («Nuremberg Principles»), die sodann allen Mitgliedstaaten der UNO übermittelt wurden; darunter sind das Prinzip der persönlichen Haftung von Staatsmännern und der Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem nationalen Recht. Im Rahmen dieser Prinzipien wurden auch die Tatbestände Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert und ebenso wie die Beihilfe dazu als völkerrechtliche Verbrechen gewertet.

Die Entwicklung «seit Nürnberg» – jahrzehntelang durch den Kalten Krieg zwischen Ost und West behindert – ist derzeit in den UN-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien (seit 1993), für Ruanda (1994) und für den Libanon (2005), insbesondere jedoch mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, basierend auf dem Statut von Rom des Jahres 1998, konkretisiert. Doch der Umstand, dass grosse und kleine Staaten, wie die USA, China, Russland, Indien, aber auch Israel oder die Türkei, das Statut von Rom bislang nicht übernahmen, zeigt, dass die Prinzipien, die in Nürnberg erarbeitet wurden, keineswegs zum Gemeingut rund um den Globus geworden sind.

Der Ostflügel des Nürnberger Justizpalastes birgt den historischen Schwurgerichtssaal (Nr. 600) als Ort eines der grossen Prozesse der Weltgeschichte. Dort wurde im November 2010 das «Memorium Nürnberger Prozesse» eröffnet, getragen von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg, das jährlich rund 80'000 Besucher zählt. In Bild, Wort und Ton werden dort die Nürnberger Prozesse den Besuchern, für welche die damaligen Ereignisse meist nicht selbst erlebte, sondern erlernte Geschichte sind, «lebendig» und erfahrbar.

Anliegen dieses nun in 2. Auflage vorliegenden Buches ist es, das weltgeschichtlich bedeutsame Geschehen in Nürnberg unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Erinnerung zu rufen, zugleich die Hintergründe und Vorüberlegungen, die zu diesen Prozessen (1945 bis 1949) führten, darzustellen, und schliesslich den Hauptkriegsverbrecherprozess (1945/46) gewissermassen einzubetten in die europäische Geschichte, in die Jahrhunderte vor und in die Jahrzehnte «nach Nürnberg». Die Nürnberger Prozesse waren ein Novum in der Geschichte der Völker und des Völkerrechts. Erstmals in der Weltgeschichte hatten sich hochrangige Politiker, Militärs, Wirtschaftsführer und andere für ihr Handeln im Dienst eines diktatorischen Systems unter völkerstrafrechtlichen Gesichtspunkten zu verantworten, ohne dass sie sich auf nationales Hecht und dessen etwaige Erlaubnisnormen («Was gestern Recht war, kann heute nicht Unrecht sein») berufen konnten. Das IMT, besetzt mit britischen, französischen, sowjetischen und US-amerikanischen Richtern, sollte nach dem Statut von London (1945) nicht auf Gewalt setzen («vae victis»), sondern auf das Recht mit der Folge, dass Angeklagte auch freigesprochen wurden oder nach Auffassung mancher «zu billig wegkamen». Dieser Gerichtshof wollte zugleich den Grundstein legen für die Fortentwicklung des Völkerrechts. Und schliesslich wollte er – wie der US-amerikanische Hauptankläger Jackson es zu Beginn

seines Eröffnungsplädoyers formulierte – auch «die Männer erreichen, die eine grosse Macht an sich reissen und sich ihrer mit Vorsatz und im gemeinsamen Ratschlag bedienen, um ein Unheil hervorzurufen, das kein Heim in der Welt unberührt lässt». Die personelle Verantwortlichkeit führender Männer («Schreibtischtäter») für Krieg und Kriegsgräuelt sollte – erstmals in der Weltgeschichte – strafrechtlich geahndet werden.

Indes steht der Zweite Weltkrieg – blickt man über vier Jahrhunderte europäischer Geschichte zurück – nicht allein. Er ist nur einer unter vielen grossen kriegerischen Auseinandersetzungen innerhalb Europas, von denen jede auf ihre Weise unzählige Opfer und Zerstörungen zur Folge hatte, von weiterreichenden Entwicklungen auf der politischen Landkarte ganz zu schweigen. Deshalb werden – sozusagen als Hinführung zum Thema – zu Beginn des Buches der Dreissigjährige Krieg, die Napoleonischen Kriege und der Erste Weltkrieg ebenso zur Sprache kommen, wie die Entwicklung des Völkerrechts seit dem 1./Jahrhundert.

Mein Dank gilt schliesslich meiner Frau Erika. Sie gab mir während des Arbeitens nicht nur den nötigen Freiraum und Zuspruch, sondern begleitete – philologisch versiert – das Werden dieses Buches und anderer Publikationen stets mit kritischem Blick und mit sorgfältiger Lektüre der Manuskripte.

Nürnberg, im Februar 2015

«Einer neuen Generation, die den Schrecken jener Tage nicht selbst miterlebt hat, könnte es vielleicht helfen, wenn ihr in aller Nüchternheit gesagt wird, wohin es führt, wenn aus Machtstreben Angriffskriege vorbereitet und ausgetragen werden und wenn sich Völker gegen Völker erheben, um sich gegenseitig zu vernichten.»

Lord Hartley Shawcross, britischer Hauptankläger, im Rückblick auf Nürnberg im Jahre 1967.

Grosse Prozesse der Weltgeschichte – der «Nürnberger Prozess» ist einer davon

Das Verhältnis von Recht und Macht gehört zu den grundsätzlichen Themen, die sich zu jeder Zeit in der Geschichte der Menschheit neu stellen. Einige Strafprozesse wurden geschichtsmächtig, weil die Täter oder die Opfer besonders prominent waren. In anderen Verfahren waren die angeklagten Verbrecher oder die Urteile Schrecken erregend. Sokrates vertrat in der Polis Athen den Vorrang des Gewissens vor dem Gesetz und büsste diese Haltung 399 v. Chr. mit seinem Leben. Im Prozess gegen Jesus, den Nazarener, gab es zwei ungleiche Parteien: den Machtpolitiker Pilatus, der sich von den Juden instrumentalisieren liess und der unbedingt Ruhe im Land haben wollte, und den Prediger Jesus, welcher stets

mit der jüdischen Oberschicht in der Provinz Palästina «ins Gericht gegangen» war, gleichwohl aber ein Opfer der Römer wurde. Magister Johannes Hus vertrat vor dem Konstanzer Konzil im Jahre 1415 die Eigenverantwortung des Glaubens und erlitt deshalb den Euertod. Der Weg Jeanne d'Arcs, welche für die Selbstbestimmung Frankreichs gegen die englischen Eroberer gekämpft hatte, führte vom Schlachtfeld in Compiègne im Jahre 1430 direkt zur Verurteilung in Rouen im folgenden Jahr, und zwar deshalb, weil sie gegen die herkömmliche Ordnung von Staat und Kirche gleichermassen rebelliert hatte. Der Mathematiker, Physiker und Astronom Galileo Galilei, der die Autonomie der Wissen-



Abb.01

Die Gesamtansicht des Saales 600: links die Angeklagten, in der Mitte links die Arbeitsplätze der Dolmetscher, rechts die Richterbank, im Vordergrund die Plätze der Anklagevertreter.

schaften vertreten hatte, wurde im Jahre 1633 als Siebzigjähriger «nur» zu lebenslangem Hausarrest verurteilt: Die Rehabilitierung seitens der römisch-katholischen Kirche erfolgte erst im Jahre 1992, obwohl er mit seiner physikalischen Erkenntnis, dass die Erde ein Planet unter vielen sei, schon seinerzeit durchaus nicht allein gestanden hatte. Der Prozess vor dem Leipziger Reichsgericht nach dem Brand des Berliner Reichstages im Jahre 1933 beschäftigt die Gemüter nach wie vor. Denn der Streit, ob die Nationalsozialisten den Mythen umwobenen Brand gelegt hatten oder ob es die Tat des Einzelgängers van der Lubbe war, wird noch immer kontrovers diskutiert. Demgegenüber werden die Schauprozesse Stalins in den Jahren 1936- 1938, bei denen er mit den parteiinternen Widersachern abrechnete, heutzutage einhellig als das brutale Handeln eines Diktators gewertet, der diese Prozesse übrigens in gewissem Sinne durchaus als «Muster» für den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess ansah.

Diese und andere grosse Prozesse der Weltgeschichte zeichnen sich durch besondere politische, religiöse, ethische, psychologische oder rechtshistorische Problemstellungen aus. Stets ging es auch um den Spannungsbo-

gen zwischen Macht und Recht. Die Eeststellung Blaise Pascals in den «Pensées» (1670), dass Recht ohne Macht machtlos und Macht ohne Recht tyrannisch sei, ist zeitlos gültig und eignet sich stets als Gradmesser zur Beurteilung der grossen Prozesse der Weltgeschichte.

Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem Internationalen Militärtribunal in den Jahren 1945-1946 gehört zu diesen Prozessen, welche die Welt bewegten. Indes: Er ist historisch und rechtlich gleichermassen ein Novum. Fürs Erste deshalb, weil die Hauptverhandlung vor einem Richterghremium stattfand, das von den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges ausgewählt worden war. Zweitens, weil ein Krieg als solcher nicht etwa Gegenstand von Eriedensvertragsverhandlungen mit Regelungen für die Zeit «danach» war, sondern stattdessen die Agenda eines Strafprozesses. Und drittens, weil erstmals in der Geschichte der Völker die personelle Verantwortlichkeit von führenden Politikern, Militärs und Wirtschaftsgrössen, die im Dienst eines diktatorischen Regimes tätig gewesen waren, für Untaten, die im Namen und nach den Gesetzen des Staates verübt wurden, im Weg eines Gerichtsverfahrens überprüft und juristisch «bewältigt» werden sollte.

Der Krieg in der Geschichte der Völker

Krieg und Frieden treten zu allen Zeiten und in allen Kulturräumen der Erde in Erscheinung. Die Entwicklungstendenzen der Neuzeit trugen der zunehmenden Komplexität der zwischenstaatlichen Beziehungen unter den Völkern insoweit Rechnung, als die seit der Antike verbreitete, von der Scholastik im Hochmittelalter ausführlich diskutierte Idee des «gerechten Krieges» (bellum iustum) in der Folgezeit in den Hintergrund trat. Man versuchte noch einmal, nämlich nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges, eine auf Dauer angelegte Friedensordnung zu etablieren. War dieser Krieg doch die mit Abstand traumatischste Epoche in der gesamteuropäischen Geschichte gewesen. Der Bevölkerungsverlust während dieser jahrzehntelangen Auseinandersetzungen war in Mitteleuropa im Verhältnis höher als im Zeiten Weltkrieg, die Zahl der durch den Krieg entwurzelten Menschen und die materiellen Zerstörungen waren unermesslich. Die durch ihn ausgelöste kulturelle und wirtschaftliche Erschütterung hielt wesentlich länger an als vergleichsweise in den Jahren nach 1945. Aber es gab danach auch Hoffnung – Mahnungen zum Frieden haben reichen Niederschlag in der zeitgenössischen Literatur gefunden. 1648 versuchte man die Errichtung einer gesamteuropäischen Friedensordnung und drohte in Artikel XVII § 4 des Osnabrücker Teilfriedens vom 24. Oktober 1648 jedem, der den «christlichen, allgemeinen, immerwährenden Frieden künftig» brechen werde, die Strafe des Friedensbruches an. Der Westfälische Friede betonte die staatliche Souveränität und begründete eine zwischenstaatliche Kooperation, er schlichtete den Streit zwischen den Konfessionen und entschied – zumindest für das Heilige Römische Reich – die seit Jahrhunderten

zwischen König und Fürsten strittigen Verfassungsfragen. Er hätte also eine gute Basis für die Nachkriegszeit abgeben können. Gleichwohl wurde er schon wenige Jahre später wieder Makulatur, als in den Jahren nach 1688 der französische König Ludwig XIV. mit den Raubkriegen in die Pfalz die Friedensordnung, an der auch das Königreich Frankreich mitgewirkt hatte, brechen konnte, ohne dass es Sanktionen gab.

In der Folgezeit beurteilte man den Krieg vor dem Hintergrund der Souveränität der Staaten gewissermaßen wertneutral. Die Politik der Nationen ist vom 18. Jahrhundert an geprägt von der Auffassung, dass die Souveränität als solche dem Staat ein uneingeschränktes Recht zur Kriegführung gebe. Der Umstand, dass unter Kriegen jeglicher Art in erster Linie die Zivilbevölkerung zu leiden hat, wurde allseits als unvermeidbar hingenommen. Die Haltung, die dahinterstand, wird beispielhaft deutlich an Jean-Jacques Rousseaus eher beiäufigen Bemerkungen im Rahmen seines «Gesellschaftsvertrages» (1762), wenn er kühl feststellt, dass der Krieg keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat sei, in der die Einzelnen nur durch Zufall Feinde sind, nicht als Menschen und noch nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten, nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als seine Verteidiger.

Die bekannteste Definition des Krieges stammt aus der Feder des preussischen Generals und Kriegsphilosophen Carl von Clausewitz (1780-1831), der in seinem Hauptwerk «Vom Kriege» resümiert: «So sehen wir also, dass der Krieg nicht bloss ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Institut ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln.»

Der Aggressor Napoleon I.

Die Eroberungskriege Napoleons waren seit 1813 Gegenstand diplomatischen Handelns, nicht zuletzt auf dem Wiener Kongress. Seit Beginn seiner fast unumschränkten Herrschaft als «Erster Konsul» im Dezember 1799 hatte Napoleon die bis dahin anhaltendste und umfassendste militärische Offensive der europäischen Geschichte begonnen und fast 15 Jahre lang mit stets neuen Zielen durchweg erfolgreich weitergeführt. Beim Antritt seiner Herrschaft umfasste Frankreichs Heer schon mehr als 1,2 Millionen Mann, eine Streitmacht, wie Europa sie nie zuvor gesehen hatte. Innerhalb eines Jahrzehnts war seine «Grande Armée» von Spanien bis Russland über den gesamten europäischen Kontinent verteilt. Wirtschaft und Verwaltung Frankreichs dienten allein dem Unterhalt dieser Landstreitmacht, die alle grösseren und kleineren Mächte Kontinentaleuropas besiegt hatte. Die Streitkräfte der kleineren europäischen Staaten waren in die französische Armee integriert worden. Die europäische Gesellschaft – selbst in den Staaten, die Napoleon Widerstand leisteten wie die Habsburgermonarchie oder Preussen – war unter der französischen Dominanz geradezu militarisiert worden. Mit dem russischen Feldzug Napoleons wendete sich das Kriegsglück. Die Dimension dieses fast einjährigen Krieges, der die «Grande Armée» über eine Strecke von fast 2'000 Kilometern – durchweg zu Fuss – bis Moskau führte, lässt sich beispielhaft an den Verlusten des kleinen Truppenkontingents, das Bayern zu stellen hatte, aufzeigen. Von den knapp 35'000 Mann, welche im Sommer 1812 «voll Unbehagen» gen Osten gezogen waren, blieben an die 30'000 im wahrsten Sinn des Wortes auf der Strecke: «Sie waren auf der Landstrasse erfroren oder in den Pesthöhlen der Lazarette gestorben, von den Kosaken verschleppt oder von den Einwohnern erschlagen worden. In der offenen Feldschlacht hatte die wenigsten der Tod ereilt» (Benno Hubensteiner).

Als Napoleon nach dem Desaster von Moskau im Winter 1812/13 und nach der so genannten Völker-

schlacht bei Leipzig am 18. Oktober 1813 abgedankt hatte, wurde ihm beim ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, bei dessen Beratungen Frankreich mit am Verhandlungstisch sass, unter Beibehaltung des Kaisertitels die Insel Elba als souveränes Fürstentum zugewiesen. An einen Strafprozess gegen den imperialen Aggressor dachte niemand. Nicht anders war es im folgenden Jahr, als Napoleon die Gunst der Stunde nutzte. Über Fehlgriffe der bourbonischen Regierung und die darüber herrschende Unzufriedenheit in französischen Landen wohl unterrichtet, vertraute Napoleon zugleich auf die Zwiespältigkeiten des Wiener Kongresses, der seit September 1814 die Neuordnung Europas versuchte, und kehrte im Frühjahr 1815 mit wenigen Truppen nach Paris zurück. Er trat damit seine zweite, diesmal gleichermaßen staats- und völkerrechtlich illegitime Herrschaft in Frankreich an. Doch sie währte nur hundert Tage. Die Niederlage der kaiserlichen Armee auf den Feldern von Waterloo südlich von Brüssel am 18. Juni, bei der seine Truppen von 72'000 Mann nicht weniger als 27'000 verloren, setzte dem erneuten Versuch Napoleons, die Geschicke Europas als Alleinherrscher in die Hand zu nehmen, ein Ende.

Doch auch diesmal dachte niemand daran, Napoleon, der in Paris weilte, den Prozess zu machen. Er besass ein Barvermögen von 800'000 Franken und drei Millionen Franken in Gold, die er aus Elba mitgebracht hatte. Er fragte seinen früheren Innenminister Lazare Carnot, der jetzt der provisorischen Regierung angehörte, wohin er gehen sollte, vielleicht nach England. Doch Carnot schlug anderes vor: «Gehen Sie nicht nach England. Sie haben dort zuviel Hass erregt. Gehen Sie ungesäumt nach Amerika. Von dort aus werden Sie noch Ihre Feinde zittern machen.» Ende Juni 1815 floh Napoleon aus Paris an die Westküste Frankreichs, um von dort aus nach Amerika zu entinnen. Am 13. Juli wurde er jedoch von einer englischen Fregatte festgesetzt. Als bald wurde das Verdikt vollzogen, das die Signatarstaaten des Wie-

ner Kongresses schon am 13. IVlärz 1815 über ihn gefällt hatten. Er wurde «von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen und als Feind und Störer der Ruhe der Welt» auf die Insel St.Helena im Südatlantik verbannt, wo er 1821 als Gefangener der britischen Krone starb.

Das Königreich Frankreich musste im zweiten Frieden von Paris (20. November 1815) zwar Gebietsabtretungen hinnehmen, 800 Millionen Franken als Reparationen an die Mitgliedstaaten der Heiligen Allianz bezahlen und zusätzlich für den Unterhalt einer Besatzungsarmee in seinen Grenzregionen aufkommen. Darüber hinaus wurde Frankreich verpflichtet, die von den Napoleonischen Armeen seit 1793 in ganz Europa im

Staatsauftrag geraubten Kunstwerke und Bücherschätze zurückzugeben, was freilich nur halbherzig geschah. Doch Frankreich sass erneut als gleichberechtigtes Mitglied der europäischen Staatengemeinschaft am Verhandlungstisch – die Kriegszüge der französischen Armeen wurden dabei ebenso wenig thematisiert wie deren Akteure, in erster Linie Kaiser Napoleon. Dass man das Führen von Kriegen, die Ursache unsäglicher Opfer und unzähliger Zerstörungen waren, auch im 19. Jahrhundert nicht als Unrecht wertete, erhellt nicht zuletzt daraus, dass der Leichnam Napoleons im Jahre 1840 «von Staats wegen» aus St.Helena nach Frankreich gebracht wurde und seitdem im Pariser Pantheon bestattet ist.

Der Erste Weltkrieg Ein Aggressionskrieg, der strafrechtlich zu «bewältigen» ist?

Im 18. und 19. Jahrhundert war die vom «Vater des Völkerrechts» Hugo Grotius (1583-1645) weiterentwickelte Lehre vom «gerechten Krieg», die zugleich als kriegsverhütend gedacht war, nicht mehr die Richtschnur für das Handeln der Regierenden. Die Politik der Nationen war von der Auffassung Machiavellis geprägt, wonach die Souveränität eines Staates alles rechtfertige, was dieser unternahme, also auch den Angriffskrieg, aus welchem Grunde auch immer er geführt würde. Noch im Jahre 1880 meinte der Völkerrechtler W.E. Hall resignierend, dass es für das Völkerrecht keine Alternative gebe, als den Krieg zu akzeptieren, wie ungerecht sein Ursprung auch sein möge; er stelle ein Verhältnis zwischen den Parteien dar, das zu wählen sie die Freiheit hätten, da sie ihre Beziehungen auch anders regeln könnten. Die Weiterentwicklung der Kriegstechnik, beispielsweise im Deutsch-Französischen Krieg der Jahre 1870/71, führte dazu, dass diese von Gleichgültigkeit geprägte Lehre von der Wertneutralität des Krieges selbst den Grossmächten als gefährlich erschien. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gewann denn auch unter den Herrschenden Europas die Einsicht Raum, dass das Phänomen des Krieges gebändigt werden müsse. In den Haager Konventionen von 1899 und 1907, landläufig als «Haager Landkriegsordnung» bekannt, und im Rahmen der Londoner Seerechtskonferenz des Jahres 1907 kamen die führenden Mächte überein, ihre an sich unbegrenzte Freiheit, über Krieg und Frieden zu befinden, durch Massnahmen einzuschränken, die durchaus eine «Hegung des Krieges» (Carl Schmitt) hätten zur Folge haben können. Bestimmungen zur Kennzeichnung der kriegführenden Parteien (Problematik des so genannten Kombattantenstatus, die auch bei den Nürnberger Prozessen thematisiert wurde), Regelungen zur Behandlung

der Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen, Normen für das Verhalten von Besatzungstruppen und schliesslich die Definition von erlaubten und verbotenen Kriegshandlungen hätten durchaus die Schrecken eines jeden Krieges zumindest eindämmen können. Doch die Umstände, die zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges führten, und dessen brutale Durchführung in allen Lagern machten die Beschlüsse von Den Haag und London rasch zur Makulatur – jedenfalls was die Eindämmung der Furie des Krieges betraf.

Die Niederlage der Mittelmächte – des Deutschen Reiches, der Habsburgermonarchie, Bulgariens und des Osmanischen Reiches – brachte eine neue Dimension in die Diskussion und Bewertung der Thematik. Im Rahmen der so genannten Pariser Vorortverträge sollte nicht nur das eben zu Ende gegangene Kriegsgeschehen völkerrechtlich abgeschlossen, sondern für die Zukunft auch die Kriegsgefahr in Europa durch die Schwächung der ohnehin unterlegenen Staaten gebannt werden. Freilich: Der Weg dorthin war – rückblickend betrachtet – damit nicht geebnet, sondern eher verbaut. Die Regelung in Artikel 231 des Versailler Vertrages (W) erhielt im politischen Diskurs der Folgezeit nicht zu Unrecht die plakative Wertung der Kriegsschuldfrage. Er bestimmt, dass Deutschland und seine Verbündeten als Verursacher des Krieges für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben. In der Tat: Es war Deutschland, das Russland und Frankreich in Bündnistreue zu Österreich den Krieg erklärt hatte und in das neutrale Belgien einmarschiert war. Doch die Ursachen für den europäischen Krieg lagen tiefer und waren viel-

schichtiger, als dass man von einer «Alleinschuld» hätte sprechen können, welche die Kriegsschuld Klausel des Artikels 231 W gerechtfertigt hätte.

Das Novum des Versailler Vertrages lag weniger im Festschreiben der Kriegsschuld als vielmehr in der Absicht, die persönliche Verantwortlichkeit massgeblicher deutscher Militärs und Politiker für die begangenen Kriegsverbrechen zu postulieren, und zwar im Wege gerichtlicher Verfahren. Gemäss Artikel 227 W stellten die Alliierten den deutschen Kaiser Wilhelm 11. von Hohenzollern «wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge» unter Anklage. Er sollte sich vor einem «Besonderen Gerichtshof» verantworten, der mit fünf Richtern aus den LISA, Grossbritannien, Frankreich, Italien und Japan besetzt sein sollte. Indes: Der vormalige deutsche Kaiser war auf Empfehlung General Ludendorffs am 10. November 1918 in die Niederlande ins Asyl gegangen.

Die Alliierten hatten zwar am 15. Januar 1920 die Niederlande ersucht, den Kaiser auszuliefern. Doch die niederländische Regierung kam dieser Forderung nicht nach. Sie begründete ihre Weigerung mit dem rechtlichen Gesichtspunkt, der 25 Jahre später in Nürnberg bei den Verhandlungen des Internationalen Militärtribunals oftmals zur Sprache kommen sollte, nämlich dem Grundsatz des *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Darunter versteht man das grundlegende, allen kontinental-europäischen Rechtsordnungen bekannte Prinzip, dass eine Handlung, um als strafbar gewertet werden zu können, *vor* ihrer Begehung mit Strafe bedroht sein müsse. Dies, so die niederländische Regierung, sei hinsichtlich des Aggressionskrieges, dessen Kaiser Wilhelm 11. beschuldigt werde, nicht der Fall. «Wenn» – so die niederländische Regierung – «in der Zukunft durch den Völkerbund eine internationale Rechtsprechung geschaffen werden sollte, die befugt wäre, im Falle eines Krieges über Tatsachen Recht zu sprechen, die durch ein vorher ausgearbeitetes Statut zu Verbrechen gestempelt und als solches sanktioniert sind, dann werden die Niederlande sich der neuen Ordnung anschliessen.»

Neben der Person des Kaisers war in Artikel 228 W auch die Befugnis der Alliierten festgeschrieben, vor ihren Militärgerichten Personen «wegen eines Verstosses gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges» abzuurteilen. Om dies zu ermöglichen, verpflichtete der Friedensvertrag die deutsche Reichsregierung, Kriegsverbrecher den Forderungen der Alliierten entsprechend auszuliefern. Die Entente-Mächte stellten sodann eine Liste von nicht weniger als 895 Personen zusammen, die sie vor ihre Gerichte ziehen wollten. Demgegenüber schlug die Reichsregierung im Januar 1920 vor, etwaige Strafverfahren vor deutschen Gerichten durchzuführen. Denn – so hiess es in der Note, die der Vorsitzende der deutschen Delegation, Freiherr von Lersner, in Paris überreichte – es würden sich in Deutschland keine Organe finden, die zur Verhaftung und Auslieferung bereit seien. Dessen ungeachtet übersandte der Vorsitzende der Friedenskommission, der französische Ministerpräsident Millerand, der auch Präsident der Friedenskonferenz gewesen war, die Auslieferungsliste an Lersner. Dieser schickte sie postwendend zurück mit der Erklärung, er könne es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, an der Auslieferung von Deutschen mitzuwirken. Danach liess sich der Diplomat aus dem auswärtigen Dienst entlassen. Die Liste und das Auslieferungsbegehren waren somit vorübergehend unzustellbar. Zuvor hatte Lersner aber eine Kopie der Auslieferungsliste inoffiziell nach Deutschland weitergeleitet. Noch ehe der französische Geschäftsträger in Berlin die Liste offiziell der deutschen Reichsregierung übergeben konnte, war sie bereits im Einverständnis mit der Regierung am 5. Februar 1920 im «Berliner Tagblatt» veröffentlicht. Sie liest sich wie ein «Who's who» der kaiserlich-deutschen Gesellschaft. Der preussische Kronprinz und regierende Fürsten, die im Krieg ein Kommando innegehabt hatten, waren ebenso darunter wie die beiden obersten Feldherren, Hindenburg und Ludendorff. Generäle und Marschälle wollte man belangen, die befohlen haben sollten, keine Gefangenen zu machen und beim Rückzug planmässig «verbrannte Erde» zu hinterlassen. Admiräle und L-Boot-Komman-

danten wurden der völkerrechtswidrigen Versenkung von Schiffen beschuldigt. Aber auch einfache Soldaten und Offiziere niederen Ranges sollten ausgeliefert werden, und zwar wegen Plünderungen, Gefangenenmisshandlung sowie Verbrechen an der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten. Es waren aber nicht nur Militärs, deren Auslieferung gefordert wurde. Aus dem zivilen Bereich beispielsweise wurde der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie in Berlin, Fritz Haber, angefordert. Er hatte Giftgas entwickelt in der Absicht, mit dieser neuartigen «Waffe» das mörderische Patt des Stellungskrieges auf dem westlichen Kriegsschauplatz aufzubrechen und auf diese Weise ein rasches Ende des Krieges herbeizuführen. Das Vorhaben der Alliierten wurde letztlich jedoch nicht verwirklicht, denn der deutschen Reichsregierung gelang es im Verhandlungswege zunächst, die Zahl der Auszuliefernden auf 45 zu verringern. Ein endgültiger Verzicht der Entente-Mächte auf Auslieferung wurde dadurch erreicht, dass durch Reichsgesetz vom 18. Dezember 1919 dem Reichsgericht in Leipzig die Zuständigkeit zur Aburteilung von Kriegsverbrechen übertragen wurde. Am 7. Mai 1920 verzichteten die Signatarstaaten des Versailler Vertrages auf eine eigene Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrecher, allerdings mit dem Hinweis, «dass Deutschlands Ansehen nicht zuletzt davon abhängen werde, mit welchem Ernst und in welchem Geist seine Regierung und Justiz die Strafverfolgung der Beschuldigten betreiben werden». Von den über 1'800 Ermittlungsverfahren, die daraufhin eingeleitet wurden, führten aber nur 45 zur Anklage. Eine Hauptverhandlung fand schliesslich lediglich gegen insgesamt zwölf Angeklagte statt. Die Strafverfahren endeten am 16. Juli 1921. Eine alliierte Kommission zur Beobachtung der Prozesse kritisierte die geringe Zahl an Verurteilungen und das jeweils milde Strafmass. Der Freispruch für den Kommandanten des U-Bootes U67, das im Mai 1917 im Tyrrhenischen Meer das britische Lazarettschiff «Dover Castel»

versenkt hatte, führte zu Protesten. Der Kommandant des U-Bootes U 86, das am 27. Juni 1918 das britische Lazarettschiff «Llandoveiy Castel» versenkt und die Schiffbrüchigen in Rettungsbooten unter Feuer genommen hatte, so dass 234 Mann getötet wurden, war überhaupt nicht angeklagt worden. Daher empfahl die alliierte Beobachungskommission dem Obersten Rat der Siegermächte, das Auslieferungsverlangen gemäss Art. 228 W zu erneuern. Doch im Jahre 1923 war die Motivation, mit der man Jahre zuvor noch vorgegangen war, vorüber. Zwar fanden bis 1925 in Frankreich 340 und in Belgien 153 Strafverfahren gegen Abwesende statt. Aber auch diese endeten – seltener – mit Freispruch oder im Wege der Einstellung des Verfahrens. Wie immer man den Verlauf des erstmaligen Versuchs einer gerichtlichen «Aufarbeitung» von Kriegsverbrechen auch wertet – diese Prozesse bildeten einerseits das Bewusstsein, dass Kriegsverbrechen nicht nur den Staaten selbst, sondern auch Generälen, Offizieren und Mannschaften persönlich angelastet werden können. Andererseits waren die Leipziger Prozesse aber auch ein auslösendes Motiv dafür, dass die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges von Anfang an nicht willens waren, eine Aburteilung der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Grössen Nazi-Deutschlands den Deutschen selbst zu überlassen; sie waren vielmehr von der Notwendigkeit überzeugt, die Aburteilung diesmal selbst in die Hand zu nehmen.

Die Straferkenntnisse in den Leipziger Verfahren hatten überdies noch eine weitere Konsequenz, die bei den «Nürnberger Prozessen» der Jahre nach 1945 eine massgebliche Rolle spielte, nämlich – so Artikel 8 des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof und die vergleichbare Regelung im Kontrollratsgesetz Nr. 10 – die für die Tribunale verbindliche Feststellung, dass die Tatsache eines Handelns auf Befehl nicht als Strafausschlussgrund, sondern allenfalls als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden könne.

Die Ächtung des Krieges

Der Briand-Kellogg-Pakt des Jahres 1928

«Kann der Kulturwelt eine schönere Lehre geboten werden als dieses Schauspiel einer Zusammenkunft, in der zur Unterzeichnung eines Paktes gegen den Krieg Deutschland aus freien Stücken und ohne Zögern zwischen sämtlichen anderen Unterzeichnern, seinen früheren Gegnern, Platz nimmt?» Mit diesen hohen Worten priors der französische Aussenminister Aristide Briand (1862-1932) den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages, der am 27. August 1928 in Paris unterzeichnet wurde und ein Meilenstein in der langen Geschichte des Krieges und des Kriegsrechts wurde. Das Postulat der Ächtung des Angriffskrieges war schon beim Abschluss des Versailler Vertrages thematisiert worden. Die schreckliche Wirklichkeit des Ersten Weltkrieges mit seinen Trommelfeuerhöllen und Millionen von Toten liess ein Umdenken aufkeimen und weckte in allen beteiligten Ländern die alte Vision von der endgültigen Abschaffung des Krieges als Mittel der Politik. Unterschiedlich starke pazifistische Kreise, vor allem in den angelsächsischen Ländern, drängten auf den Ausbau des Völkerrechts, um den Krieg aus dem Instrumentarium der Staaten ein für alle Mal zu verbannen. Das Stichwort dafür, «outlawry war», hatte der Chicagoer Rechtsanwalt Salmon Levinson gegeben, der mit der Forderung, den Krieg «ausserhalb des Rechts zu stellen», in der amerikanischen Friedensbewegung zunehmend an Einfluss gewonnen hatte. Aristide Briand, der 1926 zusammen mit dem deutschen Aussenminister Gustav Stresemann den Friedensnobelpreis für die gemeinsame Verständigungspolitik erhalten hatte, griff diese Anregungen im Frühjahr 1927 auf. Er richtete anlässlich des 10. Jahrestages des Eintritts der USA in den Ersten Weltkrieg eine Botschaft an den US-Aussenminister Frank B. Kellogg, in der er ein Abkommen vorschlug, das den Krieg zwi-

schen ihren beiden Staaten – damals herrschte eine tiefgreifende aussenpolitische Verstimmung zwischen Paris und Washington – ausserhalb des Gesetzes stellen sollte. Zudem hatte Briand erkannt, dass Frankreich das Nachkriegskonzept, Deutschland schwach zu halten, auf Dauer nicht würde durchhalten können. Der östliche Nachbar musste also in ein neues europäisches Konzept eingebunden werden. In Stresemann hatte Briand einen idealen Partner gefunden, der zu Recht meinte, dass Deutschland die Fesseln des Versailler Vertrages nicht im Konflikt, sondern nur im Einvernehmen mit Frankreich würde lockern können. Kellogg wollte indes keine bilaterale Vereinbarung nur mit Frankreich treffen, sondern schlug unter dem Einfluss der amerikanischen Friedensbewegung einen allgemeinen Kriegsächtungspakt vor. Als man sich im Frühjahr 1928 an den Verhandlungstisch setzte, drehten sich die Gespräche vornehmlich um die Fragen, worin denn eigentlich eine Verletzung des Paktes liege, ob dazu auch militärische und andere feindselige Massnahmen unterhalb der Schwelle des offenen Krieges gehörten, ferner wie es mit der Selbstverteidigung eines Staates bestellt sei und schliesslich, welche Folgen für den Angreifer bei einem Vertragsbruch entstünden. Eine Lösung all dieser Fragen und Probleme konnte nicht erzielt werden. So beschränkte man sich schliesslich auf einen Vertrag, der nur drei Artikel umfasste. Die «Hohen Vertragschliessenden Parteien» erklärten feierlich im Namen ihrer Völker, «dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten». Ferner vereinbarten sie, «dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mö-

gen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll». Bei der feierlichen Unterzeichnung des Vertrages in Paris, dem sich bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges weltweit 63 Staaten anschlossen, darunter im Jahre 1929 auch das Deutsche Reich, überspielte Briand das schon damals erkannte Manko einer fehlenden Sanktionsnorm mit dem euphorischen Satz: «Von nun an wird der Staat, der es wagen würde, die Verurteilung aller Paktunterzeichner herauszufordern, sich der sicheren Gefahr aussetzen, dass sich allmählich und freiwillig eine Art von allgemeiner Solidarität gegen ihn bildet, deren furchtbare Folgen er bald zu spüren bekäme.»

Der Optimismus dieser Tage wich jedoch bald der Ernüchterung der dreissiger Jahre: Der Überfall Japans auf die Mandschurei im Jahre 1931, die gescheiterte Abrüstungskonferenz des Völkerbundes, aus dem Deutschland übrigens 1933 austrat, und der japanisch-chinesische Krieg ab 1937 offenbarten rasch, dass Völkerrecht und die Realität des Zusammenlebens der Völker zwei Seiten einer Medaille sind. Als Italien im Jahre 1935 Abessinien angriff und eroberte, um sein Imperium zu erweitern, einigten sich die Völkerbundmitglieder lediglich auf wirkungslose, da halbherzig betriebene wirtschaftliche Sanktionen. Doch hatte der Briand-Kellogg-Pakt zumindest die völkerrechtliche Folge, dass der Aggressionskrieg ein für alle Mal seines wertneutralen Charakters entkleidet war. Schliesslich wurde er gar zum Angelpunkt des Verfahrens vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Der zweite der vier Anklagepunkte, nämlich die Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges, basierte im Wesentlichen auf den Vorgaben des Briand-Kellogg-Paktes. Der französische Hauptankläger de Menthon formulierte es in seinem Plädoyer am 17. Januar 1946 eindeutig:

Die Haager Konventionen haben das Prinzip des Krieges als solchen nicht berührt, so dass er ausserhalb des Gebietes des Rechts blieb. Der Krieg ist hin-

gegen Gegenstand des Paktes von Paris, der das Recht zum Krieg regelt. Seit 1928 ist das internationale Recht über den Krieg aus seinem überkommenen Rahmen herausgetreten: Es hat den Empirismus der Haager Konventionen überholt, um die rechtliche Grundlage für die Verwendung der Gewalt zu bestimmen. Jeder Angriffskrieg ist rechtswidrig und die Männer, die die Verantwortung für seine Entfesselung tragen, stellen sich freiwillig ausserhalb des Gesetzes [...] Das ist der Geist des Briand-Kellogg-Paktes: Er wollte den Unterzeichnerstaaten das Recht entziehen, in ihrem nationalen Interesse eine Reihe von Handlungen einzuleiten, die gegen physische Personen oder gegen Güter von Angehörigen fremder Mächte gerichtet sind. Da damit eine formelle Bindung bestand, haben diejenigen, die sie missachteten, Handlungen befohlen, die vom gemeinsamen Recht aller zivilisierten Staaten verboten sind, ohne dass eine besondere Regel des Völkerrechts wirksam wird, wie jene, die vorher bestand und den so genannten Kriegshandlungen den strafrechtlichen Charakter nahm. Ein Krieg, der unter Verletzung des Völkerrechts begonnen wird, hat tatsächlich nicht mehr den Charakter eines Krieges. Er ist in Wirklichkeit ein Räuberunternehmen, ein Unternehmen systematischen Verbrechertums.

Zuvor schon, am 4. Dezember 1945, hatte sich der britische Hauptankläger Sir Hartley Shawcross mit der Thematik der fehlenden Sanktionen des Pariser Vertrages befasst:

Es könnte jedoch vorgebracht werden, dass der Krieg zwar geächtet und verboten, aber nicht als Verbrechen geächtet und verboten war. Man könnte vielleicht sagen, das Völkerrecht halte Staaten nicht für verbrecherisch, noch weniger Einzelpersonen. Aber kann denn wirklich zugunsten dieser Angeklagten ge-

sagt werden, dass diese rechtswidrigen Angriffskriege, die Millionen von Menschen das Leben kosteten, [...] dass ein derartiger Krieg nur einer Gesetzesübertretung gleichkommt, nur eine Widerrechtlichkeit bedeute, die vielleicht durch

Schadensersatz gehandelt werden kann, dass sie aber kein vom Gericht abzuurteilendes Verbrechen darstellt? Kein Recht, das des Namens würdig ist, kann es zulassen, dass es auf diese Weise zu einer Absurdität herabgesetzt wird.

Strafprozess oder Exekution

Das Deutsche Reich war bereits am 9. Februar 1929 dem Briand-Kellogg-Pakt beigetreten. Weltweit waren es bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges 63 Staaten, die den gleichen Schritt taten. Gleichwohl gab es auch nach dem Jahre 1928 kriegerische Auseinandersetzungen. Der Überfall Japans auf die Mandschurei im Jahre 1931 war ebenso vertragswidrig wie der Feldzug Italiens gegen das afrikanische Kaiserreich Abessinien im Jahre 1935 oder der Angriff Sowjetrusslands auf Finnland im Winter 1939/40. Der grösste und folgenreichste Bruch des Kriegsächtungspaktes war allerdings der ohne formelle Kriegserklärung begonnene Waffengang Deutschlands gegen Polen am 1. September 1939. Zwar hatte Hitler am 26. November 1938 im Berliner Sportpalast noch grosszügig erklärt, nach der Lösung der sudetendeutschen Frage durch das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 habe «Deutschland keine weiteren territorialen Probleme in Europa». Doch der im März 1939 folgende deutsche Einmarsch in Prag («Zerschlagung der Resttschechei») belehrte alle, die nach München gemeint hatten, Europa sei nun befriedet (Chamberlain: «peace in our time»), eines Besseren. Konnte man 1914 durchaus von einem Ausbrechen des Krieges sprechen, so war der Kriegsbeginn des Jahres 1939 gezielt eingeleitet worden. Der Vertrag zwischen Berlin und Moskau vom 23. August 1939, das so genannte Molotow-Ribbentrop-Abkommen, war einer der Schritte dorthin. Schon tags zuvor hatte Hitler vor den Befehlshabern der Wehrmacht unzweideutig seine wahren Absichten enthüllt: «Ich werde propagandistischen Anlass zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft. Der Sieger wird später nicht gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Führung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg.» Dementsprechend geschah auch die Inszenierung des Kriegsbeginns: Am Abend des 31. August 1939 fingierten SS-Mannschaften

in polnischen Uniformen einen Überfall auf den Reichssender in Gleiwitz. Die 20-Uhr-Nachrichten wurden unterbrochen. In polnischer Sprache kündigte ein vermeintlicher polnischer Aufständischenverband die Stunde der Befreiung aller Polen in Schlesien an. Hitlers Feststellung in den Morgenstunden des 1. September, dass «seit 5.45 Uhr zurückgeschossen» werde, ist ein beredtes Zeichen der propagandistischen Verwertung eines selbst inszenierten Vorfalles. Die nationalsozialistische Presse stellte den Vorgang dementsprechend gross heraus und verschaffte ihm die gewünschte Publizität, um so der polnischen Seite die Schuld am «Ausbruch» des Zweiten Weltkrieges zuschieben zu können.

Der Gedanke, wie man nach dem Ende des Krieges, von dessen Sieg die Alliierten überzeugt waren, mit Politikern, Militärs und Wirtschaftsführern des nationalsozialistischen Deutschland umgehen werde, wurde erst im dritten Kriegsjahr aufgegriffen. In einer gemeinsamen Erklärung des britischen Premierministers Churchill und des US-Präsidenten Roosevelt vom 25. Oktober 1941 – die USA waren damals noch nicht offiziell in den Krieg verwickelt – wird die Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher zum wichtigen Kriegsziel erklärt. Konkreter wird diese Forderung, als die in London ansässigen Exilregierungen der von deutschen Truppen besetzten Länder in der «Declaration of St. James's Palace» am 13. Januar 1942 die Hoffnung aussprechen, dass man die Aggressoren eines Tages zur Rechenschaft ziehen werde. Deutschland wird in dieser Erklärung der Errichtung eines Terrorregimes in den besetzten Ländern bezichtigt, das gekennzeichnet sei durch Einkerkierungen, Massenvertreibungen, die Hinrichtung von Geiseln und das Verüben von Massakern. Zugleich wird die Forderung erhoben, «im Geiste internationaler Solidarität darauf zu achten, dass die Schuldigen aufgespürt, der Rechtsprechung übergeben und abgeurteilt» werden.

Doch der Weg zu einer Verurteilung unter völkerstrafrechtlichen Aspekten war noch weit. Zwar wurde die Thematik der Ahndung von Kriegsverbrechen bei allen Konferenzen der Alliierten angesprochen, bei der Moskauer Aussenministerkonferenz der drei Grossmächte am 31. Oktober 1943 ebenso wie bei der Begegnung von Churchill, Roosevelt und Stalin in Teheran Ende November 1943. Doch gab es nicht nur in Moskau, sondern auch in London und Washington namhafte Stimmen, die der Idee eines Strafprozesses skeptisch gegenüberstanden. Bezeichnend ist der Gedanke Churchills, «Hitler and the Mussolini gangs, the Japanese Warlords and Quislings», insgesamt etwa 50 bis 100 Hauptkriegsverbrecher aufzulisten, sie zu «World outlaws» zu erklären und sie nach ihrer Festnahme und Identifizierung innerhalb von sechs Stunden zu erschiessen. Damit würden, so die Begründung dieses Postulats, Verzögerungen und «the tangles of legal procedure» vermieden. Stalin drückte diese Forderung in Teheran bei einem abendlichen Umtrunk noch deutlicher aus: «Ich trinke auf die möglichst rasche Justiz einer Erschiessungsabteilung.» Seiner Meinung nach hing die Schlagkraft des deutschen Militarismus von etlichen fünfzigtausend Offizieren und Spezialisten ab; wenn man sie bei Kriegsende festnehme und erschiesse, sei Deutschlands Macht für immer gebrochen.

Im Lager der Westalliierten waren aber auch Gegenstimmen zu hören. Der britische Lordkanzler Simon forderte im Dezember 1943:

Wir dürfen trotz aller Versuchungen und Erschütterungen durch die Leiden anderer niemals versäumen, der Gerechtigkeit um ihrer selbst willen Genüge zu tun. Es dürfen keine Massenhinrichtungen von Namenlosen stattfinden, bloss weil Hinrichtungen von Massen auf der anderen Seite stattgefunden haben. Wir würden unseren eigenen Ruf gefährden und nicht zum Fortschritt der Menschheit beitragen, wenn das, was wir tun, nicht mit dem Begriff der Gerechtigkeit in Einklang stünde.

US-Kriegsminister Stimson, der Präsident Roosevelt von den Vorteilen einer gerichtlichen Ahndung überzeugen wollte, ging noch weiter:

Den Schauder, mit dem die Welt dieses System betrachtet, können wir am besten deutlich machen, indem wir die Naziführer ergreifen und vor Gericht bringen, ebenso wie auch die Instrumente des Terror-systems, etwa die Gestapo. Die Strafe muss schnell und streng erfolgen und wird dem deutschen Volk vor Augen führen, dass wir entschlossen sind, dieses Pestgeschwür ein für alle Mal auszubrennen.

Schliesslich einigte man sich auf der Konferenz zu Jalta – 4. bis 11. Februar 1945 – auf die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, freilich nur in Grundzügen. Nicht einmal ansatzweise wurde erörtert, wie das Gericht personell zusammengesetzt sein müsse, ferner, wer angeklagt werden solle, nach welchen Grundsätzen das Verfahren verlaufen und – das Wichtigste – welche Straftatbestände als Gradmesser für den jeweiligen Schuldvorwurf dienen sollten. In den Schaltzentralen der Grossen Drei – Grossbritannien, Sowjetunion und USA – hatte man unterschiedliche Vorstellungen davon, was Aufgabe eines Kriegsverbrechertribunals sein solle. Den Sowjets schwebte der sprichwörtliche kurze Prozess vor; als Strafausspruch kam für sie nur die Todesstrafe in Betracht. Für eine individuelle Wertung der Verstrickung der einzelnen deutschen Angeklagten in das Wüten des NS-Regimes war nach ihren Vorstellungen kein Raum. Anders dachte man in den USA, die schon frühzeitig der Initiator und Motor eines solchen Tribunals wurden. Auch dort hatte man eine rasche und strenge Aburteilung der NS-Führungsschicht im Auge, allerdings differenziert nach der individuellen Schuld des Einzelnen. Darüber hinaus wollten Politiker, Militärs und Völkerrechtler in den USA aber auch das Völkerrecht weiterentwickeln. Dies zielte darauf ab, die Pläne fortzuführen, welche im Versailler Vertrag und im Briand-Kellogg-Pakt

ansatzweise niedergelegt worden sind. Wie dies konkret ausgestaltet sein sollte, wird in einem Vortrag deutlich, den der US-Bundesrichter Robert U. Jackson, der kurze Zeit später zum Spiritus Rector und Organisator des Internationalen Militärtribunals werden sollte, am 13. April 1945 vor der Amerikanischen Gesellschaft für Internationales Recht in Boston hielt. Jackson erteilte jedem bloss der Form nach justiziellen Verfahren eine Absage:

Ich habe nicht die Absicht, mich auf irgendeinen Streit darüber einzulassen, was mit Kriegsverbrechern geschehen soll, ganz gleich, ob es sich dabei um hoch stehende Persönlichkeiten oder einfache Menschen handelt. Wenn es als gute Politik für den künftigen Weltfrieden angesehen wird und wenn man der Meinung ist, das Statuieren eines Exempels werde mehr Gewicht haben, [...] dann lasse man sie hinrichten. In diesem Falle aber soll die Entschei-

dung, sie hinzurichten, als eine militärische oder politische Entscheidung getroffen werden [...] Etwas anderes ist es natürlich, wenn man ehrliche Prozesse durchführen möchte. Im Unterschied zu manchen anderen Leuten habe ich keine Probleme mit der Rechtsprechung gegenüber Kriegsverbrechern oder damit, ein bestehendes und anerkanntes Recht zu finden, nach dem das Schuldmass ermittelt werden kann. Aber alle Erfahrung lehrt, dass es gewisse Dinge gibt, die man unter dem Deckmantel eines Gerichtsverfahrens nicht tun kann. Gerichte sprechen Recht über Fälle, aber Fälle richten auch Gerichte. Man soll keinen Menschen vor einer Institution, die sich Gericht nennt, unter Anklage stellen [...] und das Ganze ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren nennen, sofern man nicht gewillt ist, ihn freizusprechen, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist [...].

Die Vorbereitung des Prozesses

Ein Meisterstück des US-Anklägers Jackson

Während das kriegerische Ringen in Europa in die Agonie Deutschlands übergeht, ernennt der Nachfolger Roosevelts im Amt des Präsidenten der USA, Harry S. Truman, am 2. Mai 1945 den Richter am Supreme Court, Robert H. Jackson, zum Organisator des Internationalen Militärgerichtshofes. Er ist ein Mann, der dieser neuartigen Aufgabe deshalb gewachsen scheint, weil er neben einer konkreten Planung zugleich Visionen besitzt, wie ein solcher Prozess das Völkerrecht und das Bewusstsein der Völker und Regierungen hinsichtlich Krieg und Kriegsverbrechen prägend beeinflussen kann. «Zeit spielt eine wesentliche Rolle», so schreibt er in einem Memorandum für den Präsidenten, dem er unmittelbar unterstellt ist, und fährt fort: «Einer muss gleich nach der Kapitulation einen wirksamen und entscheidenden Schritt in der Kriegsverbrecherfrage tun [...] Der Welt muss klargemacht werden, dass für Verzögerungen weder die Vereinigten Staaten noch der Präsident verantwortlich sind. Deshalb würde ich bis zu einer gewissen Grenze auf Perfektion zugunsten von Tempo verzichten.»

Jackson wird von seinem Richteramt beurlaubt, behält aber seinen Titel «Justice» bei und führt diesen auch als «Hauptankläger der Verfahren gegen die Verbrecher der Achsenmächte», was bei Aussenstehenden gelegentlich für Verwirrung sorgt, da ein «Justice» als Chef der «public prosecution», also der Anklagebehörde, fungiert. Angesichts des immensen Vorhabens, eines absoluten Novums in der Geschichte der Völker und des Völkerrechts, stellt sich die Frage, wer eigentlich Robert H. Jackson (1892-1954) war, der – quasi als «Einzelkämpfer» – zum Spiritus Rector des Internationalen Militärgerichtshofes wurde, obgleich er nie irgendeine juristische Prüfung abgelegt hatte. In die Wiege waren ihm dieser Weg und dieses Amt nicht gelegt worden.

Geboren 1892 als Sohn eines Farmers, wächst er inmitten von Feldern, Wäldern und Tieren auf. Das Lernen erfolgt eher beiläufig, auch an der High School in Frews-

burg und später in Jamestown (N.Y.). Hier wird man indes auf seine intellektuellen Fähigkeiten aufmerksam und fördert ihn auf den Gebieten, die ihm bislang eher fern waren: Geschichte, Literatur, Wirtschaft, Rhetorik und die Fähigkeit des Debattierens. 1910 verlässt Jackson die Jamestown High School; von da an beginnt sein Weg auf dem weiten Feld des Rechts. In zwei Anwaltskanzleien arbeitet er als Praktikant. Da man dabei seine Befähigung für die Materie erkennt, erfährt er vielseitige Förderung und schafft – learning by doing – weitaus mehr als andere. Ein Jahr später besucht er als Externer die Law School in Albany, wo er – neben seiner praktischen beruflichen Ausbildung – zum ersten Mal die Bekanntschaft des demokratischen Senators Franklin D. Roosevelt macht. Jackson hat zwar keinen formellen Abschluss an einem College, gleichwohl wird er nach Beendigung seiner anwaltlichen Praktikantenzeit schon als Einundzwanzigjähriger Mitglied der «New York bar», also Rechtsanwalt. In Wort und Schrift gewinnt er die Anerkennung und Wertschätzung der Gerichte und Kollegen. Obwohl er sich politisch nicht aktiv engagiert, wird man auch hier auf ihn aufmerksam. Als Roosevelt 1929 Gouverneur wird, beauftragt er Jackson mit Kontrollfunktionen über Gesetze und Gerichte des Staates New York. Roosevelt wird 1933 zum US-Präsidenten gewählt, Jackson gehört sofort zum inneren Kreis der Präsidentenberater. Wegen seiner Erfolge vor Gerichten und seiner Nähe zur Demokratischen Partei zieht er rasch auch die Aufmerksamkeit anderer namhafter Politiker auf sich. 1934 wird er zum Chefjustitiar des Finanzministeriums, 1936 Stellvertretender Justizminister der USA, 1938 Justizminister des Staates New York und schon 1941 Richter am Supreme Court. Bereits kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges und noch vor dem offiziellen Eintritt der USA in den Krieg nach dem Überfall der japanischen Luftwaffe auf Pearl Harbor am 7. Dezember 1941 mit etwa 3'500 Todesopfern beginnt

Abb. 02

Robert H. Jackson (1892-1954), der US-Hauptankläger, im Gespräch mit Telford Taylor (1908-1998), der bei den zwölf Folgeprozessen vor US-Militärtribunalen in Nürnberg der Chef der Anklagebehörde war.



Jackson, sich für das Kriegsrecht zu interessieren. Er erklärt, Angriffskriege seien Bürgerkriege gegen die internationale Völkergemeinschaft; unter Berufung auf den Briand-Kellogg-Pakt beschuldigt er die Achsenmächte Deutschland, Italien und Japan, gegen dieses Grundge-

setz des staatlichen Miteinander schändlich verstossen zu haben. Kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Organisator der massgeblich von den USA betriebenen Errichtung eines Internationalen Militärgerichtshofes (IMT) macht Jackson jedoch die Erfahrung, dass er es

schwer haben wird, seine Vorstellungen eines *fair trial* durchzusetzen – und zwar sowohl im eigenen Land als auch gegenüber den anderen Alliierten. Er wendet sich geradezu leidenschaftlich dagegen, als er erfährt, dass die Sowjetunion fünf Millionen Deutsche ohne die vorherige Feststellung persönlicher Schuld als Arbeitskräfte

zur Zwangsarbeit nach Russland deportieren will. Er will keine Pseudoprozesse und erteilt alliierten Plänen über Kollektivmassnahmen gegen Deutsche eine klare Absage. Es gibt für ihn keine Kollektivschuld. So zieht er sich den Groll und den Widerspruch einflussreicher Leute zu. Beispielsweise wirft ihm der vielgelesene



Abb. 03

Jackson in seinem Dienstzimmer, ins Studium der eingehenden Post vertieft.

Abb. 04

Der Mitteltrakt des Nürnbergerjustizpalastes. Zwischen den Fenstern des dritten Obergeschosses sind Steinskulpturen bedeutender deutscher Rechtsgelehrter platziert.



Washingtoner Kolumnist Drew Pearson vor, er sei zu «weich gegenüber Deutschland».

Die Aufgabe, der sich Jackson in Nürnberg unterzieht, ist in vielfacher Hinsicht eine Sisyphusarbeit. Zum einen gilt es, das Vorhaben eines internationalen Strafgerichtshofes organisatorisch und inhaltlich rasch zu realisieren. Dazu gehört es vordringlich auch, binnen kurzem eine fundierte Anklageschrift vorzulegen. Zudem hat er Widerstände der anderen Alliierten zu überwinden; insbesondere die sowjetische Verhandlungsdelegation unter Generalmajor Nikitschenko ist kein einfacher Partner. Die Sowjets müssen immer wieder Rücksprache mit der Moskauer Zentrale nehmen, was Zeit kostet und die Verhandlungen nicht weiterbringt.

Jacksons Ziel ist es, neben der Aburteilung der noch zu bestimmenden Angeklagten – auch über deren Person und Zahl ist man sich lange Zeit uneinig –, das Völker-

recht weiterzuentwickeln. Bin Vorhaben wie das des Versailler Vertrages, einen internationalen Gerichtshof wegen Aggressionskrieges zu installieren, soll diesmal nicht wieder scheitern. Doch das Programm, das Jackson am 26. Juni 1945 in London, seinem Arbeitssitz, vorlegt, stösst bei den anderen Delegationen nur bedingt auf Zustimmung, streckenweise sogar unverhohlen auf Ablehnung. Die Sowjets wenden sich dagegen, bestimmte Straftatbestände wie Verschwörung gegen den Weltfrieden und Entfesselung eines Angriffskrieges zu schaffen. Sie meinen, beides seien unscharfe Begriffe, überdies dem europäischen Rechtsdenken fremd und ausserdem rückwirkender Natur, was den allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafrechts widerspreche *nullum crimen, nulla poena sine lege* (Keine Strafe ohne Gesetz). Für die Sowjets steht die Präge im Vordergrund, ob und wie den Organisationen des Nationalsozialismus der

Prozess gemacht werden soll. Über die Schuld der ins Auge gefassten Hauptkriegsverbrecher muss ihrer Meinung nach nicht weiter verhandelt werden. Die britische Delegation hat ähnliche Bedenken. Darüber hinaus kritisieren Jacksons Gesprächspartner, dass es an einem klar umrissenen Anklage- und Verhandlungsschema mangle. Die anfänglich sehr optimistische Erwartung Jacksons, er werde unter den Delegierten binnen weniger Tage eine Einigung erzielen, erfüllt sich nicht. Anfang Juli 1945 klagt er seinem Präsidenten: «Die Russen verhalten sich entnervend», er ändere jetzt seine Vorschläge nochmals, «bevor wir einpacken». Geradezu beispielhaft ist der überlieferte Wortwechsel zwischen Jackson und Nikitschenko am 19. Juli 1945. Nikitschenko hatte dargelegt, dass die Politik der Achsenmächte reine Aggression gewesen sei, die mittels vieler – auch deutscher – Dokumente belegt werden könne; deshalb brauche sich das Tribunal damit gar nicht zu befassen. Jackson erwidert daraufhin heftig: «Wenn wir auf dieser Basis vorgehen, warum brauchen wir dann überhaupt ein Tribunal?» Eine Äusserung Nikitschenkos zeigt unmissverständlich die Haltung der Moskauer Zentrale zu den Aufgaben eines derartigen Strafverfahrens: «Die Tatsache, dass die Naziführer Kriminelle sind, ist bereits festgestellt. Die Aufgabe des Tribunals ist allein noch, das Mass der Schuld eines jeden Einzelnen festzustellen und die erforderliche Strafe zu bemessen – die Verurteilungen.» – Dass die Sowjets darunter die Todesstrafe verstehen, wird sich in der Folgezeit noch öfters zeigen.

Aber nicht nur die Sowjets, sondern auch die Vertreter Grossbritanniens und Frankreichs erheben zahlreiche Einwände gegen Jacksons Konzept. Die Franzosen wehren sich dagegen, den Angriffskrieg zum völkerrechtlichen Verbrechen zu erklären und die politischen und militärischen Führer des NS-Regimes rückwirkend wegen eines solchen Verbrechens anzuklagen. Als dem britischen Delegierten Sir Maxwell Fife das Ausmass der Planungen Jacksons wird, klagt er: «Dass ihr Amerikaner es aber auch immer eine Nummer zu gross haben müsst!»

Zu den divergierenden Ansichten darüber, wie man die Straftatbestände normieren soll, kommt die kontrovers geführte Diskussion über die Verfahrensordnung. Der britische Vertreter Sir Thomas Barnes beharrt darauf, dass der Prozess nicht länger als zwei Wochen dauern solle. Nur mühsam einigt man sich schliesslich auf einen *modus procedendi*, der angloamerikanische und kontinentaleuropäische Prozessgrundsätze miteinander in Einklang bringt.

Zu all diesen Streitpunkten kommt schliesslich noch die heftig geführte Diskussion über den Gerichtsort. Die Sowjets plädieren noch im Sommer 1945 für Berlin, die ehemalige Reichshauptstadt, in der sie als Besatzungsmacht trotz der Zuteilung von Sektoren an die Westalliierten das Sagen haben. Die USA, die den Prozess weitgehend organisieren und finanzieren, wollen diesen aus verschiedenen und zudem guten Gründen in ihrer Besatzungszone (den ehemaligen Ländern Bayern, Württemberg, Hessen und Bremen) abhalten. Jackson weiss, dass er ein weitläufiges Gebäude braucht, da die Personalplanungen Raum für mehr als 1'000 Mitarbeiter vorsehen. Ausserdem ist ein nahe gelegenes Gefängnis erforderlich, das nicht nur die Kriegsverbrecher selbst, sondern im Laufe der Zeit auch Tausende von Zeugen, die überwiegend in Kriegsgefangenen- und Internierungslagern festgehalten werden, beherbergen soll. Auf der Suche nach einem passenden Standort für das Tribunal rät der stellvertretende US-Militärgouverneur, General Lucius D. Clay, zu Nürnberg. Clays Vorschlag stützt sich auf ein Gutachten des Generalanwaltes der US-Army Murray Barnays, der den verhältnismässig gering beschädigten Justizpalast und das nebenan gelegene Zellengefängnis in Nürnberg besichtigt hatte. Nirgendwo anders in der US-Zone und in Deutschland findet sich eine solch ideale bauliche Konstellation.

Der Nürnberger Justizpalast, in den Jahren 1910 bis 1916 im Stil der Neorenaissance erbaut, hat rund 22'000 qm Nutzfläche in ca. 530 Büroräumen und 80 grösseren und kleineren Sälen. Angesichts dessen, dass der Gerichtshof einschliesslich der Anklagebehörde mehr als

Abb. 05

Der Schwurgerichtsbau des Justizpalastes mit dem Fuhrpark des Tribunals im Vordergrund.



1'000 Mitarbeiter beschäftigen wird (Vermehungspersonal, Dolmetscher, Übersetzer, Schreibkräfte), ist dieser Gebäudekomplex ausreichend. Die Gesamtsituation trägt allen Sicherheitsanforderungen Rechnung, zumal auch ein unterirdischer Gang das nördlich gelegene Zellengefängnis mit dem Justizpalast verbindet, von dessen Kellergeschoss ein Aufzug zu dem als Verhandlungssaal des Internationalen Militärgerichtshofes vorgesehenen Schwurgerichtssaal (Nr. 600) führt. Die «hochkarätigen» Gefangenen können daher ohne Behelligung von

aussen mehrmals täglich vom Gefängnis direkt in den Gerichtssaal gebracht werden. Aber nicht nur der Justizpalast und das Zellengefängnis geben den Ausschlag für Nürnberg. Auch die Quartierfragen lassen sich – trotz des immensen Zerstörungsgrades der Nürnberger Innenstadt – gut lösen. Denn in den vom Bombenhagel weniger in Mitleidenschaft gezogenen Villenvierteln Nürnbergs, insbesondere in Erlenstegen, Ebensee und Zabo, aber auch in Dambach bei Fürth und in Zirndorf stehen viele stattliche und komfortable Wohnhäuser, so dass

auch eine angemessene Unterbringung der vielen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter des Tribunals gewährleistet ist.

Die Hauptaufgabe Jacksons besteht allerdings darin, Beweismaterial gegen die hochrangigen Gefangenen des NS-Regimes zu sammeln, um rasch eine Anklageschrift einreichen zu können. Jacksons Überlegungen gehen dahin, nicht nur auf die Dokumentation der «United Commission for Investigation of War Crimes» – gegründet im Bereich der UNO im Herbst 1942 – zurückzugreifen. Diese Dokumentation erfasst viele Kriegsverbrechen auf dem europäischen, atlantischen und pazifischen Kriegsschauplatz und enthält überzeugendes Beweismaterial für die Prozessführung. Jackson will aber darüber hinaus die Angeklagten mit den Angaben deutscher Zeugen, und mehr noch, mit den von ihnen unterschriebenen Verordnungen, Verfügungen und Befehlen überführen, die keinen Widerspruch oder gar eine Berufung auf höheren Befehl, etwa Hitlers, zulassen würden. Auch wenn dieses Vorhaben schwierig ist, so ist es doch realisierbar.

Denn das deutsche Aktenmaterial ist – trotz vieler Kriegsverluste und etlicher Vernichtungsaktionen kurz vor Kriegsende – schier unerschöpflich. Jackson nimmt die Hilfe der DS-Army in Anspruch. Jeder Armeegruppe wird eine Abteilung von Spezialisten beigeordnet, die – meist zweisprachig befähigt – Hunderte von Tonnen beschlagnahmter Dokumente sichten, überprüfen und zur weiteren Bearbeitung nach Nürnberg weiterleiten. Die DS-Army errichtet in einer ehemaligen Munitionsfabrik in Fürstentagen bei Kassel eine Art Gesamtregistratur der Reichsministerien, in der die während des Krieges aus Berlin ausgelagerten Akten wieder zusammengeführt werden. Bin Zeitzeuge, der Deutschland kurz vor Kriegsbeginn aus freien Stücken verlassen hatte und nun als Soldat der OS-Army zurückkehrt, erinnert sich:

In den Baracken, die noch vor wenigen Monaten Zwangsarbeiter beherbergt hatten, waren jetzt Beamte der verschiedenen deutschen Ministerien als Zivilgefangene untergebracht. Man hatte sie gewisser-



Abb. 06

Der Altbau des Nürnberger Zellengefängnisses, ein in den Jahren 1865 bis 1868 sternförmig angelegter Sandsteinquaderbau. Links befindet sich einer der so genannten Zeugenflügel, rechts der zentrale Mittelbau. Der östliche Gebäudeflügel, in dem die Hauptkriegsverbrecher einsaßen, wurde 1985 abgerissen, um Platz für Neubauten zu schaffen.

Abb. 07

Im Bereich zwischen der Königstrasse und der Kaiserburg sind nur Ruinen zu sehen. Die Trümmerlandschaft ist die Folge des 53-minütigen Luftangriffes vom 2. Januar 1945. Die beiden Türme von St. Sebald, die bei Bombenangriffen nicht wesentlich beschädigt worden waren, brannten am Ende des viertägigen Endkampfes um die «Stadt der Reichsparteitage» (20. April 1945) nach einem Artilleriebeschuss vollständig aus.



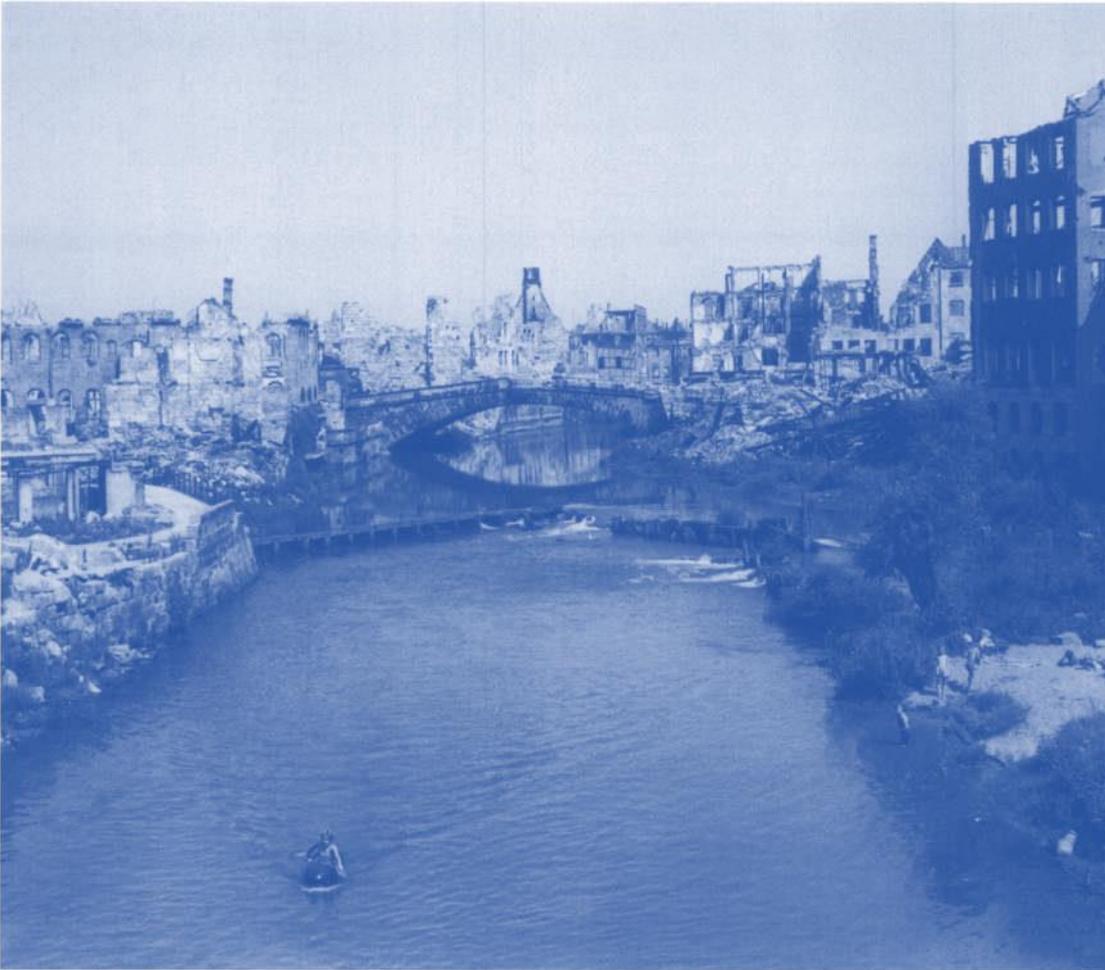


Abb. 08

Ein Blick durch die zerstörte Nürnberger Altstadt entlang der Pegnitz. Links ist die Ruine der Frauenkirche zu erkennen, in der Bildmitte sieht man die Fleischbrücke, welche nahezu unversehrt die Pegnitz überspannt. In der Mitte: Badende Kinder lagern auf der Sandinsel im Fluss; das Leben geht im Sommer 1946 weiter.

massen als einen wesentlichen Bestandteil der Akten nach Fürstehagen verladen, wo sie nun auf ihre Vernehmung warten [...]. Der gesamte Gebäudekomplex war durch bewaffnete Armeeposten gesichert. Ein Schild mit der Aufschrift 'Ministerial Collection Center Fürstehagen' grüßte uns an der Einfahrt des Geländes. Unser Auto hielt vor einer grossen Halle, die als Aufbewahrungsort der Akten aus dem Reichsjustizministerium gekennzeichnet war. Wie mir mein Begleiter auf der Fahrt bereits mitgeteilt hatte, warteten auf mich in Fürstehagen zweierlei Aufgaben. Ich sollte zum

einen Beweismaterial finden, das sich zur Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrecher eignete. Zum anderen hatte ich für die Militärverwaltung eine Art Leitfaden zu schreiben, der es dem U.S. Personal ermöglichen sollte, die Akten des Justizministeriums ohne Mithilfe deutscher Justizbeamten auszuwerten. Ich war offenbar der erste amerikanische Offizier, der die Dokumente des Justizministeriums zu Gesicht bekam. Laut Anweisung waren alle Akten herauszusuchen, die zur Strafverfolgung politischer Grössen als Beweismaterial herangezogen werden konnten. Dazu war mir ein



Stab hervorragend ausgebildeter deutschsprachiger Mitarbeiter unterstellt, die meisten von ihnen waren junge jüdische Immigranten [...]. Wenn ich heute über diese spannende Aufgabe nachdenke, dann habe ich in den drei Wochen meiner Tätigkeit in Fürstenhagen mehr über das deutsche

deutsche Rechtssystem und die deutsche Bürokratie gelernt als während meiner gesamten Ausbildung. Mir wurde jedoch auch klar, dass ich ein Fass ohne Boden angestochen hatte, dass nämlich die Aufklärung aller Kriegsverbrechen vollkommen unmöglich war. Wie wollte man die Täter



Abb. 09

Die Richter des IMT:
 Wolchkow und
 Nikitschenko (sowj.), Bir-
 kett und Lawrence (brit.),
 Biddle und Parker (US.),
 de Vabres und Falco
 (frz.). Im Vordergrund des
 Bildes am Rednerpult
 Thomas F. Dodd, ein Mit-
 arbeiter im Stab des US-
 Hauptanklägers Jackson.

von den Mitschuldigen unterscheiden? Waren viele nicht nur Mitläufer gewesen, die aus Angst blind die Befehle ihrer Vorgesetzten befolgten? Und wie sollte man mit der Rechtssituation im Dritten Reich umgehen, in der vieles für legal er-

klärt worden war, was unter normalen Rechtsbedingungen strafbar gewesen wäre? War nicht das meiste Unrecht mit Billigung von Seiten Hitlers Justiz geschehen? Konnte man die Menschen, die sich nach geltendem Recht völlig legal verhalten

hatten, nun für die gleiche Tat verurteilen? [...] Nach drei interessanten, aber auch sehr deprimierenden Wochen hatte ich meine Aufgabe erfüllt und den Bericht fertiggestellt, der später in den Verfahren gegen Beamte des Justizministeriums häufig zitiert wurde. Während dieser Zeit kam ich zwangsläufig auch mit den vierzehn in Fürstentagen festgehaltenen Beamten des Justizministeriums zusammen. Auf meine Fragen antworteten sie nur zögernd und äusserst vorsichtig, wohl um sich selbst durch ihre Aussagen nicht zu belasten. Je länger ich mich mit den Akten und diesen Beamten beschäftigte, desto bewusster wurde mir, wie schwierig es war, die Mittäter von den Mitläufern zu unterscheiden. Damals dämmerte es mir bereits, dass das Unternehmen, Deutschland zu entnazifizieren, weitaus schwieriger werden würde, als angenommen [...]. Kurz nach meiner Ankunft fand ich einen roten Pappordner, der die Aufschrift ‚Streng geheim – Oberkommando der Wehrmacht‘ trug. Die darin befindlichen Akten sollten das Schicksal von Generaloberst Jodl und Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel besiegeln. Im Frühjahr 1941 hatte Hitler den Befehl gegeben, dass alle alliierten Fallschirmjäger, die auf von deutschen Truppen besetztem Gebiet landeten, ausnahmslos zu töten seien. Darin schloss er auch diejenigen ein, die verwundet waren oder sich dem Feind ergeben hatten. Jodl hatte diesen Befehl an die deutschen Streitkräfte unterzeichnet. In den Haager Konventionen von 1899 hatte Deutschland jedoch unterschrieben, dass die Verwundung oder Tötung eines sich ergebenden Soldaten ausdrücklich untersagt ist. Mit der Unterzeichnung von Hitlers Befehl hatte Jodl eindeutig gegen die Haager Konvention verstossen.

Obwohl man auf diese Weise Unmengen an belastendem Material findet und auswertet und schliesslich allein seitens der US-Delegation 2736 massgebliche Dokumente für Prozesszwecke nach Nürnberg schafft und dort über-

setzen lässt, stehen die Delegationen der vier Grossmächte noch vor scheinbar unlösbaren Problemen. Nach wie vor wird kontrovers diskutiert, wie viele Personen insgesamt in diesem ersten Verfahren angeklagt werden sollen, ferner ob man auch Organisationen des NS-Regimes – wie die Reichsregierung, das Oberkommando der Wehrmacht (OKW), die Gestapo, die SS oder die SA – als verbrecherische Institutionen anklagen sollte oder wie der Luftkrieg völkerrechtlich zu behandeln sei.

Doch geradezu unvermutet gelingt in den ersten Augusttagen 1945 der Durchbruch. Die sowjetische Delegation erhält aus der Moskauer Zentrale die Weisung, rasch eine Vereinbarung mit den Westmächten über den Militärgerichtshof abzuschliessen. Alle Streitfragen, die Jackson bis dahin an die Grenze seines Verhandlungsgeschicks und -willens gebracht hatten, werden ohne weitere Erörterung gelöst. Wieso die Sowjets allen Vorschlägen der US-Delegation nun beipflichteten, ist nicht eindeutig geklärt. Es besteht einige Wahrscheinlichkeit, dass Stalin im Hinblick auf das bei der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) erstrebte und erzielte Ergebnis sein Placet zu den Vorstellungen der USA hinsichtlich des völkerstrafrechtlichen Verfahrens gab. Denn die Sowjetunion hatte als Ergebnis von Potsdam ihr Territorium um Ostpolen und die baltischen Staaten sowie das nördliche Ostpreussen («Gebiet um Königsberg») erweitert, und zwar ohne den Vorbehalt eines künftigen Friedensvertrages. Auch ihre Vorstellungen von der territorialen Westverschiebung Polens konnte sie ohne Abstriche durchsetzen.

Am 8. August werden in London sowohl ein sieben Artikel umfassendes Abkommen unterzeichnet, das sich allgemein mit der Verfolgung von Kriegsverbrechen befasst, als auch das Statut für das Internationale Militärtribunal. Während das Londoner Viermächte-Abkommen die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofes «zur Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht vorhanden ist» und allgemeine Prinzipien festlegt, normiert das 30 Artikel umfassende Statut die Straftatbestände,



Abb. 10

Oberst Pokrowsky ist der stellvertretende sowjetische Hauptankläger. Von anderen Beteiligten des IMT wird er als ausgesucht höflich bezeichnet, so titulierte er beispielsweise den Vorsitzenden des Gerichtshofes, Lawrence, stets mit «My Lord».

die Verfahrensordnung, die Besetzung der Richterbank und anderes. Man einigt sich auf vier Anklagepunkte:

- Beteiligung an einem Plan oder einer Verschwörung zu einem Verbrechen gegen den Frieden,
- Verbrechen gegen den Frieden, das heisst: Planung, Entfesselung und Durchführung eines Angriffskrieges,
- Kriegsverbrechen, das heisst: Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges (Ermordung und Miss-handlung von Kriegsgefangenen, Verschleppung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten, Zwangsarbeit und Deportation) und schliesslich
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also an der Zivilbevölkerung, aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen.

Über die Namen und die Gesamtzahl derer, die-je nachdem-unter allen oder einzelnen dieser Tatbestände unter Anklage gestellt werden sollen, ist man sich aber noch

lange nicht einig. Die Engländer sprechen zuerst von fünf oder sechs Angeklagten, Göring an der Spitze. Die amerikanische Delegation benennt 16 Personen, darunter Grossadmiral Dönitz, der von Hitler testamentarisch zu seinem Nachfolger bestellt worden war. Die Sowjets wollen neun weitere Personen vor Gericht bringen, darunter die in ihrem Gewahrsam befindlichen, nämlich Hans Fritzsche und Grossadmiral Erich Raeder.

Die Verfahrensordnung ist im Wesentlichen an der Praxis des angloamerikanischen Strafprozesses ausgerichtet. Das Gericht hat also nicht alle Zeugen persönlich anzuhören, sondern kann auch auf Niederschriften der Anklagebehörde über die Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen (so genannte «affidavits») Bezug nehmen. Ferner ist es dem Gerichtshof möglich, «unerhebliches Material» als Beweisangebot zurückzuweisen. Diese Regelung soll nicht nur die Verhandlung beschleunigen, sondern auch dem Zweck dienen, Absprachen un-

ter den Angeklagten und etwaige Vorwürfe, auch die Alliierten hätten Kriegsverbrechen begangen, zu unterbinden. Schliesslich sieht Artikel 4 des Statuts vor, dass der Gerichtshof alle Entscheidungen mit Stimmenmehrheit zu treffen habe, ferner, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gebe und schliesslich, dass für die Verurteilung und Bestrafung eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern des mit vier Richtern besetzten Tribunals notwendig sei.

Das Gericht und die Anklagebehörde werden von den Regierungen der vier Grossmächte besetzt: Die LISA entsenden Francis A. Biddle (bis Juni 1945 Justizminister) und John J. Parker (Bundesrichter). Die Sowjetunion benennt das Mitglied ihrer Verhandlungsdelegation Iolanta T. Nikitschenko (Generalmajor und Vizepräsi-

dent des Obersten Gerichtshofes der UdSSR) und Alexander F. Wolchkow (Mitglied eines sowjetischen Distriktgerichts). Grossbritanniens Mitglieder des Tribunals sind Geoffrey Lawrence (Mitglied eines Court of Appeal), der wenig später von allen Richtern zum Vorsitzenden des Internationalen Militärgerichtshofes gewählt wird, und Norman Birkett (Richter am High Court). Frankreich bestimmt Henri de Vabres (Professor für Völkerrecht an der Sorbonne in Paris) und R. Falco (Mitglied eines französischen Appellationsgerichts). Auf Seiten der Anklagebehörde stellt jede der vier Nationen einen «Hauptankläger». Für die USA ist dies Robert H. Jackson; die UdSSR ist durch General R.A. Rudenko vertreten, Grossbritannien durch Generalstaatsanwalt Sir Hartley Shawcross und Frankreich durch François de Menthon.

Nürnberg als Gerichtsort

Im Rahmen des Londoner Statuts-Artikel 22 findet man schliesslich auch einen Kompromiss hinsichtlich des Sitzes des Internationalen Militärgerichtshofes. Die Sowjets, die immer auf Berlin bestanden haben, geben dem Drängen Jacksons nach, so dass Berlin zwar zum ständigen Sitz erklärt wird, an dem das Verfahren auch eröffnet werden soll; doch ist man sich auch darüber einig, dass der «erste Prozess» (zu weiteren internationalen Verfahren kam es wegen des Kalten Krieges nicht) in Nürnberg stattfinden wird.

Hier renoviert man in aller Eile den von Luftangriffen einigermaßen verschont gebliebenen Justizpalast in der Fürther Strasse. Insbesondere wird der Schwurgerichts-

Saal – mittlerweile weltweit als Saal 600 bekannt – zum Sitzungssaal für die Verhandlungen des Internationalen Militärgerichtshofes umgebaut. Die Hauptachse wird dabei sozusagen um 90 Grad gedreht. Die Richterbank – herkömmlich an der östlichen Schmalseite des Saales – wird vor der grossen Fensterfront an der Südseite aufgebaut. Die Bank für die Angeklagten wird situationsbedingt wegen der Vielzahl der noch zu Benennenden verbreitert, verbleibt aber an der Nordfront des Saales, von wo aus der Fahrstuhl in das Kellergeschoss führt, mit der direkten Verbindung zum Zellengefängnis. Die Anklagebehörden der vier Grossmächte werden in der Saalmitte platziert. Hinter der Zuschauerbarriere finden die



Abb. 11

Der Sitzungssaal 600 ist meist dicht besetzt. Ganz links befindet sich vor den aus Sicherheitsgründen verschlossenen Fenstern die Vorhänge sind zugezogen die Richterbank. Die sowjetischen Mitglieder des Tribunals Wolchko und Nikitschenko tragen Uniform. Die rückwärtige Wand des Saales zum westlichen Flur ist herausgebrochen. Dadurch wurde der Saal verlängert und Platz für die Vertreter der Presse geschaffen. Oben ist eine Zuhörertribüne eingebaut. Der Saal ist somit wesentlich geräumiger als im Originalzustand und heutzutage nach dem 1960 erfolgten «Rückbau».

Reporter für Funk und Presse beengt, aber gut positioniert Platz. Eine grosse bauliche Veränderung erfährt die westliche Schmalseite des Saales: Die Saalwand wird entfernt; der Saal wird um die Fläche des dortigen Vorraumes erweitert, so dass man zusätzlich auch Raum für den Einbau einer kleinen Tribüne gewinnt, von der aus Zuhörer der Verhandlung folgen können. Die bedeutendste Neuerung ist der Einbau eines von IBM entwickelten, völlig neuartigen Simultan-Dolmetsch-Systems, das die sofortige Übertragung eines jeden gesprochenen Wortes in die vier Verhandlungssprachen – deutsch, englisch, französisch und russisch – ermöglicht.

Dies ist aber nur ein Teil der Arbeiten und Massnahmen, welche die Erste LS-Infanterie-Division zu bewältigen hat. Denn sie ist auch dafür zuständig, die Ange-

klagten und Tausende von Zeugen nach Nürnberg zu bringen, sie zu bewachen, zu betreuen und zu versorgen. Die LS-Armee hat tonnenweise Prozessmaterial, unter anderem aus Fürstentum, herbeizuschaffen. Sie betreibt einen riesigen Wagenpark, der auch den Nachschub mit Lebensmitteln, Heizmaterial und vielem anderen besorgt. Der DS-Armee obliegt es auch, Quartier für das Tribunal und seine vielen Mitarbeiter zu beschaffen. Rasch entwickelt sich für die Delegationen der vier Mächte und ihr militärisches und ziviles Gefolge eine nationale Stadtgeografie im Nürnberg-Fürther Grossraum. Die amerikanische, mit rund 650 Mitgliedern die stärkste, sowie die britische Delegation wohnen teils im Nürnberger Osten, teils in Fürth; die Franzosen sind in Zirndorf untergebracht und die Sowjets residieren ziemlich abgeschirmt im Nobelvorort Erlenstegen. Das Fo-

Abb. 12

Unmittelbar im Anschluss an die Plätze der Angeklagten und der Verteidiger befinden sich an der östlichen Seite des Saales die Arbeitsplätze der Dolmetscher: vier durch Glasscheiben voneinander getrennte «Kabinen». Im Vordergrund des Bildes sind etliche Verteidiger zu sehen. Links haben die Angeklagten Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Funk und Schacht (v. l.) und dahinter Speer, von Neurath und Fritzsche ihre Plätze.





Abb. 13

Vor dem Schwurgerichtsbau des Justizpalastes befindet sich ein Teil des Fuhrparks des IMT. Zur Sicherheit sind rings um den Gebäudekomplex gepanzerte Fahrzeuge aufgefahren. Im zweiten Obergeschoss des Gebäudes befindet sich der Schwurgerichtssitzungsraum, in dem das IMT tagte.

rum dieser «Nuremberg War Crimes Community» ist das beschlagnahmte und kurzfristig wiederhergestellte «Grand Hotel» am Nürnberger Bahnhofplatz, das in Vorkriegszeiten über 300 Betten verfügt hat. Es ist offen für das zivile Gefolge der vier Mächte und für das militärische Personal im Offiziersrang. Doch Briten, Franzosen und Russen lassen sich selten im «Grand Hotel» sehen, so dass es eigentlich von den Amerikanern allein frequentiert wird.

Die Weltpresse, die sich zeitweise aus Vertretern von über 20 Nationen zusammensetzt, wird allerding sehr beengt im Schloss des «Bleistift-Grafen» Faber-Castell in Stein vor den Toren Nürnbergs untergebracht. Ihr ist

eine über die allgemeine Berichterstattung hinausgehende Rolle zugeordnet, denn sie soll dem deutschen Volk aufzeigen, welchen Führern es sich «anvertraut» hatte. Renommiertere Namen werden unter den Berichterstattern sein: Peter de Mendelssohn, Ilja Ehrenburg, Erika Mann, John Dos Passos, Hans Habe, Erich Kästner, Benno Reifenberg, Ursula von Kardorff, Alfred Döblin, William L. Shirer und viele andere werden von dort aus die Weltöffentlichkeit darüber unterrichten, was im Nürnberger Justizpalast geschieht und mehr noch, darüber, was dort erstmalig offenbar wird, nämlich die ganze Bandbreite der Verbrechen und Gräueltaten des NS-Regimes.

Abb. 14

Der Nürnberger Bahnhofplatz im Winter 1945/46: Rechts die zerstörten Postgebäude, links das eingerüstete Grand Hotel, das gleichwohl von Mitgliedern des Tribunals schon benutzt wird. Ausschliesslich Armeefahrzeuge beherrschen das Strassenbild.



Während man sich in Berlin, Nürnberg und andernorts bemüht, rasch die rechtlichen, organisatorischen und materiellen Grundlagen für das Tribunal zu schaffen, befinden sich die als Angeklagte in Betracht kommenden NS-Größen noch in Bad Mondorf (Luxemburg), auf der Burg Kransberg im Taunus und die zwei in die Hände der Sowjets gefallenen, Raeder und Fritzsche, in Moskau. Ende August 1945 werden alle im Ge-

wahrsam der Westmächte befindlichen Gefangenen ins Nürnberger Gefängnis in der Mannertstrasse verlegt; die der Sowjets werden nach Berlin gebracht. Die Situation im Nürnberger Gefängnis ist wenig komfortabel. Scharfe Bewachung bei ständiger Ausleuchtung der Zelle rund um die Dhr (dies verhindert freilich nicht den Selbstmord des Führers der Deutschen Arbeitsfront Robert Ley in der Nacht vom 24. Zum 25. Oktober) und das

besonders nachts durch alle Gänge hallende Geschrei der Wachmannschaften, die nicht selten die nur im Halbschlaf befindlichen Gefangenen wecken, beispielsweise wenn diese nicht auf der rechten Körperseite schlafen, erschweren den Inhaftierten den Aufenthalt. Aus Sorge, ein weiterer der hochrangigen Gefangenen könne sich an den Gitterstäben des hochgelegenen Fensters erhängen, sind die Tische in den Zellen so zerbrechlich gebaut, dass sie beim Besteigen sofort zusammenbrechen würden. Der einzige Stuhl in der Zelle darf nur tagsüber benutzt werden und muss stets im Abstand von zwei Metern zum Fenster stehen. Die Gefangenen müssen nachts mit den Händen über der Bettdecke liegen, andernfalls werden sie sofort geweckt. Gürtel, Hosenträger und Schnürriemen an den Schuhen dürfen nur im Gerichtssaal getragen werden. Täglich wird die Zelle nach scharfen Gegenständen wie Rasierklingen oder Scheren durchsucht. Das Essen wird nur mit Löffeln eingenommen, die anschließend abzugeben sind. Der Gefängniscommandant, Oberst Andrus, führt ein strenges Regiment im Haus. Der Gefängnisarzt Dr. Pflücker wird insbesondere nachts oft von den Gefangenen zu Rate gezogen, um Beruhigungsmittel zu geben. Über Göring berichtet er beispielsweise: «Als ich ihn zum ersten Male besuchte, war sein Morgenbrei noch unberührt. Auf meine Frage, warum er nicht esse, antwortet er, ein Mann von Kultur könne nicht essen, wenn er das Klosett direkt vor der Nase habe.»

Im September und Anfang Oktober bemüht man sich in den vier Delegationen, eine Einigung über diejenigen Personen zu erzielen, die sich im ersten Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu verantworten haben werden. Die Meinungen gehen hin und her. Soll man auch Hitlers Sekretär Bormann anklagen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder General Schörner, der Hitlers Durchhalteparolen bis zuletzt mittels Standgerichten nachgekommen war. Gehört Fritzsche, der in Moskau ein «Geständnis» abgelegt hat, sozusagen als Vertreter für Goebbels auf die Anklagebank?

Die Anklageschrift wird währenddessen im Entwurfs- teils in London, teils in Nürnberg- verfasst und am 6. Oktober vorläufig in Berlin unterzeichnet. Zeitgleich zu den Verhandlungen der Anklagevertreter beraten in Berlin im Gebäude des Alliierten Kontrollrats (dem ehemaligen Kammergerichtsgebäude in der Potsdamer Strasse) die acht richterlichen Mitglieder des Tribunals über Verfahrensfragen, aber auch darüber, wie man sich kleiden wird (Uniform oder richterlicher Talar), ferner über den Vorsitz im Tribunal oder darüber, wo die Eröffnungssitzung stattfinden soll. Zu den letztgenannten Punkten erzielt man rasch Einigung: Der russische Richter Nikitschenko wird die Eröffnungssitzung in Berlin und der britische Richter Lawrence die Verhandlungen in Nürnberg leiten.

Unstimmigkeiten gibt es bis zuletzt bezüglich des Inhalts des Entwurfes der Anklageschrift, insbesondere als der sowjetische Vertreter die Forderung stellt, man solle sie insoweit ergänzen, dass 11'000 polnische Offiziere, die im Herbst 1939 in deutsche Gefangenschaft geraten sein sollen, im Herbst 1941 im Wald von Katyn (Weissrussland) getötet worden seien. Jackson bleibt gelassen und meint: «Wenn die Sowjets ihre Anklage beweisen können, haben sie das Recht, sie vorzutragen.» Die Sowjets beklagen auch sprachliche Abweichungen in der Anklageschrift hinsichtlich der Beschreibung der in Osteuropa begangenen Untaten der Deutschen, weshalb der mit dem Tribunal abgesprochene Zeitablauf ins Wanken gerät. Schliesslich wird erneut die Frage diskutiert, ob die Angriffe der deutschen Luftwaffe auf zivile Objekte, insbesondere die Raketenangriffe auf London, Brüssel, Lüttich und Antwerpen mittels der «Vergeltungswaffen» VI und V2, zum Gegenstand der Anklage gemacht werden sollen. Die im Jahr 1923 entwickelten «Haager Luftkriegsregeln» hatten nie völkerrechtliche Geltung erlangt. Gleichwohl fordert der spätere sowjetische Ankläger Rudenko die Briten auf, den Anklageentwurf um den Luftkrieg zu ergänzen. Letztlich sieht man aber davon ab. Zum einen, weil das Londoner Statut für diese Thematik keine Zuständigkeit des Internationalen

Abb. 15

Ein Blick in den Gang des Zellengefängnisses. Rechts und links sind die Zugänge zu den Zellen der Hauptkriegsverbrecher. Nach dem Selbstmord des Führers der Deutschen Arbeitsfront Robert Ley vor Prozessbeginn am 25. Oktober 1945 waren die Gefangenen rund um die Uhr mit Sicht in die Zellen bewacht.



Militärgerichtshofes begründet hatte. Gewichtiger ist indes das Argument des britischen Delegationsmitglieds Elwyn Jones, der meint, man brauche nur einen Blick aus den Fenstern auf das von Bomben zerstörte Berlin zu werfen, um einen Begriff davon zu bekommen, zu welcher «Auseinandersetzung» es dann kommen werde. Jackson räumt Jahre später ein, dass dieses Thema einer Aufforderung zur Erhebung von Gegenbeschuldigungen gleichgekommen wäre, die dem Prozess nicht nützlich gewesen wären. So bleiben die deutschen Luftangriffe, die in den Jahren 1940/41 allein unter der britischen Zivilbevölkerung fast 100'000 Tote und Schwerverletzte gefordert hatten, ausser Betracht. Aber auch die Angriffe

der alliierten Luftflotten auf Deutschland in den Jahren 1942 bis 1945 finden im Rahmen der Verteidigung der Angeklagten keine Erwähnung.

Diese und viele andere Missshelligkeiten, welche die schon immer gespannten Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Anklagedelegationen so sehr belasten, dass Jackson wiederholt um das Gelingen eines gemeinsamen Tribunals bangt, dauern bis zum späten Abend des 17. Oktober an. Doch in letzter Minute gelingt auch hier – wie im August hinsichtlich des Statuts – eine Einigung, und der Eröffnungssitzung, die am 18. Oktober 1945 stattfinden wird, steht nichts mehr im Wege.

Die Völker klagen an

Die Übergabe der Anklageschrift im Rahmen der ersten öffentlichen Sitzung des Internationalen Militärgerichtshofes am 18. Oktober 1945 unter dem Vorsitz des sowjetischen Richters Nikitschenko ist allenfalls deshalb Aufsehen erregend, weil der dunkel getäfelte Hauptsitzungssaal des Kammergerichts im Berliner Kleistpark der Ort war, wo im Sommer des Jahres 1944 der Vorsitzende des Volksgerichtshofes, Roland Freisler, die Männer des Widerstandes, die im Zusammenhang mit dem Attentat des 20. Juli verhaftet worden waren, brüllend, hetzend, schimpfend und bramarbasierend vor ihrer Verurteilung zum Tod zu entwürdigen versucht hatte. Jetzt, ein Jahr später, dauert das Ganze-gleichwohl ein weltgeschichtliches Ereignis-nicht einmal eine Stunde. Man vertagt sich nach Nürnberg. Die Bedeutung des bevorstehenden Prozesses wird aber schon jetzt von der Weltpresse aufgegriffen. Die «Basler Nachrichten» fassen in der Ausgabe vom 20. Oktober die Problematik ohne Schärfe und dennoch aussagekräftig zusammen:

Der Nürnberger Prozess wird durch direkte Belehrung am besten imstande sein, die Deutschen politische Vernunft zu lehren. Ein kürzlicher Aufenthalt und Gespräche mit Deutschen, die in der Schweiz interniert waren, gaben uns Gelegenheit zu erkennen, wie gross die Unwissenheit der Deutschen über die deutschen Kriegsverbrecher ist. Wir haben nicht den geringsten Grund, an dieser Unkenntnis und an der Ehrlichkeit des Erstaunens über die Berichte zu zweifeln. Diese Ahnungslosigkeit wird man bei der Lösung des Problems der deutschen Kollektivverantwortung in Rechnung stellen müssen. Menschen, die sicher sind, ein reines Gewissen zu haben, verstehen nicht, dass sie für die Schuld der anderen zu zahlen haben. Ein Grund mehr, die Einrichtung des internationalen Gerichts gutzuheissen, das die Aufgabe hat, den Urteilsspruch über die wahren Schuldigen zu fäl-

len. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, dass das deutsche Volk die Rechnung für diesen zweiten Weltkrieg zu zahlen haben wird, für den seine Regierung verantwortlich ist.

Im Gefängnis ist den Angeklagten am Vormittag des 19. Oktober die deutschsprachige Fassung der Anklageschrift übergeben worden, zusammen mit einer vom Gerichtshof erstellten Liste deutscher Rechtsanwälte, die zur Verteidigung der Angeklagten befugt und willens waren. Die Angeklagten haben seit dem Tag ihrer Überstellung nach Nürnberg zwar viel erwartet und befürchtet. Doch die Wucht dessen, was ihnen nun schriftlich vorgeworfen wird, ist schier erdrückend. Die Anklageschrift – etwa 70 Seiten umfassend – ist angefüllt mit unglaublichen und entsetzlichen Fakten, die sich nicht einmal die grausamste Phantasie ausmalen könnte.

Ausgangspunkt der Anschuldigungen sind vier Anklagepunkte:

1. Beteiligung an einem Plan oder an einer Verschwörung gegen den Frieden.
2. Beteiligung an der Vorbereitung, Entfesselung und Führung eines Angriffskrieges.
3. Kriegsverbrechen (Verbrechen gegen das Kriegerecht, insbesondere gegen die Haager und Genfer Konventionen).
4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Nach langem Hin und Her hat man sich unter den Anklagedelegationen auf folgende anzuklagende Personen geeinigt (die Reihenfolge der Namen entspricht derjenigen in der Anklageschrift; in Klammern gesetzt sind die dem Einzelnen angelasteten Verbrechenstatbestände gemäss den vorstehend genannten vier Ziffern):

Göring, Hermann (1,2,3,4): War seit 1932 Mitglied der NSDAP und hatte in Staat und Partei unzählige Funktionen inne, beispielsweise Reichsführer der SA, General der SS, Mitglied und Präsident des Reichstages,

**Abb. 16**

Das Gebäude des Neuen Kammergerichts am Kleistpark in Berlin. Hier hatte zeitweise auch der NS-Volksgerichtshof getagt. Von 1945 bis 1948 war der Bau der Sitz des Alliierten Kontrollrates, eines Organs, durch das die USA, UdSSR, Grossbritannien und Frankreich die «oberste Gewalt» im besetzten Deutschland gemeinsam ausübten. Nach dem Londoner Statut war Berlin der ständige Sitz des IMT. Im grossen Sitzungssaal des Kammergerichtsgebäudes begann am 18. Oktober 1945 mit der Einreichung der Anklageschrift der Hauptkriegsverbrecherprozess.

Preussischer Innenminister, Präsident der Preussischen Polizei und Chef der Preussischen Geheimen Staatspolizei, Präsident des Preussischen Staatsrates, Beauftragter für den Vierjahresplan, Reichsluftfahrtminister, Reichsmarschall und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Am 9. Mai 1945 war er von amerikanischen Soldaten in Zell am See (Ostmark) festgenommen worden.

Hess, Rudolf (1,2,3,4): War als frühes Mitglied der NSDAP (1921) Stellvertreter Hitlers im Vorsitz der Partei, ferner Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Mitglied des Reichstages und des Ministerrates für die Reichsverteidigung sowie General der SS und der SA. In ungeklärter Mission war er am 10. Mai 1941 mit einer Me 110 von Augsburg aus nach Northumberland/Schottland geflogen und seither in britischer Gefangenschaft.

von Ribbentrop, Joachim (1,2,3,4): War 1932 der NSDAP beigetreten, Reichstagsmitglied und Aussen-

politischer Berater Hitlers sowie Vertreter der NSDAP in auswärtigen Angelegenheiten, General der SS, später Botschafter in London, ab 1938 Reichsausserminister. Am 14. Juni 1945 hatten ihn britische Soldaten in Hamburg festgenommen, wo er unter falschem Namen lebte.

Dr. Ley, Robert (1,2, 3,4): Mitglied der NSDAP seit 1932 und in vielerlei Funktionen tätig: Organisationsleiter der NSDAP, Reichstagsmitglied, Führer der Deutschen Arbeitsfront, die an die Stelle der zwangsweise aufgelösten Gewerkschaften getreten war, General der SA. Am 16. Mai 1945 war er in einer Berg- hütte bei Berchtesgaden verhaftet worden.

Keitel, Wilhelm (1,2, 3,4): War von 1938 bis zum Kriegsende Chef des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht, Mitglied des Ministerrates für die Reichsverteidigung und Feldmarschall. Am 8. Mai 1945 hatte er im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Karlshorst



die Kapitulation (Ost) unterschrieben und war wenige Tage später in Flensburg verhaftet worden.

Kaltenbrunner, Ernst (1,3,4): War als österreichischer Rechtsanwalt 1932 der NSDAP beigetreten und im Laufe der folgenden Jahre General der SS, Mitglied des Reichstages, Leiter des Reichssicherheitshauptamtes sowie Chef der Sicherheitspolizei und des Si-

cherheitsdienstes geworden. Am 15. Mai 1945 hatten ihn amerikanische Truppen in der Ostmark aufgegriffen.

Rosenberg, Alfred (1,2,3,4): War Mitglied der NSDAP seit 1929, Reichstagsmitglied, Reichsleiter der NSDAP für Weltanschauung und Aussenpolitik, Herausgeber des «Völkischen Beobachters», Leiter des aussenpolitischen Amtes der NSDAP, Sonderbeauf-



Abb. 17

Die Angeklagten Göring, Dönitz, Hess, von Ribbentrop, Raeder, von Schirach, Keitel, Sauckel und Rosenberg (v. l.). Einige von ihnen tragen dunkle Brillen zum Schutz vor dem grellen Neonlicht im Saal. Ihre Verteidiger- und übrigens auch die anderen Prozessteilnehmer stört das Licht offenbar nicht.

tragter für die geistige und weltanschauliche Schulung in der NSDAP, Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, General der SS und der SA. Er war am 19. Mai 1945 im Lazarett in Plensburg-Mürwick verhaftet worden.

Frank, Hans (1,3, 4): War Mitglied der NSDAP seit 1932, Reichstagsmitglied, Reichsminister ohne Ge-

schäftsbereich, Reichskommissar für die Gleichschaltung («Verreichlichung») der Justiz, Präsident der Internationalen Rechtsanwaltskammer und der Akademie für Deutsches Recht, Generalgouverneur im besetzten Polen. Am 6. Mai 1945 war er in Berchtesgaden festgenommen worden.

Dr. Frick, Wilhelm (1,2,3,4): NSDAP-Mitglied seit 1932, Reichstagsmitglied und Reichsinnenmin-

Abb. 18

Die Angeklagten Jodl, Frank, von Papen, Frick, Seyss-Inquart, Streicher, Speer, Funk und von Neurath (v. l.). Im Vordergrund sind drei der Verteidiger:

Dr. Flächsner für Speer, Dr. von Lüdinghausen für von Neurath und Dr. Fritz für Fritzsche (v. l.).



ter, später auch Reichsprotektor von Böhmen und Mähren und Generalgouverneur für zahlreiche besetzte Gebiete, unter anderem für Norwegen, Elsass-Lothringen, Unter-Steiermark. Am 4. Mai 1945 war er in der Nähe Münchens von amerikanischen Soldaten festgenommen worden.

Streicher, Julius (1,4): War frühes Mitglied der NSDAP (1922), Gauleiter Frankens (bis 1941) und Eigentümer und Herausgeber des antisemitischen Hetzblattes «Der Stürmer». Das Oberste Parteigericht in München hatte ihn unter anderem wegen finanzieller Verfehlungen am



13. Februar 1940 aller Ämter enthoben. Lebte seither unter Hausarrest auf seinem Gut Pleikershof bei Fürth; von dort nach Kriegsende geflohen, war er als Kunstmaler getarnt am 23. Mai 1945 bei Berchtesgaden festgenommen worden.

Funk, Walter (1,2, 3,4): Mitglied der NSDAP und des Reichstages seit 1932; Reichswirtschaftsminister. Am 11. Mai 1945 wurde er in Berlin festgenommen.

Schacht, Hjalmar (1,2): Seit 1932 Mitglied der NSDAP und des Reichstages, von 1933 bis 1939 Präsident der Deutschen Reichsbank, danach bis 1943 Minister ohne Geschäftsbereich. Bei der NS-Führung im Verlauf des Krieges in Ungnade gefallen, wurde er 1944 in das Konzentrationslager Flossenbürg eingeliefert und von dort kurz vor Kriegsende nach Prag gebracht, wo er am 4. Mai 1945 von amerikanischen Truppen festgenommen wurde.

Dönitz, Karl (1,2,3): Grossadmiral und Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine; nach Hitlers Selbstmord dessen Nachfolger als Reichspräsident bis 23. Mai 1945 in Flensburg-Mürwik; dort als Kriegsgefangener festgenommen.

Raeder, Erich (1,2, 3): Grossadmiral und Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine von 1935 bis 1943; von sowjetischen Truppen nach Kriegsende festgenommen und nach Moskau verbracht.

von Schirach, Baldur (1,4): Mitglied der NSDAP seit 1924 und Reichstagsmitglied; Reichsjugendführer beim Stab der Obersten SA-Führung; Reichsleiter in der NSDAP für Jugenderziehung (bis 1940); Gauleiter von Wien. Er hatte sich unter fremdem Namen in Schwaz (Tirol) verborgen gehalten und am 5. Juni 1945 freiwillig den Amerikanern gestellt.

Saukel, Fritz (1,2, 3,4): Mitglied der NSDAP seit 1921, Reichstagsmitglied und Gauleiter von Thüringen; General der SS und Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz von Millionen zwangsverpflichteter Arbeiter aus den besetzten Gebieten in Ost und West. Festgenommen im Mai 1945.

Jodl, Alfred (1,2,3,4): Generaloberst und Chef des Wehrmachtsführungsstabes; hatte in Reims am 8. Mai 1945 die bedingungslose Kapitulation (West) unterzeichnet und war am 23. Mai 1945 als Kriegsgefangener festgenommen worden.

Bormann, Martin (1,3,4): Mitglied der NSDAP seit 1925 und Reichstagsmitglied; Stabsleiter des Stellvertreters Hitlers in der Partei, Rudolf Hess; Leiter des Parteigerichts; Reichsleiter der NSDAP; Sekretär Hitlers. War unbekanntem Aufenthalts, wurde in Südamerika vermutet und deshalb in Abwesenheit angeklagt.

von Papen, Franz (1,2): Mitglied der NSDAP seit 1932; Vizkanzler im ersten Kabinett Hitlers (1933); Botschafter in Wien und in Ankara. Er war im April 1945 in Westfalen verhaftet worden.

Seyss-Inquart, Arthur (1,2, 3,4): Mitglied der NSDAP seit 1932; Staatsrat, Innenminister und Bundeskanzler in Österreich; später Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Reichskommissar für die 1940 besetzten Niederlande. Er war am 7. Mai 1945 von kanadischen Truppen an Bord eines aufgebrachten Schnellbootes der deutschen Kriegsmarine verhaftet worden.

Speer, Albert (1,2, 3,4): Mitglied der NSDAP und des Reichstages seit 1932; Chefarchitekt Hitlers für Grossbauten in Berlin, München und Nürnberg. Reichsminister für Bewaffnung und Munition seit 1943. Er war am 23. Mai 1945 in Flensburg-Mürwick festgenommen worden.

von Neurath, Constantin (1,2, 3,4): Mitglied der NSDAP seit 1932. General der SS; Reichsaussenminister (von 1932 bis 1938) und Reichsprotector von Böhmen und Mähren (1939 bis 1943; ab 1941 beurlaubt): Er wurde am 6. Mai 1945 von französischen Truppen festgenommen.

Fritzsche, Hans (1,3,4): Mitglied der NSDAP seit 1933; Ministerialdirektor im Reichspropagandaministerium

und Bevollmächtigter für die politische Organisation des Grossdeutschen Rundfunks. Er war Anfang Mai 1945 in Berlin von sowjetischen Truppen festgenommen und nach Moskau verbracht worden.

Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav (1,2, 3,4): Leiter der Friedrich-Krupp AG und Präsident der Reichsvereinigung der Deutschen Industrie. Am 21. Mai 1945 wurde er – 75-jährig – an seinem Ferienwohnsitz in Blühnbach bei Salzburg unter Hausarrest gestellt.

Neben den 24 Angeklagten werden ein Novum in der Rechtsgeschichte-zudem noch folgende Institutionen als verbrecherische Organisationen angeklagt: die Reichsregierung, das Korps der politischen Leiter, die SS, der Sicherheitsdienst (SD), die Geheime Staatspolizei (Gestapo), die SA, der Grosse Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht. Diese Ausweitung der Anklage war bei den Verhandlungen zwischen den Alliierten kontrovers diskutiert worden. Die Sowjets waren grundsätzlich dagegen mit der Begründung, dass diese Organe des NS-Regimes schon aufgelöst seien. Jackson und seine Mitarbeiter hatten die Möglichkeit, Organisationen unter Anklage zu stellen, jedoch gezielt in das IMT-Statut aufnehmen lassen. Sie hatten dies mit dem Hinweis begründet, dass die Mitgliedschaft in einer solchen Institution zwar nicht automatisch zum Verbrecher im Sinne des Statuts mache-was bei den Beratungen befürchtet worden war-, dass aber bei nachfolgenden Prozessen divergierende Wertungen hinsichtlich der Einschätzung der in Frage kommenden Institutionen vermieden würden.

Die Reaktion der Angeklagten auf dieses vorläufige Verdikt ist unterschiedlich, einige sind geradezu geschockt, wie Ribbentrop, Sauckel und Kaltenbrunner. Robert Ley erhängt sich am 23. Oktober mit einem Handtuch an der WC-Spülung in seiner Zelle. Auch die Suche nach Verteidigern wird unterschiedlich betrieben. Göring meint, Anwälte würden in diesem Prozess gar nichts nützen, was er wirklich benötige, sei ein «guter



Abb. 19 _____
 Keitel auf dem Weg zum
 Sitzungssaal. Seine Uni-
 form ist ohne den
 Schmuck von Rangabzei-
 chen und Orden.

Dolmetscher». Hess will sich gar selbst verteidigen, wenn das erlaubt sei. Streicher verlangt einen Anwalt, der «antisemitisch» ist. Ribbentrop hält die Anklage «gegen die verkehrten Personen gerichtet». Jodl bedauert «die Mischung gerechtfertigter Anklagen und politischer Propaganda», während Dönitz sie für eine «amerikanische Marotte» hält. Einsichtiger ist Frank, der den Prozess als gottgewolltes Weltgericht betrachtet, das be-

stimmt sei, die schreckliche Leidenszeit unter Hitler zu untersuchen und zu beenden. Speer hält den Prozess sogar für notwendig, denn eine Mitverantwortlichkeit gebe es sogar in einem autoritären Staat. Fritzsche geht noch weiter: «Es ist die schrecklichste Anklage aller Zeiten. Nur eines wird noch schrecklicher: die Anklage, die das deutsche Volk für den Missbrauch seines Idealismus erheben wird.»



Noch vor Beginn der eigentlichen Verhandlung stellen die Verteidiger den Antrag, das Verfahren gegen Hess, Streicher und Krupp wegen Verhandlungsunfähigkeit einzustellen. Während die beiden Erstgenannten nach längerer Untersuchung vom Gerichtshof für verhandlungsfähig erklärt werden, bahnt sich wegen Krupp ein Streit zwischen Gericht und Anklägern an. Gustav

Abb. 20

Fritzsche auf der Anklagebank; rechts vorne der Mitangeklagte Funk.

Krupp, 75-jährig und nach einem Verkehrsunfall von 1944 gesundheitlich sehr angegriffen, steht in Österreich unter Hausarrest. Sein Verteidiger Dr. Klefisch beantragt, gegen ihn auch nicht etwa in Abwesenheit wie bei Bormann zu verhandeln. Jackson beurteilt dies grundsätzlich anders. Er will mindestens einen Repräsentanten der deutschen Rüstungsindustrie unter den Angeklagten des ersten Hauptkriegsverbrecherprozesses sehen. Als er ahnt, dass der Gerichtshof von der Verhandlungsunfähigkeit Krupps ausgehen wird, ändert er seine Strategie. Er verlangt nun, statt des Vaters Gustav dessen Sohn Alfred in die Reihe der Angeklagten aufzunehmen. Zudem meint er, die 30-tägige Einlassungsfrist gemäss der Verfahrensordnung, die auch hinsichtlich Alfred Krupp einzuhalten wäre, sei entbehrlich, da sie doch für den Vater schon eingehalten sei. Jackson befürchtet eine Verzögerung des Verfahrensbeginns. Doch der britische Ankläger, Sir Hartley Shawcross, ist für solche Tricks nicht zu haben: «Es handelt sich hier um ein Gerichtsverfahren, nicht um ein Spiel, bei dem man einen erkrankten Spieler durch einen anderen ersetzen kann.»

Am 17. November lehnt das Gericht den Antrag der amerikanischen, französischen und sowjetischen Ankläger, Alfred Krupp als Angeklagten in das Verfahren einzubeziehen, ab.

In den Tagen zwischen der Zustellung der Anklageschrift und dem Beginn der Verhandlung geht es jedoch nicht nur um Eormaljuristisches. Man spürt allenthalben auch den «Hauch der Geschichte». William S. Shirer, einer der führenden amerikanischen Journalisten, fragt sich:

Befinden wir uns, in dieser zerstörten alten deutschen Stadt, am Vorabend eines grossen historischen Ereignisses? Wird der Prozess gegen die Nazi-Kriegsverbrecher, der morgen im hiesigen Gerichtsgebäude beginnt, Prinzipien für die Menschheit begründen –

Abb. 21 _____ j

Seyss-Inquart während der Mittagspause auf dem Weg zur Kantine, die im Dachgeschoss des Schwurgerichtsbaues ausschliesslich für die Angeklagten eingerichtet war.

wie viele glauben –, die ebenso bedeutend sind wie die Magna Charta, die Bill of Rights und die Habeas-Corpus-Akte? Ist es möglich, dass dieser Prozess einen grösseren Beitrag zur Ausmerzung des Krieges leisten kann als alle vorangegangenen Friedensresolutionen von Nationen und Menschen, als die Haager Konvention, als tausend ernst gemeinte Verträge, als die Atlantik-Charta und die Aktionen der neuen Weltorganisation der Vereinten Nationen? Aufregende Fragen! Sie sind mir heute den ganzen Tag durch den Kopf gegangen [...]. Natürlich gibt es einige Leute, besonders unter ängstlichen Haarspaltern der Juristerei in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, die einwenden, dies könne gar kein fairer Prozess sein, da es ja niemals ein international anerkanntes Recht gegeben habe, das Angriffskrieg oder auch nur gewisse brutale Kriegspraktiken verbiete. Daher würden wir also versuchen, die Nazi-Führer nach einem Recht ex post facto zu behandeln, das heisst, sie für Verbrechen haftbar zu machen, die zum Zeitpunkt ihrer Verübung nicht unter Strafe standen [...]. Für einen Laien wie mich scheinen zwei starke Argumente gegen diese Haarspalter zu sprechen. Erstens gibt es schon seit langer Zeit Rechtsnormen gegen Mord, Folter und Sklaverei, die von sämtlichen zivilisierten Völkern allgemein anerkannt und in ihrem jeweiligen nationalen Recht verankert sind [...]. Zweitens haben die Alliierten [...] den Nazi-Barbaren die faire Warnung zukommen lassen, dass man sie für ihre verbrecherischen Taten verantwortlich machen werde.

Diese Warnung war in einer Erklärung Roosevelts, Churchills und Stalins enthalten, die am 12. November 1943 in Moskau veröffentlicht wurde



[...]. Und so befinden wir uns heute Abend hier in Nürnberg [...] an einem jener seltenen Momente, da das Denken, die Institutionen und die Lebensgewohnheiten der Welt erschüttert sind von den Einwirkungen eines Weltkrieges auf das Leben zahlloser Millionen. Solche Gelegenheiten kommen nur selten und vergehen rasch.

Tag des Gerichts

Die Verhandlungen des Internationalen Militärgerichtshofes vom 20. November 1945 bis zum 31. August 1946

Ein bleigrauer Himmel liegt über dem zerstörten Nürnberg, als am Morgen des 20. November die Hauptverhandlung beginnt. Erich Kästner, der Schriftsteller, der trotz Publikationsverbotes die Zeit des NS-Regimes in Deutschland überstanden hat, kommt als Redakteur für die «Neue Zeitung», welche die Amerikaner (mit Hans Habe als Chefredakteur) in München etabliert haben, zum Auftakt des Prozesses für einen Tag nach Nürnberg. In «Streiflichter aus Nürnberg» schildert er das Geschehen im Justizpalast:

Das Nürnbergerjustizgebäude ist in weitem Umkreis von amerikanischer Militärpolizei abgesperrt. Nur die Menschen, Autos und Autobusse mit Spezialausweisen dürfen passieren. Vorm Portal erneute Kontrolle. Neben den Stufen des Gebäudes zwei Posten mit aufgefplantem Bajonett. Aus den Autobussen und Autos quellen Uniformen. Russen, Amerikaner, Franzosen, Engländer, Tschechoslowaken, Polen, Kanadier, Norweger, Belgier, Holländer, Dänen. Frauen in Uniformen. Die Russinnen mit breiten goldgestreiften Achselstücken. Journalisten, Photographen, Staatsanwälte, Rundfunkreporter, Sekretärinnen, Dolmetscher, Marineoffiziere mit Aktenmappen, weisshaarige Herren mit Baskenmützen der englischen Armee und kleinen Schreibmaschinen, deutsche Rechtsanwälte mit Köfferchen, in denen sie die schwarzen Talare und die weißen Binder tragen [...]. Im Erdgeschoss ist scharfe Kontrolle. Im ersten Stock ist scharfe Kontrolle. Im zweiten Stock ist zweimal scharfe Kontrolle. Mancher wird, trotz Uniform und Ausweisen, zurückgeschickt. Endlich stehe ich in

dem Saal, in dem der Prozess stattfinden wird. [...]. Die Scheinwerfer an der Balkendecke strahlen auf. Die Richter erscheinen. Die beiden Russen tragen Uniform. Man setzt sich wieder. Die Männer in der eingebauten Rundfunkbox beginnen fieberhaft zu arbeiten. Aus fünf hoch in den Wänden eingelassenen Fenstern beugen sich Photographen mit ihren Kameras vor. Die Pressezeichner nehmen ihre Skizzenblocks vor die Brust. Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet die Sitzung. Dann erteilt er dem amerikanischen Hauptankläger das Wort. Die meisten Zuhörer nehmen ihren Kopfhörer um. Ein Schalter an jeder Stuhllehne ermöglicht es, die Anklage, durch Dolmetscher im Saal sofort übersetzt, in englischer, russischer, deutscher oder französischer Sprache zu hören. Auch die Angeklagten bedienen sich des Kopfhörers. Amerikanische Soldaten sind ihnen behilflich. Und während so die Anklage, welche die Welt den 20 Männern entgegenschleudert, viersprachig durch die Drähte ins Ohr des Einzelnen dringt, ist es im Saal selber fast still. Die Stimme des Anklägers klingt, als sei sie weit weg. Die Dolmetscher murmeln hinter ihren gläsernen Verschlagen. Alle Augen sind auf die Angeklagten gerichtet. [...] Göring trägt eine lichtgraue Jacke mit goldenen Knöpfen. Die Abzeichen der Reichsmarschallwürde sind entfernt worden. Die Orden sind verschwunden. Es ist eine Art Chauffeurjacke übriggeblieben. [...] Er ist schmaler geworden. Manchmal blickt er neugierig dahin, wo die Ankläger sitzen. Wenn er seinen Namen hört, merkt er auf. Dann nickt er zustimmend. Oder wenn der Ankläger sagt, er sei General der SS



Abb. 22

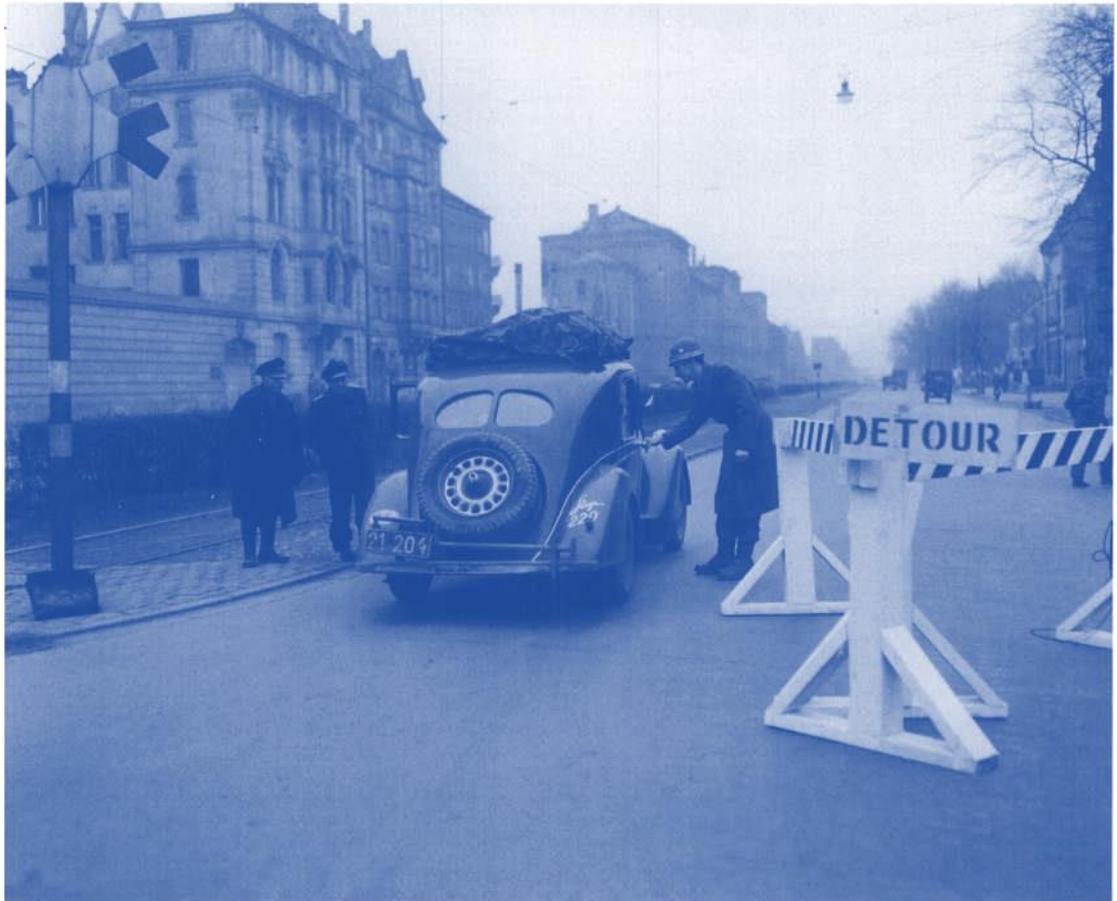
Streng bewacht: einer der Eingänge in das ohnehin von Mauern umgebene Areal des Justizpalastes.

gewesen, schüttelt er lächelnd den Kopf. Zuweilen beugt er sich zu seinen Anwälten vor und redet auf sie ein. Meist ist er ruhig. Rudolf Hess hat sich verändert. Dadurch wirken die schwarzen Augenbrauen geradezu unheimlich. Wenn er mit Göring oder Ribbentrop spricht, stösst er ruckartig mit dem Kopf. Wie ein Vogel. Sein Lächeln wirkt unnatürlich. Sollte es in diesem Kopf nicht mehr richtig zugehen? Joachim von Ribbentrop sieht aus wie ein alter Mann. Grausträhnig ist sein Haar geworden. Das Gesicht erscheint faltig und verwüstet. Er spricht wenig. Hält das Kinn hoch, als

koste es ihn Mühe. Als ihn ein Polizist kurz aus dem Saal und dann wieder zurückbringt, bemerkt man, dass ihm auch das Gehen schwerfällt. Auch Keitel ist etwas schmaler geworden. Er sitzt in der tressenlosen Uniformjacke, grau mit grünem Kragen, ernst und ruhig da. Wie ein Forstmeister. Alfred Rosenberg hat sich nicht verändert. Seine Hautfarbe wirkte immer schon kränklich. Manchmal zupft er an der Krawatte. Sehr oft fährt er sich mit der Hand übers Gesicht. Die Hand allein verrät seine Nervosität. Neben ihm sitzt Hans Frank, der

Abb. 23

Streng bewacht sind auch die Zufahrten zum Justizpalast, wie hier an der Kreuzung der Fürther Strasse mit der Sielstrasse.



ehemalige Generalgouverneur von Polen. Manchmal zeigt er die blitzenden Zähne. Dann verzieht ein zynisches stummes Lächeln die scharfen Züge. Warum lacht er so ostentativ vor sich hin? Die Zuschauer erkennen keinen Grund, den er hier zum Lachen hätte. Er spricht auch viel mit seinen Nachbarn, deren einer Rosenberg und deren zweiter Wilhelm Frick ist. Frick wirkt kräftig, gesund und temperamentvoll. Sein Gesicht sieht braun gebrannt aus. Wie er zuhört, wie er mit den Nachbarn spricht, wie er mit den Anwälten redet – alles verrät eine überraschende Energie. Die Energie des Mannes neben ihm scheint weniger echt. Es ist Julius Streicher. Oft zuckt sein rechter

Mundwinkel nervös zur Seite. Und unmittelbar danach zuckt sein rechtes Auge zusammen. Immer und immer wieder. Dann kommt Walter Funk. Klein, molluskenhaft, mit seinem blassen hässlichen Froschgesicht. Neben ihm, aufrecht, ruhig, reserviert, ablehnend: Hjalmar Schacht. Als Letzter der ersten Reihe. Hinter Göring und Hess sitzen Dönitz und Raeder, die beiden ehemaligen Grossadmiräle. In blauen Jacketts. Das Gold ist verschwunden. Dönitz sieht verkniffen aus. Ruhig sind sie beide. Baldur von Schirachs Gesicht ist bleich und bedrückt. Er wirkt wie ein schlecht vorbereiteter Abiturient im Examen. Daneben Sauckel, ein kleiner, rundköpfiger Spiesser. Mit ei-

nem Schnurrbart unter der Nase, wie ihn sein Führer trug. Jodl bemerkt man kaum. Nur wenn er gelegentlich die Brille abnimmt, fällt er, lediglich durch die Handbewegung, ins Auge. Neben ihm, weisshaarig und soigniert, leicht im Stuhl zurückgelehnt, ein Bein übers andere geschlagen, Herr von Papen. Dann Seyss-Inquart, gross, dünn, fahrig. Unsicher. Das Haar wirr und gesträubt. Neben ihm, ruhig wie Papen, ablehnend wie Schacht, weisshaarig, seiner scheinbar sicher: Konstantin von Neurath. Und als Letzter der zweiten Reihe, und damit als Letzter der Zwanzig überhaupt, Hans Fritzsche, der ölige Rundfunkprediger des Dritten Reiches. Blass. Schmal. Nervös. Aber sehr aufmerksam bei der Sache.

Am ersten Tag tragen die Vertreter der Anklagedelegationen die siebzigseitige Anklageschrift vor. Dies dauert bis fünf Uhr nachmittags. Der Eindruck Erich Kästners gleicht wohl dem vieler anderer Zuhörer: «Das Herz tut mir weh nach allem, was ich gehört habe.» Am nächsten Tag, dem 21. November, kommen erstmals die Angeklagten zu Wort. Sie werden befragt, ob sie sich für schuldig oder nicht schuldig erklären. Ihre Antwort lautet unisono: «Nicht schuldig», bei manchen allerdings mit dem Zusatz: «im Sinne der Anklage». Dann folgt Jacksons Eröffnungsplädoyer, das den ganzen Tag beansprucht wird. Sein Vertreter, Telford Taylor, wird im Rückblick, fünfzig Jahre später, feststellen, dass «nichts, was damals in Nürnberg geäussert wurde, es mit dieser Rede an Kraft, Einsicht und Eloquenz aufnehmen konnte». Jacksons Rede erschöpft sich nicht in Vorwürfen. Er gewichtet zwischen der NS-Diktatur sowie ihren Repräsentanten und Handlangern und denen, die der Easzination des Regimes erlegen waren. Jackson sieht den Prozess darüber hinaus noch in einem grösseren Kontext. Er will «Nürnberg» als Grundstein für eine neue Weltfriedensordnung verstanden wissen, in welcher der Krieg nicht nur geächtet, sondern aus dem Instrumentarium der jeweils Mächtigen überhaupt gestrichen wird:

Hoher Gerichtshof!

Der Vorzug, eine Gerichtsverhandlung über Verbrechen gegen den Frieden der Welt zu eröffnen, wie sie hier zum ersten Mal in der Geschichte abgehalten wird, legt eine ernsthafte Verantwortung auf. Die Untaten, die wir zu verurteilen und zu bestrafen suchen, waren so ausgeklügelt, so böse und von so verwüstender Wirkung, dass die menschliche Zivilisation es nicht dulden kann, sie unbeachtet zu lassen, sie würde sonst eine Wiederholung solchen Unheils nicht überleben. Dass vier grosse Nationen, erfüllt von ihrem Siege und schmerzlich gepeinigt von dem geschehenen Unrecht, nicht Rache üben, sondern ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richtspruch des Gesetzes übergeben, ist eines der bedeutsamsten Zugeständnisse, das die Macht jemals der Vernunft eingeräumt hat.

Dieser Gerichtshof, wenn er auch neuartig sein mag und ein Versuch, ist weder aus abstrakter Spekulation entstanden, noch wurde er geschaffen, um irgendwelche rechtswissenschaftlichen Theorien zu rechtfertigen. Mit dieser gerichtlichen Untersuchung wollen vielmehr vier der mächtigen Nationen, unterstützt von weiteren siebzehn Nationen, praktisch das Völkerrecht nutzbar machen, der grössten Drohung unserer Zeit entgegenzutreten: dem Angriffskrieg. Die Vernunft der Menschheit verlangt, dass das Gesetz sich nicht genug sein lässt, geringfügige Verbrechen zu bestrafen, die sich kleine Leute zuschulden kommen lassen. Das Gesetz muss auch die Männer erreichen, die eine grosse Macht an sich reissen und sich ihrer mit Vorsatz und in gemeinsamem Ratschlag bedienen, um ein Unheil hervorzurufen, das kein Heim in der Welt unberührt lässt. Es ist ein Fall von solcher Schwere, den die Vereinigten Nationen Ihnen, meine Herren Richter, jetzt unterbreiten.

Auf der Anklagebank sitzen einige zwanzig gebrochene Männer, von der Demütigung derer, die sie einmal geführt, fast ebenso bitter geschmäht



wie von dem Elend derer, die sie angriffen. Die Möglichkeit, jemals wieder Unheil zu stiften, ist ihnen für immer genommen. Man mag sich beim Anblick dieser armseligen Gestalten, wie sie hier

Abb. 24

Eine Absperrtafel wird an der Fürther Strasse, etwa 500 Meter vor dem Justizpalast, montiert.

als Gefangene vor uns sind, kaum die Macht vorstellen, mit der sie als Nazi-Führer einst einen grossen Teil der Welt beherrscht und fast die ganze Welt in Schrecken gehalten haben.

Als Einzelpersonen gilt der Welt ihr Schicksal wenig. Da die Angeklagten aber unheilvolle Gewalten vertreten, die noch lange in der Welt umherschleichen werden, wenn sie selbst schon zu Staub geworden sind, ist diese Verhandlung von solcher Wichtigkeit. Sie sind, wie wir zeigen werden, lebende Sinnbilder des Rassenhasses, der Herrschaft des Schreckens und der Gewalttätigkeit, der Vermessenheit und Grausamkeit der Macht. Sie sind Sinnbilder eines wilden Nationalismus und Militarismus und all jener ständigen Umtriebe und Kriegstreiberei, die Generationen auf Generationen Europa in Kriege verstrickt, seine Männer vernichtet, seine Heime zerstört und sein Leben arm gemacht haben. [...] Wir werden Ihnen geduldig und mit Mässigung enthüllen, für welche Dinge diese Männer einzustehen haben. Wir werden Ihnen unwiderlegbare Beweise für unglaubliche Vorfälle unterbreiten. In der Liste der Verbrechen wird nichts fehlen, was krankhafte Überhebung, Grausamkeit und Machtlust nur ersinnen konnten. Diese Männer errichteten in Deutschland unter dem ‚Führerprinzip‘ eine nationalsozialistische Gewaltherrschaft, der nur die Dynastien der östlichen Antike gleichkommen. Sie nahmen dem deutschen Volk all jene Würde und Freiheiten, die wir als natürliche und unveräusserliche Rechte jedes Menschen erachten. Stattdessen weckten sie im Volke hitzige und billig zu stillende Hassgefühle gegen jene, die als ‚Sündenböcke‘ gekennzeichnet wurden. Ihre Widersacher, unter denen Juden, Katholiken und die freie Arbeiterschaft waren, bekämpften die Nazis mit einer Dreistigkeit, einer Grausamkeit und ei-

enem Vernichtungswillen, wie die Welt seit den vorchristlichen Zeiten dergleichen nicht mehr gesehen hat. [...] Niemals zuvor in der Geschichte des Rechts hat man versucht, in einem einzigen Prozess die Entwicklung eines Jahrzehnts zu behandeln, eine Entwicklung, die einen ganzen Erdteil, eine Reihe von Staaten und unzählige Einzelpersonen und Ereignisse umfasst. Obwohl ein solches Unternehmen eine schwere Aufgabe stellt, hat die Welt verlangt, dass sofort gehandelt werde. Dieser Forderung musste entsprochen werden, wenn vielleicht auch auf Kosten handwerklicher Vollkommenheit. [...] Ich bin daher gewiss der Letzte, der leugnen wollte, dass dieser Prozess an einer unvollständigen Durchforschung des Materials leiden und vielleicht nicht das Musterbeispiel beruflicher Arbeit sein mag, das jede der anklagenden Nationen nach ihrem Brauch gern vorlegen würde. Die Last des Ergründeten reicht jedoch völlig aus, das Urteil zu fällen, das wir beantragen werden; alles Übrige müssen wir der Geschichtsschreibung überlassen. Kriege aber werden nur begonnen in der Überlegung und der Zuversicht, dass sie gewonnen werden könnten. Persönliche Bestrafung, die nur bei einem verlorenen Kriege zu besorgen wäre, wird nicht abschreckend genug sein, einen Krieg zu verhüten, bei dem die Kriegsmacher die Möglichkeiten einer Niederlage als unbeachtlich einschätzen. Aber der letzte Schritt, periodisch wiederkehrende Kriege zu verhüten, die bei internationaler Gesetzlosigkeit unvermeidlich sind, ist, die Staatsmänner vor dem Gesetz verantwortlich zu machen. Und lassen Sie es mich deutlich aussprechen: Dieses Gesetz wird hier zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt, es schliesst aber ein und muss, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff jeder anderen Nation verdammen, nicht ausgenommen die, die jetzt hier zu Gericht sitzen. [...] Wenn man

die einstmals hohe Stellung der Angeklagten bedenkt, wenn man bedenkt, wie offenkundig ihre Handlungen waren, und wie ihr ganzes Verhalten nach Vergeltung ruft, dann fällt es schwer, das Verlangen nach einer gerechten und massvoll bedachten Wiedergutmachung zu scheiden von dem unbekümmerten Schrei nach Rache, der sich aus der Qual des Krieges erhebt. Unsere Aufgabe ist es jedoch, soweit das menschenmöglich ist, das eine streng abzugrenzen gegen das andere. Denn wir dürfen niemals vergessen, dass nach dem gleichen Mass, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen vor der Geschichte gemessen werden. Diesen Angeklagten einen vergifteten Becher reichen, bedeutet, ihn an unsere eigenen Lippen zu bringen. [...] Wir möchten ebenfalls klarstellen, dass wir nicht beabsichtigen, das ganze deutsche Volk zu beschuldigen. Wir wissen, dass die Nazi-Partei bei der Wahl nicht mit Stimmenmehrheit an die Macht gelangt ist. Wir wissen, dass ein unseliges Bündnis sie an die Macht gebracht hat, ein Bündnis, zu dem sich die Besessenen des wütenden Umsturzwillens unter den Nazi-Revolutionären mit der Hemmungslosigkeit unter den deutschen Reaktionären und der Angriffslust unter den deutschen Militaristen zusammengetan hat. Wenn die breite Masse des deutschen Volkes das nationalsozialistische Parteiprogramm willig angenommen hätte, wäre in den früheren Zeiten der Partei die SA nicht nötig gewesen, und man hätte auch keine Konzentrationslager und keine Gestapo gebraucht, beides Einrichtungen, die sofort geschaffen wurden, nachdem die Nazis sich des Staates bemächtigt hatten.

Das Plädoyer Jacksons gibt im Folgenden eine geraffte Darstellung der Geschichte des Aufstiegs des Nationalsozialismus und der gesamten NS-Herrschaft in Deutschland und in Europa. Dem Abschnitt «Der gesetzlose Weg zur Macht» folgt eine weit ausgreifende Darstellung «Die Befestigung der Nazi-Macht». Jackson

Abb. 25

Die 21 Angeklagten stehen auch im Saal unter strenger Bewachung. Im Hintergrund sind die Dolmetscherkabinen, im Vordergrund einige Verteidiger zu sehen.



erinnert an den Reichstagsbrand ebenso wie an das «Ermächtigungsgesetz». Dann werden «Der Kampf gegen die Arbeiterklasse», «Der Kampf gegen die Kirchen» und «Verbrechen gegen die Juden» ausführlich dargelegt. Schliesslich kommen die Ereignisse ab 1939 zur Sprache: «Schreckensherrschaft und Kriegsvorbereitung», «Angriffsversuche», «Angriffskrieg», «Verschwörung mit Japan» und «Verbrechen bei der Kriegsführung».

Das Plädoyer Jacksons endet mit einer Forderung für die Zukunft, in der das Recht an die Stelle von Gewalt und Macht treten soll:

Die wahre Klägerin vor den Schranken dieses Gerichts ist die Zivilisation. Sie ist noch unvollkommen und ringt in allen unseren Ländern. Sie behauptet nicht, dass die Vereinigten Staaten oder irgendein anderes Land an den Zuständen schuldlos seien, die das deutsche Volk so leicht dem Schmeicheln und der Einschüchterung der Nazi-Verschwörer haben zum Opfer fallenlassen. Aber sie deutet auf die furchtbare Folge von Angriffen und Verbrechen, die ich geschildert habe. Sie deutet auf die Wunden, die geschlagen, die Kräfte, die erschöpft sind, auf alles was schön war und nütz-



lich in der Welt und nun zerstört ist, und darauf, dass die Zerstörung noch grössere Möglichkeiten haben mag in künftigen Tagen. Es ist wahrlich nicht nötig, in den Trümmern dieser alten und schönen Stadt, unter deren Schutt noch zahllose ihrer Bürger begraben liegen, nach besonderer Begründung für den Satz zu suchen, dass es im Sittlichen das schlimmste Verbrechen ist, einen Angriffskrieg zu beginnen oder zu führen. Die Zuflucht der Angeklagten kann nur die Hoffnung sein, das Völkerrecht werde so weit hinter dem

moralischen Bewusstsein der Menschen zurückbleiben, dass, was vor dem sittlichen Empfinden als Verbrechen gilt, vor dem Gesetz nicht als Schuld betrachtet werde. Die Zivilisation fragt, ob das Recht so zaudernd und träge sei, dass es gegenüber so schweren Verbrechen, begangen von Verbrechern von so hohem Rang, völlig hilflos ist. Die Zivilisation erwartet nicht, dass Sie den Krieg unmöglich machen können. Wohl aber erwartet sie, dass Ihr Spruch die Kraft des Völkerrechts mit seinen Vorschriften und seinen Verboten und vor allem mit seiner Sühne dem Frieden zum Beistand gegeben werden, so dass Männer und Frauen guten Willens in allen Ländern leben können, keinem untertan und unter dem Schutz des Rechts.

Der Verhandlungsverlauf vom 22. November an – er findet seinen Niederschlag in nicht weniger als 13'832 Protokollseiten – entspricht nicht dem eines kontinentaleuropäischen Strafverfahrens. Er wird vom Londoner Statut des 8. August 1945 und somit vom angloamerikanischen Verfahrensrecht geprägt. Man vermisst ein systematisches Vorgehen und ist nach der Durchsicht der Protokolle geneigt, von einer Gemengelage höchst unterschiedlicher Verfahrensschritte zu sprechen. Dies ist allerdings in erster Linie dadurch bedingt, dass, sozusagen parallel zum Verfahrensverlauf, Dokumente und Zeugen erst nach und nach ausfindig gemacht werden, so dass eine sonst übliche Systematik gar nicht eingehalten werden kann. Die Angeklagten und ihre Verteidiger sind anfangs vorwiegend Objekt des von der Anklagebehörde beherrschten Verfahrens. Diese legt in den ersten Wochen zunächst ausführlich dar, was unter den vier Anklagepunkten zu verstehen ist und welche Geschehnisse der NS-Gewaltherrschaft über Europa welchem der Tatbestände zugehören. Geradezu bestürzt sind die Angeklagten jedoch, als am 29. November zur Verdeutlichung des Vorwurfes von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Dokumentationsfilm über die Gräueltaten in Konzentrationslagern vorgeführt wird. Das Eilmaterial dazu stammt teils aus dem Besitz der SS, teils entstand es nach

der Befreiung der KZ-Lager durch alliierte Truppen. Aus insgesamt «80'000 Fuss», also rund 24'000 Meter, umfassendem Filmmaterial ist ein Filmstreifen von «6'000 Fuss» hergestellt worden, dessen Inhalt allseits Entsetzen auslöst.

Der Film erschüttert die Angeklagten mehr als Jacksons Anklage. Abends sucht Gilbert sie einzeln in ihren Zellen auf und findet verstörte Gesprächspartner vor. Fritzsche weint: «Keine Macht des Himmels und der Erde-wird diese Schande von meinem Land nehmen' – nicht in Generationen – nicht in Jahrhunderten!» Schirach ist gefasster: «Ich weiss nicht, wie Deutsche derartige Dinge tun konnten.» Speer zeigt äusserlich zwar keine Gefühlsbewegung, doch erklärt er, er sei nur noch entschlossener, eine Kollektiv-Verantwortlichkeit der Parteiführerschaft zu bekennen und das deutsche Volk von der Schuld freizusprechen. Frank ist bedrückt und erregt zugleich: «Wenn man bedenkt, dass wir wie Könige lebten und an diese Bestie glaubten! – Lassen Sie sich von niemandem erzählen, dass sie nichts gewusst hätten. Jeder ahnte, dass etwas ganz und gar nicht in Ordnung war mit diesem System, auch wenn wir nicht alle Einzelheiten wussten. Sie wollten es nicht wissen!» Göring allerdings ist sichtlich gekränkt, weil der Film seine «Show» verdorben hat: «Es war ein so angenehmer Nachmittag, bis man diesen Film zeigte. Mein Telefongespräch über die Österreich-Affaire wurde vorgelesen und alle lachten mit mir darüber. Lind dann kam dieser grauenhafte Film und verdarb einfach alles.»

Die Presse berichtet über diesen Film. Doch kein Prozessbeobachter vermag die grauenhaften Einzelheiten zu beschreiben. Ironisch schreibt Erika Mann, die für den Londoner «Evening Standard» in Nürnberg weilt:

Nachdem man den wohl vollständigsten und schokkierendsten Dokumentarfilm, den es über die deutschen Gräueltaten gibt, im Gerichtssaal vorgeführt hatte, stellte sich heute heraus, dass alle Angeklagten im Nürnberger Justizpalast eigentlich nur ‚Kleine Mitläufer‘ waren. Wie der Rest ihrer Landsleute ha-





Abb. 26

Ein Blick auf die Vertreter der Anklage (v. re.: Sowjetunion, USA, Grossbritannien). Eben tritt das Gericht ein. Alle haben sich von ihren Plätzen erhoben. Ganz links sitzen Mitarbeiter der Richter. Im Hintergrund sind die Vertreter der Presse, mit deren Plätzen die gesamte westliche Saalhälfte belegt ist.

ben sie nichts getan, nichts gesehen und nichts gewusst. Sie alle sagen ‚Schrecklich, schrecklich, schrecklich!‘, und was die Frage ihrer Mitschuld angeht, erklären sie, dass die wahrhaft Schuldigen gar nicht im Gerichtssaal seien: Hitler, Bormann, Himmler, Heydrich-die Vermissten, die Toten und die Abwesenden. [...] Wenn der Film schon alle Angeklagten (bis auf Hess, Streicher und Sauckel) tief bewegte, war er für die Verteidiger geradezu niederschmetternd und demoralisierend. Beim gemeinsamen Abendessen gab es keine Unterhaltung, und niemand hatte richtigen Appetit. Man ging bleichen Angesichts nach Hause, wenn auch kaum zum Schlafen, sondern um weiter zu grübeln, wie man etwas verteidigen soll, was nicht zu verteidigen ist. Nach dem Film ging ein Anwalt mit seinem Kommentar sogar so weit zu erklären: ‚Je eher man meinen Mandanten hängt, desto besser.‘

Eine am 2. Januar 1946 verlesene eidesstattliche Versicherung eines Zeugen verdeutlicht die Darstellung der Grausamkeiten, die im so genannten KZ-Film schon anschaulich geworden waren:

Von September 1941 bis Januar 1944 war ich Geschäftsführer und leitender Ingenieur einer Zweigstelle der Baufirma Josef Jung, Solingen, mit Sitz in Sdolbunow, Ukraine. Als solcher hatte ich die Baustellen der Firma zu besuchen. Die Firma unterhielt unter anderem eine Baustelle in Rowno, Ukraine. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1942 wurden in Rowno alle Insassen des Ghettos, in dem sich noch ungefähr 5'000 Juden befanden, liquidiert. Den Umstand, wie ich Zeuge der Auflösung des Ghettos wurde, die Durchführung der Aktion während der Nacht und am Morgen, schildere ich wie folgt: Als Arbeiter für die Firma beschäftigte ich in Rowno ausser Polen, Deutschen und Ukrainern auch etwa 100 Juden aus Sdolbunow, Ostrog und Mysotosch. Die Männer waren in einem Hause, Bahnhofstrasse 5, innerhalb des Ghet-

tos untergebracht, die Frauen in einem Hause Ecke Deutsche Strasse 98.

Am Samstag, den 11. Juli 1942, erzählte mir mein Polier Fritz Einsporn von einem Gerücht, dass am Montag alle Juden in Rowno liquidiert werden sollten. Obwohl die bei meiner Firma in Rowno beschäftigten Juden zum allergrössten Teil nicht aus dieser Stadt waren, befürchtete ich doch, dass sie mit in die gemeldete Aktion fallen würden. Ich ordnete daher an, dass Einsporn am Mittag desselben Tages alle bei uns beschäftigten Juden, Männer wie Frauen, nach Sdolbunow, etwa 12 km von Rowno, in Marsch setzen solle. Dies geschah auch.

Dem Judenrat war der Abzug der jüdischen Arbeiter meiner Firma bekannt geworden, er wurde noch am Nachmittag beim Kommandeur der SP und SD in Rowno, SS-Sturmbannführer Dr. Pütz, vorstellig, um Gewissheit über das Gerücht der bevorstehenden Judenaktion, das durch das Abziehen der Juden meiner Firma noch genährt wurde, zu erhalten. Dr. Pütz stellte das Gerücht als eine plumpe Lüge hin und liess im Übrigen das polnische Personal meiner Firma in Rowno verhaften. Einsporn entging der Verhaftung durch Flucht von Sdolbunow. Als ich von dem Vorfall Kenntnis erhielt, ordnete ich an, dass alle von Rowno abgezogenen Juden am Montag, den 13. Juli 1942, die Arbeit in Rowno wieder aufzunehmen hatten. Ich selbst ging am Montag Vormittag zum Kommandeur Dr. Pütz, um einesteils Gewissheit über das Gerücht einer Judenaktion zu erhalten, zum anderen wegen Auskunft um die Verhaftung des polnischen Büropersonals. SS-Sturmbannführer Dr. Pütz erklärte mir, dass keinesfalls eine Aktion geplant sei. Dies wäre ja auch widersinnig, da den Firmen und der Reichsbahn dann wertvolle Arbeiter verloren gingen. Eine Stunde später erhielt ich eine Vorladung zum Gebietskommissar in Rowno. Sein Vertreter, Stabsleiter Ordensjunker Beck,

nahm das gleiche Verhör wie bei dem SD vor. Meine Erklärung, dass ich die Juden wegen einer dringenden Entlausung nach Hause geschickt hatte, schien ihm glaubhaft. Er erzählte mir dann, mit der Verpflichtung zum Schweigen, dass tatsächlich am Abend des Montags, also den 13. Juli 1942, eine Aktion stattfinden werde. Ich erreichte nach einer längeren Verhandlung, dass er mir die Erlaubnis gab, meine jüdischen Arbeiter nach Sdolbunow nehmen zu dürfen, allerdings erst nach der Aktion. Während der Nacht müsse ich das Haus im Ghetto selbst vor dem Eindringen ukrainischer Miliz oder SS schützen. Als Bestätigung der Besprechung gab er mir ein Schreiben des Inhalts, dass die jüdischen Arbeiter der Firma Jung nicht unter die Aktion fallen. Am Abend dieses Tages fuhr ich nach Rowno und stellte mich mit Fritz Einsporn vor das Haus Bahnhofstrasse, in dem die jüdischen Arbeiter meiner Firma schliefen. Kurz nach 22.00 Uhr wurde das Ghetto durch ein grosses SS-Aufgebot und einer etwa 3-fachen Anzahl ukrainischer Miliz umstellt und daraufhin die im und um das Ghetto errichteten elektrischen Bogenlampen eingeschaltet. SS- und Miliztruppen von je 4-6 Personen drangen nun in die Häuser ein oder versuchten einzudringen. Wo die Türen und Fenster verschlossen waren und die Hauseinwohner auf Rufen und Klopfen nicht öffneten, schlugen die SS- oder Milizleute die Fenster ein, brachen die Türen mit Balken und Brecheisen auf und drangen in die Wohnungen ein. Wie die Bewohner gingen und standen, ob sie bekleidet oder zu Bett lagen, so wurden sie auf die Strasse getrieben. Da sich die Juden in den meisten Fällen weigerten und wehrten, aus den Wohnungen zu gehen, legten die SS- und Milizleute Gewalt an. Mit Peitschenschlägen, Fusstritten und Kolbenschlägen erreichten sie schliesslich, dass die Wohnungen geräumt wurden. Das Austreiben aus den Häusern ging in einer derartigen Hast vor sich, dass die kleinen Kinder,

die im Bett lagen, in einigen Fällen zurückgelassen wurden. Auf der Strasse jammerten und schrieten die Frauen nach ihren Kindern, Kinder nach ihren Eltern. Das hinderte die SS nicht, die Menschen nun im Laufschrift unter Schlägen über die Strasse zu jagen, bis sie zu dem bereitstehenden Güterzug gelangten. Waggon auf Waggon füllte sich, unaufhörlich ertönte das Geschrei der Frauen und Kinder, das Klatschen der Peitschen und die Gewehrschüsse. Da sich einzelne Familien oder Gruppen in besonders guten Häusern verbarrikadiert hatten und auch die Türen mittels Brecheisen und Balken nicht aufzubringen waren, sprengte man diese mit Handgranaten auf. Da das Ghetto dicht an dem Bahnkörper von Rowno lag, versuchten junge Leute über die Schienenstränge und durch einen kleinen Fluss aus dem Bereich des Ghettos zu entkommen. Da dieses Gelände ausserhalb der elektrischen Beleuchtung lag, erhellte man dieses durch Leuchtraketen. Während der ganzen Nacht zogen über die erleuchteten Strassen die geprügelten, gejagten und verwundeten Menschen, Frauen trugen in ihren Armen tote Kinder, Kinder schleppten und schleiften an Armen und Beinen ihre toten Eltern über die Strassen zum Zuge. Immer wieder hallten durch das Ghettoviertel die Rufe „Aufmachen! Aufmachen!“. Ich entfernte mich gegen 6 Uhr früh für einen Augenblick und liess Einsporn und einige andere deutsche Arbeiter, die inzwischen zurückgekommen waren, zurück. Da nach meiner Ansicht die grösste Gefahr vorbei war, glaubte ich, dieses wagen zu können. Kurz nach meinem Weggang drangen ukrainische Milizleute in das Haus Bahnhofstrasse 5 ein und holten 7 Juden heraus und brachten sie zum Sammelplatz. Auf den Strassen, die ich passieren musste, sah ich Dutzende von Leichen jeden Alters und beiderlei Geschlechts. Die Türen der Häuser standen offen, Fenster waren eingeschlagen. In den Strassen lagen einzelne Kleidungsstücke,

Schuhe, Strümpfe, Jacken, Mützen, Hüte, Mäntel usw. An einer Hausecke lag ein kleines Kind von weniger als einem Jahr mit zertrümmertem Schädel. Blut und Gehirnmasse klebte an der Hauswand und bedeckte die nähere Umgebung des Kindes. Das Kind hatte nur ein Hemdchen an. Der Kommandeur, SS-Sturmbannführer Dr. Pütz, ging an etwa 80-100 am Boden hockenden männlichen Juden auf und ab. Er hielt in der Hand eine schwere Hundepeitsche. Ich ging zu ihm, zeigte ihm die schriftliche Genehmigung des Stableiters Beck und forderte 7 Leute, die ich unter den am Boden Hockenden erkannte, zurück. Dr. Pütz war sehr wütend über das Zugeständnis Becks und unter keinen Umständen zu bewegen, die 7 Männer freizugeben. Er machte mit der Hand einen Kreis um den Platz und sagte, wer einmal hier wäre, der käme nicht mehr fort. Obzwar sehr ungehalten über Beck, gab er mir auf, die Leute im Hause Bahnhofstrasse 5 bis spätestens 8 Uhr aus Rowno zu führen. Beim Weggang von Dr. Pütz bemerkte ich einen ukrainischen Bauernwagen, bespannt mit 2 Pferden. Auf dem Wagen lagen tote Menschen mit steifen Gliedern. Arme und Beine ragten über den Kasten des Wagens heraus. Der Wagen fuhr in Richtung zum Güterzug. Die verbliebenen 74 in dem Hause eingeschlossenen Juden

brachte ich nach Sdolbunow. Einige Tage nach dem 13. Juli 1942 bestellte der Gebietskommissar von Sdolbunow, Georg Marschall, alle Firmenleiter, Reichsbahnräte, OT-Führer usw. zu sich und gab bekannt, dass sich die Firmen usw. darauf vorbereiten sollten, dass in absehbarer Zeit die Juden umgesiedelt werden würden.

Bis zum 8. Januar 1946 dominiert im Wesentlichen die amerikanische Anklagedelegation das Feld. Untermauert durch die Vorlage unzähliger Dokumente (meist deutschen Ursprungs) und die Aussage einiger Belastungszeugen, die das Tribunal persönlich anhört, wird der das Verfahren beherrschende Schuldvorwurf zunächst kollektiv gegen die als Hauptkriegsverbrecher angeklagten Personen und gegen die als verbrecherisch gebrandmarkten NS-Organisationen vorgetragen. Der Anklagevorwurf liest sich wie ein Geschichtsbuch zur Planung und Entfesselung des Zweiten Weltkriegs. Die «Befreiung des Rheinlandes» im Jahre 1935, die «Heimkehr» Österreichs im März 1938 und das Münchener Abkommen vom September 1938, in dessen Vollzug das Sudetenland von der Tschechoslowakei abgetrennt und dem Reich angeschlossen wurde, kommen ebenso zur Sprache wie die Danzig-Frage, der Überfall auf Polen und die Ausweitung des deutschen Angriffs gegen das gesamte westliche, nördliche und südöstliche Europa.

Lassen sich Aggressionskrieg und Verbrechen gegen die Menschlichkeit überhaupt verteidigen? – Die schwierige Aufgabe der Verteidiger

Nach den Eröffnungsplädoyers der Amerikaner und Engländer, in die gelegentlich auch Zeugeneinvernahmen eingeflochten sind, wandelt sich zu Beginn des Jahres 1946 die Situation.

Amerika und England hatten nicht unmittelbar unter dem NS-Joch gelitten. Ihre Hauptankläger, Jackson und Lord Shawcross, nehmen sozusagen den allgemeinen Part der Anklage wahr. Ihr Anliegen ist es auch, an das Gewissen der Welt zu appellieren, um die Wiederkehr ähnlichen Grauens zu verhindern. Nun kommen die Vertreter Erankreichs und der Sowjetunion zu Wort und sie sprechen für jene «Völker, die gestern noch physisch und seelisch geknechtet und gequält» waren. Die französischen Ankläger betonen besonders die «Ausplünderung der Wirtschaft» in den besetzten Ländern. Erstmals wird in diesem Zusammenhang die Zwangsarbeit thematisiert und nachgewiesen, dass allein im westlichen Europa über 150'000 Belgier, 430'000 Holländer und 2,6 Millionen Franzosen gezwungen waren, «für die Kriegsanstrengungen des nationalsozialistischen Deutschland» zu arbeiten. Die Vernichtung des Dorfes Oradour-sur-Glane in Südwestfrankreich durch die SS-Panzer-Division «Das Reich» aufgrund von Gerüchten über angebliche Waffenlager der Résistance-634 Männer, Frauen und Kinder wurden dabei umgebracht – wird als exemplarisches Beispiel harter deutscher Besatzungspolitik dargestellt. Der sowjetische Ankläger Rudenko, der am 8. Februar die Runde der Hauptankläger abschliesst, ist geradezu ein Publikumsmagnet-allerdings nicht nur wegen seiner Ausführungen zu dem in bislang unvorstellbarer Härte geführten Krieg in Osteuropa, sondern auch deshalb, weil man mit der Möglichkeit rechnet, Rudenko werde sich zu dem Deutsch-Sowjetischen Nichtangriffspakt vom 23. August 1939, der zu Lasten Polens ging, sowie zum Angriff der Sowjetunion auf Finnland im No-

vember 1939 äussern. Er tut dies allerdings nicht, sondern trägt seine Ausführungen über die Eroberung Osteuropas durch die deutsche Wehrmacht und die anschliessende Besatzungs- und Vernichtungspolitik plakatativ vor. Der ehemalige Kriegsgegner Deutschland wird dabei in kommunistischem Vokabular als «Hitler-Räuber» und als «faschistischer Angreifer» der «freiheitsliebenden» Völker Europas gebrandmarkt. Als unerwarteter Paukenschlag präsentiert die sowjetische Anklage einen Zeugen, den niemand erwartet hat: Generalfeldmarschall Paulus. Er hatte den Operationsplan für den Angriff auf die Sowjetunion ausgearbeitet mit dem Ziel, die in Westrussland stehenden sowjetischen Streitkräfte zu vernichten und eine Frontlinie zu errichten, die von Archangelsk am Nordpolarmeer entlang der Wolga bis zum Kaspischen Meer reichen sollte. Paulus, der sich mit dem Rest der Sechsten Armee in Stalingrad ergeben hatte, war zur Galionsfigur des sowjetisch dominierten «Nationalkomitees Freies Deutschland» geworden. Jetzt wartet jeder gespannt auf seinen überraschenden Auftritt. Doch Paulus' Aussage ist nicht spektakulär. Er bestätigt letztlich, dass die Angriffsplanung keineswegs als Verteidigungsreaktion auf mögliche sowjetische Angriffe gegen Deutschland gedacht war, sondern vielmehr darauf gerichtet, das ganze europäische Russland unter deutsche Herrschaft zu bringen. Gleichwohl bewirkt seine Aussage bei der Gruppe der Angeklagten, die aus den Reihen des Militärs stammen, heftige Ausbrüche des Unmutes, die bis zur Anweisung Görings an seinen Verteidiger Dr. Nelte führen: «Fragen Sie das dreckige Schwein, ob er wüsste, dass er ein Verräter ist! Fragen Sie ihn, ob er die russische Staatsbürgerschaft erhalten hat.» Schliesslich gerät die Vernehmung von Paulus aber doch nicht zur Abrechnung der Verteidigung mit einem Überläufer, sondern endet

Abb. 27

Roman Rudenko, der Leiter der sowjetischen Anklagedelegation. Er hatte den «Fall Katyn» zum Gegenstand des Vorwurfes gegen die deutsche Wehrmachtführung gemacht- und dabei «verloren». Hinter ihm sitzen die Mitglieder der französischen (rechts) und der sowjetischen Anklagedelegation (links).



ohne weiteres Aufsehen, da weder die Anklage noch die Verteidigung viel mit seinen Bekundungen anfangen können. Stattdessen sorgt ein anderes Stichwort für Aufmerksamkeit: Katyn. Die Sowjets hatten darauf bestanden, die Ermordung von mehr als 10'000 polnischen Offizieren in einem Lager bei dem Dorf Katyn nahe Smolensk der deutschen Seite «zuzuschieben». Vorerst wird diese Thematik freilich nur kurz gestreift; doch wird sie im Sommer 1946 zum Gegenstand einer Beweisaufnahme werden, deren Ergebnis den Sowjets, vornehmlich Stalin selbst, mehr als Missbehagen bereiten wird.

In diesem Verfahrensabschnitt ab Jahresbeginn 1946 meldet sich die Verteidigung mehr und mehr zu Wort. Sie hatte anfangs erhebliche Schwierigkeiten, ihren Aufgaben nachzukommen. Der vom deutschen Strafprozessrecht grundverschiedene modus procedendi des angelsächsischen Rechts musste erst gelernt werden. Das den deutschen Verteidigern vertraute deutsche Recht kennt den Richter als die zentrale Person des Verfahrens, der

von Amts wegen allen Beweisen nachgeht und der sozusagen das Heft in der Hand hat (so genannte Inquisitionsmaxime). Anders- und den Verteidigern unbekannt oder jedenfalls ungewohnt-ist das angelsächsische adversarial system, bei dem sich Ankläger und Verteidiger gewissermassen als Parteien gegenüberstehen. Hinzu kommt, dass die Ankläger – im Gegensatz zum deutschen Recht-nur belastendes Material gegen die Angeklagten vortragen, nicht aber Entlastendes. Dies und die Aufgabe, Gegenbeweise beizubringen, obliegt allein der Verteidigung. Sie hat bereits Schwierigkeiten, an die Dokumente heranzukommen, welche die Ankläger ihrem Sachvortrag zu Grunde legen. Die völlig zerstörte Infrastruktur Deutschlands, namentlich in puncto Verkehrswege, Post und Telefon, macht es den Verteidigern anfangs fast unmöglich, an Gegenzeugen oder Dokumente heranzukommen und damit Anklagevorwürfe zu widerlegen oder wenigstens in Frage zu stellen. Daher beschränkt sich die Verteidigung zunächst darauf, Ein-

wände gegen das Verfahren als solches, gegen das Statut des Tribunals und gegen die Besetzung der Richterbank vorzutragen. Die am angelsächsischen Recht orientierte Verfahrensordnung wird ebenso gerügt wie die im Londoner Statut vom 8. August 1945 normierten vier Straftatbestände, die nach Auffassung der Verteidigung eklatant gegen den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* (das heisst: Eine Tat kann nur dann als Straftat verfolgt werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht ist) verstossen.

Der allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsatz *des tu quoque* (das heisst: die jeweils andere Seite hat ebenfalls gegen Völkerrecht verstossen) wird von der Verteidigung immer wieder ins Gespräch gebracht und sie weist darauf hin, dass auch die Alliierten Kriegsverbrechen begangen oder jedenfalls ähnlich gehandelt hätten. Doch einem solchen Einwand hat das Londoner Statut in Artikel 18 bereits vorgebeugt, wonach dem Gerichtshof die Aufgabe zukommt, «diesen Prozess [...] auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklage gemachten Punkte (zu) beschränken». Ein besonderes Ärgernis für die deutsche Verteidigung ist der Umstand, dass das Tribunal-ebenfalls gemäss angelsächsischem Vorbild-Zeugen, auf die es sein Urteil stützen wird, nicht persönlich anzuhören hat, sondern sich mit eidesstattlichen Versicherungen (*affidavits*) begnügen kann.

Papens Verteidiger Dr. Kubuschok bringt es auf den Punkt:

Es ist soeben ein Affidavit überreicht worden [...] von einem Zeugen, der erreichbar ist. Der Inhalt des Affidavits bringt so viele subjektive Meinungen des Zeugen, dass es unerlässlich ist, über dasjenige, was das Affidavit wiedergibt, den Zeugen persönlich zu hören. Ich bitte bei dieser Gelegenheit um die prinzipielle Entscheidung, ob in dem Prozessverfahren über das, was ein Zeuge aus eigenem Wissen aussagen kann, ein Affidavit als Prozessstoff in den Prozess eingeführt werden kann oder ob bei lebenden und er-

reichbaren Zeugen das Prinzip der unmittelbaren mündlichen Verhandlung angewendet werden soll, dieser Zeuge also direkt zu vernehmen ist.

Ähnlich argumentiert Kaltenbrunners Verteidiger Dr. Kauffmann:

Jeder Prozess ist etwas Dynamisches. Was zu einem Zeitpunkt richtig sein mochte, kann zu einem späteren Zeitpunkt falsch sein. Der grösste und bedeutungsvollste Prozess der Geschichte beruht in vielen wichtigen Punkten auf der blossen Verlesung von Aussagen, die ausschliesslich von der Anklagebehörde und nach deren Maximen aufgenommen worden sind. Die Verlesung von eidesstattlichen Aussagen ist auf Dauer nicht befriedigend. Das Bedürfnis wächst von Stunde zu Stunde, einmal einen Belastungszeugen zu sehen, zu hören, seine Glaubwürdigkeit, seine Gedächtnistreue zu prüfen. Viele Zeugen stehen sozusagen vor der Türe des Saales und brauchen nur hereingerufen zu werden. Die spätere Vernehmung des betreffenden Zeugen ist nicht ausreichend. Es ist auch nicht sicher, ob das Gericht die Vernehmung über das gleiche Beweisthema zulassen wird. Ich widerspreche der weiteren Verlesung der jetzt angekündigten Affidavits. Man darf den Geist des Paragraphen 19 des Statuts nicht durch den Buchstaben töten.

Der Vorsitzende, Lordrichter Lawrence, fragt ohne weiteren Kommentar den amerikanischen Anklagevertreter Alderman, der lakonisch erwidert: «Ich erkenne natürlich die Beweisschwäche einer eidesstattlichen Erklärung an, wenn der Zeuge nicht anwesend ist und daher einem Kreuzverhör nicht unterworfen werden kann [...]. Doch der Zeuge ist ein älterer Mann. Sein Gesundheitszustand ist nicht gut. Es wäre undurchführbar, ihn hierher zu bringen [...] ich möchte den Gerichtshof auf Artikel 19 des Statuts verweisen.» Diese Stellungnahme zeigt

Abb. 28

Die Angeklagten mit
ihren Verteidigern.
Rechts davon die
Glastrennwände der
Dolmetscherkabinen.



deutlich, worauf es der Anklage ankommt: Sie will den Prozess rasch über die Bühne bringen und sich dabei nicht durch die Einhaltung von Formalien oder gar durch zeitaufwendige persönliche Zeugeneinvernahmen vor dem Tribunal stören lassen. Der Gerichtshof beendet die länger geführte Diskussion mit dem Hinweis: «Die Frage des Beweiswertes einer eidesstattlichen Erklärung im Vergleich zu einer Aussage eines im Kreuzverhör vernommenen Zeugen würde vom Gerichtshof natürlich erwogen werden, und sollte der Gerichtshof später der Ansicht sein, dass die Anwesenheit eines Zeugen von größter Wichtigkeit ist, so kann diese Angelegenheit nochmals erörtert werden.» – Letztlich wird der Gerichtshof insgesamt 236 Zeugen persönlich anhören, im Übrigen sein Urteil jedoch auf nicht weniger als 200'000 Affidavits und Tausende von Dokumenten stützen.

Generell leidet die deutsche Verteidigung darunter, dass sich fast das gesamte-überwiegend aus deutschen Beständen stammende-Akten- und Dokumentenmaterial, das die Vorwürfe der Ankläger unterstützen soll, im Besitz der Ankläger befindet und von diesen, je nach Bedarf, vorgelegt oder zurückgehalten wird. Die schriftlichen Beweisanträge der Verteidigung werden lakonisch durch Gerichtsbeschluss als «granted» oder «denied as

irrelevant» beschieden oder abgelehnt, noch dazu in der Weise, dass dies per Anschlag im Advokatenzimmer zur Kenntnis gegeben wird. Fünfzig Jahre später rechtfertigt Telford Taylor, der Vertreter Jacksons, diese Praxis:

Normalerweise hätten alle Dokumente der Verteidigung uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Doch die Umstände waren fraglos anomal. Als das Verfahren begann, waren erst wenige Monate seit dem Ende eines schrecklichen Krieges vergangen, in dem Deutschland ein Todfeind war, der ausserhalb seiner Grenzen Millionen von Slawen und Juden umgebracht hatte. Keiner der Verteidiger war auch nur einigermaßen dem Tribunal oder der Anklagebehörde bekannt und unter den 35 Verteidigern waren immerhin 14, die ihre Mitgliedschaft bei der NSDAP seit 1933 oder 1937 eingeräumt hatten. Kein Wunder also, dass die Anklagebehörde sehr zögerlich war, ihre Beweismittel ihren Gegnern zugänglich zu machen.

Hinzu kommt, dass die Verteidiger wegen ihres streckenweise vermeintlich dilettantischen Agierens nicht immer eine «gute Presse» haben. Seitens der Deutschen

wird ihnen sogar der Vorwurf gemacht, bei diesem «Tribunal der Sieger» überhaupt mitzuwirken. Auch die ausländische Presse würdigt ihren Einsatz nicht sonderlich. Bei der renommierten amerikanischen Journalistin Janet Flanner geraten die Bemerkungen über die Verteidiger gar zur Häme:

Die deutsche Verteidigung basiert zunächst auf ihrer Unfähigkeit, den Unterschied zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu erkennen. Ihr vaterländisch bedingter Mangel an Logik liess für sie alles relevant sein, was ihnen passte.

Und an anderer Stelle:

Die deutschen Verteidiger waren mittelmässige Geister, die sich politisch aus Nazis und Anti-Nazis zusammensetzten, die Alliierten liessen Nazi-Verteidiger zu, damit das deutsche Volk nicht den Eindruck gewänne, den Angeklagten würde durch halbherzige Anti-Nazi-Verteidiger keine Gerechtigkeit widerfahren. Der den Amerikanern am besten bekannte deutsche Verteidiger ist Professor Herbert Kraus, [...] der bis 1937, als ihn die Nazis wegen prosemitischer Lehrmeinungen entliessen, in Göttingen den Lehrstuhl für Internationales Recht innehatte. [...] (Er) erklärt, dass auf deutscher Seite der Nürnberger Prozess hauptsächlich deswegen auf juristisches Unverständnis stösst, da er auf der Anklage der Verschwörung basiere. Eine Anklage, die nach Meinung der Deutschen nicht gegen eine rechtmässige Regierung vorgebracht werden könne. Dass sich eine rechtmässige Regierung gegen eine andere rechtmässige Regierung verschworen haben könnte, dieser Gedanke kam dem Professor wie den anderen Verteidigern vermutlich nicht.

Schliesslich wird die Arbeit der Verteidiger durch die alltäglichen Widrigkeiten im zerbombten Nürnberg wäh-

rend des kalten Winters 1945/46 erschwert. Sie hausen, durchweg fern von ihren Angehörigen, in primitiven Unterkünften. Das Honorar, für dessen Auszahlung der Gerichtshof zuständig ist, beträgt zunächst pauschal 2'000 Reichsmark, ein Betrag, von dem auch zugezogene Hilfskräfte zu bezahlen sind. Erst im Frühjahr 1946 werden weitere 7'500 Reichsmark zuerkannt. Freilich geht es den Verteidigern, die tagsüber in der «Messe» des Tribunals versorgt werden, etwas besser als der grossen Menge der hungernden, frierenden und bombengeschädigten Nürnberger Bevölkerung. So tut es ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit und innerhalb des Verfahrens gut, dass der Gerichtshof sich im Frühjahr positiv zu ihrer Mitarbeit äussert:

Die Verteidigung hat bereits gezeigt, welche grossen Dienste sie hier in diesem Prozess zu leisten imstande ist, und ihr Verhalten sollte sie sicherlich nicht Vorwürfen irgendwelcher Art von irgendeiner Seite aussetzen.

So brauchen die Verteidiger sich nicht weiter als Komplizen oder Parteigänger ihrer Mandanten ansehen lassen. Gleichwohl wird in der Öffentlichkeit immer wieder Stimmung gegen sie gemacht. Dies veranlasst den Gerichtshof, sich in der letzten Sitzung am 31. August 1946 nochmals vor sie zu stellen:

Dem Gerichtshof ist mitgeteilt worden, die Verteidiger hätten Briefe von Deutschen erhalten, die ihr Verhalten als Anwälte in ungehöriger Weise kritisieren. Der Gerichtshof wird die Verteidiger so weit, als dies erforderlich sein sollte, schützen, solange der Gerichtshof tagt, und er zweifelt nicht, dass der Kontrollrat sie später gegen solche Angriffe in Schutz nehmen wird. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Verteidiger eine wichtige öffentliche Pflicht in Übereinstimmung mit den hohen Traditionen des Juristenberufes erfüllt haben, und der Gerichtshof dankt ihnen für ihre Unterstützung.

Ereignisse am Rande des Tribunals

Zwei Begebenheiten brechen im Spätwinter 1946 die zur Routine werdende Arbeit des Tribunals auf. Zum einen ändert sich plötzlich zur Überraschung aller das Bild des Justizpalastes nach aussen und im Innern. Panzereinheiten ziehen auf und sichern das Umfeld; an den Eingängen des Hauses werden die Sicherheitsvorschriften verschärft und wie bei militärischen Aktionen werden in den Gängen des weitläufigen Gebäudes Sandsäcke aufgeschichtet. Was war geschehen? Der CIC hatte einen Wink erhalten, Wehrmatsangehörige und SS-ler, die in Lagern in der Nürnberger Umgebung inhaftiert sind, planten eine Massen flucht und wollten den Justizpalast mit gestohlenen Waffen angreifen. Bestätigung erhält das Gerücht durch den Fund eines Waffendepots an einem Bahndamm in Fürth. Diese Vorsichtsmassnahmen, ob notwendig oder voreilig getroffen, wirken. Es bleibt ruhig. Dass die Warnungen nicht aus der Luft gegriffen waren, bestätigt sich im folgenden Sommer, als in der Truppenzeitschrift «Stars and Stripes» eine vom amerikanischen Hauptquartier bestätigte Meldung erscheint, wonach SS-Männer im Winter versucht hätten, sich gefälschte Ausweise und Uniformen alliierter Truppen zu beschaffen, um in den Gerichtssaal einzudringen und Richter und Ankläger zu ermorden; als Ablenkungsmassnahmen hätten gleichzeitig Unruhen in Hof, Regensburg und München organisiert werden sollen.

Ein anderes Ereignis ist für die Arbeit des Gerichtshofes wichtiger, weil es um den Bestand seiner Viermächte-Basis geht. Am 5. März 1946 hält Winston Churchill in Fulton (Missouri) eine Rede, die aller Welt den Bruch der Koalition der Siegermächte offenbart. Der im Sommer 1945 nicht wiedergewählte britische Premier rät den Briten und Amerikanern zur Vorsicht und zur Kriegsbereitschaft gegenüber der Sowjetunion, die nach seiner Ansicht eine wachsende Herausforderung und Gefahr für die christliche Zivilisation darstellt.

Diese Rede enthält den berühmt gewordenen Satz:

Von Stettin an der Ostsee bis nach Triest an der Adria hat sich ein eiserner Vorhang über den Kontinent gesenkt. Dahinter liegen die Hauptstädte der vormaligen Staaten Zentral- und Osteuropas: Warschau, Berlin, Prag, Wien, Budapest, Belgrad, Bukarest und Sofia. Alle diese berühmten Städte und die umwohnende Bevölkerung befinden sich in der Sowjetsphäre [...] dies ist sicher nicht das befreite Europa, für dessen Aufbau wir gekämpft haben.

Doch das Tribunal macht solidarisch weiter, eine Insel in der auseinander triftenden, durch die Waffenbrüderschaft eines harten Krieges entstandenen Gemeinsamkeit. Spürbar wird die Entfremdung aber auch in Nürnberg. Jacksons Vertreter Telford Taylor erinnert sich ein halbes Jahrhundert später an die gespannte Situation:

Als Gruppe waren die Russen Teil der Prozess-Gemeinde, aber als Einzelne hielten sie sich in ihr auf, ohne dazuzugehören. Die Delegationsmitglieder waren genau das, was man von ihnen erwartet: höflich und in beruflicher Hinsicht kooperativ, allerdings nur in dem Ausmass, das höheren Orts vorgeschrieben wurde. In überschaubaren Gruppen durften sie von Zeit zu Zeit am Gesellschaftsleben teilnehmen. Aber es war unmöglich, zu einem Russen in einer anderen Eigenschaft denn als Mitglied einer Delegation eine Beziehung einzugehen. [...] Die straffen Zügel aus Moskau, die ihren beruflichen Spielraum so einengten, waren ihnen peinlich, was man ihnen oft ansah. [...] Die Wirklichkeit innerhalb der sowjetischen Delegation ist geprägt von gegenseitigem Misstrauen und von einem Sich-Abschliessen nach aussen.

Nebenschauplätze des Tribunals

Das Grand Hotel und das Steiner Schloss

Der Marmorsaal des Grand Hotel ist jeden Abend gemammelt voll. Frauen und Männer in Uniform und in Zivil. Man sieht dort Juristen, Sekretärinnen, Übersetzer, die Presse und die Anklage tanzen. Und man sieht dort, das ist keine Legende, die Richter das Tanzbein schwingen. Die Angeklagten, die dort unten den wohlverdienten Tod erwarten, in dem Gefängnis, das sie sich selbst gebaut haben, und die Richter ohne Robe und der Ort selbst sind zu dieser Stunde zerbröckelnde Symbole. Ein Nachtclub mit Whisky und dem Blues, der sich wie Gummi zieht. Männer und Frauen, die einander in den Armen liegen, Paare, die sich vor aller Augen gebildet haben, unter dieser Käseglocke, wo jeder weiss, was passieren wird. Der schleppende Blues und die ungestümen Tänze der Amerikaner-sie haben den Teufel im Leib!-, sie drücken junges Glück, Sport und wilden Rhythmus aus. Und die Walzer, die all die hervorlocken, die sich noch an 1900 erinnern [...]. Im Club der Gl's, wo auch getanzt und mit den zu allem bereiten Fräuleins fraternisiert wird, bekommt man nur Champagner. Der Champagner ist teuer, und das hindert die Gl's daran, sich zu betrinken. Die Fräuleins bevorzugen Neger, weil die leichter zu gängeln und freigeibiger mit Zigaretten und Schokolade sind. Man tanzt in der deutschen Bierstube, für die Deutschen. Ich schaue durch das offene Fenster im Untergeschoss, wo sich die Bierstube befindet. Sie ist gestopft voll. Junge Paare, die am Ausgang des Schutzraumes tanzen wollen. Denn in Nürnberg wohnt man überall, und viele hausen in ehemaligen Schutzräumen, die jetzt so etwas wie Herbergen geworden sind.

So empfindet die russischstämmige französische Journalistin und Literatin Elsa Triolet, die für «Les Lettres

Françaises» über den Prozess berichtet, die Atmosphäre im Grand Hotel, dem Forum der «Nuremberg War Crimes Community». Schon in den zwanziger Jahren war die Leitung des Hauses bei Hitler in Ungnade gefallen, weil man sich geweigert hatte, das gesamte Haus für die NS-DAP zu reservieren. Hitler hatte daher das Hotel «Deutscher Hof» als Unterkunft und Standort seiner Aufenthalte in Nürnberg, namentlich während der Reichsparteitage, gewählt.

Das Grand Hotel, obwohl beschädigt, ist kurzfristig wiederhergestellt worden. Jetzt ist es offen für das zivile Gefolge der vier Grossmächte und für das militärische Personal im Offiziersrang. Das, was sich dort abspielt, ist ein krasses Gegenstück zum geradezu sterilen Klima im Justizpalast. Das Grand Hotel ist aber nicht nur der Ort, wo man bei Alkohol, Blues und anderem die Bilder vergessen kann, die tagtäglich im Saal 600 ausgebreitet werden. Es ist auch der Ort offizieller Veranstaltungen. Dabei kommt es schon bald nach dem Beginn der Verhandlungen vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu einer Affäre, die einerseits peinlich ist, andererseits zeitig die Absichten offenbart, mit der sich die sowjetische Führung an der gerichtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts beteiligen wollte. Andrej Wyschinski, der stellvertretende sowjetische Aussenminister, und General Gorschenin, der Generalstaatsanwalt der UdSSR, statten Nürnberg einen Besuch ab. Jackson gibt ihnen zu Ehren ein Essen im Grand Hotel. Wyschinski ist für viele Amerikaner wegen seiner Auftritte als sowjetischer Hilfsankläger bei den Moskauer «Säuberungsprozessen» der Jahre 1936 bis 1938, bei denen Stalin mit seinen Widersachern innerhalb der Partei abrechnete, eine Schreckensgestalt. Wyschinski bringt jetzt während der Mahlzeit in der für Russen üblichen Weise einen Toast aus. Der Text ist fatal: «Lassen Sie uns auf die Angeklagten trinken. Möge ihr Weg direkt vom Gericht ins Grab führen.» Man trinkt und nach der Übersetzung der Worte,

Abb. 29

Der Nürnberger Bahnhofplatz im Sommer 1946: Nur das Grand Hotel, das «Forum des Tribunals», ist einigermaßen wiederhergestellt.



die man mit hochprozentigem Alkohol bekräftigt hatte, werden die Gesichter länger. Telford Taylor erinnert sich: «Einige Amerikaner indes wurden unruhig, als sie erfuhren, worauf sie getrunken hatten. Besonders aufgeregt war der arme Richter Parker, den die Vorstellung heimsuchte, wie Zeitungskolumnisten sich wohl über Richter auslassen würden, die auf das Todesurteil von Männern trinken, über die sie zu Gericht sitzen. Biddle, der sich das Ganze nicht so zu Herzen nahm, bemühte sich vergeblich, die Ängste seines Kollegen zu zerstreuen.»

Das Grand Hotel ist aber nicht nur der Ort, an dem «der Prozess tanzt», sondern zugleich die zentrale Verpflegungsstation für die «Prozessgemeinde». Für 350 Personen ist täglich Frühstück zu richten. 1'200 Mahl-

zeiten werden im Haus für die Kantine im Justizpalast gekocht und abends sind erneut 600 Mahlzeiten im Hotel zu bewältigen. Wenn die hochrangigen Vertreter der vier Grossmächte in ihren Häusern in Erlenstegen, in Fürth-Dambach oder in Zirndorf ein Essen geben, ist auch dafür das durchweg deutsche Personal des Grand Hotels verantwortlich. Und am Rande des Geschehens blüht der Schwarzhandel: Kleiderstoffe und Schmuck gegen Zigaretten und Whisky, Zahnpasta, Rasierklingen und Seife sind der Gegenwert im Tausch für vielerlei aus deutschen Beständen, an dem die Besatzer Interesse haben.

Schloss Stein, vor den Toren Nürnbergs gelegen, wird für wenige Jahre zum Ort der Weltpresse. In dem repräsentativen Bau von 1906 mit der romanisierend-strengen Fassade verbergen sich exquisit gestaltete

Räumlichkeiten. Indes: Den wenigsten Journalisten gefällt dieser Arbeitsplatz.

«In den weitläufigen Sälen des Schlosses gibt es eine Bar, Fruchtsäfte, Whisky, eine traurige Musikveranstaltung und einen Haufen von Journalisten in Zivilkleidung und Uniform.» So beschreibt die Französin Elsa Triolet den Ort. Das Arbeiten im Schloss ist wenig komfortabel, doch die Namen derer, die dort zeitweise leben, liest sich wie ein «Who's who» des Nachkriegsjournalismus. Die Reporter und Kommentatoren stammen aus über zwanzig Nationen. Bekannte Namen finden sich unter dem «Faber-Völkchen», wie man die Bewohner von Schloss Stein nennt, darunter auch etliche, die gezwungen waren, vor dem NS-Regime aus Deutschland zu fliehen, wie Willy Brandt, Alfred Kerr, Erika Mann oder Peter de Mendelssohn. Aber auch Namen wie John Dos Passos, John Steinbeck, Ernest Hemingway, Gregor von Rezzori, Robert Jungk, Louis Aragon, Ilja Ehrenburg und Rebecca West schreiben dort ihre Reportagen für namhafte Zeitungen und Zeitschriften. Einer von ihnen, William S. Shirer, lässt im New Yorker «Herald Tribune» schon im Dezember 1945 seinem Ärger über die Verhältnisse im Steiner Schloss freien Lauf:

Lassen Sie Ihre Ausländskorrespondenten hochleben, weil sie-trotz der Schicksalsschläge, die sie durch die US-Army einstecken müssen-, sich noch alle Mühe geben, die Wahrheit aus Deutschland zu berichten, und zwar unter den fürchterlichsten Umständen, die ich in all diesen zwanzig Jahren, in denen ich nun schon aus dem Ausland berichte, je erlebt habe. Während ich dies schreibe, ist etwa die Hälfte von denen, die über den Prozess gegen die Nazi-Kriegsverbre-

cher berichten, krank von dem widerwärtigen Essen, das die Army nicht im Traum den deutschen Kriegsgefangenen vorsetzen würde. Zu acht oder zehnt in einem Raum zusammengepfercht, in einem baufälligen Gebäude, das als Presselager dient, sind sie gezwungen, in sanitären Verhältnissen zu leben, die alles andere als dies sind und die der Staat New York in Sing Sing niemals durchgehen lassen würde.

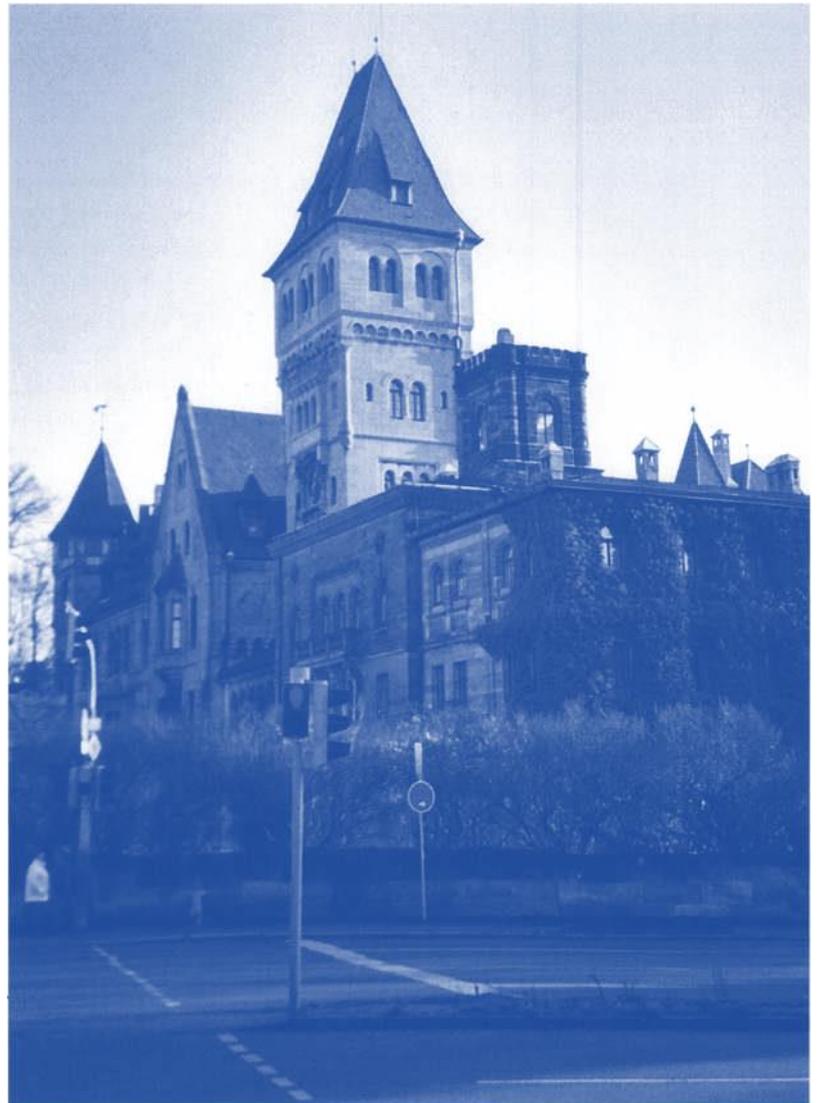


Abb. 30

Der 1903 bis 1906 errichtete imposante Schlossbau der Grafen von Faber-Castell in Stein bei Nürnberg. Er war von 1945 bis 1949 Arbeitsstätte und Unterkunft der Journalisten, die für die Weltpresse über das IMT berichteten.

Im Herbst 1946 lichten sich die Reihen der Korrespondenten, die in Stein arbeiten. Während der so genannten Nürnberger Folgeprozesse berichten andere über die zwölf Verfahren gegen Mediziner, Juristen, Politiker, Wirtschaftsführer und Militärs, und im Sommer 1949 fällt Schloss Stein für Jahrzehnte in einen «Dornröschenschlaf». Heute erinnert dort nichts mehr daran, dass das Haus einst der Platz war, von dem aus der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess der Welt in Ost und West vermittelt wurde.

Die «Zeugenvilla»-Novalisstrasse 24

Sie war auf ihre Aufgabe keineswegs vorbereitet. Auch ahnte sie nicht, was auf sie zukommen würde. Indes war sie froh, für sich und einige Zeit später auch für ihre Kinder überhaupt ein Dach über dem Kopf zu haben. Mit der mahnenden Bitte «to keep it smoothly» war sie von den amerikanischen Militärbehörden in ihre Funktion eingeführt worden. Die Rede ist von Ingeborg Gräfin Kalnoky und der so genannten Zeugenvilla in der Nürnberger Novalisstrasse 24. Die auf Burg Rauris in Thüringen geborene und mit einem ungarischen Journalisten adeliger Herkunft verheiratete junge Frau war im Januar 1945 vor den herannahenden sowjetischen Truppen aus Westungarn zunächst nach Österreich und dann nach Pilsen zu Verwandten ihres Mannes geflohen. Bin glücklicher Zufall fügt es, dass sie nicht nach Ungarn repatriiert wird, sondern mit ihren Kindern im August 1945 nach Nürnberg gelangt, wo sie mit einer gänzlich neuartigen Aufgabe betraut wird. Die amerikanischen Militärs richten in Vorbereitung des Internationalen Militärgerichtshofs in einer beschlagnahmten Villa im vornehmen Vorort Frlenstegen eine Unterkunft ein, die für Jahre-teils für kurze, teils für längere Zeit-wichtige Zeugen der Anklage beherbergen soll. Die junge Gräfin-politisch unbelastet und in mehreren Sprachen bewandert-sorgt nun dafür, dass dort alles reibungslos verläuft. Durchsetzungsvermögen und ein feines Gespür für das nicht immer ein-

fache Miteinander von Menschen, die durch die Wirrnisse der Kriegsjahre aus den gewohnten Bahnen geworfen waren, werden ihr dabei abverlangt. Denn neben hochrangigen Nazis, die vorerst auf der Zeugenseite stehen, sind auch KZ-Häftlinge und Widerstandskämpfer zu betreuen. Manchmal sitzen Täter und Opfer an einem Tisch und die Hausherrin muss ihr ganzes psychologisches Geschick einsetzen, um Auseinandersetzungen zu vermeiden. Karl Haushofer, der deutsche Repräsentant der Geopolitik, dessen Lehren vom Nationalsozialismus aufgegriffen worden waren, spricht auch jetzt noch von einem, zumindest theoretisch, «gerechten Krieg»; Gäste von der «anderen Seite» meinen, nur sein Alter-er hat die Siebzig bereits überschritten-habe ihn vor dem Platz auf der Anklagebank bewahrt. Heinrich Hoffmann, seit 1921 Mitglied der NSDAP und Hitlers Photograph, der sich mit Partei- und Staatsaufträgen ein Vermögen verdient hat, bleibt über ein Jahr im Haus, um für die amerikanische Delegation das erbeutete Film- und Bildmaterial zu ordnen. Vor Überlebenden der KZ-Lager Majdanek und Treblinka bekundet er noch im Sommer 1946 seine unbedingte Treue zum Führer und behauptet, Hitler habe von all den Gräueln, die Gegenstand der Anklage sind, nichts gewusst, geschweige denn sie angeordnet. Generalmajor Lahousen, der in der militärischen Abwehr zugleich für den Widerstand gearbeitet hat, bricht, als im Radio ein Harfenkonzert von Händel gesendet wird, in Tränen aus («wie weit ist es mit uns gekommen») und muss vom «guten Geist» des Hauses getröstet werden. Er ist ein wichtiger Zeuge der Anklage. Damit er seine Fassung wiedererlangt, schicken ihm die Militärs einige Tage vor seiner Vernehmung im Justizpalast «ein Mädchen aufs Zimmer». Lahousen schildert, wie er sich an der Untergrundbewegung in der deutschen Abwehr unter der Leitung Admirals Canaris beteiligt hatte. Ihr Ziel sei es gewesen, Hitlers Pläne für einen Angriffskrieg wenn möglich zu verzögern beziehungsweise, falls dies nicht gelingen sollte, einen erfolgreichen Kriegsausgang zu verhindern oder Hitler umzubringen. Weiter berichtet er, wie Göring, Keitel und Jodl zusammen mit Hitler die



Abb. 31

Die Villa in der Novallisstrasse 24 im Vorort Erlengraben, der zeitweilige Aufenthaltsort namhafter Zeugen der Anklage.

Bombardierung Warschaus und die Ausrottung der polnischen Elite, des Adels, der Geistlichkeit und der Juden geplant hatten. Um einen Anlass für den Kriegsbeginn gegen Polen zu haben-so Lahousen weiter-,habe Himmeler Insassen von KZ-Lagern in polnische Uniformen gesteckt und mit ihnen unter der Führung des SS-Mitglieds Naujocks am 31. August 1939 einen Überfall auf den

Reichssender Gleiwitz fingiert. Göring kommentiert Lahousens Aussage am Mittag des 30. November 1945 mit den Worten: «Dieser Verräter! Den vergassen wir am 2. Juli.»

Der Gründer der Gestapo, Rudolf Diels, der dieses Instrument des preussischen Ministerpräsidenten Göring bis April 1934 geleitet hatte, gerät ins Visier des früheren

Abb. 32

Heinrich Hoffmann, Hitlers Photograph seit den Frühzeiten der NSDAP, war während des gesamten Verfahrens vor dem IMT ein immer wieder gefragter Zeuge, u.a. zur Identifizierung von Personen der NS-Zeitgeschichte. Er war daher ständig in der so genannten Zeugenvilla in der Novalisstrasse 24 untergebracht.



Amtskollegen Hans Bernd Gisevius, der sich schon 1933 dem Widerstand gegen die NS-Diktatur angeschlossen hatte. Doch der Gräfin gelingt es, beide auseinander zu halten und ähnliche Dispute unter anderen Gästen zu verhindern. Später gehört neben anderen auch Carl Severing zu den zeitweiligen Bewohnern des Hauses, der ehemalige preussische Innenminister, der sich Papens «Preussenschlag» am 20. Juli 1932 nicht widersetzt hatte, womit der Weg zur Machtübernahme der NSDAP geebnet worden war.

Eine eigenartige Begebenheit spielt sich im Umfeld der «Zeugenvilla» im Juli 1946 ab. Oberst Ahrens, der ein wichtiger Zeuge der Verteidigung hinsichtlich der Entdeckung der Massengräber bei Katyn ist, sitzt abends im Gasthaus «Zum Goldenen Stern» in der Erlenstegenstrasse 95. Dort treffen sich oft die deutschen Rechtsanwälte, die als Verteidiger der Angeklagten fungieren, aber auch «normale» Bürger, die dort für Lebensmittelmarken eine passable Hausmannskost bekommen. Da Ahrens bemerkt, dass zwei Gäste am Nebentisch, die sich in einer osteuropäischen Sprache unterhalten, ihn auffällig beobachten, fragt er den Wirt Maisel, ob er sie kenne. Als dieser verneint, begleicht Ahrens seine Rechnung, verlässt eilends das Haus durch die Eingangstüre und kehrt durch die rückwärtige Hoftüre sofort wieder ins Haus zurück. Die beiden anderen Gäste zahlen ebenfalls, verlassen das Haus und suchen auf der Strasse nach ihm, natürlich vergebens. In den nächsten Tagen steht vor der «Zeugenvilla» verdächtig oft ein Fahrzeug der sowjetischen Delegation. Ahrens lässt den CIC informieren. Nach mehrmaligem Auftauchen eines US-Militärjeeps verschwindet die sowjetische Beobachtung. Sollte Ahrens «weggeräumt» werden, bevor er die Aussage macht, welche erstmals vor aller Welt die Morde von Katyn den Sowjets zuordnet?

Ende August 1946 ändert sich die Art der Gäste im Haus. Die Angehörigen der Angeklagten erhalten jetzt grosszügig Besuchserlaubnis im Gefängnis und ein Teil von ihnen findet in der Novalisstrasse 24 zeitweilig Unterschlupf, so etwa Luise Jodl, Elmar Streicher und Henriette von Schirach. Ein seltsamer Gast meldet sich, begleitet von amerikanischer Militärpolizei, am Nachmittag des 15. Oktober 1946 mit dem Namen Dr. Schmidt an. Er ist zu allen sehr barsch und stellt Fragen, ohne auf deren Beantwortung weiter einzugehen. Als er Näheres über die Gäste des Hauses weiss, bemerkt er sarkastisch, dass es sich noch immer auszahle, ein bedeutender Nazi gewesen zu sein. Und so grimmig dreinschauend er gekommen war, so grimmig und, zunächst unbemerkt, verschwindet er auch wieder. Es war Wilhelm Hoegner, der als Emigrant in der Schweiz gewesen war. Jetzt ist er bayerischer Ministerpräsident; von den amerikanischen Militärbehörden war er als deutscher Zeuge für die Hinrichtungen in den frühen Nachtstunden des 16. Oktober einbestellt worden. Als das Inkognito gelüftet ist, meint Diels, dass Hoegner mit allen Urteilen ausser den Todesurteilen unzufrieden sei; wenn es nach Hoegner ginge, würde halb Deutschland am Galgen hängen.

Nach dem Ende des Hauptkriegsverbrecherprozesses wird es ruhiger im Haus. Im Januar 1947 meldet sich ein heruntergekommen wirkender Gast: Es ist Ingeborg Kalnokys Mann, von dem sie seit zwei Jahren – trotz vieler Versuche beiderseits – kein Lebenszeichen erhalten hatte. Die Sowjets waren nach Kriegsende ebenso hinter ihm her gewesen, wie die SS im Winter 1944/45, als er kritische Berichte über die deutsche Besetzung Ungarns geschrieben hatte. Die schwierige Aufgabe der Gräfin am Rande dieses Prozesses der Weltgeschichte, die sie manchmal an die Grenze des Erträglichen gebracht hatte, endet.

Die persönliche Verantwortlichkeit der Angeklagten für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Nach dem Jahresbeginn 1946 wird die Hauptverhandlung zur Routineangelegenheit. Das Verlesen von Dokumenten meist deutschen Ursprunges, die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen, die ausserhalb des Verhandlungssaales vernommen worden waren, und die Anhörung einzelner Zeugen vor dem Tribunal, die meist von den Anklägern benannt sind, lassen das Interesse der Weltpresse am Prozess schwinden. Insbesondere der Anklagevorwurf gegen die Organisationen des NS-Regimes, wie SS, SA oder die Gestapo, sind für die Presse nicht sonderlich interessant. Auch der deutsche Bürger, für den in diesem besonders strengen Winter Informationen über Wohnungsbeschaffung, die Zuteilung von Lebensmitteln und Heizmaterial, die Sperrzeiten von Strom und Wasser und vieles andere geradezu lebenswichtig sind, zeigt wenig Interesse an dem Verfahren, das für viele ohnehin ein Prozess der Alliierten ist. Bormanns Verteidiger, der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Bergold, fasst das Desinteresse der Deutschen in einem Brief an den Mitarbeiter in Jacksons Arbeitsstab, den früheren Oberregierungsrat im preussischen Innenministerium Dr. Kempner, anschaulich zusammen: Er habe nach vielen Gesprächen mit Freunden und Bekannten den Eindruck gewonnen, die wenigsten Deutschen glaubten den Meldungen in Presse und Rundfunk über die Gräueltaten der Wehrmacht und der SS, die insbesondere in Osteuropa verübt worden sein sollen. Bergold geht sogar noch weiter, indem er geradezu klagend erwähnt, dass der Internationale Militärgerichtshof in weiten Kreisen der Bevölkerung als etwas angesehen werde, das auf dem Mond stattfindet; die Berichte über Kriegsgräuel würden nicht selten für Propaganda einer anti-deutschen Presse gehalten. -Zu diesem Eindruck tragen nicht nur die Tatsache einer sehr restriktiven Zulassung

von Zuhörern zu den Verhandlungen vor dem Internationalen Militärgerichtshof bei, sondern auch gehässige Kommentare, wie beispielsweise die des Rundfunkjournalisten Gaston Oulman, welcher der Öffentlichkeit ein verzerrtes Bild von der Prozessführung in Nürnberg und dem, was dort zur Sprache kommt, vermittelt. (Später freilich wird Oulman als Hochstapler entlarvt und «landet» selbst vor den Schranken deutscher und französischer Gerichte.)

Die Vorwürfe gegen die einzelnen Angeklagten, deren Vortrag fast zwei Monate in Anspruch nimmt, umfassen den Zeitraum von der Gründung der NSDAP im Januar 1919 bis zum Kriegsende 1945. Jeder der 21 Angeklagten war für einen kürzeren oder längeren Zeitraum ein massgebliches Element des NS-Regimes. Die Darstellung des Verhaltens der Angeklagten liest sich dementsprechend auch wie eine Geschichte vom Aufstieg und Fall des Nationalsozialismus, wie er sich auf der Suche nach einem dritten Weg über Nationalismus und Sozialismus hinaus seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelt hatte.

Kaltenbrunner ist als Erster an der Reihe. Er wird pauschal und im Einzelnen für unzählige Verbrechen des Sicherheitsdienstes (SD) und der Gestapo verantwortlich gemacht, nicht zuletzt auch für die Morde an der Zivilbevölkerung im Osten durch die so genannten Einsatzgruppen, denen vom Baltikum bis in den Kaukasus etwa 500'000 Zivilisten zum Opfer fielen.

Dann gelten die Vorwürfe des amerikanischen Anklägers dem «Nazi Nr. 2», Hermann Göring, dessen politischer Tenor gegen Andersdenkende schon in der Weimarer Zeit begonnen hatte, als er noch preussischer Innenminister und Ministerpräsident war. Neben der Errichtung von Konzentrationslagern kommt der planmäs-



Abb. 33

Dr. Bergold, der Verteidiger Bormanns, liest in einem Buch aus der Feder des Mitangeklagten Schacht «Das Ende der Reparation».

sig betriebene Kunstraub in allen besetzten Gebieten Europas zur Sprache, aber auch die wirtschaftliche Ausplünderung der eroberten Länder und schliesslich die systematische Judenverfolgung. Göring war es gewesen, der sich schon bei der so genannten «Arisierung jüdischen Vermögens» hervorgetan hatte. Auch hatte er die ohnehin geschwächte jüdische Gemeinschaft Deutschlands nach der «Reichskristallnacht» im Wege von drei Verordnungen zusätzlich belastet durch eine «Sühneleistung» (jüdische Mitbürger waren es ja gewesen, die den Zorn des Volkes herausgefordert hatten!) von einer Milliarde Reichsmark, ferner durch einen Ausschluss aller Juden aus Handel und Handwerk und schliesslich durch die Beschlagnahme aller durch die Verwüstungen des

9. November 1938 entstandenen Ersatzansprüche jüdischer Bürger gegenüber ihren Sachversicherungen, die auf den Reichsfiskus «übergeleitet» wurden. Geradezu beispielhaft für die Beteiligung Görings an der Verfolgung der europäischen Juden ist seine Weisung vom 31. Juli 1941 an den «Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich» folgenden Inhalts:

In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlass vom 24.1.1939 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer,

Abb. ³⁴

Dr. Kempner, ein Mitarbeiter in Jacksons Stab, gibt eine Pressekonferenz. Die Verteidiger hören gespannt zu. Als Oberregierungsrat im preussischen Innenministerium (bis 1933) hat er umfassende Kenntnis von der Entwicklung des NS-Regimes. Göring hatte seine Entlassung aus dem Staatsdienst veranlasst.



sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa. [...] Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesamtentwurf über die [...] Vorausmassnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.

Was man im NS-Regime damals unter dem Begriff der «Endlösung» zu verstehen hatte, war bereits am 3. Januar 1946 bei der Vernehmung des Mitarbeiters im Stab Eichmann im Reichssicherheitshauptamt, Dieter Wisliceny, geklärt worden, der ausgesagt hatte, dass sich hinter diesem Wort die planmässige biologische Vernichtung verbarg.

Von Ribbentrop, deutscher Aussenminister seit Februar 1938, war massgeblich beteiligt am Bruch des sogenannten Münchener Abkommens (1938), der auch in der «Zerschlagung der Resttschechei» (so Hitler) bestand. Über die Gefahren eines Eingreifens der Westmächte bei dem geplanten Überfall auf Polen hatte er Hitler aber nur unzureichend informiert. Ribbentrop war stets sein willfähiges Werkzeug gewesen. Das Auswärtige Amt (AA), dem er vorstand, hatte von Kriegsbeginn an nachhaltigen Druck auf verbündete und abhängige Staaten dahin ausgeübt, jüdische Bürger an das NS-Regime «auszuliefern». Dies war sogar so weit gegangen, dass das Auswärtige Amt Einwände gegen ein vom Reichsführer der SS Himmler beabsichtigtes Tauschge-

schäft erhoben hatte. Dieses sollte darin bestehen, dass die SS viele Tausend in ihre Fänge geratene Juden freilässt-gegen die Lieferung von Lastkraftwagen, Tuchen, Seife, Kaffee usw. Die Einwände wurden mit dem Hinweis auf das «edle Volk der Araber» begründet. Denn diese frei gelassen en Juden hätten nach Palästina, damals noch unter britischer Oberhoheit, abgeschoben werden sollen.

Den beiden Generälen Keitel und Jodl werden einerseits die militärischen Planungen und Massnahmen angelastet, die mit den Themen Wiederaufrüstung, Remilitarisierung des Rheinlandes, Anschluss Österreichs, die Besetzung von Prag sowie die Feldzüge gegen die west- und nordeuropäischen Staaten, gegen die Balkanländer und gegen die Sowjetunion nur angedeutet sind. Andererseits und mehr noch werden ihnen viele ihrer kriegsrechtswidrigen Befehle und Massnahmen im Rahmen

der Kriegsführung zum Verhängnis. Zu diesen zählen auch der so genannte Kommissarbefehl vom 6. Juni 1941, den Keitel auf Weisung Hitlers-mit Blick auf das bevorstehende «Unternehmen Barbarossa», den Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 – gegeben hatte. Dieser Befehl hatte die Liquidierung politischer Kommissare der Sowjetarmee und die Erschiessung verdächtiger Zivilisten im besetzten Gebiet ohne jedes Gerichtsverfahren zum Gegenstand. Ferner wird in diesem Zusammenhang der «Nacht-und-Nebel-Erlass» thematisiert, den Keitel auf Weisung Hitlers am 7. Dezember 1941 erliess. Er sollte die Bevölkerung in den besetzten Gebieten West- und Osteuropas vom militärisch-politischen Widerstand abschrecken. Der Erlass sah vor, dass bei «Straftaten gegen das Reich», sofern nicht ein Todesurteil durch ein örtliches Militärgericht zu erwarten oder durchzuführen war, die Beschuldigten heimlich nach



Abb. 35

Verhandlungspause am 1. April 1946: von Ribbentrop im bewachten Gespräch mit seinem Verteidiger Dr. Horn.

Abb. 36

Hess im Gespräch mit Rosenberg während einer Verhandlungspause.



Deutschland zur Aburteilung durch Sondergerichte gebracht und dort in Konzentrationslagern eingewiesen werden sollten, in denen auch ihre Arbeitskraft genutzt werden konnte. Schliesslich kommt auch der so genannte «Kommandobefehl» Hitlers vom 18. Oktober 1942, betreffend das Verhalten gegenüber britischen und amerikanischen Soldaten, die «hinter den Linien» gefangen genommen wurden, zur Sprache. Dieser völkerrechtswidrige Befehl, demzufolge die Gefangenen nach ihrem Verhör von der Wehrmacht oder von der Sicherheitspolizei erschossen werden sollten, war von den Spitzen der Wehrmacht, wenn auch teilweise zögerlich, weitergegeben worden.

Mit Rosenberg, einem der ersten Mitglieder der NSDAP, ist ein Funktionär angeklagt, der als Ideologe (Rosenberg ist Autor des berühmten Buches «Mythus

des 20. Jahrhunderts»), als Leiter des Aussenpolitischen Amtes der NSDAP und als «Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulungen in der Partei» mitursächlich war für das «geistige Klima» im nationalsozialistischen Deutschland. Als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete – seit 1941 – ist er zudem strafrechtlich für unzählige und unsägliche Gräueltaten im Osten Europas verantwortlich.

Geographisch und thematisch findet sich sodann der Anschluss zu den Vorwürfen gegenüber Frank, der schon 1923 bei dem Marsch auf die Feldherrnhalle in München beteiligt gewesen war, 1928 den nationalsozialistischen Rechtswahrerbund gegründet hatte, dann 1933/34 als bayerischer Justizminister für die Gleichschaltung der Rechtspraxis gesorgt hatte und schliesslich

1939 General gouverneur des besetzten Polen wurde. Frank hatte ein dienstliches Tagebuch geführt, 38 Bände stark, das ausführlich jeden Schritt seiner Amtsführung in Polen belegt und das er bei seiner Festnahme am 18. Mai 1945 aus freien Stücken der 7.US-Armee übergeben hatte. Daraus schöpft die Anklage unzählige Daten und Taten, die einerseits zeigen, dass Frank hin und wieder versucht hatte, Rechtsnormen zu wahren und durchzusetzen, andererseits aber einer der Hauptverantwortlichen war für die Gräueltaten, welche die SS und die Gestapo mit seiner Billigung jahrelang und massenweise im Generalgouvernement verübt hatten.

Dementsprechend weitreichend ist die Aufzählung von Mordaktionen, Terrormassnahmen, Plünderungen und ähnlichem, welche der Anklagevertreter vorträgt. Die Sprengung des Warschauer Schlosses, der planmäßige Abtransport von Kunstgütern aus Museen und privaten Kunstsammlungen und die Liquidierung der geistigen Führungsschicht Polens gehören ebenso dazu, wie die Mitwirkung Franks an der Ermordung von etwa 3,4 Millionen polnischen Juden, die «nicht zur Sühne für irgendwelche Verbrechen, sondern deshalb, weil sie als Juden geboren waren, vernichtet wurden» (so der DS-Ankläger Baldwin). Mit welcher Intensität sich Frank die vollständige Ausrottung jüdischer Bürger in seinem



Abb. 37

Frank wird streng bewacht nach der Mittagspause zum Sitzungssaal geführt.



Abb. 38

Das Titelblatt einer Sondernummer des «Stürmers» vom Mai 1939. Der «Stürmer», eine im Eigenverlag Streichers erscheinende Wochenzeitung, hatte 1944 eine Auflage von knapp 400'000. Bilder und Textseiten aus dem «Stürmer» hatte die britische Anklagebehörde in einem «Dokumentenbuch» zusammengefasst und als Beweis für den Anklagevorwurf gegen Streicher dem IMT vorgelegt.

grüner Heid und keinem Jud bei seinem Eid». Er «impfte» auf diese Weise der nachwachsenden Generation einen militanten Antisemitismus gewissermassen spielerisch ein. Die Anklage gegen ihn-vorgetragen am 10. Januar 1946 – gipfelt in den Worten:

Streicher hatte sich selbst die Aufgabe gesetzt, das Volk zu erziehen und es mit Hass zu vergiften, damit aus seinen Reihen die Mörder hervorgingen. Fünf- undzwanzig Jahre hindurch hat er unnachgiebig diese Erziehung, wenn man es so nennen kann, oder die Irreführung des Volkes und der Jugend Deutschlands fortgesetzt. Und er ging weiter und weiter, als er sah, dass sein Werk Früchte trug. In den ersten Tagen predigte er nur Verfolgung. Als die Verfolgung stattfand, predigte er Ausrottung und Vernichtung, und wie wir es in den Ghettos des Ostens gesehen haben, wo Millionen von Juden ausgerottet und vernichtet wurden, da schrie er nach mehr und mehr. Das ist das Verbrechen, das er begangen hat. Die Anklagevertretung ist der Auffassung, dass der Angeklagte diese Verbrechen ermöglicht hat, zu denen es niemals ohne ihn und Leute seines Schlages gekommen wäre. [...] Ohne ihn hätten Kaltenbrunner, Himmler und General Stroop (Letzterer hatte unter anderem den Warschauer Ghetto-Aufstand brutal niedergeschlagen; der Verf.) niemanden gehabt, um ihre Befehle auszuführen. [...] In seiner Ausdehnung ist sein Verbrechen wahrscheinlich grösser und weitreichender als das irgendeines anderen Angeklagten.

Herrschaftsbereich vorgenommen hatte, geht aus dem Jahresrückblick 1940 in seinem Tagebuch hervor, wonach er nicht «alle Läuse und Juden in einem Jahr ausrotten» könne.

Der fränkische Gauleiter Streicher ist einer der «Schreibtischtäter» des NS-Regimes. Er hatte eigentlich nur zwei Funktionen: Seit 1928 war er Gauleiter in Franken (als solcher freilich 1940 entmachtet), zudem war er seit 1922 Herausgeber und Schriftleiter der Wochenzeitung «Der Stürmer», ein viel gelesenes Blatt, das in obszönen, pornographischen Gräueltgeschichten eine massive Hetzpropaganda gegen die jüdische Bevölkerung betrieb. Daneben war Streicher Autor von Kinderbüchern wie «Der Giftpilz» und «Trau keinem Fuchs auf

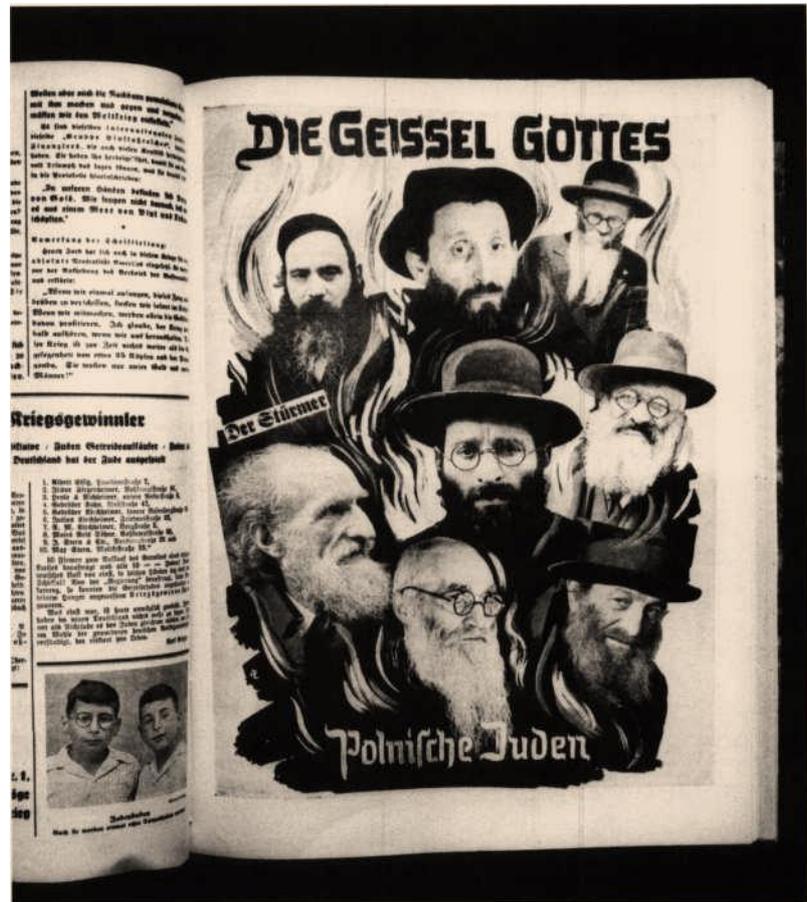
Abb. 39

Antisemitische Hetze nach Kriegsbeginn: eine Bildcollage des «Stürmers», welche die oft in obszönen und pornographischen Gräueltgeschichten betriebene Verleumdung des jüdischen Bevölkerungsanteils in Deutschland untermalen sollte.

Schachts Anteil an der Entwicklung der NS-Herrschaft ist eindeutig. Er gehörte zu den Konservativen, die 1933 den Reichspräsidenten von Hindenburg zur Ernennung Hitlers zum Reichskanzler gedrängt hatten. Unter Hitler war er sodann von 1933 bis 1939 Präsident der Deutschen Reichsbank, von 1935 bis 1937 Reichswirtschaftsminister sowie Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft und damit die zentrale Person der nationalsozialistischen Aufrüstung. Später war er als Reichsminister ohne Geschäftsbereich allerdings nicht mehr sonderlich in die Rührung des Reiches einbezogen. Wegen loser Kontakte zu Widerstandsgruppen war er ab Ende Juli 1944 im KZ Elossenbürg in der Oberpfalz inhaftiert.

Sein Nachfolger im Amt und auch in der Reihe des Anklagevorwurfs ihm folgend ist der Wirtschaftsjournalist Funk, der zunächst im Propagandaministerium für Presse und Rundfunk zuständig war, dann aber in verschiedenen Funktionen, unter anderem als Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft (seit 1938), wesentliche Posten innehatte, die für die Rührung eines Angriffskrieges unerlässlich waren. In den Anfangszeiten der Partei hatte er die Kontakte Hitlers zur Grossindustrie geknüpft, ohne die der Aufstieg der NSDAP nicht denkbar gewesen wäre.

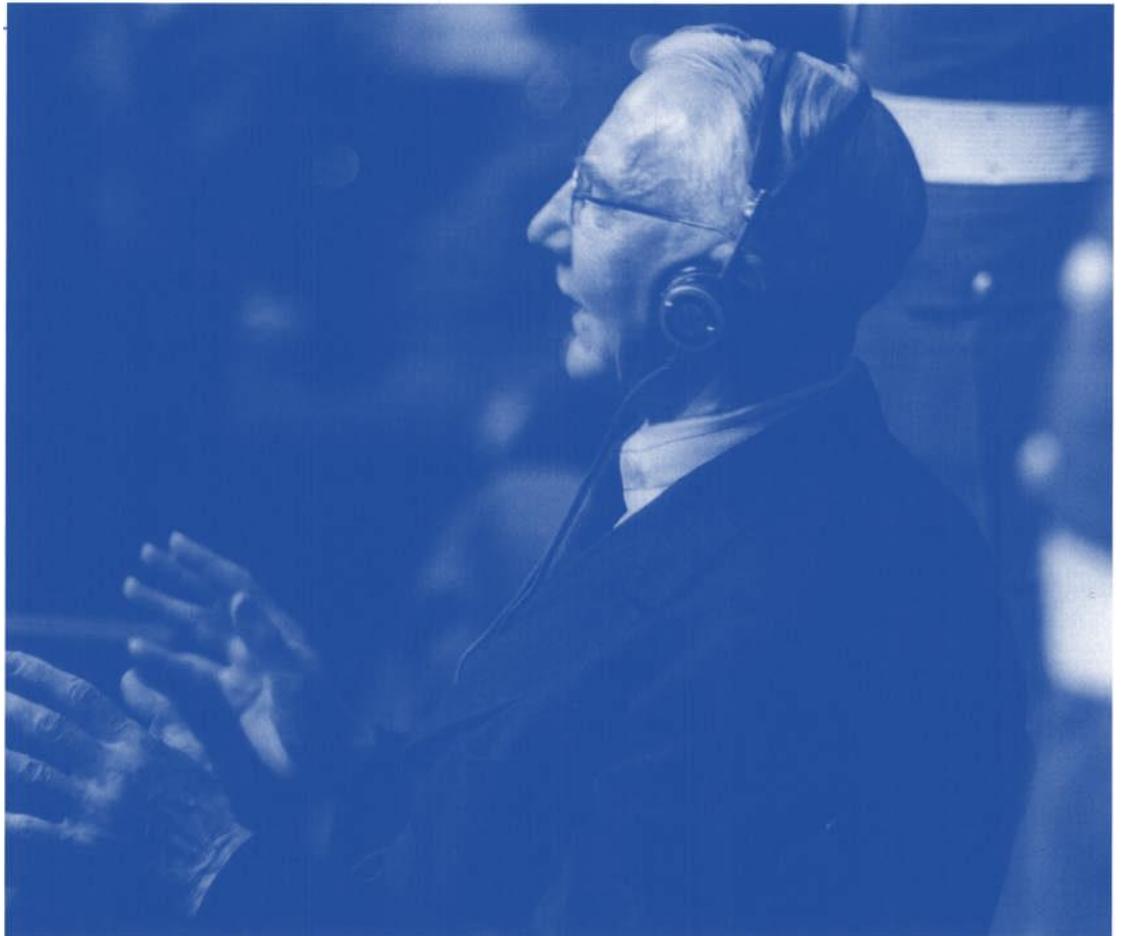
Die Anklage gegen die beiden Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Raeder (bis 1943) und Dönitz (bis 1945; er war nach Hitlers Testament auch sein Nachfolger im Amt des Reichspräsidenten bis zu seiner Pestnahme am 23. Mai 1945), lautet – ähnlich den Vorwürfen gegen die beiden Generäle Keitel und Jodl – auf völkerrechtswidrige Seekriegsführung und die politische Ausrichtung der Kriegsmarine auf das NS-Regime. Den Befehl Hitlers über die Erschiessung von gefangen genommenen Kom-



mandotrups vom 18. Oktober 1942 hatte Raeder eigenverantwortlich weitergegeben. In welchem Mass er Hitler zugewandt gewesen war und dessen Angriffskrieg befürwortet hatte, wird am 15. Januar im Nürnberger Schwurgerichtssaal nochmals in Erinnerung gerufen, als Raeder mit einem Satz aus seiner Rede zum Heldengedenktag 1939, also noch vor Kriegsbeginn, zitiert wird: «Sie alle pflanzen die grosse Tradition des Sterbens für eine heilige Sache in eine junge Generation in der Gewissheit, dass ihr Blut einst den Weg in die erträumte Freiheit bahnen wird.» Dönitz' enge Bindung zum Nationalsozialismus lässt sich durch viele Beispiele belegen. Eines davon ist einer Rede entnommen, die Dönitz vor Oberbefehlshabern der Kriegsmarine am 15. Februar

Abb. 40

Der frühere Reichsbankpräsident (bis 1939) Schacht, seit Ende Juli 1944 wegen seiner Kontakte zu den Verschwörern des 20. Juli 1944 im KZ Flossenbürg, im Zeugenstand.



1944 gehalten hatte: «Man muss das ganze Offizierskorps von vornherein so einstellen, dass es sich mit Verantwortung für den nationalsozialistischen Staat in seiner Geschlossenheit mitverantwortlich fühlt. Der Offizier ist ein Exponent des Staates; das Geschwätz, der Offizier ist unpolitisch, istbarer Unsinn.»

Ab Mitte Januar 1946 nimmt die Anklage die Zivilisten der NS-Hierarchie ins Visier. Als Erster ist Baldur von Schirach an der Reihe, dem als Reichsjugendführer (1931-1940) und als Gauleiter und Reichsstatthalter in Wien (1940-1945) die Beteiligung an der Verschwörung gegen den Weltfrieden und an Verbrechen gegen die Menschlichkeit angelastet wird. Schirach hatte alle deut-

schen Jugendverbände einschliesslich der Sportvereine und zuletzt auch die protestantischen und katholischen Jugendgemeinschaften zu Gunsten der Hitlerjugend aufgelöst. Den Landdienst der Hitlerjugend wandelte er ab 1938 hinsichtlich der Erziehung und Zielsetzung zur Nachwuchsorganisation der SS um; die Hitlerjugend als Ganzes führte er nach militärischen Gesichtspunkten mit Uniformen, Rangstufen und Titeln. Er hatte planmässig laut Anklage «in die Herzen der Jugend die allgemeine Nazi-Ideologie eingepflanzt mit ihren Grundsätzen über «Herrenrasse», «Untermenschentum», «Lebensraum» und «Weltherrschaft». Als Gauleiter von Wien war

Schirach – so die Anklage – federführend bei der Verfolgung und Deportation von etwa 60'000 jüdischen Bürgern des Wiener Raumes, eine Aktion, die er bei einer Tagung im Jahre 1942 als «aktiven Beitrag zur europäischen Kultur» gewertet wissen wollte.

Eine Besonderheit bildet die Anklage gegen Bormann. Er war im Sommer 1933 Stabsleiter bei Rudolf Hess geworden und damit Chef des Parteibüros. Als fanatischer Vollstrecker des NS-Rassenprogramms war er Hitler, dessen Sekretär er 1943 wurde, bedingungslos ergeben. Er wurde als Einziger in Abwesenheit angeklagt, da man vermutete, er habe in arabische Länder oder nach Südamerika entkommen können. In Wirklichkeit war er bei den Endkämpfen in Berlin Anfang Mai 1945 ums Leben gekommen. Sein Pflichtverteidiger Dr. Bergold hat eine besonders schwierige Position. Denn die Vorwürfe gegen den «Mann im Hintergrund» sind massiv und schwer in Zweifel zu ziehen, geschweige denn zu wider-

legen. Es gibt in den Händen der Ankläger genügend Dokumente, die den fanatischen Kampf Bormanns gegen Juden und die beiden christlichen Kirchen ebenso belegen wie die völkerrechtswidrigen Anweisungen aus seiner Peder über die Behandlung von Kriegsgefangenen bis hin zu Lynchmorden. Deshalb schliesst denn auch das Anklägerplädoyer gegen Bormann mit der verallgemeinernden Wertung:

Hoher Gerichtshof, jedes Kind weiss, dass Hitler ein böser Mensch war. Die Anklagebehörde möchte aber [...] hervorheben, dass Hitler ohne Helfershelfer wie Bormann niemals imstande gewesen wäre, die totale Macht in Deutschland an sich zu reißen und zu halten, sondern allein durch die Wüste hätte wandern müssen. Bormann war in der Tat ein böser Erzengel an der Seite des Teufels Hitler, und obwohl er noch



Abb. 41

Einige der Angeklagten während einer Verhandlungspause (v.l.J: Göring, Hess, Keitel, Kaltenbrunner (vorne); Dönitz und sein Verteidiger Kranzbühler im Gespräch (links); Raeder und Jodl (zweite Reihe rechts).

immer der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes entgangen und sein Platz auf der Anklagebank leer ist, kann er der Verantwortung für seine Verbrechen nicht entgehen.

Mit Seyss-Inquart ist ein Mann angeklagt, der schon frühzeitig, nämlich 1931, in Österreich die NSDAP aufbaute. Von 1940 bis 1945 war er als Reichskommissar für die besetzten Niederlande die Schaltstelle für die brutale deutsche Verwaltung im Lande. Er war verantwortlich für dessen finanzielle Ausbeutung, die systematische Plünderung von Kulturgut, für die Verschleppung holländischer Bürger zur Zwangsarbeit ins Reichsgebiet und schliesslich für die Deportation von etwa 115'000 jüdischen Niederländern nach Polen – und damit in den Tod in den Gaskammern der KZ.

Demgegenüber ist Frick eher ein «Schreibtischtäter». Seine herausgehobene Stellung innerhalb der NSDAP gründet sich auf die Mitwirkung am Münchener «Bürgerbräuputsch» am 8. November 1923, aber auch darauf, dass er massgeblich die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an Hitler im Jahre 1932 betrieb. Ohne diese hätte Hitler nicht mit der Bildung einer Reichsregierung im Januar 1933 betraut werden können. Schliesslich ist Fricks Handschrift am «gesetzlichen Unrecht» des NS-Regimes nicht zu übersehen. Er ist derjenige, der dem Polizeiterror «den Mantel des Gesetzes umhängte» und der massgeblich am Programm der Vernichtung «lebensunwerten Lebens» beteiligt war, einer Aktion, der – trotz heftiger Proteste der christlichen Kirchen – etwa 300'000 Menschen zum Opfer fielen. Als letzter Reichsprotektor von Böhmen und Mähren (1943-1945) betrieb Frick systematisch die Deportation tschechoslowakischer Juden aus dem Ghetto in Theresienstadt nach Auschwitz.

Neben Streicher ist ein zweiter Mann aus dem Bereich der Presse unter Anklage gestellt: Fritzsche. Er war 1933 bis 1938 Hauptschriftleiter des so genannten Drahtlosen Dienstes, dann Abteilungsleiter im Reichspropagandaministerium für die Presse und seit 1942 auch für den Rundfunk. Im Frühjahr 1945 den Sowjets in die

Hände gefallen, hatte er während seiner Inhaftierung in Moskau alle ihm abverlangten Geständnisse unterschrieben und sieht sich nun den vielfältigen Vorwürfen des Anklägers gegenüber, die mit dem Resümee abschliessen:

Fritzsche sitzt auf der Anklagebank nicht als freier Journalist, sondern als tüchtiger, bewährter Nazi-Propagandist, der wesentlich dazu beitrug, dass die Nazis dem deutschen Volk immer engere Fesseln anlegten; als Propagandist, der die Ausschreitungen dieser Verschwörer dem Gewissen des deutschen Volkes selbst immer schmackhafter machte, als Propagandist, der zynisch den barbarischen Rassenhass predigte, der ja die Seele dieser Verschwörung ist; als Propagandist, der kalten Blutes einfache deutsche Menschen zu blindem Hass gegen Menschen aufreizte, von denen er sagte, dass sie Untermenschen und schuld an all den Leiden Deutschlands seien, an Leiden, die in Wirklichkeit diese Nazis selbst heraufbeschworen hatten.

Auch bei von Papen sind die Vorwürfe der Anklagevertretung zunächst allgemein gehalten, dann aber mit bis ins Einzelne gehenden Tatsachen gespickt. Sie umfassen im Wesentlichen die Zeit von der Jahresmitte 1932 («Preussenschlag») bis zum Frühjahr 1938. Die Verschränkung von nationalkonservativem Denken und nationalsozialistischen Vorstellungskomplexen ist in Papen sozusagen personifiziert. Papen hatte frühzeitig die Nähe Hitlers gesucht und dabei frühere negative Auffassungen über dessen «Bewegung» aus Opportunismus über Bord geworfen. Darauf weist die Anklage fortwährend hin und bringt das Beispiel vor, dass von Papen am 3. März 1933 vor der Abschaffung des Föderalismus gewarnt habe, wenige Woche später aber Hitler zur «Gleichschaltung» der Länder gratulierte. Die Beteiligung von Papens an der «Nazifizierung» der Gerichte durch die Bildung von Sondergerichten für politische Strafsachen wird ebenso erwähnt wie die auf seine ei-

Abb. 42

Von Neurath auf der Anklagebank.

gene Veranlassung erfolgte Auflösung der «Arbeitsgemeinschaft Katholischer Deutscher», deren Vorsitz er einige Zeit selbst innegehabt hatte.

Bereits im Jahre 1935 hatte US-Botschafter Messersmith aus Wien nach Washington berichtet, Europa werde «von der Mythe nicht loskommen, dass Neurath, Papen und Mackensen ungefährliche Leute und Diplomaten der alten Schule sind. Sie sind tatsächlich sklavisches Instrumente des Regimes, und gerade, weil die Aussenwelt sie für harmlos hält, ist es ihnen möglich, wirkungsvoller zu arbeiten. Es ist ihnen möglich, Uneinigkeit zu säen, gerade weil sie die Pabel verbreiten, dass sie keine Sympathie für das Regime haben.»

Von Neurath, der deutsche Aussenminister von 1932 bis 1938, hatte in der Tat zu denjenigen gehört, die Skeptiker für die seit 1933 bestehende Dominanz der NSDAP in der Rührung des Reiches gewogen machten. Viele aussenpolitische Schritte Hitlers bis hin zur Zerschlagung der Tschechoslowakei hatte er beratend unterstützt. Dies wird ihm jetzt in vielen Einzelheiten zum Vorwurf gemacht, insbesondere aber auch seine Tätigkeit als Reichsprotektor von Böhmen und Mähren (1939-1943, ab 1941 jedoch beurlaubt, so dass seinem Stellvertreter Heydrich gewissermassen Tür und Tor geöffnet war), eine Aufgabe, welche die nationale Integrität des tschechischen Volkes zerstören sollte. War von Neurath – nimmt man alles in allem – nur ein Hitler «überaus dienliches Werkzeug», so wird Sauckel als «der grosse Schuldige für die Zwangsarbeit» angeklagt. Jackson spricht später sogar davon, dass Sauckel «der grösste und grausamste Sklavenhalter seit den ägyptischen Pharaonen» gewesen sei. Ähnliches gilt für Speer, der im Februar 1942 als Nachfolger von Todt zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben auch ein politisches Amt angetreten hatte, das des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Er bestimmt damit die gesamte Kriegswirtschaft. Am 7. Februar 1946 fasst der französische Ankläger Monnier die Vorwürfe dahin zusammen, dass Speers ak-



tive und beschleunigende Mitwirkung am Zwangsarbeitsprogramm zugleich auch die völkerrechtswidrige Deportation von etwa 10 Millionen Ausländern aus West- und Osteuropa ins Reich umfasst habe. Der Schuldvorwurf gegen Speer endet denn auch mit dem Fazit: «Schliesslich hat Speer nicht davor zurückge-

Abb. 43

Hess, von Schirach und Ribbentrop auf der Anklagebank. Raeder verdeckt sein Gesicht. Hess zeigt das starre Gesicht, mit dem er oftmals sein Desinteresse an dem Verfahren vor dem IMT deutlich machte.



schreckt, Terror und Gewaltmassnahmen anzuwenden, um die Arbeitsleistung der Zwangsarbeiter auf ihren Höhepunkt zu bringen. Er hat also die Verfahren der SS und der Polizei sowie die Konzentrationslager für die Arbeitsverrichtung gebilligt.»

Das Plädoyer gegen Hess, der schon 1920 zur NS-DAP gestossen war und ab 1933 als Stellvertreter Hitlers in der Parteiführung seine Aufgabe darin gesehen hatte, das deutsche Volk auf die Gefolgschaft zum Führer einzuschwören, hatte sich mehrmals verzögert. Zeitweise hatte Hess während der Verhandlungen den Anschein erweckt, sein Gedächtnis verloren zu haben. Oft hatte er die Szenerie im Saal mit geradeaus gerichteten, leeren Augen oder mit verächtlicher Miene überblickt oder völlig desinteressiert an dem Geschehen um ihn herum in einem Buch gelesen oder auch nur geblättert. Doch dann erklärt er plötzlich, sein Gedächtnis stehe ihm nun wie-

der ohne jede Einschränkung zur Verfügung. Die Vielzahl der Ämter, die Hess seit 1933 innegehabt hatte, ist nun für den DS-Ankläger Griffith-Jones Beweis genug dafür, wie sehr Hess mit dem NS-System verflochten war:

Meines Erachtens genügt zur Rechtfertigung der Bestrafung dieses Mannes und seiner Kollegen der einfache Beweis ihrer Stellungen im Nazi-Staat und der Beherrschung dieses Staates, sowie der allgemeine Beweis der vom deutschen Volk begangenen Verbrechen. Es wird vielleicht erst im jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens, da der Umfang und die Reichweite dieser Verbrechen immer klarer werden, möglich, zu erkennen, dass diese Verbrechen sich nicht von selbst ereignet haben können. Verbrechen in diesem Ausmass

müssen organisiert, zusammengefasst und geleitet werden. Wenn die Regierung Nazi-Deutschlands oder die Regierung irgendeines Landes nicht die Organisation ist, die diese Verbrechen leitete und koordinierte, wer sollte es sonst gewesen sein? Wenn die Angehörigen der deutschen Nation, die diese Verbrechen verübten, für sie nicht verantwortlich sind, dann muss ich fragen: Wer ist es sonst?

Es war völkerrechtlich ein Novum, dass man in die Anklageschrift vom 18. Oktober 1945 auch Organisationen und Institutionen wie die SS, die SA, das Reichskabinett oder das Oberkommando der Wehrmacht aufgenommen hatte. Die Zielsetzung dessen wird in Jacksons Darlegungen vom 28. Februar 1946 deutlich:

Eine unheilvolle Eigentümlichkeit der deutschen Gemeinschaft zur Zeit der Übergabe (*gemeint ist die «Machtübernahme» im Januar 1933; d.Verf.*) bestand darin, dass der Staat selbst bei der Ausübung der politischen Gewalt nur eine untergeordnete Rolle spielte, während die wirkliche Herrschaft über das deutsche Volk ausserhalb der nominellen Regierung errichtet war. Dies wurde durch ein ausgeklügeltes Netzwerk eng miteinander verflochtener und streng geschlossener Organisationen von ausgesuchten Frei-

willigen erreicht, die verpflichtet waren, die Befehle der Nazi-Führer ohne Zögern und Fragen auszuführen. Diese Organisationen durchdrangen das ganze Land.

Doch sollte auch Jackson zufolge die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation nicht automatisch zu einem Schuldvorwurf gegen den Einzelnen führen:

Meines Erachtens ist es klar, dass jeder, der wegen seiner Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation zur Rechenschaft gezogen wird, das Recht hat, über die Umstände seines Falles gehört zu werden. Das Statut ermächtigt die nationalen Behörden nicht, Strafen wegen Mitgliedschaft ohne vorherige Anhörung zu verhängen; er gibt ihnen lediglich das Recht, Einzelpersonen den Prozess zu machen. Das ist wörtlich zu nehmen. Aus dem Wort Prozess ergibt sich, dass irgendwie zu prozessieren ist. Das Statut schneidet lediglich eines der möglichen Verteidigungsvorbringen eines Angeklagten ab; er kann in einem nachfolgenden Prozess nicht nochmals die Frage zur Entscheidung stellen, ob die Organisation selbst verbrecherisch war. Nichts hindert ihn daran, zu bestreiten, dass seine Teilnahme freiwillig war, oder zu beweisen, dass er unter Zwang handelte.

Die Angeklagten im Kreuzverhör

Bis Ende Februar 1946 ist es den Verteidigern angesichts der Fülle an Daten und Fakten, die ihren Mandanten vorgehalten und zur Last gelegt werden, nur gelegentlich möglich, auf die Vorwürfe der Ankläger zu reagieren. Sie beschränken sich daher zunächst darauf, Einwände allgemeiner Art gegen den Internationalen Militärgerichtshof und das Verfahren vorzubringen.

Zunächst rügen sie die Zusammensetzung des Gerichtshofes. Auch dessen Zuständigkeit wird in Frage gestellt. Nach Auffassung der Verteidigung hat die Besetzung der Richterbank ausschliesslich mit Juristen aus dem Kreis der Siegermächte dem Tribunal von Anbeginn an die Qualität eines internationalen Gerichtshofes genommen. Das Schlagwort «Tribunal der Sieger» macht die Runde. Auch ist – nach Meinung der Verteidiger – der völkerrechtlich anerkannte und seit eh und je praktizierte Grundsatz des *tu quoque* (dt.: «du auch») unberücksichtigt, da Kriegsverbrechen, welche die «Gegenseite» begangen hätte, nach dem Londoner Statut – Art. 18 – nicht verfolgt würden; vielmehr beschränke sich das Verfahren ausschliesslich auf die «Verhandlung der durch die Anklage gemachten Punkte»; der Gerichtshof sei also ein Besatzungsgericht und diene eindeutig und damit einseitig den Interessen der Siegermächte. Weiter behaupten sie, das Statut vom 8. August 1945 verletze den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* (das heisst: Eine Tat kann nur dann als Straftat verfolgt werden, wenn sie *vor* ihrer Begehung mit Strafe bedroht ist). Straftatbestände wie Verschwörung gegen den Weltfrieden, der Beginn eines Aggressionskrieges oder Organisationsverbrechen seien indes vor 1939 völkerrechtlich weder normiert noch poenalisiert gewesen. Auch verstosse das Statut insofern gegen bestehendes Völkerrecht, als das Handeln auf Befehl ausdrücklich – Art. 8 des Londoner Statuts – nicht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit entbinde, sondern allenfalls als Strafmilderungsgrund gewertet werden könne. Schliesslich sei die

Richterbank auch deshalb fehlerhaft besetzt, weil der sowjetische Richter – Generalmajor Nikitschenko – und der französische Appellationsgerichtsrat Falco (Ergänzungsrichter) bereits an der Ausarbeitung des Londoner Status mitgewirkt hätten; dies sei ein Akt der Gesetzgebung gewesen mit der Folge, dass beide damit an der Ausübung von Aufgaben der Rechtsprechung gehindert seien (Prinzip von Montesquieu).

Bevor die Verteidigung sich an die Aufgabe macht, Zeugen und Dokumente zu benennen, mit denen sie den Schuldvorwürfen entgegentreten will, gibt es am 4. März 1946 einen heftigen Disput zwischen der Verteidigung und dem Gericht. Jackson hatte bereits vorher angeregt, die den Verteidigern zur Verfügung stehende Zeit abzukürzen. Jetzt gewinnt diese Absicht konkrete Form. Denn der Vorsitzende, Lordrichter Lawrence, verkündet offiziell einen Beschluss des Gerichts, wonach jedes Entlastungsangebot der Verteidigung – Zeugen oder Dokumente – zuerst der Anklagebehörde übermittelt und deren Stellungnahme eingeholt werden muss. Damit entsteht für die Verteidigung die Gefahr, dass ein Teil ihrer Beweisangebote von vornherein als «irrelevant» oder «denied» behandelt wird.

Dr. Horn, der Verteidiger Ribbentrops, protestiert vehement gegen ein solches Vorgehen:

Herr Vorsitzender, viele der Verteidiger, darunter auch ich, sind bisher nicht in der Lage gewesen, entscheidende Zeugen zu Informationszwecken zu vernehmen. Wir wissen daher in entscheidenden Punkten noch gar nicht einmal genau, was ein Zeuge beweisen kann. Wenn wir jetzt bereits die Staatsanwaltschaft einschalten, bevor wir überhaupt genau wissen, inwieweit es sich lohnt, um einen Zeugen zu kämpfen oder nicht zu kämpfen, sind wir in eine wesentlich schlechtere Lage versetzt als die Staatsanwaltschaft, die bei Einwendungen vonseiten der Ver-



Abb. 44

Generalmajor Nikitschenko, Stalins Repräsentant auf der Nürnberger Richterbank. Er hatte schon die sowjetische Delegation zur Vorbereitung des IMT geleitet und wurde deshalb – freilich erfolglos – von den Verteidigern wegen Befangenheit «abgelehnt» mit der Begründung, seine Benennung als Richter verstosse gegen das Montesquieu'sche Prinzip der Gewaltenteilung.

teidigung genau wusste, wofür ihr Zeuge oder ihr Beweismittel erheblich war. In dieser Hinsicht ist die Verteidigung grösstenteils in einer wesentlich ungünstigeren Lage, und ich bin der Meinung, dass diese Lage noch ungünstiger wird, wenn hier, ausser dem Gericht, auch noch die Staatsanwaltschaft in diesem Zeitpunkt des Verfahrens Einwendungen gegen das Beweismittel erhebt.

Die Argumentation macht Eindruck; das Gericht öffnet sich dem Anliegen der Verteidigung und zerstreut deren Besorgnis mit den Worten:

Es ist richtig, dass es unmöglich ist, eine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit eines Beweisstückes zu treffen, bevor die Befragung tatsächlich erfolgt ist; aus diesem Grunde ist der Gerichtshof bei seiner vorläufigen Entscheidung über die Zeugenanträge sehr grosszügig gewesen. Wenn auch nur der Schein dafür spricht, dass ein Zeuge etwas Beweiser-

hebliches aussagen könnte, so hat der Gerichtshof genehmigt, dass der Zeuge bereitgestellt wird. Wenn es sich daher um einen Zeugen handelt, dessen Bekundung in irgendeiner Weise erheblich zu sein scheint, wird der Gerichtshof selbstverständlich diesen Zeugen genehmigen, natürlich unter Beachtung der Bestimmungen des Statuts, den Prozess rasch durchzuführen.

Am 8. März 1946 beginnt sodann auch für die Presse erneut ein interessanter Abschnitt der Hauptverhandlung. Zeugenaussagen wechseln sich mit den Bekundungen der Angeklagten als Zeugen in eigener Sache ab, so wie es im angelsächsischen Verfahren gang und gäbe ist. Diese Verfahrensweise gibt den Angeklagten, die streckenweise im Wege der Frage oder des Vorhaltes von ihren Verteidigern «geführt» werden, Gelegenheit, ihre einstige Stellung und ihr Handeln im Gefüge der NS-Hierarchie zu erklären.

Göring ist als Erster an der Reihe. Eine Woche lang, zwischen dem 13. und dem 22. März, versucht er immer wieder, Jacksons Argumente zu zerpfücken. Dabei geraten sie des Öfteren aneinander. Göring «übernimmt» für vieles grosssprecherisch «die Verantwortung». Er stellt sich gewissermassen als selbst ernannter Sprecher aller Angeklagten in den Vordergrund. Seine Antworten auf Jacksons Fragen ufern nicht selten zu Propagandareden aus. Was Göring dabei von sich gibt, wirkt auf Beobachter wie «eine einzige Volksausgabe sämtlicher Nazi-Ideologien von 1923 bis 1944, unter besonderer Berücksichtigung des Göring'schen Selbstgefühls» (so der Korrespondent Süskind in der «Süddeutschen Zeitung»). Insbesondere nach der Zeugenaussage des schwedischen Industriellen Birger Dahlerus über den Versuch Görings, im August 1939 zwischen Berlin und London zu vermitteln, bekommt Göring «Oberwasser». Beredtes Beispiel dafür, mit welcher Härte Göring wiederholt Jackson antwortet, ist der verbale Schlagabtausch zwischen den beiden hinsichtlich militärischer Massnahmen am Rhein im Jahre 1935. Anhand eines Dokuments will Jackson nachweisen, dass das Deutsche Reich entgegen den Verträgen von Versailles (1919) und Locarno (1925) bereits im Frühjahr 1935 die Remilitarisierung des Rheinlandes (links des Rheins) geplant habe. Jackson stützt sich dabei auf ein Dokument, das in englischer Übersetzung die «Vorbereitung der Befreiung des Rheins» enthält. Göring macht Jackson darauf aufmerksam, dass der deutsche Text nicht von einer «Befreiung», sondern von einer technisch gemeinten «Freimachung des Rheins» von Frachtkähnen, Schleppern und Ähnlichem spreche. Als Jackson insistiert, dass damit also doch «Vorbereitungen für eine bewaffnete Besetzung des Rheinlandes» gemeint seien, wird Göring aggressiv. Er weist daraufhin, dass das Reich bei einem Angriff aus dem Osten beispielsweise allgemeine Mobilisierungsvorbereitungen treffen müssen. Jackson gibt noch nicht nach und kontert: «Aber sie waren solcher Art, dass sie absolut dem Auslande gegenüber geheim gehalten werden mussten.» Jetzt trumpft Göring geradezu auf:

«Ich glaube mich nicht zu erinnern, die Mobilisierungsvorbereitungen der Vereinigten Staaten jemals vorher gelesen zu haben.» Jackson ist wegen dieses Disputs ratlos und ungehalten zugleich. Er sucht Hilfe beim Gerichtshof:

Ich möchte den Gerichtshof ergebenst darauf aufmerksam machen, dass dieser Zeuge wenig guten Willen zeigt und es auch während seines ganzen Verhörs nicht getan hat. Es ist völlig überflüssig, unsere Zeit zu opfern, wenn wir keine richtigen Antworten auf unsere Fragen bekommen. Ich will keine Zeit damit verschwenden, aber ich habe den Eindruck, dass dieser Zeuge auf dem Zeugenstand und auch auf der Anklagebank arrogantes und hochmütiges Benehmen dem Gerichtshof gegenüber an den Tag legt, welches ihm einen Prozess ermöglicht, den er niemals weder einem Lebenden noch einem Toten gestattet hätte. Ich bitte ergebenst, den Zeugen anzuweisen, dass er sich für seine Erläuterungen Notizen macht, wenn er will, und ihn aufzufordern, auf meine Fragen zu antworten, und sich seine Erläuterungen, die durch seinen Verteidiger zur Sprache gebracht werden können, aufzusparen.

Lordrichter Lawrence «giesst Öl auf die Wogen» und erklärt kurzerhand: «[...] Es wäre vielleicht besser, wenn wir uns jetzt vertagen würden» – bis zum nächsten Morgen meint er damit. Ein Berichterstatter des Londoner «Daily Express» berichtet nach diesem Schlagabtausch: «Drei Stunden lang lieferten sich Hermann Göring und der DS-Hauptankläger Justice Robert H. Jackson [...] ein Wortgefecht – und Nazi Nr. 2 gewann.» Die englische Journalistin Janet Flanner beschreibt es noch drastischer:

Als das Verfahren [...] in die Phase der Vorgefachte und Kämpfe trat, zeigte Jackson als der führende Mann der Anklage Unzulänglichkeiten. Bis dahin zeigte sein Hauptbeitrag [...] eine hohe humanitäre Gesinnung, die seine wunderbare Eröffnungsrede im



Abb. 45

Göring im Zeugenstand.
Vom 13. bis zum
21. März 1946 war er ein
gewiefter Opponent
Jacksons.

November ausgezeichnet hatte. Seine tiefe Überzeugung, die Nazi-Angeklagten seien nichts anderes als gewöhnliche Verbrecher, führte logischerweise dazu, sie in jener aufbrausenden Art zu behandeln, die bei Prozessen unterer Instanzen üblich ist. Bei den feigen kleinen Ganoven führte das zum Erfolg, aber beim Kreuzverhör mit dem ungewöhnlichen Verbrecher Göring, der selbst besser toben konnte, war es für Jackson verheerend. Jackson machte sogar äusserlich eine schlechte Figur. Er knöpfte die Jacke auf, zog sie mit den Händen in den Gesässtaschen über den Hüften zusammen und wippte wie ein Provinzanwalt.

Der Gerichtshof lässt Göring in der Folgezeit zunächst gewähren. Aber dann wendet sich das Blatt: Jackson und insbesondere der britische stellvertretende Hauptankläger Sir Maxwell-Fyfe verlegen sich auf das Zitieren aus Dokumenten, aus denen sich eindeutig die Mitwisserschaft und Mitverantwortung Görings für viele der ihm vorgeworfenen Tatbestände ergibt: den Angriffskrieg, die Behandlung von Kriegsgefangenen, die Gräueltaten an der Zivilbevölkerung, bis hin zu einem in der Weltgeschichte beispiellosen Kunstraub und zur so genannten «Endlösung», also der planmässigen Ausrottung aller Juden in Europa. All das hatte Göring vorher in Abrede gestellt. Jetzt wird er – teilweise sogar durch seine eigene Unterschrift – überführt.

Gleichwohl stellt er langatmig immer wieder seine politische Aufgabe heraus, um damit sein Handeln zu rechtfertigen:

Ich bekenne mich zu der Verantwortung, alles getan zu haben, die Vorbereitung der Machtergreifung ausgeführt und die Macht gefestigt zu haben, um Deutschland frei und gross zu machen. Ich habe alles getan, um den Krieg zu vermeiden. Nachdem er aber eingetreten war, musste ich pflichtgemäss alles tun, um ihn zu gewinnen.

Doch da ist es am Nachmittag des 22. März auch dem Gerichtshof zu viel und Lordrichter Lawrence erklärt kurz und bündig: «Wir haben das schon mehr als einmal von Ihnen gehört, und wir wünschen es nicht noch einmal zu hören.» Damit hat der vieltägige Disput ein Ende. Und derselbe Korrespondent, der anfangs über «Punktsiege» Görings berichtet hatte, beendet seinen Bericht über den weiteren Verlauf von Görings Vernehmung mit den Sätzen:

Die Ankläger grillten Nazi Nr.2, wie er niemals zuvor gegrillt worden ist. Als Lordrichter Lawrence [...] die Sitzung aufhob, standen Schweissperlen auf Görings Stirn, sein Gesicht war blutleer, und seine Hände zitterten, als er seine Papiere zusammenpackte. Müde ging er zur Anklagebank und wischte sein Gesicht ab.

Der Mitangeklagte Speer kommentiert Görings Selbstdarstellung am Abend darauf sehr kritisch:

Es ist schön und gut, die Verantwortung für bestimmte Verbrechen zu übernehmen, was macht er dann? Dann sagt er, er hätte hinter Hitlers Rücken Intrigen gesponnen, er hätte davon nichts gewusst, damit wäre er nicht einverstanden gewesen. Ich musste lachen. Er behauptete, gegen Hitler in Opposition gestanden zu haben, fast genauso, wie ich es behauptet hatte, und mich hat er deswegen angeschrien. Und

doch hält er an der Pose des treuen Paladins bis zum Schluss fest. Es sind nichts als Worte. Er weiss ganz genau, sie können ihn nicht deswegen aufhängen, weil er sagt, er sei treu, aber er drückt sich um die Verantwortung herum, wo immer er kann, wenn sie ihn auf Tatsachen festnageln. Und wenn er diesen Tatsachen nicht ausweichen kann, dann markiert er den Tapferen und sagt: 'Ja, ich übernehme die volle Verantwortung'.

Nach der mehr als eine Woche andauernden Vernehmung Görings macht der Gerichtshof aber deutlich, dass er künftig anders verfahren werde:

Der Gerichtshof hat dem Angeklagten Göring [...] gestattet, seine Aussage ohne jedwede Unterbrechung zu machen; und er hat die gesamte Geschichte des Nazi-Regimes vom Beginn bis zur Niederlage Deutschlands besprochen. Der Gerichtshof hat nicht die Absicht, irgendeinem Angeklagten zu gestatten, denselben Gegenstand in seiner Aussage nochmals zu behandeln, es sei denn, dass es für seine eigene Verteidigung notwendig ist.

So geht das Kreuzverhör mit den weiteren Angeklagten etwas rascher vonstatten.

Ribbentrop ist zu Wortgefechten nicht mehr fähig. Er beantwortet zwar alle Prägen, bringt aber selbst nichts Wesentliches zu seiner Entlastung vor. Ein Beobachter beschreibt ihn nüchtern:

«Keiner ist so gealtert, keiner ist so verfallen. Das entfleischte Gesicht hält mit Mühe die Züge des einstigen schönen Mannes aufrecht, In den Augenhöhlen ein nervöses Flattern der meist geschlossenen Lider [...] Er ist keine dreiundfünfzig. Man würde ihn für zehn Jahre älter halten.» Süskind fasst das Ergebnis der fünftägigen Anhörung Ribbentrops ernüchert wie folgt zusammen: «Mag Ribbentrop ein leidender Mann sein [...] so bleibt doch immer der Verdacht, dass dieser verantwortliche Mann unserer Aussenpo-



Abb.46

Kaltenbrunner im
Zeugenstand.

litik auch in den Jahren seiner Macht aufs Ungefähr dahingewandert ist [...] ein Nachtwandler unterm Bann eines anderen.

Keitel hatte im Gegensatz zu anderen Angeklagten schon frühzeitig ein Schuldeingeständnis signalisiert. Er trage – so sein Verteidiger Dr. Nelte – schwer daran, dass er als allzu williges Werkzeug Hitlers Befehle unterzeichnet habe, die mörderische Folgen hatten. Es treffe ihn als Soldaten besonders schwer, dass Tausende von Kriegsgefangenen auf Grund solcher Befehle dem Reichssicherheitshauptamt überstellt und ermordet worden seien. Er meine, durch ein Geständnis könne er denen, die seine Befehle durchgeführt hätten, einen Teil der strafrechtlichen Verantwortung abnehmen. Als Generalfeldmarschall wolle er nicht Offiziere und Landser

über die Klinge springenlassen, sondern sich hundertprozentig vor sie stellen. Als diese Haltung bei den Mitangeklagten bekannt wird, wird Keitel von Göring unter Druck gesetzt und rückt von seinem Vorhaben wieder ab. Bei seiner fünftägigen Vernehmung ab 3. April gibt Keitel dann aber gleichwohl ein klares Bekenntnis ab:

Ich war Soldat, ich kann sagen aus Neigung und aus Überzeugung. Ich habe 44 Jahre ununterbrochen meinem Vaterland und meinem Volke als Soldat gedient und habe das Bestreben gehabt, mein bestes Können in den Dienst meines Berufes zu stellen. Ich habe geglaubt, dieses tun zu wollen in Pflichterfüllung, in rastloser Arbeit und in völliger Hingabe an die Aufgaben, die mir in meinen vielen und verschiedenen Stellungen aufgetragen wurden. Ich habe das in glei-

cher Hingabe getan unter dem Kaiser, unter dem Präsidenden Ebert, unter dem Feldmarschall von Hindenburg und unter dem Führer Adolf Hitler.

Von seinem Verteidiger befragt, wie er heute dazu stehe, antwortet Keitel sodann spontan:

Als deutscher Offizier halte ich es für meine selbstverständliche Pflicht, für das einzustehen, was ich getan habe, auch dann, wenn es falsch gewesen sein mag. Ich bin dankbar, dass mir Gelegenheit gegeben wird, hier und vor dem deutschen Volke Rechenschaft abzulegen darüber, was ich war und über meinen Anteil am Geschehen. Ob Schuld oder schicksalsmässige Verstrickung, wird nicht immer klar zu trennen sein.

Und so steht Keitel Rede und Antwort und bekennt sich ohne Einschränkung, freilich da und dort erklärend, zu den Massnahmen und Befehlen, die ihm zum Vorwurf gemacht werden.

Kaltenbrunner übernimmt bei seiner Anhörung in der Zeit zwischen dem 11. und 13. April einerseits für alles die Verantwortung, «was seit meiner Ernennung zum Chef des Reichssicherheitshauptamtes im Rahmen dieses Amtes an Unrecht begangen wurde»; andererseits stellt er die Richtigkeit von Zeugenaussagen, die seine Kenntnis und seine Autorität in KZ-Angelegenheiten belegen sollen, sowie viele andere Anschuldigungen in Abrede. Thematisch zur Vernehmung Kaltenbrunners gehörend, wird am Vormittag des 15. April eine Person als Zeuge aufgerufen, die zu einem späteren Zeitpunkt und vor einem anderen Gericht angeklagt und zum Tode verurteilt werden wird, nämlich Rudolf Höss, der ehemalige Kommandant des KZ Auschwitz (vom Mai 1940 bis Dezember 1943). Höss hatte am 5. April eine eidesstattliche Versicherung über seine Tätigkeit als KZ-Lagerkommandant abgegeben und dabei eingehend dargelegt, dass in diesem Vernichtungslager etwa drei Millionen Menschen umgebracht wurden. Er hatte ausserdem die Tö-

tungsmethoden beschrieben, ferner die Namen einiger Verantwortlicher genannt und schliesslich – nach seinem Kenntnisstand – erklärt, was unter dem Begriff der «Endlösung» zu verstehen gewesen sei, nämlich die Ausrottung sämtlicher Juden in Europa. In Treblinka hatte er vor 1941 gesehen, wie dort die Tötungsmaschinerie abgelaufen sei. Er sei bestrebt gewesen, es noch effizienter zu machen, und zwar auch in der Hinsicht, dass die ins Lager verbrachten Personen, deren sofortige Tötung bevorstand, denken sollten – und auch gedacht hätten –, sie würden einer Entlausungsprozedur unterzogen.

Die Aussagen von Höss wirken nüchtern und schauerhaft zugleich. Im Vorgriff auf seine weiteren schriftlichen Äusserungen – das so genannte Höss – Dokument vom 24. April 1946 – erläutert Höss die furchtbare Bilanz seines Wirkens:

Seit 1934 hatte ich unausgesetzt mit der Verwaltung von Konzentrationslagern zu tun und war in Dachau im Dienst bis 1938, dann als Adjutant in Sachsenhausen von 1938 bis zum 1. Mai 1940, zu welcher Zeit ich zum Kommandanten von Auschwitz ernannt wurde. Ich befehligte Auschwitz bis zum 1. Dezember 1943 und schätze, dass mindestens 2'500'000 Opfer dort durch Vergasung und Verbrennen hingerichtet und ausgerottet wurden; mindestens eine weitere halbe Million starb durch Hunger und Krankheit, was eine Gesamtzahl von ungefähr 3'000'000 Toten ausmacht. Diese Zahl stellt ungefähr 70 oder 80 Prozent aller Personen dar, die als Gefangene nach Auschwitz geschickt wurden, die übrigen wurden ausgesucht und für Sklavenarbeit in den Industrien der Konzentrationslager verwendet. Unter den hingerichteten und verbrannten Personen befanden sich ungefähr 20'000 russische Kriegsgefangene, die früher von der Gestapo aus Kriegsgefangenenlagern ausgesondert worden waren; diese wurden in Auschwitz in Wehrmachtstransporten, die von regulären Offizieren und Mannschaften der Wehrmacht befehligt wurden, ein-



Abb. 47

Der Kommandant des KZ Auschwitz (Mai 1940 bis Dezember 1943), Rudolf Höss, sitzt als Zeuge vor einer Landkarte Mitteleuropas, in der die Standorte von 22 Konzentrationslagern und von 1202 Aussenlagern und Aussenkommandos eingezeichnet sind. Er soll als Entlastungszeuge für Kaltenbrunner aussagen. Er bekundet, dass während seines Einsatzes in Auschwitz etwa 2,5 Millionen Menschen umgebracht und 0,5 Millionen an Krankheit gestorben seien. Göring hatte zuvor Zweifel an der technischen Durchführbarkeit der Massenmorde in Vernichtungslagern geäußert.

geliefert. Der Rest der Gesamtzahl der Opfer umfasste ungefähr 100'000 deutsche Juden und eine grosse Anzahl meist jüdischer Einwohner aus Holland, Frankreich, Belgien, Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei, Griechenland oder anderen Ländern. Ungefähr 400'000 ungarische Juden wurden allein in Auschwitz im Sommer 1944 von uns hingerichtet.

Im Rahmen der Vernehmung von Rudolf Höss wird somit der Holocaust zwar nicht zum ersten Mal, aber besonders deutlich thematisiert. Schon die Vorführung des KZ-Filmes am 29. November 1945 und die Vernehmungen des SS-Hauptsturmführers Wisliceny und des SS-Gruppenführers Ohlendorf am 3. Januar 1946 hatten Ein-

zelheiten des Massenvernichtungsprogramms aufgezeigt. Doch Höss, der erst am 11. März 1946 in der Nähe von Flensburg, wo er bis dahin unerkannt auf einem Bauernhof lebte, von der britischen Militärpolizei verhaftet worden war, macht den Befehl Hitlers an Himmler, sich «an die biologische Vernichtung der Juden zu machen», beweisbar und zeigt den «industrialisierten Tod» in seinem gesamten Ausmass. Zudem wird klarer denn je, wie die langjährige Indoktrination die «willigen Helfer» geschaffen hatte. Am Abend nach seiner Vernehmung erklärt Höss dem Gerichtspsychologen Gilbert auf dessen Frage, wie er denn zum Antisemitismus gefunden habe und was die Gründe für seine aktive Mitarbeit an der Massenvernichtung gewesen seien, es sei die

Lektüre Goebbels'scher Artikel im «Reich», ferner Rosenbergs «Mythus des 20. Jahrhunderts» und insbesondere Hitlers «Mein Kampf⁴ gewesen. In all diesen Schriften sei immer davon die Rede gewesen, dass das «Judentum Deutschlands Feind» sei. Schliesslich räumt Höss freimütig ein:

Ich als alter, fanatischer Nationalsozialist nahm das alles als eine Tatsache hin, – genau wie ein Katholik an sein Kirchendogma glaubt. Es war einfach die Wahrheit, an der man nicht rütteln durfte; ich hatte keinerlei Zweifel daran. Ich war absolut überzeugt, dass die Juden der Gegenpol des deutschen Volkes wären und früher oder später eine Auseinandersetzung zwischen Nationalsozialismus und Weltjudentum kommen müsse. [...] Jeder war davon überzeugt; das konnte man überall hören oder lesen.

Indes: Der Befehl Hitlers zur «Endlösung» lässt sich auch heute noch nicht genau datieren und das Protokoll der so genannten Wannsee-Konferenz, die am 20. Januar 1942 unter dem Vorsitz des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich stattgefunden hatte, lag dem Tribunal nicht vor. (Die 13. von insgesamt 30 Ausfertigungen der Besprechungsniederschrift, die Adolf Eichmann gefertigt hatte, wird erst 1947 in den Akten des Auswärtigen Amtes aufgefunden werden und Gegenstand des so genannten Wilhelmstrassenprozesses gegen Angehörige der Berliner Reichsministerien sein.)

Rosenberg will sich als politische Person darstellen, die in erster Linie philosophierte und nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wie andere Leute mit diesen Denkgebilden umgingen. Doch der Gerichtshof interessiert sich nicht für seine überbordende Darstellung der «Gestalt der Idee», mit der er an Goethe, Herder und Fichte anknüpfen will, sondern vielmehr für sein Tun, insbesondere als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Beim Kreuzverhör mit dem US-Ankläger Dodd enthüllt sich, dass Rosenbergs Wirken sich nicht darin erschöpfte, dem NS-Regime einen philosophi-

schen Unterbau zu verleihen, sondern dass er die Umsetzung der NS-Ideologie in die menschenverachtende Praxis mit besonderem Nachdruck und voller Überzeugung betrieb.

Die Anhörung Franks am 18. April gerät zu einem beständigen Wechselspiel zwischen reumütigem Geständnis und dem Versuch der Selbstrechtfertigung. Forensisch gut geleitet von seinem Verteidiger Dr. Seidl äussert er einerseits freimütig:

Ich trage die Verantwortung und habe, als am 30. April 1945 Adolf Hitler seinem Leben ein Ende machte, vor mir beschlossen, diese meine Verantwortung so klar wie möglich der Welt zu offenbaren. Ich habe die 43 Bände des Tagebuchs, das über dieses Geschehen und über meinen Anteil daran Kunde gibt, nicht vernichtet, sondern aus eigenem Entschluss freiwillig den mich verhaftenden amerikanischen Offizieren übergeben [...]. Zu diesen Beschuldigungen habe ich nur zu sagen, dass ich das Gericht bitte, das Ausmass meiner Schuld am Ende der Gesamtverhandlungen über meinen Fall festzustellen. Ich selbst möchte aber hier ganz aus der Tiefe meines Empfindens und aus dem Erleben der fünf Monate dieses Prozesses heraus sagen, dass ich, nachdem ich nunmehr den letzten Einblick gewonnen habe in all das, was an furchtbarem Grauen geschehen ist, das Gefühl einer tiefen Schuld in mir trage.

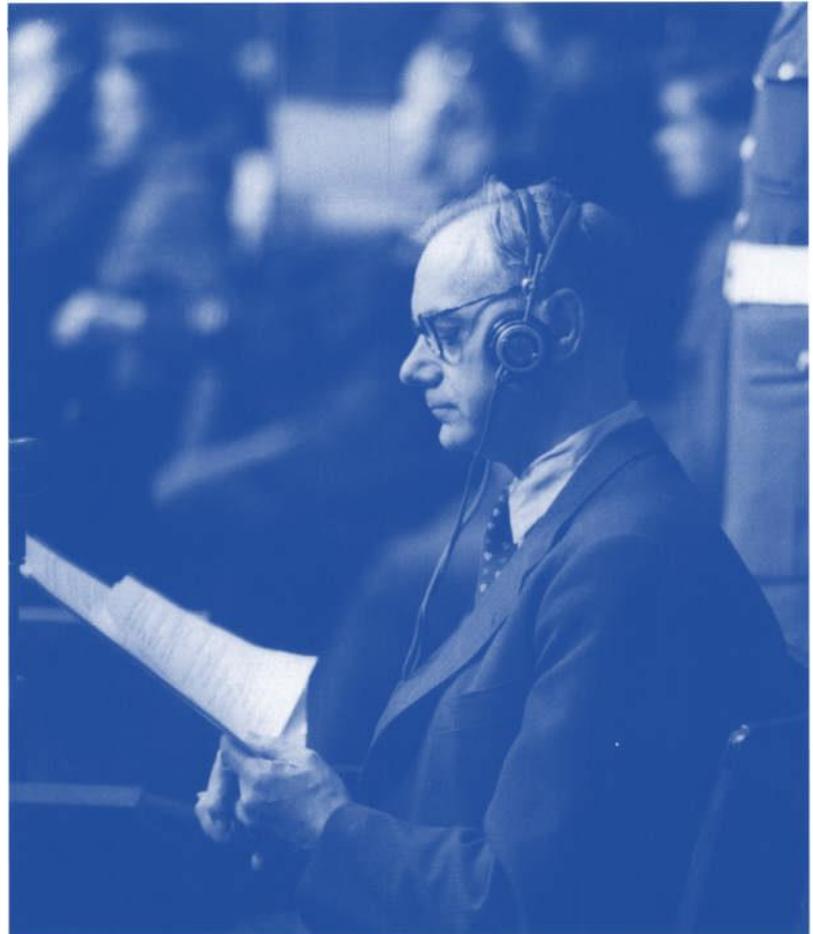
Andererseits zitiert Dr. Seidl – streckenweise unter Zuhilfenahme des Tagebuchs seines Mandanten – viele Äusserungen Franks, die dessen Fürsorge für die polnische Bevölkerung, seinen Widerstand gegen den weitreichenden Kunstraub und seine Abneigung gegen das Wüten in den Konzentrationslagern dokumentieren sollen. Franks Tagebuch – 43 Bände mit etwa 12'000 Blättern – war nicht eigenhändig geschrieben. Als er 1939 die Leitung des Generalgouvernements übernahm, engagierte Frank einen Historiker, der ihn auf Schritt und Tritt begleitete und alles aufzeichnen sollte, was er sagte und tat.

Abb. 48

Rosenberg im Zeugenstand.

Nach seiner Anhörung ist Frank offenbar von innerem Druck befreit. Am Abend des 19. April wird dies bei einem Gespräch in der Zelle noch deutlicher als im Gerichtssaal:

Ja, heute ist Karfreitag, und meine Seele hat Frieden, weil ich meinen Schwur gehalten habe. Gestern stand ich noch vor der schwarzen Pforte, und jetzt bin ich hindurch geschritten auf die andere Seite. Ich stand vor der schwarzen Pforte barfüssig und in Sackleinand und mit einer Kerze in der Hand wie ein reuiger Sünder – oder eine Vestalin –, und ich sprach noch einmal vor Gott und der Welt. Jetzt habe ich meine Rechnung beglichen und bin durch die schwarze Pforte hindurch geschritten und gehöre nicht mehr zu dieser Welt [...]. Wissen Sie, was mich schliesslich zu der Erkenntnis brachte, dass ich meine Schuld sühnen müsste? Vor ein paar Tagen las ich eine Notiz in der Zeitung, dass Dr. Jacoby, ein jüdischer Rechtsanwalt aus München, der einer der besten Freunde meines Vaters gewesen war, in Auschwitz vergast wurde. Als dann Höss aussagte, wie er zwei Millionen Juden vernichtete, erkannte ich, dass er der Mann war, der kaltblütig meines Vaters besten Freund – einen sympathischen, aufrechten, freundlichen alten Mann – und mit ihm Millionen anderer unschuldiger Menschen umgebracht hat, und ich hatte nichts getan, um es zu verhindern! Es ist richtig, ich habe ihn nicht selbst umgebracht, aber das, was ich sagte, und das, was Rosenberg sagte, ermöglichte solche Dinge! Diese Aussage von Höss – ein Mordbefehl für eine ganze Rasse! –, das geht mir nicht mehr aus dem Sinn. Das ist die endgültige Verurteilung des ganzen Systems, und wir kommen nicht darum herum! Hitler sprach von der Ausrottung der jüdischen Rasse, und wir alle



wussten es – und Rosenberg hatte die Unverfrorenheit, über die Übersetzung des Wortes «Ausrottung» zu streiten! [...] Es ist, als hätte der Tod die Maske eines charmanten Menschen aufgesetzt und Arbeiter, Juristen, Wissenschaftler, Frauen und Kinder an sich gelockt, um sie zu vernichten! Und jetzt sehen wir sein Gesicht ohne Maske, so, wie es wirklich war – ein Totenkopf!

Anschliessend – zwischen 24. und 26. April – ist die Anhörung Fricks vorgesehen. Doch sein Verteidiger Dr. Pannenbecker sieht davon ab, den Angeklagten selbst in

Abb. 49

Frank im Zeugenstand. Nach dem Statut des Tribunals und entsprechend angloamerikanischem Recht können die Angeklagten auch als Zeugen in eigener Sache oder für und gegen Mitangeklagte vernommen werden.



den Zeugenstand zu rufen. Er meint, die tatsächlichen Machtverhältnisse auf dem Gebiet der Polizei seien besser durch den Zeugen Dr. Hans Bernd Gisevius darzustellen, der mit seinen kurz vorher erschienenen Memoiren «Bis zum bitteren Ende» besonders Görings Mitarbeit am Aufbau der Gestapo und dessen Verwicklung in die Skandale um Blomberg und Pritsch offengelegt hatte. Gisevius – quasi zur Entlastung von Erick benannt – wird indes zugleich zum Belastungszeugen gegen Göring. Er berichtet, dass der so genannte Röhm-Putsch des Jahres 1934 in Wahrheit ein gewaltsamer, von langer Hand vorbereiteter Akt Himmlers und Görings zur Eestigung ihrer eigenen Position gewesen sei. Von Gisevius, einem unmittelbaren Zeugen des Geschehens, er-

fährt die Welt erstmals, was Ende Juni 1934 tatsächlich passiert war. «Ich muss zunächst sagen, dass es niemals einen Röhm-Putsch gegeben hat. Am 30. Juni hat es nur einen Göring-Himmler-Putsch gegeben.»

Im weiteren Verlauf von Gisevius' Anhörung kommen die Hintergründe, die zum Rücktritt des Generalobersten Beck als Chef des Generalstabes 1938 führten, ebenso zur Sprache wie die Vorbereitungen des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944. Die zweitägige Vernehmung Gisevius' enthüllt unter anderem auch viel Belastendes gegen Keitel. Auf Jacksons Präge, ob Keitel über Gräueltaten in den besetzten Gebieten informiert gewesen sei, berichtet Gisevius schonungslos: «Ich möchte auch hier aussprechen, dass in unseren Berichten bereits



Abb. 50

Dr. Seidl ist der jüngste unter den Verteidigern. Er vertritt Frank und Hess und wird sich in den Jahren nach 1970 für die Freilassung von Hess als den «Letzten von Spandau» – freilich vergebens – einsetzen.

gesagt wurde, welche Verantwortung die Wehrmacht trüge, wenn diese gepeinigten Menschen einmal frei würden. Wir ahnten, was kommen musste, und wer damals die Berichte gemacht hat, der versteht, was jetzt geschehen ist.»

Später fasst Gisevius – zu den Beweggründen des Widerstandes befragt – die Ziele der Opposition gegen Hitler und das NS-Regime dahin zusammen:

Ich möchte sagen, dass der Tod unter den Männern der Widerstandsbewegung eine so reiche Ernte gehalten hat, dass ich nur deshalb hier sprechen kann, und dass sonst Würdigere zuständig wären, diese Antwort zu erteilen; und ich fühle mich nur mit dieser

Einschränkung zu der Antwort berechtigt, dass es, ob Juden oder Christen, in Deutschland Menschen gab, die an Glaubensfreiheit dachten, an das Recht und an die Menschenwürde, nicht nur für Deutschland, sondern in tiefer Verantwortlichkeit als Deutsche auch für die höhere Gemeinschaft Europas und der Welt [...]. Es war eben nicht nur eine Gruppe, sondern viele Menschen haben das Geheimnis ihres Widerstandes nicht mehr dem Gestapoprotokoll anvertrauen wollen, sondern es schweigend mit in den Tod nehmen müssen, und nur wenige Menschen haben die Auszeichnung genossen, dass man heute von ihnen als von einer

Gruppe sprechen kann, [...] ich möchte Ihnen [...] danken, dass Sie [...] mir Gelegenheit gegeben haben, für Tote und Lebende ein entscheidendes Zeugnis abzulegen.

Zu Beginn der Vernehmung Streichers am 26. April bestehen Unstimmigkeiten zwischen ihm und seinem Verteidiger, dem Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Marx, da dieser die Verteidigung nicht immer nach den Weisungen seines Mandanten führen will. Streicher selbst bezeichnet sich als «unbestechlichen Wahrheitsfanatiker». Mit schwulstigen Worten «produziert» er sich als einen vom Schicksal ausersehenen Vorkämpfer des Antisemitismus. Die Zerstörung von Synagogen begründet er allerdings mit architektonischen Erwägungen. Folgerichtig leugnet er auch, irgendetwas mit der Vernichtung von Juden zu tun gehabt zu haben. Seine Beiträge im «Stürmer» sieht er unter dem Gesichtspunkt der literarischen Freiheit; er habe dabei – so meint er – nicht aufhetzen oder aufreizen, sondern die Leser nur aufklären wollen. Unzählige Zeitungsartikel aus Streichers Feder zeigen indes ein anderes Bild, beispielsweise ein Beitrag vom 6. Januar 1944, der Streicher von der Anklage vorgehalten wird:

Nach der nationalsozialistischen Erhebung in Deutschland hat sich auch in Europa eine Entwicklung eingeleitet, von der erwartet werden kann, dass sie diesen Kontinent vom jüdischen Völkerzerstörer und Ausbeuter für immer freimachen wird und dass darüber hinaus das deutsche Vorbild nach einem siegreichen Abschluss des Zweiten Weltkrieges auch auf den anderen Kontinenten die Vernichtung des jüdischen Weltpeinigens bringen wird.

Streicher verneint gleichwohl jede Verantwortlichkeit für Verbrechen an Juden und kontert, wenn er hier von Vernichtung geschrieben habe, so sei das nur «ein Ausdruck». Als eine Passage aus dem «Stürmer» vom 2. März 1944 zitiert wird («Es muss ewige Nacht über das

geborene Verbrechervolk der Juden kommen, auf dass ein ewiger Tag die erwachende nichtjüdische Menschheit beglücke»), hält er dies lediglich für ein «antisemitisches Wortspiel», das «mit dem grossen politischen Ziel nichts zu tun» habe.

Vom 30. April bis zum 3. Mai wird die Position des früheren Präsidenten der Reichsbank Schacht in Zusammenhang mit Hitlers Aufstieg und Herrschaft erörtert. Schacht selbst versucht durchgehend, seine oppositionelle Haltung ab 1938 herauszustellen. Er bezeichnet sich als nationalistisch gesinnten Idealisten und Demokraten, der in der Ablehnung des Versailler Vertrages zu Hitlers Parteigänger geworden sei, sich dann aber, als er bemerkt habe, wie sehr Hitler auf den Krieg versessen gewesen sei, von ihm abgewandt habe. Er habe sich bei Hitler gegen brutale und antisemitische Ausschreitungen ausgesprochen und schliesslich sogar eine führende Rolle bei Attentaten gegen Hitler gespielt. Schacht wirft den Generälen die Schuld an Hitlers Alleinherrschaft vor. Jackson freilich kontert mit einer Vielzahl schriftlich belegter Äusserungen und Handlungen Schachts, welche dessen langjährige Unterstützung für Hitler belegen.

Keitel äussert sich abends gegenüber dem Gerichtspsychologen Gilbert sehr kritisch über Schachts Art von Widerstand:

Was ist das für eine Art? Hinzugehen und den Generälen zu erzählen: Bringt den obersten Befehlshaber um und begeht Verrat, damit ich ein einträgliches Pöstchen kriege und Staatsoberhaupt werde, wenn der Anschlag glückt. Das ist wirklich eine Unverfrorenheit, die zum Himmel schreit [...]. Wirklich, ich kann mich gar nicht darüber beruhigen. Treue kann man nach meiner Auffassung nicht kaufen und verkaufen wie Aktien. Ich würde keinen Mann mit offenen Armen empfangen, wenn er siegreich heimkehrt, und ihm kurz darauf in den Rücken fallen, sobald es so aussieht, als stünden seine Aktien schlecht. Bankiers können etwas Derartiges tun, Offiziere nicht!



Abb. 51

Streicher im Zeugenstand.

Schachts Nachfolger im Präsidium der Reichsbank, Punk, wird gleich anschliessend vernommen. Er beruft sich unter anderem darauf, seine dienstliche Stellung als Reichswirtschaftsminister dazu genutzt zu haben, geistig Schaffenden und Künstlern bei rassistisch bedingten Unannehmlichkeiten zu helfen:

Richard Strauss ist ein besonderer Fall. Dieser bedeutendste lebende Komponist bekam sehr grosse Schwierigkeiten wegen eines Textbuches von dem Juden Stefan Zweig. Ich habe es erreicht, dass Ri-

chard Strauss wieder vom Führer empfangen wurde und die Angelegenheit beigelegt wurde. Ähnliche Schwierigkeiten bekam Dr. Wilhelm Furtwängler, weil er sich in einem Artikel günstig über den Komponisten Hindemith äusserte; dann auch die Männer mit jüdischen Frauen, wie zum Beispiel Léhar, Künnecke und andere. Sie hatten dauernd Schwierigkeiten, dem Verbot ihrer Werke zu entgehen. Ich habe immer durchgesetzt, dass diesen Komponisten die Erlaubnis wiedergegeben wurde, ihre Werke aufzuführen.

Abb. 52

Funk, Hitlers Wirtschaftsberater in den Frühzeiten der NSDAP, seit 1938 Reichswirtschaftsminister und seit 1939 Reichsbankpräsident, im Zeugenstand.



Gegenüber dem Vorwurf, als Wirtschaftsminister alle jüdischen Bürger gewaltsam aus dem Wirtschaftsleben ausgeschlossen zu haben, verteidigt er sich mit dem Hinweis, dass Goebbels ihn nach dem 9. November 1938 einer zu laschen Haltung bezichtigt habe:

Als ich das Wirtschaftsministerium im Februar 1938 übernommen habe, trat alsbald an mich seitens der Partei, insbesondere seitens Goebbels und Ley, die Forderung heran, die Juden aus der Wirtschaft auszuschliessen, da es unerträglich sei. So wurde mir gegenüber behauptet, dass noch die Menschen in jüdischen Geschäften kaufen konnten. Die Partei könne es nicht zulassen, dass Parteigenossen in solchen Ge-

schäften kaufen; auch die Käufe einzelner hoher Staatsfunktionäre, insbesondere ihrer Frauen, in solchen Geschäften hätten bei der Partei Anstoss erregt. Die Betriebsobleute der Arbeitsfront weigerten sich, mit den jüdischen Betriebsführern zusammenzuarbeiten. Es käme dauernd zu Zusammenstössen, und es gäbe keine Ruhe, wenn nicht die Massnahmen, die schon hier und da eingeleitet waren, soweit durchgeführt werden würden, dass allmählich die Juden aus der Wirtschaft völlig ausgeschlossen werden würden.

Abschliessend behauptet Funk, er habe auf seinem Posten geradezu ausharren müssen, um Schlimmeres zu verhüten:

Kurzum, ich habe bis zum letzten Augenblick, wie ich glaube, die Pflicht und Schuldigkeit gehabt, meinen Posten weiter zu versehen und bis zuletzt auszuhalten, insbesondere, nachdem wir Deutschen erfahren hatten, dass im Morgenthauplan das deutsche Volk in den Zustand von Schaf- und Ziegenhirten zurückversetzt werden sollte, die gesamte Industrie vernichtet werden sollte, was die Ausrottung von 30 Millionen Deutschen bedeutet hätte. Und nachdem auch Herr Churchill persönlich erklärt hatte, dass das deutsche Volk hungern wird und dass man gerade vermeiden würde, dass Hungerepidemien ausbrechen, da war für mich und jeden aufrechten Deutschen nur das eine möglich, bis zuletzt auszuhalten auf seinem Posten und das zu tun, was in seinen Kräften stand, um das Chaos zu verhindern. Zum Verräter und zum Verschwörer habe ich kein Talent gehabt.

lassen, der geradezu gezwungen gewesen sei, Handelsschiffe wegen deren Bewaffnung angreifen zu lassen, zumal von solchen Schiffen Angriffe mit Wasserbomben auf U-Boote erfolgt seien. Die Unterlassung der Rettung Schiffbrüchiger sei militärisch bedingt gewesen, da man sonst das Leben der eigenen Mannschaften aufs Spiel gesetzt hätte. Auch habe ihn – Dönitz – nicht interessiert, ob für die Rüstung der Marine Zwangsarbeiter oder etwa 12'000 Arbeiter aus Konzentrationslagern eingesetzt worden seien; er habe nur die Rüstungsproduktion als solche im Auge gehabt. Als die Anklage ihm im weiteren Verlauf der Vernehmung vorwirft, er habe als fanatischer Nationalsozialist noch im Jahre 1945 Durchhalteparolen ausgegeben und habe damit einen hoffungslosen Krieg auf Kosten von Frauen und Kindern fortgeführt, holt Dönitz weit aus, um die Diskrepanz seiner Haltung

Es hat schon eine besondere Note, dass gerade am Jahrestag der Kapitulation – am 8. Mai – Hitlers Nachfolger Dönitz, der am 1. Mai 1945 in Flensburg-Mürwik die letzte «Geschäftsführende Reichsregierung» gebildet hatte, die bis 23. Mai formal im Amt war, in den Zeugenstand gerufen wird. Er wird von Flottenrichter Dr. Kranzbühler vertreten, einem jungen Marine-Offizier, der seinen Mandanten geschickt durch das Kreuzverhör des britischen Anklägers Maxwell-Fyfe führt. Dönitz zieht sich – mit dem Vorwurf der Führung eines Angriffskrieges konfrontiert – stets auf die Position zurück, als Offizier habe er den politischen Weisungen folgen müssen. Die Befehle für den unbeschränkten U-Boot-Krieg habe überdies sein Vorgänger im Amt, Admiral Raeder, er-

Abb. 53

Dönitz steht am 8. Mai 1946 im Zeugenstand Rede und Antwort. Am gleichen Tage im Jahr zuvor hatte er als Hitlers Nachfolger und Leiter der «Geschäftsführenden Reichsregierung» in Reims und in Berlin-Karlshorst durch die Mitangeklagten Jodl und Keitel die Kapitulation unterzeichnen lassen.



in den letzten Kriegsmonaten und ab dem 2. Mai 1945, als er Staatsoberhaupt geworden war, verständlich zu machen:

Hierzu ist Folgendes zu sagen: Im Frühjahr 1945 war ich nicht Staatsoberhaupt, sondern Soldat. Weiterkämpfen oder nicht, das war eine politische Entscheidung. Das Staatsoberhaupt wollte weiterkämpfen, ich als Soldat hatte zu gehorchen. [...] Ich hätte auch keinen anderen Rat geben können, so wie ich die Dinge übersah, aus folgenden Gründen. Erstens: Im Osten bedeutete das Durchbrechen unserer Fronten an einer Stelle die Vernichtung des hinter der Front lebenden Volkes. Das war uns klar auf Grund der praktischen Erfahrungen und aller Nachrichten, die wir darüber hatten. Das war der Glaube des ganzen Volkes, dass der Soldat im Osten seine kämpferische Pflicht tun musste in diesen letzten harten Monaten des Krieges; das war daher besonders wichtig, weil sonst deutsche Frauen und Kinder verloren gingen [...] Zweitens: Hätten wir im Frühjahr in den ersten Monaten oder im Winter 1945 kapituliert, so wäre ja nach allem, was wir vom Feinde wussten, die tödliche Zerreissung und Aufteilung entsprechend dem Jaltaabkommen genauso erfolgt wie heute und eine entsprechende Besetzung des deutschen Landes. Drittens: Kapitulation bedeutet für die Armee, für den Soldaten stehen bleiben und in die Gefangenschaft kommen; das heisst also, wenn wir etwa im Januar oder Februar 1945 kapituliert hätten, dann wären zum Beispiel im Osten zwei Millionen Soldaten in russische Hände gefallen. Dass diese Unterbringung dieser Millionen im kalten Winter unmöglich gewesen wäre, liegt auf der Hand, und dass wir in ganz grossem Stile dann Menschen verloren hätten, ist klar, denn es ist ja selbst bei der Kapitulation im Mai 1945, also im Frühling, im Spätfrühling, im Westen nicht geglückt, die grossen Gefangenenmassen der Genfer Konven-

tion entsprechend unterzubringen. [...] Als ich nun am 1. Mai Staatsoberhaupt wurde, lagen die Verhältnisse anders. Damals waren die Fronten schon so nahe aneinandergerückt, die Ost- und die Westfront, dass in wenigen Tagen aus dem Ostraum Menschen, die Truppen, Soldaten, die Armeen und die Riesenschar von Flüchtlingen nach dem Westen übergeleitet werden konnten. Mein Streben war daher, als ich am 1. Mai Staatsoberhaupt wurde, so schnell wie möglich Frieden zu machen und zu kapitulieren, unter möglichster Rettung deutschen Blutes, deutscher Bevölkerung vom Osten nach dem Westen.

Dönitz' Verteidiger Dr. Kranzbühler kontert die Vorwürfe der Anklage auch aus der Sicht Aussenstehender geschickt. Es gelingt ihm sogar, im weiteren Verlauf des Verfahrens den völkerrechtlichen Grundsatz des *tu quoque* (lat.: «du auch») in das Verfahren einzubringen. Er legt dar, dass ähnlich lautende Befehle, wie sie Dönitz angelastet werden, auch von der britischen Admiralität erlassen worden seien; ferner, dass der Oberkommandierende der US-Pazifikflotte, Admiral Nimitz, gleichartige Befehle gegeben habe. Zum Beweis für die letztgenannte Behauptung benennt er Admiral Nimitz als Zeugen. Das Gericht geht – für manche Beobachter wider Erwarten – diesem Beweisangebot sogar nach. Wenige Monate später wird das Ergebnis auf dem Tisch liegen und zeigen, dass sich die Seekriegsführung der US-Navy im Pazifik nur wenig von der deutschen im Atlantik unterschied.

Die Vernehmung von Dönitz' Vorgänger Raeder bringt einige neue Gesichtspunkte ans Licht, insbesondere dessen «Moskauer Erklärung». Raeder war nach seiner Verhaftung von den Sowjets nach Moskau verbracht und dort eingehend vernommen worden. Er hatte dabei andere Grössen des NS-Regimes, insbesondere Göring, Dönitz und Keitel «belastet». Raeder versucht nun, unter Hinweis auf seine Demissionierung im Jahre 1943, seine Gegnerschaft zu Hitler zu belegen. Doch



Abb. 54

Dönitz hatte sich den früheren Flottenrichter Kranzbühler als Verteidiger gewählt. Als britischer Kriegsgefangener trägt er keine Robe, sondern die Uniform der deutschen Kriegsmarine.

kann er damit weder seine Beteiligung an der dem Versailler Vertrag zuwiderlaufenden Aufrüstung Deutschlands noch seine sonstige Mitwirkung an der Aggression aus der Welt schaffen. Als Beteiligter der Besprechung vom 5. November 1937 – das so genannte Hossbach-Protokoll legt Zeugnis davon ab – war er zeitig von Hitlers Angriffsplänen in Kenntnis gesetzt worden und hatte diese unterstützt. Die Besetzung Norwegens durch deutsche Truppen begründet Raeder damit, dass man dabei nur einer britischen Operation zuvorgekommen sei. Raders Behauptungen, Deutschland habe wegen der Bedrohung durch Polen aufrüsten müssen und die Pläne für einen Angriff auf Polen und die Tschechoslowakei seien reine Sicherheitsmassnahmen gewesen, finden freilich wenig Glauben. Im Rahmen der Vernehmung Raders und zur Untermauerung der gegen ihn und die Seekriegsleitung gerichteten Vorwürfe wird die Versenkung des

englischen Passagierschiffes «Athenia» diskutiert. Dieses hatte der Kommandant des U-Bootes U 30, Lemp, am 3. September 1939 torpediert in der Annahme, es handele sich um einen Hilfskreuzer. Unter anderen waren dabei auch 38 US-Staatsbürger ums Leben gekommen. Die britische Marine hatte damals sofort ein deutsches Schiff als Angreifer gemeldet. Deutschland liess diese Meldung zunächst einmal dementieren. Hitler und Raeder wollten die Klärung des Vorfalles von einer Rückkehr der U-Boote, die damals im Seegebiet der Hebriden operierten, abhängig machen. Das Auswärtige Amt schaltete sich ein, da man eine Parallele zur Versenkung der «Lusitania» befürchtete. Das britische Passagierschiff war im Ersten Weltkrieg durch das deutsche U-Boot U 20 versenkt worden, wobei 1'198 Menschen, darunter 128 Amerikaner, ums Leben gekommen waren.

Dieser Vorfall war damals einer der Gründe für den Eintritt der USA in den Ersten Weltkrieg gewesen. – Die deutsche Seekriegsleitung – Raeder – bat am 16. September 1939 den amerikanischen Marineattaché zu sich und versicherte, dass kein deutsches U-Boot in die Affäre verwickelt sei. Als U 30 am 27. September 1939 nach Wilhelmshaven heimkehrte, gestand dessen Kommandant Lemp Raeder sofort, dass sein Boot die «Athenia» versehentlich versenkt habe. Raeder erteilte tags darauf die Weisung, die Sache absolut geheim zu halten, ein Kriegsgerichtsverfahren sei nicht erforderlich, da Lemp in «gutem Glauben» gehandelt habe. An der Vertuschung der Angelegenheit war jedoch nicht nur Raeder, sondern auch Dönitz beteiligt gewesen, der die Fälschung aller Eintragungen im Logbuch des U 30 anordnete – die Position von U 30 wurde mit 200 Meilen westlich der «Athenia» vermerkt – und zudem Änderungen im Kriegstagebuch der U-Boot-Waffe veranlasste. Die Affäre weitete sich später auf Weisung Hitlers aus. Am 22. Oktober 1939 erklärte Goebbels in einer Rundfunkansprache, britische Schiffe hätten die «Athenia» versenkt. Am 23. Oktober druckte der «Völkische Beobachter» gar auf der ersten Seite unter der Schlagzeile «Churchill versenkte Athenia» einen Beitrag mit der Behauptung, Churchill habe eine Zeitbombe in den Schiffsraum der «Athenia» legen lassen. In Nürnberg, fast sieben Jahre später, räumt Raeder nun den Vorfall und die Peinlichkeit ein, «dem Ersten Lord der Admiralität die Schuld in die Schuhe zu schieben».

Nach der Befragung Raeders werden der frühere Reichsinnenminister Severing (SPD) und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker (1938-1943), vernommen. Während Ersterer, der auf Befehl Görings am Tag nach dem Ermächtigungsgesetz verhaftet worden war und später im Untergrund lebte, von den verschiedenen Widerstandsaktionen gegen Hitler berichtet, ist von Weizsäcker als Entlastungszeuge für den Angeklagten von Neurath benannt. Er berichtet über Einzelheiten und Interna der aussenpolitischen Gegeben-

heiten, insbesondere zur Zeit des Münchener Abkommens und bestätigt von Neuraths Bemühungen zur Verständigung nach allen Seiten. Doch gelegentlich der Vernehmung von Weizsäcker deutet sich eine brisante Situation für die Sowjets an. Dr. Seidl, Verteidiger von Erank und Hess, bringt einen Vorgang zur Sprache, der im weiteren Verlauf der Verhandlung heftig diskutiert werden wird. Er fragt den Zeugen direkt, ob anlässlich des Abschlusses des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion am 23. August 1939 «noch andere Abmachungen getroffen» worden seien. Der sowjetische Hauptankläger Rudenko verwahrt sich sofort heftig gegen diese Frage, doch das Gericht lässt sie zu. Als Dr. Seidl gezielt das «Geheime Zusatzprotokoll» anspricht, wird Rudenko noch schärfer und bezeichnet das Dokument, das Dr. Seidl in Händen hat, dessen Herkunft er aber nicht preisgeben will, als «gefälscht». Zudem werde – so Rudenko – hier der Eall der deutschen Hauptkriegsverbrecher und nicht die Aussenpolitik anderer Staaten behandelt. Die Tragen, die Dr. Seidl von Weizsäcker stellt, bringen fürs Erste das gewünschte Ergebnis, nämlich die «Veröffentlichung» der Tatsache, dass die beiden Staaten in dem zitierten Protokoll ihre Interessensphären in Osteuropa abgestimmt und darin «die völlige Neuregelung des polnischen Schicksals» vorgesehen hatten.

Von Schirach übernimmt bei seiner Vernehmung in weitschweifigen Ausführungen die Verantwortung für das Einschwören der deutschen Jugend auf Hitler, hält sich jedoch zugute, dass er die Hitlerjugend an dem Judenpogrom des 9. November 1938 nicht hat teilnehmen lassen. Er räumt zwar seine eigene antisemitische Einstellung ein, nennt aber zugleich das Pogrom des Jahres 1938 eine «Kulturschande». Seine Mitwirkung am Abtransport von etwa 60'000 Wiener Juden nach Polen gibt er zwar zu, behauptet aber, damals noch nichts von einer dort drohenden Vernichtung dieser Menschen gewusst zu haben. Letztlich geraten seine Erklärungen und Antworten gar zu einem Schuldbekennnis:

Abb. 55

Raeder im Zeugenstand.

Ich habe diese Generation im Glauben an Hitler und in der Treue zu ihm erzogen. Die Jugendbewegung, die ich aufbaute, trug seinen Namen. Ich meinte, einem Führer zu dienen, der unser Volk und die Jugend gross, frei und glücklich machen würde. Mit mir haben Millionen junger Menschen das geglaubt und haben im Nationalsozialismus ihr Ideal gesehen. Viele sind dafür gefallen. Es ist meine Schuld, die ich fortan vor Gott, vor meinem deutschen Volk und vor unserer Nation trage, dass ich die Jugend dieses Volkes für einen Mann erzogen habe, den ich lange, lange Jahre als Führer und Staatsoberhaupt als unantastbar ansah, dass ich für ihn eine Jugend bildete, die ihn so sah wie ich. Es ist meine Schuld, dass ich die Jugend erzogen habe für einen Mann, der ein millionenfacher Mörder gewesen ist. Ich habe an diesen Mann geglaubt, und das ist alles, was ich zu meiner Entlastung und zur Erklärung meiner Haltung sagen kann. Diese Schuld ist aber meine eigene und meine persönliche.

Die Einvernahme Sauckels bringt unter verschiedenen Gesichtspunkten die zwangsweise Deportation von Millionen Menschen nach Deutschland zum Zweck der Arbeit in der Rüstungsindustrie, in der Landwirtschaft oder andernorts zur Sprache. Sauckel, dem früheren Reichsstatthalter von Thüringen, wird auch eine Mitverantwortung für die Entstehung des Konzentrationslagers Buchenwald auf dem Ettersberg bei Weimar zur Last gelegt. Zu seinen Gunsten bezüglich der Behandlung der Zwangsarbeiter beruft sich Sauckel auf ein «Manifest», das er unter anderem an alle Wirtschaftsstellen und Betriebsführer versandt habe. Er zitiert daraus:

Ich ordne daher an, dass für alle besetzten Gebiete für die Behandlung, Ernährung, Unterbringung und Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte angemessene



ne Vorschriften und Richtlinien erlassen werden, ähnlich wie sie für die Ausländer auch im Reich gelten. Sie sollen den jeweils örtlichen Verhältnissen angepasst und sinngemäss angewandt werden. In einer Anzahl der Ostgebiete sind einheimische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, die für die deutsche Kriegsrüstung oder für deutsche Wehrmacht-

Abb. 56

Von Schirach während einer Verhandlungspause im Gespräch mit seinem Verteidiger Dr. Sauter. Der vom Tribunal bestellte Gerichtspsychologe Gilbert hört zu. Seine Gespräche mit den Gefangenen bei deren Betreuung sind die Grundlage seines «Nürnberger Tagebuchs» (1947).



teile arbeiten, unterernährt. Es liegt im dringenden Interesse der deutschen Kriegswirtschaft, in diesen Gebieten diesem leistungshemmenden und gefährlichen Zustand abzuhelfen.

Saukel verwarft sieb auch gegen den Begriff der Deportation, da er darunter nur die Verschickung von Häftlingen und Straftätern verstehen will. Solche seien aber diejenigen Menschen, für deren Arbeitseinsatz er zuständig gewesen sei, gerade nicht gewesen. Letztendlich muss Saukel jedoch gestehen, dass sich von etwa 10 Millionen Arbeitern nur einige Hunderttausend freiwillig zur Arbeit ins Reich gemeldet hatten und dass die Behandlung der meisten von ihnen in Wirklichkeit sehr schlecht gewesen sei.

Bei der Vernehmung von Jodl ab 3. Juni 1946 kommt ein Thema zur Sprache, dessen Erörterung noch lange dauern wird, sogar über das Ende der Nürnberger Verfahren hinaus, nämlich die Morde von Katyn. Als die Verteidigung hierzu einige Zeugen laden will, erhebt Rudenko sofort Einspruch mit der Begründung, dass die «Massenerschiessungen polnischer kriegsgefangener Offiziere durch die nationalsozialistischen Angreifer in den Wäldern von Katyn bereits durch das von der sowjetischen Anklagebehörde vorgelegte Material» belegt und dass damit die «bestialischen Verbrechen der Deutschen in Katyn» erwiesen seien. Hatte die sowjetische Anklagelegation im Herbst 1945 doch daraufbestanden, dass in die Anklageschrift der Passus aufgenommen wurde: «Im September 1941 wurden 11'000 kriegsgefangene

polnische Offiziere im Katyn-Walde in der Nähe von Smolensk getötet.» Jackson hatte im Herbst 1945 keine Einwände dagegen geäußert, sondern gemeint: «Wenn die Sowjets ihre Anklage beweisen können, haben sie das Recht, sie vorzutragen.» Jetzt im Nürnberger Gerichtssaal ist die Situation eine andere. Vorerst ist die Behandlung des Themas mit Rudenkos Widerspruch «vom Tisch». Es geht zunächst um Jodls Verantwortlichkeit für den Aggressionskrieg und für Kriegsverbrechen. Bei seiner Anhörung zeigt sich eine Haltung, die «mit pseudomoralischem Pathos zur Haltung der Pflichterfüllung und Selbstlosigkeit stilisiert, was tatsächlich nur Mangel an personaler Festigkeit war» (so Joachim Pest). Jodls Einstellung zu Hitler war zwar stets von Skepsis getragen gewesen. Doch hatte er sich ihm nicht verweigert, auch wenn im letzten Jahr beide des Öfteren heftig aneinandergeraten waren. Zum Kommandobefehl befragt, weist Jodl daraufhin, dass nicht er, sondern Hitler diesen erlassen habe; freilich habe er ihn weitergeben lassen. Zu seiner Rechtfertigung meint er:

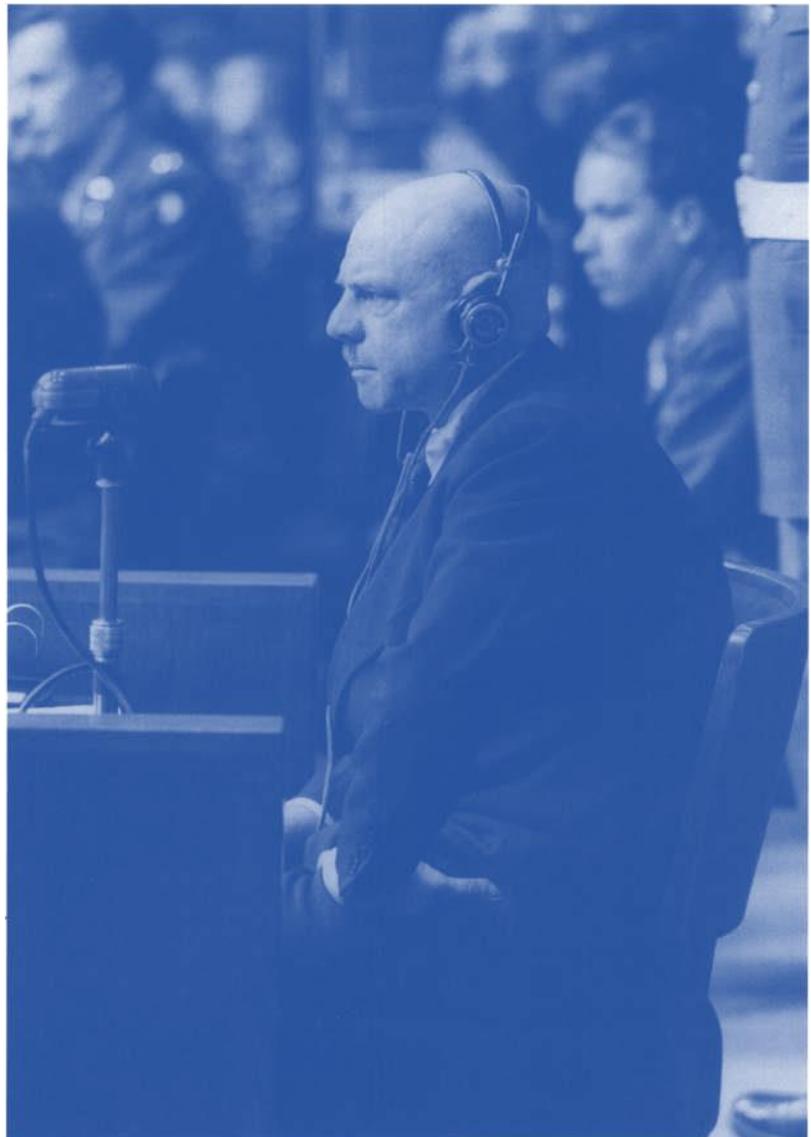
Wenn ich die Weitergabe eines Befehls vom Führer persönlich verweigert hätte, wäre ich auf der Stelle abgeführt worden, und da muss ich auch sagen, mit Recht. Aber wie gesagt, ich war mir ja gar nicht sicher, ob dieser Befehl, sei es in seiner Gesamtheit wie auch nur in Teilen, wirklich rechtswidrig war, ich weiss es auch heute noch nicht, und ich bin überzeugt, dass, wenn man ein Konzilium von Völkerrechtslehrern hier einberufen würde, wahrscheinlich jeder darüber eine andere Ansicht hätte.

Abb. 57

Sauckel, seit März 1942 Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, war «der grösste und grausamste Sklavenhalter seit den ägyptischen Pharaonen» (so Jackson am 26. Juli 1946). Er wird dafür verantwortlich gemacht, dass im Herbst 1944 in rund 30'000 Arbeitslagern knapp 8 Millionen ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene und rund 0,5 Millionen KZ-Häftlinge als Zwangsarbeiter dienstverpflichtet waren.

Die Behauptung der Anklage, dass die Aufrüstung ab 1935 nur auf einen Angriffskrieg babe abzielen können, kontert Jodl scharf:

Das ist, glaube ich, nur aus militärischer Unkenntnis zu erklären. Wir waren bis zum Jahre 1939 zwar in der Lage, Polen allein zu zerschlagen, aber wir waren niemals – weder 1938 noch 1939



eigentlich in der Lage, einem konzentrischen Angriff dieser Staaten gemeinsam standzuhalten. Und wenn wir nicht schon im Jahre 1939 zusammenbrachen, so kommt das nur daher, dass die rund 110 französischen und englischen Divisionen im Westen sich während des Polenfeldzuges gegenüber den 23 deutschen Divisionen völlig untätig verhielten.

Den Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 hält Jodl unter dem Gesichtspunkt des Präventivkrieges allerdings auch jetzt noch für gerechtfertigt.

Ähnlich wertet Jodl die Besetzung Norwegens, der Niederlande und Belgiens. Hier sei man nur ähnlichen Absichten Englands und Frankreichs zuvorgekommen. Dies habe mit Moral nichts zu tun, vielmehr hätten strategische Überlegungen den Ausschlag gegeben. Der Ankläger Roberts hält Jodl daraufhin allerdings den Inhalt zahlreicher Dokumente entgegen und wirft ihm schliesslich die Zerstörung aller Siedlungen im Norden Finnlands und Norwegens mit den Sätzen vor:

Im Verlauf des Vormarsches der russischen Truppen und des Rückzuges des deutschen Heeres aus Finnland im Oktober / November 1944 haben die Deutschen die Politik der «verbrannten Erde» zum ersten Male in Norwegen angewandt. Es wurden Befehle erlassen, die Zivilbevölkerung zwangsweise abzutransportieren und alle Häuser und Lager zu zerstören. In Ausführung dieses Befehls wurden etwa 30'000 Häuser beschädigt, abgesehen von den Schäden an etwa 12'000 Hütten, die sich auf 176 Millionen Kronen beliefen.

Doch Jodl lässt diesen Vorwurf weder auf sich noch auf der Wehrmacht sitzen:

Der Befehl ist typisch, wie ich es immer schon schilderte, nicht von den Soldaten, sondern gegen den Willen der Soldaten durch den Reichskommissar Terboven beim Führer erzwungen worden. Zweitens

ist der Befehl nicht durchgeführt worden; denn sonst gäbe es heute keine Stadt Kirkenes mehr, keine Stadt Hammerfest mehr, keine Stadt Alta mehr. Alle diese Städte liegen ostwärts des Lyngen-Fjords. Der Befehl wurde in der Praxis von der Truppe in Vereinbarung mit mir und in Gesprächen von mir und mit meinem Bruder, der dort oben Kommandierender General war [...] so abgemildert, dass tatsächlich nur das militärisch Notwendige und unbedingt nach Artikel 23 der Haager Landkriegsordnung zu Verantwortende zerstört worden ist. Sonst gäbe es nämlich heute in ganz Nordnorwegen keine Stadt und kein Haus mehr. Und wenn Sie dorthin fahren, werden Sie sehen, dass das nicht der Fall ist und dass die Städte noch unzerstört vorhanden sind.

Als am Ende des Kreuzverhörs allerdings die Erschiesung von 50 amerikanischen kriegsgefangenen Soldaten in Norditalien erwähnt wird, gibt Jodl eine Erklärung ab, die einem Geständnis gleichkommt: «Auch das war ein Mord, darüber ist kein Zweifel. Aber es nicht Aufgabe der Soldaten, den Richter zu spielen über ihre Oberbefehlshaber. Möge das die Geschichte tun oder ein Gott im Himmel.»

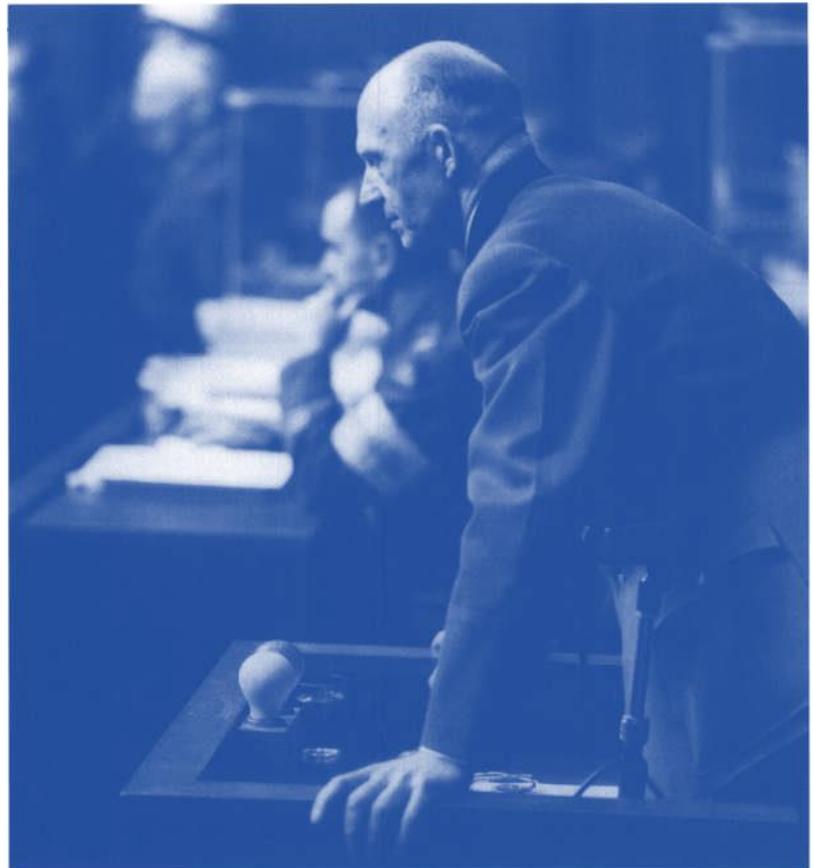
Seyss-Inquart, dem vorgeworfen wird, beim «Anschluss» Österreichs hinter den Kulissen agiert und – gewichtiger – in den Niederlanden ein brutales Besatzungsregime vertreten zu haben, leugnet im Falle Östeneich jegliche Gewaltanwendung. Er sieht es so: «Innenpolitisch hat es einen derartigen Jubel in Österreich noch nie gegeben. Ich hatte das Bewusstsein, dass kein österreichischer Staatsmann je die gesamte Bevölkerung hinter sich hatte wie ich.» Was die Niederlande betrifft, versucht er sich hinter Himmlers Sicherheitspolizei und der SS zu verschanzen. Gleichwohl gibt er Geiselererschiesungen und sonstiges hartes Durchgreifen zu; beides sei notwendig gewesen, so rechtfertigt er sich jetzt, um die Widerstandsbewegung zu unterdrücken. Die Auslieferung von holländischen Juden an die SS und deren Ver-

Abb. 58

 Jodl im Zeugenstand.

bringung nach Auschwitz wird im Verlauf des Kreuzverhörs mit US-Ankläger Dodd ebenso thematisiert wie der ausgiebige Kunstraub aus öffentlichen und privaten Sammlungen, von dem auch Göring profitierte.

Die Anhörung von Papens zieht sich über volle fünf Tage hin, da das Gericht in ihm eine Person sieht, die den Aufstieg Hitlers und seiner «Bewegung», trotz der Bedenken des Reichspräsidenten von Hindenburg im Jahre 1932 in besonderem Masse gefördert hatte. Seine Vernehmung zeigt, dass er nach wie vor davon überzeugt ist, in allem recht gehandelt zu haben. Er schreibt Hitlers Erfolg dem Versagen der westlichen Staaten zu, die Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg durch den Versailler Vertrag geknebelt und später keine Hoffnung auf eine Erleichterung gegeben hätten. Er kritisiert zwar die Einschränkung der Rede- und der Religionsfreiheit, die Rechtsbrüche und sonstigen Ausschreitungen ebenso wie den Byzantinismus von NS-Grössen, doch sieht er in den Ereignissen zu Beginn des NS-Regimes keineswegs Signale für die späteren Entwicklungen. Erst im Zusammenhang mit seiner Entlassung aus dem Amt als Gesandter in Wien will er Bedenken gegen die Politik Hitlers bekommen haben. Gleichwohl hatte er nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Wien aus Hitlers Hand das goldene Parteiabzeichen entgegengenommen und 1939 den Posten eines Botschafters in der Türkei angetreten. Von Papen stellt jetzt seine Bemühungen im Ausland für die Kriegsbeendigung dar, seine Kontakte mit Schweden und dem Vatikan. Als ihm vorgehalten wird, er sei im August 1944 nach dem Abbruch der Beziehungen der Türkei zu Deutschland – trotz der Warnungen von alliierter Seite hinsichtlich der Gefährdung seiner Person – nicht in die Emigration gegangen, sondern nach Deutschland zurückgekehrt, kontert er, noch immer geglaubt zu haben, dass er dort weiterhin etwas für sein Vaterland tun könne. Die Anklagebehörde beeindruckt dies ebenso we-



nig wie die Äusserung, dass er – von Papen – mit Kriegsbeginn die Auffassung gewonnen habe, Hitler sei der grösste Verbrecher, den er in seinem Leben gesehen habe. Als der stellvertretende britische Hauptankläger Maxwell-Eyfe von Papen die fortwährende Mitarbeit in Hitlers Regime vorwirft, trotz der Röhme-Affäre, trotz der Ermordung seines eigenen Adjutanten, trotz der aggressiven Aussenpolitik, trotz der Judenverfolgungen und obwohl Tausende von politischen Gegnern in Konzentrationslager geworfen worden seien, begründet von Papen dies lapidar mit dem Argument der Pflichterfüllung. Maxwell-Eyfe hält ihm zuletzt vor, «dass der Grund war, der allein Sie im Dienste der Nazi-Regierung halten konnte, obwohl Sie von all diesen Verbrechen

wussten, dass Sie damit sympathisierten und das Werk der Nazis fortführen wollten». Von Papen ficht das nicht weiter an, wie seine Antwort zeigt: «Das, Sir David, ist vielleicht Ihre Ansicht. Meine Ansicht ist die, dass ich für den Entschluss, für mein Vaterland zu arbeiten, allein nur meinem Gewissen verantwortlich bin und vor meinem deutschen Volke und dass ich dessen Urteil darüber annehmen werde.»

Speer tritt ab 19. Juni in den Zeugenstuhl. Er ist weltweit bekannt als das ausführende Organ der gigantomanischen architektonischen Herrschaftsphantasien Hitlers. Das Nürnberger Reichsparteitagsgelände, viele Bauten in München, vor allem aber die Ausgestaltung Berlins und die Planungen für die Reichshauptstadt «Germania» tragen Speers Handschrift. Doch nicht wegen dieses Wirkens, sondern als Minister für Rüstung und Munition (seit 1942) sitzt er unter den Hauptangeklagten. Wie weitgespannt sein Zuständigkeitsbereich war, umreisst Speer selbst:

1942 hatte ich die Heeresrüstung und das Bauen übernommen mit zusammen 2'600'000 Arbeitern. Im Frühjahr 1943 übertrug mir Dönitz die Verantwortung für die Marinerüstung. Ich hatte damit 3'200'000 Arbeitskräfte. Im September 1943 wurde durch eine Vereinbarung mit Wirtschaftsminister Funk mir die Produktionsaufgabe des Wirtschaftsministeriums übertragen. Damit waren bei mir zwölf Millionen Arbeitskräfte beschäftigt. Und schliesslich übernahm ich die Luftrüstung von Göring am 1. August 1944. Damit war bei mir die gesamte Produktion mit 14 Millionen Arbeitskräften vereinigt. Die Zahl der Beschäftigten bezieht sich auf das Grossdeutsche Reich ohne die besetzten Gebiete.

Zwar meint Speer, es sei nicht seine Angelegenheit gewesen, nachzuforschen, auf welche Weise diese Arbeitskräfte ins Reich gekommen seien. Doch räumt er ein, dass alle Mitglieder der Regierung letztlich für die Aggressionspolitik Hitlers mitverantwortlich seien. In diesem Zusammenhang beschränkte er seine Verantwort-

lichkeit nicht auf sein eigenes Ressort und die teils menschenunwürdige Behandlung von Millionen von Zwangsarbeitern, die in der Rüstungsindustrie eingesetzt waren, sondern greift weiter:

Ich habe hierzu etwas Grundsätzliches zu sagen. Dieser Krieg hat eine unvorstellbare Katastrophe über das deutsche Volk gebracht und eine Weltkatastrophe ausgelöst. Es ist daher meine selbstverständliche Pflicht, für dieses Unglück nun auch vor dem deutschen Volk mit einzustehen. Ich habe diese Pflicht umso mehr, als sich der Regierungschef der Verantwortung vor dem deutschen Volk und der Welt entzogen hat. Ich als ein wichtiges Mitglied der Führung des Reiches trage daher mit an der Gesamtverantwortung von 1942.

Das günstige Bild, das Speer mit diesen Bekundungen abgibt, rundet sich bei seiner Vernehmung durch seinen Verteidiger Dr. Flaechsner noch weiter ab, der Speer gezielt dazu befragt, wie er sich im Frühjahr den Vernichtungsbefehlen Hitlers widersetzt habe. Speer berichtet sogar über Pläne, Hitler durch Giftgas, das über die Luftzufuhr seines Bunkers eingebracht werden sollte, umzubringen. Als Jackson die Zuständigkeit Speers für die Arbeitslager und das Thema Zwangsarbeit anspricht, lehnt Speer jedoch jede Verantwortung mit dem Hinweis ab, er sei nur für die Produktion zuständig gewesen, mit «diesen Dingen» habe er nichts zu tun gehabt.

Es gibt [...] im Staatsleben zwei Verantwortungen; die eine ist für den eigenen Sektor, dafür ist man selbstverständlich voll verantwortlich. Darüber hinaus bin ich persönlich der Meinung, dass es für ganz entscheidende Dinge eine Gesamtverantwortung gibt und geben muss, soweit man einer der Führenden ist, denn wer soll denn sonst die Verantwortung für den Ablauf der Geschehnisse tragen, wenn nicht die nächsten Mitarbeiter um ein Staatsoberhaupt herum? Aber diese Gesamtverantwortung kann nur für

Abb.⁵⁹

Speer im Zeugenstand. Das Gericht hat soeben den Saal betreten. Alle haben sich von ihren Plätzen erhoben.

grundsätzliche Dinge sein. Sie kann nicht sein für die Abstellung von Einzelheiten, die sich in den Ressorts anderer Ministerien oder anderer verantwortlicher Stellen abspielen, denn sonst kommt ja die gesamte Disziplin im Staatsleben vollständig durcheinander.

Von Neurath, der Diplomat der «alten Schule», war zwar nicht besonders aktiv im Sinne des NS-Regimes gewesen, hatte sich Hitler aber nie verweigert und insbesondere die ihm nach der Besetzung Prags und der Eingliederung der «Resttschechei» als «Protektorat Böhmen und Mähren» zugedachte Aufgabe ohne Widerrede angenommen. Hitlers Meinung nach galt er in der angelsächsischen Welt als vornehmer Mann, dessen Ernennung international beruhigend wirken sollte. Damit soll-

te – scheinbar – der Wille Hitlers erkennbar werden, den Tschechen ihre kulturelle Eigenständigkeit nicht zu nehmen. Bei der fünftägigen Befragung zeigt sich von Neurath als «Schilfrohr». Weder als Außenminister noch als Reichsprotektor hatte er Hitlers Plänen widersprochen, sei es in der Präge um den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, sei es um die Wiederaufrüstung entgegen den Vorgaben des Versailler Vertrages oder um die Remilitarisierung des Rheinlandes. Hinsichtlich der Konferenz vom 5. November 1937 («Hossbach-Protokoll»), bei der Hitler vor Militärs und engsten Mitarbeitern erstmals seine Kriegspläne im Einzelnen vorlegte, gibt von Neurath zwar vor, er sei von deren Ergebnis so erschüttert gewesen, dass er mehrere Herzatta-

cken erlitten und anschliessend seinen Rücktritt eingereicht habe. Doch findet diese Darstellung bei Gericht und bei den Anklägern wenig Gehör, zumal von Neurath einige Zeit später als Reichsprotektor zur Verfügung stand. Die Umstände dafür, dass von Neurath 1941 schliesslich beurlaubt und 1943 endgültig vom Amt als Reichsprotektor entbunden wurde, lassen seinen Anteil am Treiben Hitlers schliesslich in etwas milderem Licht erscheinen. Von Neurath selbst fasst seine Haltung dahin zusammen:

Ich möchte zunächst sagen, warum ich überhaupt so lange geblieben bin trotz aller dieser Vorkommnisse und Schwierigkeiten. Der Grund hierfür war, weil ich der Überzeugung war und auch heute noch bin, dass ich bleiben musste, um zu verhindern, dass dieses Deutschland anvertraute Land (gemeint ist das Protektorat; d. Verf.) endgültig unter die Herrschaft der SS kommt. Alles das, was nach meinem Weggang im Jahre 1941 über das Land hereingebrochen ist, habe ich ja tatsächlich durch meine Gegenwart verhindert, und wenn mein Wirken auch noch so beschränkt worden war, ich glaube, damit, durch mein Bleiben, nicht nur meinem eigenen Lande, sondern auch gerade dem tschechischen Volke einen Dienst erwiesen zu haben und würde auch heute unter denselben Verhältnissen nicht anders handeln.

Fritzsche ist zwar unter den so genannten Hauptkriegsverbrechern. Nicht wenige halten ihn indes für einen Ersatzmann für Goebbels. Ausserdem ist er ein Gefangener der Sowjets, denen er am Kriegsende in Berlin in die Hände gefallen war. Von Anfang an ist es fraglich, wie ein Mann der Presse sich gegen den Weltfrieden gestellt und Verbrechen gegen das Kriegsrecht und gegen die Menschlichkeit begangen haben soll. Freilich: Fritzsche hatte während seiner Inhaftierung in Moskau am 12. September 1945 eine Erklärung unterschrieben, die ihm jetzt – am 28. Juni 1946 – vom sowjetischen Hauptanklä-

ger Rudenko vorgehalten wird. Fritzsche räumt zwar ein, das Dokument, das redaktionell ein freimütiges Geständnis für vielerlei Verbindungen mit dem NS-Regime enthält, unterschrieben zu haben; doch erklärt er dies mit den Worten:

Ich weiss, dass ich dieses Protokoll unterschrieben habe; aber ich habe in dem Augenblick, als ich dieses Protokoll in Moskau unterschrieb, erklärt: ‚Sie können mit diesem Protokoll anfangen, was Sie wollen; wenn Sie es veröffentlichen, dann wird es kein Mensch in Deutschland glauben und kein Kluger in anderen Ländern; denn dieses Protokoll enthält nicht meine Sprache.‘ Ich erkläre, nicht eine einzige dieser Fragen, die hier in dem Protokoll stehen, ist mir in dieser Form vorgelegt. Ich erkläre weiter, nicht eine einzige dieser Antworten dieses Protokolls habe ich in dieser Form gegeben, und ich habe es unterschrieben aus Gründen, die ich auf Verlangen näher darlege.

Als Rudenko weiter auf Fritzsche eindringt und ihn am Wortlaut des unterschriebenen Dokuments «festnageln» will, wird Fritzsche massiv:

Ich habe diese Unterschrift geleistet nach einer viele Monate dauernden überaus strengen Einzelhaft. Ich habe die Unterschrift geleistet, weil ich von einem Mitgefangenen, mit dem ich einmal zusammen war, erfahren hatte, dass einmal im Monat von einem Gerichtshof nur auf der Grundlage von solchen Protokollen ohne Vernehmung Urteile gesprochen wurden und weil ich glaubte, auf diese Weise wenigstens zu einem Urteil und damit zu einem Ende dieser Haft zu kommen.

Rudenko will dem Angeklagten im weiteren Verlauf des Kreuzverhörs die propagandistische Mitschuld an der Aggression des NS-Regimes gegenüber der Sowjetunion nachweisen. Doch Fritzsche bringt plausibel vor, er sei

selbst davon überzeugt gewesen, dass der deutsche Angriff nur einem möglichen sowjetischen zugekommen sei. Als schliesslich Rudenko den Zeitpunkt der deutschen Aggression auf das Jahr 1939 vorverlegt, den Kriegsbeginn gegen Polen anspricht und fragt, ob Fritzsche den Überfall auf Polen als «unvermeidbar» angesehen habe, kontert dieser:

Ob ich in diesem Augenblick einen Krieg als unvermeidbar angesehen habe, das vermag ich nicht zu sagen. Nur eines vermag ich festzustellen: Ich glaubte nicht an eine deutsche Schuld, dann, wenn es in dieser Spannung zu einer kriegerischen Auseinandersetzung kommen würde [...]. Und es war mir damals eine ganz besondere Genugtuung, dass ich in den Wochen danach in der sowjetischen Presse feststellen konnte, dass auch Sowjetrussland und seine Regierung die deutsche Auffassung von der Frage der Kriegsschuld in diesem Falle teilte.

So gerät Rudenkos Anklagevorwurf zum Bumerang, und auch im weiteren Verlauf der Anhörung gelingt es Rudenko nicht, Fritzsche mit handfesten Argumenten und Beweisen zu überführen. Die Anklagevertreter der anderen drei Grossmächte versuchen gar nicht erst, Fritzsche mit seinen Verlautbarungen in der NS-Presse der Verschwörung oder der Aggression zu überführen.

Bormann kann nicht ins Kreuzverhör genommen werden; er ist unbekanntes Aufenthalts. Sein Verteidiger, Dr. Bergold, hatte schon in einem früheren Verfahrensstadium seine schwierige Aufgabe als Pflichtverteidiger beklagt, dabei aber zugleich die Schuld seines Mandanten eingeräumt:

Ich habe schon sehr viele Zeugen gehört und habe mich sehr viel bemüht, aber kann nichts Entlastendes finden. Die Zeugen sind alle mit einem erheblichen Groll gegen Bormann erfüllt und haben das Bestreben, ihn zu belasten, um sich zu entlasten.

Dr. Bergold versucht nochmals, Zeit zu gewinnen, um Entlastungsmaterial zu finden. Das Gericht will aber eine weitere Verfahrensverzögerung vermeiden. Dr. Bergold beschränkt sich daher auf grundsätzliche Einwände gegen das Verfahren gegen einen Abwesenden:

Der Angeklagte Bormann ist nicht anwesend. Seine Mitarbeiter stehen mir im Allgemeinen auch nicht zur Verfügung. Ich kann daher nur versuchen, im Allgemeinen aus den von der Anklagebehörde vorgelegten Dokumenten einen kleinen Beweis dahin zu führen, dass der Angeklagte nicht die legendenhafte grosse Rolle gespielt hat, die ihm jetzt nach dem Zusammenbruch zugeschrieben wird. Es widerstrebt mir als Anwalt, wie es mir immer wieder widerstrebt hat, aus Nichts etwas zu machen, und ich kann daher nur sehr, sehr wenig vortragen, und das möge das Hohe Gericht beachten. Es ist nicht Nachlässigkeit, dass ich so wenig vortrage, sondern das Unvermögen, ohne Hilfe des Angeklagten aus den Dokumenten Positives für den Angeklagten herauszufinden.

Dann versucht Dr. Bergold den Beweis zu erbringen, dass Bormann tatsächlich tot ist. Doch auch der einzige Zeuge dafür, Hitlers Chauffeur Kempka, vermag das Gericht nicht zu überzeugen. So bleiben letztlich die Vorwürfe der Anklage unwidersprochen, die in Bormann eine treibende Kraft für die Vertreibung der europäischen Juden nach Osten sowie für die Überstellung von Kriegsgefangenen an die SS sehen und ihn als Urheber zahlreicher Dokumente benennen, in denen verbrecherische Gräueltaten im deutschen Machtbereich in West und Ost befohlen werden.

Nach der Vernehmung der Angeklagten im Rahmen des Kreuzverhörs, spricht Görings Verteidiger Dr. Stahmer erneut das Thema «Katyn» an. Am 1. Juli wird die Verantwortung für diese Morde Tagesgespräch, nicht nur im Saal, sondern weltweit. Für den sowjetischen Ankläger Rudenko ist der Fall klar: Er weist auf einen amt-

lichen Bericht der Ausserordentlichen Staatskommission hin, die nach der Rückeroberung von Smolensk durch die sowjetische Armee im Herbst 1943 das grauenhafte Geschehen auf den September 1941 datiert und damit die deutsche Wehrmacht als Täter festgestellt hatte. Die sowjetische Anklagedelegation versuchte zwar unter Hinweis auf Artikel 231 des Londoner Status eine Beweisaufnahme zum Thema «Katyn» zu vermeiden. Doch der Gerichtshof misst dem amtlichen Bericht der Sowjets keine verbindliche Beweiskraft zu, sondern trifft Ende Juni 1946 die Entscheidung, dass sowohl die Verteidigung als auch die Anklagejeweils drei Zeugen zur Trage des Zeitpunktes der Morde in Katyn aufrufen dürfen.

Mit «Katyn» hatte der Grossdeutsche Rundfunk am 13. April 1943 die Welt überrascht und eine gigantische Propagandawelle eingeleitet. Die Meldung lautete, dass in der Nähe von Smolensk Massengräber von 10'000 polnischen Offizieren gefunden worden seien; eine gerichtsmmedizinische Untersuchung finde statt. Als deren Ergebnis wurde später gemeldet, dass im Frühjahr 1940 das polnische Offizierkorps, das im Herbst 1939 in sowjetische Gefangenschaft geraten war, in Katyn von sowjetischen Kommandos durch Genickschüsse liquidiert worden sei. Als die deutschen Truppen den Bereich Smolensk im Spätsommer 1943 räumten, nahm nach der Wiedereroberung durch die sowjetische Armee der NKWD das Heft in die Hand. Weitere Exhumierungen erfolgten, nach deren Auswertung behauptet wurde, dass die Massenerschiessungen im Zeichen des faschistischen Völkermordes ab dem Sommer 1941 durch die sogenannten deutschen Einsatzgruppen vollzogen worden seien.

Nun rufen sowohl die Verteidigung als auch die Anklage drei Zeugen zur Trage des Zeitpunktes der Morde – Frühjahr 1940 oder Spätsommer 1941 – auf. Dieser Zeitpunkt ist entscheidend. Denn im Frühjahr 1940 waren das Deutsche Reich und die Sowjetunion, nicht zuletzt infolge des Nichtangriffspaktes vom 23. August 1939, noch «befreundet», während sich die deutsche Wehrmacht im Spätsommer 1941 als Folge des

deutschen Überfalles auf die Sowjetunion («Unternehmen Barbarossa») im Vormarsch auf Moskau befand und Smolensk schon erobert hatte.

Dr. Stahmer ruft den ersten seiner drei Zeugen auf, Oberst Ahrens, der als Mitglied des Heeres-Nachrichten-Regiments 537 die Exhumierung im April 1943 vor Ort geleitet hatte. Er berichtet, dass das Bild, das sich dabei geboten habe, erschütternd gewesen sei. Sowjetische Kriegsgefangene und Ortsansässige, welche die Massengräber öffneten, hätten, vergraben im sandigen Erdreich, Schichten über Schichten von Leichnamen gesehen. Die Gesichter seien nach unten gerichtet, einige Leichen gefesselt gewesen, viele hätten Verletzungen durch Bajonettstiche gehabt, was darauf schliessen lasse, dass sie sich gewehrt hätten. Ahrens, Oberleutnant v. Eichhorn und General Oberhäuser berichten weiter, dass sie die Leichen von 4143 polnischen Offizieren gefunden hätten. Eine elfköpfige internationale Ärztekommision, der auch Mitglieder des exilpolnischen Roten Kreuzes angehört hätten, habe anhand des Befundes der Leichen, ferner mittels Aufzeichnungen, die sich in deren Kleidung befunden hatten, eindeutig festgestellt, dass die Massenerschiessung im Frühjahr 1940 stattgefunden habe.

Demgegenüber kann die sowjetische Anklage mit ihren drei Zeugen wenig ausrichten, am wenigsten mit der Person des bulgarischen Gerichtsmediziners Markov, der im Frühjahr 1943 selbst Mitglied der internationalen Ärztekommision gewesen war und der nun – als Zeuge der Sowjets – den Todeszeitpunkt der polnischen Offiziere auf den Herbst 1941 datiert, freilich wenig glaubwürdig. Auch die Bekundungen des sowjetischen Gerichtsmediziners Prosorowsky, der im Herbst 1943 nach der Wiedereroberung von Smolensk an der Sezierung weiterer 925 Leichen beteiligt gewesen war, vermögen nicht, das Bild zu Gunsten der sowjetischen Ankläger zu wenden.

Das Gericht sieht sich einem «Patt» gegenüber. Doch es geht der Trage des Wer und Wann nicht weiter nach. Vielmehr verkündet Lordrichter Lawrence, der nach einhalb Verhandlungstagen die brisante Thematik ab-



Abb. 60

Dr. Stahmer, Görings Verteidiger, am Sprecherpult. Hinter ihm – in Uniform – die Mitglieder der sowjetischen Anklagevertretung Pokrowsky (li.) und Rudenko (re.).

schliessen will, lakonisch, der Gerichtshof beabsichtigt nicht, «weiteres Beweismaterial anzuhören».

Das ganze grauenhafte Ausmass des Falles «Katyn» wird sich erst viele Jahrzehnte später, nach dem Fall des «Eisernen Vorhanges» zeigen: Im November 1939 hatte der sowjetische Staatssicherheitsdienst (NKWD) drei Sonderlager unter anderem für polnische Offiziere in Kosjelsk, Starobjelsk und Ostaschkow errichtet. Das Politbüro des ZK der KPdSU beschloss am 5. März 1940, dass 15'000 kriegsgefangene polnische Offiziere und 11'000 in Haftanstalten des NKWD befindliche polnische Soldaten und Polizisten zu erschliessen seien. Im Laufe der folgenden Monate wurden sodann die Liqui-

dationen durchgeführt; die Gefangenen des Lagers Kosjelsk wurden zu diesem Zweck nach Katyn deportiert, weshalb man dort Massengräber mit mehr als 5'000 Toten gefunden hatte. Weshalb sich der sowjetische Ankläger Roman Rudenko so sehr gegen eine Beweisaufnahme vor dem Internationalen Militärgerichtshof gewehrt hatte, erklärt sich damit, dass er selbst im Frühjahr 1940 in Charkow weilte, während dort die polnischen Offiziere aus dem Sonderlager in Starobjelsk erschossen wurden.

Die Beweisaufnahme hinsichtlich des Komplexes «Katyn» am 2. Juli 1945 hat zwar das Geschehen historisch und strafrechtlich keineswegs aufgearbeitet. Doch ist sie zumindest insoweit ein Erfolg für die Verteidi-

gung, als das Thema «Katyn» seitens des Gerichts nicht weiter zu Lasten der Angeklagten verfolgt wird. Im Anschluss daran bringt der 2. Juli noch einen weiteren Erfolg der Verteidigung zugunsten der beiden Grossadmiräle Dönitz und Raeder: das so genannte Nimitz-Dokument, das beeidigte Vernehmungsprotokoll des US-Admirals Nimitz, der auf Verlangen von Dönitz' Verteidiger Dr. Kranzbühler in den USA vernommen worden war. Nimitz' Aussage ist unmissverständlich: mit dem ersten Tag des Pazifik-Krieges, der mit dem Überfall der

japanischen Luftwaffe auf die US-Flotte in Pearl Harbor am 7. Dezember 1941 mit rund 2'500 Todesopfern und dem Verlust vieler Kriegsschiffe begonnen hatte, sei der gesamte Pazifische Ozean von der amerikanischen Kriegsmarine zum «Kriegsgebiet» erklärt worden; amerikanische U-Boote hätten seitdem ohne Warnung angegriffen; Rettungsaktionen seien nicht üblich gewesen. – Prozessbeobachter fragen sich nun, ob Dönitz und Raeder noch wegen der von ihnen befohlenen U-Boot-Kriegsführung verurteilt werden können.

Verteidiger, Ankläger und Angeklagte haben das letzte Wort

Am 4. Juli beginnt der Schlussabschnitt der Verhandlungen vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Es werden noch einige Zeugen vernommen, die bislang nicht gehört werden konnten. Manches wiederholt sich, etliches ist neu. Jodls Verteidiger, der renommierte Völkerrechtler Professor Dr. Jahreiss, leitet diesen Verfahrensteil im Namen aller Verteidiger mit einem Rechtsgutachten ein. Er zeigt die zentrale rechtliche Problematik des Prozesses auf, nämlich die des völkerrechtlich verbotenen Krieges, oder mit anderen Worten: die des Eriedensbruches als Hochverrat an der Weltordnung. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es auch nach dem Briand-Kellogg-Pakt, auf den sich die Anklage im Wesentlichen

stützt, kein völkerrechtlich normiertes Verbot des Angriffskrieges gebe; daher breche die Anklage wegen der Verschwörung gegen den Weltfrieden, deren alle Angeklagten beschuldigt sind, in sich zusammen. Selbst wenn man ein solches Verbot annähme, könne man niemals den Einzelnen bestrafen, auch nicht das Staatsoberhaupt; denn für völkerrechtliche Delikte hafte nie ein Einzelner, sondern immer nur der jeweilige Staat, der allein Subjekt des Völkerrechts sei.

Die anderen Verteidiger bringen viele Argumente vor, auf die sie sich schon in anderen Verfahrensstadien gestützt hatten. Viel Neues ist nicht darunter. Doch am 25. Juli wird es nochmals brisant. Dr. Seidel, der noch



Abb. 61

Professor Dr. Jahreiss, der Verteidiger Jodls. Er vertrat – insoweit als Sprecher aller Verteidiger – die Ansicht, dass die Durchführung von Angriffskriegen im juristischen Sinne nicht als Kriegsverbrechen gelten könne. In seinem – auch für kritische Beobachter – eindrucksvollen Vortrag wies er besonders darauf hin, dass selbst dann, wenn das Londoner Statut vom 8. August 1945 Angriffskriege als internationales Verbrechen gewertet hätte, diese Bestimmung aus grundlegenden juristischen Erwägungen nicht rückwirkend auf das Verhalten der Angeklagten in der Zeit vor 1945 angewandt werden dürfe.

Abb. 62 _____
Eindringlich trägt Jackson
die Auffassung der Anklage-
behörde vor.



junge, forensisch aber sehr versierte Verteidiger von Frank und Dess, hat «heisses» Material. Schon kurze Zeit nach Beginn des Prozesses hatte er erfahren, dass zwischen der deutschen Reichsregierung und der Sowjetunion am 23. August 1939 am Rande des Nichtangriffspaktes ein Geheimabkommen über die künftige Aufteilung Polens und des baltischen Raumes geschlossen worden war. Mehrmals schon hatte Dr. Seidl während der Verhandlung diese Thematik – ein empfindlicher Punkt für die Sowjets – angedeutet, verbunden mit dem Hinweis, dass die Sowjetunion am Beginn des Angriffskrieges gegen Polen beteiligt gewesen sei. Nun hat

Dr. Seidl sogar eine nicht beglaubigte Abschrift des Geheimabkommens in Dänden, die ihm zugespielt worden ist. Unter Ziffer 2 heisst es dort:

Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staate gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen las-

sen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden. In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Weg einer freundschaftlichen Verständigung lösen.

Ein – mittlerweile in einem Internierungslager in der Nähe von Nürnberg festgehaltenes – Mitglied der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, das 1939 der deutschen Verhandlungsdelegation angehört hatte, Dr. Gaus, bestätigt nun den Inhalt der Abschrift als wörtlich übereinstimmend mit dem Original des Geheimabkommens. Dies alles will Dr. Seidl jetzt zur Sprache bringen, um zu zeigen, dass die deutsche Aggression einen Partner hatte, nämlich die Sowjetunion, und weiter, dass das Opfer des deutschen Angriffes, Polen, zugleich ein Opfer der Sowjetunion gewesen war. Rudenko beantragt, dieses Dokument als nicht beweisheblich zurückzuweisen mit der Begründung, «dass wir hier nicht die Fragen erörtern, die sich mit der Politik der verbündeten Staaten befassen, sondern wir behandeln hier die konkreten Anschuldigungen gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher, und die Fragen der Verteidiger sind lediglich ein Versuch, [...] abzulenken».

Als Dr. Seidl jetzt, am 25. Juli, mit dem Plädoyer für Hess beginnt, wartet alles gespannt darauf, was kommen wird. Die Sitzung beginnt mit zweistündiger Verspätung. Zuvor hatte das Gericht den tags zuvor ein gereichten Text des Seidl'schen Plädoyers geprüft und um die entscheidenden Passagen hinsichtlich des Geheimabkommens vom 23. August 1939 und die Partnerschaft zwischen dem NS-Regime und der Sowjetunion zu Lasten Polens und der baltischen Staaten gekürzt. Die Begründung des Beschlusses des Gerichtshofes macht deutlich, dass Dr. Seidls Plädoyer Punkte enthält, die nie und nimmer zur Sprache kommen dürfen:

Das Plädoyer, wie es jetzt von Dr. Seidl neu gefasst wurde, ist vom Gerichtshof sorgfältig geprüft wor-

den. Es enthält immer noch viele Anspielungen auf die Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages, unerhebliches Material, Zitate, die vom Gerichtshof nicht genehmigt sind, und andere Dinge, die mit den vor dem Gerichtshof behandelten Fragen nichts zu tun haben. Der Gerichtshof hat deshalb die beanstandeten Stellen gestrichen und den Generalsekretär angewiesen, Dr. Seidl ein mit diesen Streichungen versehenes Exemplar auszuhändigen. Das ist alles.

Dr. Seidl ficht dies indes nicht an. Er trägt sein Plädoyer vor und erwähnt bei dem problematischen Textteil, dass das Gericht die «folgenden Ausführungen» nicht genehmigt habe, sie sich aber im Wesentlichen mit dem Inhalt der Erklärung deckten, die die Verteidiger zu Beginn des Prozesses am 21. November abgegeben haben; er beziehe sich darauf und fahre mit Seite 40 seines Manuskripts fort. Jetzt interessieren sich die zahlreichen Journalisten aus aller Welt für den Text des ungekürzten Plädoyers und so kommt es, dass die Existenz dieses Geheimvertrages doch durch die Weltpresse geht, zum damaligen Zeitpunkt allerdings ohne weitere Auswirkungen. – In seinem Urteil, das er einige Monate später verkündet, wird der Gerichtshof auf dieses Geheimabkommen mit keinem Wort eingehen. Und es wird noch mehr als 40 Jahre dauern, bis die Sowjetunion die Existenz dieses Geheimabkommens einräumen wird, dessen Bestandteil eine Landkarte war, auf welcher die vereinbarte Teilung Polens eingezeichnet und mit den Unterschriften von Ribbentrop und Molotow «besiegelt» worden war.

Die Plädoyers der Hauptankläger aus den vier Nationen – vom 26. bis zum 30. Juli – fassen nochmals alles zusammen, was an Gewalt, Massenmord, Intrige und Ausbeutung der Gegenstand der Verhandlungen seit dem 20. November 1945 ist. Jackson ist der Erste in der Reihe und sein Thema ist die den Angeklagten angelastete Verschwörung gegen den Weltfrieden (Anklagepunkt eins). Die Schatten, die sich nach dem Debakel mit Göring auf

ihn gesenkt hatten, sind längst überwunden. Voller Selbstvertrauen und ironisch fegt er vieles, was die Angeklagten und ihre Verteidiger zur Entlastung vorbrachten, hinweg:

[...] Um der aus ihren Stellungen erwachsenden Verantwortlichkeit und der aus ihren Tätigkeiten entstehenden Schuldvermutung zu entgehen, sind die Angeklagten einer Meinung in *einem* Verteidigungspunkt. Der Refrain ist immer wieder zu hören: Diese Männer waren ohne Autorität, ohne Kenntnis, ohne Einfluss, ohne Bedeutung. Funk hat die allgemeine Selbsterniedrigung der Anklagebank in seiner Wehklage zusammengefasst: ‚Ich bin oft an der Türe gestanden, aber nie hineingelassen worden.‘

Aus der Aussage jedes Angeklagten kam man zu irgendeinem Zeitpunkt zu der bekannten weisen Mauer: Niemand wusste irgendetwas von dem, was vor sich ging. Immer und immer wieder haben wir aus der Anklagebank den Chor gehört: Ich erfahre von diesen Dingen hier zum ersten Male.

Diese Männer sahen nichts Böses, sprachen nichts Böses, und in ihrer Gegenwart wurde nichts Böses geäußert. Diese Behauptung würde vielleicht plausibel erscheinen, wenn sie von einem einzigen Angeklagten aufgestellt würde. Aber wenn wir alle ihre Geschichten zusammensetzen, so ist der Gesamteindruck, den man vom Dritten Reich gewinnt, das tausend Jahre dauern sollte, geradezu lächerlich. Wenn wir nur die Erzählungen der vorderen Reihe der Angeklagten zusammenstellen, so bekommen wir folgendes lächerliche Gesamtbild von Hitlers Regierung; sie setzte sich zusammen aus: – Einem Mann Nummer 2, der nichts von den Ausschreitungen der von ihm selbst eingerichteten Gestapo wusste, und nie etwas vermutet hat von dem Ausrottungsprogramm gegen die Juden, obwohl er der Unterzeichner von über 20 Erlassen war, die

die Verfolgung dieser Rasse ins Werk setzten.

- Einem Mann Nummer 3, der nur ein unschuldiger Mittelsmann war, der Hitlers Befehle weitergab, ohne sie überhaupt zu lesen, wie ein Briefträger oder ein Botenjunge.
- Einem Aussenminister, der von auswärtigen Angelegenheiten wenig und von der auswärtigen Politik gar nichts wusste.
- Einem Feldmarschall, der der Wehrmacht Befehle erteilte, jedoch keine Ahnung hatte, zu welchen praktischen Ergebnissen diese führen würden.
- Einem Chef des Sicherheitswesens, der unter dem Eindruck war, dass die polizeiliche Tätigkeit seiner Gestapo und seines SD im Wesentlichen derjenigen der Verkehrspolizei gleichkam.
- Einem Parteiphilosophen, der an historischen Forschungen interessiert war, und keinerlei Vorstellung von den Gewalttaten hatte, zu denen im 20. Jahrhundert seine Philosophie anspornte.
- Einem Generalgouverneur von Polen, der regierte, aber nicht herrschte.
- Einem Gauleiter von Franken, der sich damit beschäftigte, unflätige Schriften über die Juden herauszugeben, der jedoch keine Ahnung hatte, dass sie irgendjemand jemals lesen würde.
- Einem Innenminister, der nicht wusste, was im Innern seines eigenen Amtes vor sich ging, und noch viel weniger etwas wusste von seinem eigenen Ressort und nichts von den Zuständen im Innern Deutschlands.
- Einem Reichsbankpräsidenten, der nicht wusste, was in den Stahlkammern seiner Bank hinterlegt und was aus ihnen herausgeschafft wurde.
- Und einem Bevollmächtigten für die Kriegswirtschaft, der geheim die ganze Wirtschaft für Rüstungszwecke leitete, jedoch keine Ahnung hatte, dass dies irgendetwas mit Krieg zu tun hätte.

Abb. 63

Sir Hartley Shawcross war als britischer Kronanwalt von Amts wegen zugleich Leiter der britischen Anklagedelegation in Nürnberg. Wegen seiner Verpflichtungen in London weilte er nur bei wichtigen Anlässen – u.a. bei den Eröffnungs- und Schlussplädoyers – in Nürnberg.

Das mag wie eine phantastische Übertreibung klingen, aber zu diesen Schlussfolgerungen müsste man tatsächlich gelangen, wenn man diese Angeklagten freisprechen wollte [...]. Angesichts dieses Hintergrundes verlangen diese Angeklagten heute von diesem Gerichtshof, sie für nicht schuldig zu erklären an der Planung, Ausführung oder Verschwörung zur Begehung dieser langen Liste von Verbrechen und Unrecht. Sie stehen vor dem Material dieses Prozesses wie der blutbefleckte Gloucester an der Bahre seines erschlagenen Königs. Er bat die Witwe, wie die Angeklagten Sie bitten: Sage, dass ich sie nicht erschlagen habe, und die Königin antwortet: Dann sage, sie seien nicht erschlagen worden! Aber sie sind tot!

Wenn sie von diesen Männern sagen sollten, dass sie nicht schuldig seien, so wäre es ebenso wahr zu sagen, dass es keinen Krieg gegeben habe, dass niemand erschlagen und kein Verbrechen begangen worden sei.

Jacksons britischer Kollege, Sir Hartley Shawcross, befasst sich mit dem Anklagepunkt zwei und insbesondere mit den Argumenten in dem Rechtsgutachten des Verteidigers von Jodl, Professor Dr. Jahreiss. Doch trotz guter Formulierungen kann er die politische und rechtliche Problematik der Frage einer Strafbarkeit des Aggressionskrieges, ausgehend vom Briand-Kellogg-Pakt, nicht eindeutig und überzeugend beantworten. Dann nimmt er sich die Verteidigungsreden vor und kanzelt die Angeklagten regelrecht ab:

Die Diktatur, hinter der sich diese Männer zu verschanzten suchen, war ihre eigene Schöpfung. Von dem Wunsche getrieben, sich selbst eine Machtstellung zu schaffen, haben sie das System aufgebaut, von dem sie ihre Befehle empfangen. Der Fortbestand dieses Systems hing von ihrer dauernden Unterstützung ab. Selbst wenn es wahr wäre, dass – wie Jodl behauptet – diese Männer vielleicht entlassen oder eingekerkert worden wären, wenn sie die ihnen ge-

benen Befehle nicht befolgt hätten, wäre nicht jedes Schicksal besser gewesen, als sich für solche Dinge herzugeben? Aber es ist nicht wahr. Sie waren die Männer des engsten Vertrauens, die Männer, die die Pläne sowohl schmiedeten als auch ausführten; unter allen Leuten waren sie es, die Hitler hätten beraten, zur Mässigung veranlassen und ihm hätten Einhalt gebieten können, anstatt ihn auf seiner teuflischen Bahn noch anzuspornen. Der Grundsatz der kollektiven Verantwortung der Mitglieder einer Regierung ist nicht eine künstliche Lehre des Verfassungsrechts, er bildet einen wesentlichen Schutz der Menschenrechte und der Völkergemeinschaft. Das Völkerrecht hat das volle Recht, seine eigene Existenz dadurch zu schützen, dass es ihm Wirksamkeit verleiht.

Zu Ende seiner Ausführungen greift auch Shawcross zur Literatur – und löst bei Literaturkennern ein grosses Rätseln aus. Er zitiert Goethe:

Das Schicksal wird sie schlagen, weil sie sich selbst verrieten und nicht sein wollten, was sie sind. Dass sie den Reiz der Wahrheit nicht kennen, ist zu beklagen, dass ihnen Dunst und Rauch und berserkerisches Unmass so teuer ist, ist widerwärtig. Dass sie sich jedem verrückten Schurken gläubig hingeben, der ihr Niedrigstes aufruft, sie in ihren Lastern bestärkt und sie lehrt, Nationalität als Isolierung und Rohheit zu begreifen, ist miserabel.

Diejenigen, die Goethe parat haben, rätseln, ob, wann und bei welchem Anlass der grösste deutsche Dichter solches gesagt haben soll. Doch nach wenigen Tagen kennt man die Herkunft dieses Zitats. Nicht Goethe sagte dies, sondern Thomas Mann lässt es Goethe bei einem fingierten Selbstgespräch in seinem Roman «Lotte in Weimar» sagen. Man munkelt, dass dieser Mosaikstein in Shawcross' Plädoyer auf Erika Mann zurückzuführen sei, die als Korrespondentin für den Londoner «Evening Standard» aus Nürnberg berichtet.

Die Schlussworte in Shawcross' Abschlussrede stellen nochmals die Gesamtverantwortlichkeit der Angeklagten heraus:

Einige mögen schuldiger sein als andere: Einige spielten eine tätigere und unmittelbare Rolle als andere in diesen furchtbaren Verbrechen. Aber wenn es sich um Verbrechen handelt wie die, mit denen wir es hier zu tun haben – Sklaverei, Massenmord und Weltkrieg –, wenn die Folgen der Verbrechen der Tod von über 20 Millionen unserer Mitmenschen sind, die Verwüstung eines Erdteils, die Ausbreitung unsagbarer Tragödien und Leiden über eine ganze Welt, was für ein Milderungsgrund ist es, dass einige in geringerem Mass beteiligt sind, dass einige Haupttäter und einige nur Mittäter sind? Was macht es aus, ob einige ihr Leben nur tausendmal verwirkt haben, während andere millionenfach den Tod verdienen?

Rudenko und seinem französischen Kollegen kommt der Part zu, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darzustellen. Dubost, der für den grössten Teil der Ausführungen den französischen Hauptankläger Champetier de Ribes vertritt, bringt nochmals unzählige Gräueltaten gegenüber der Zivilbevölkerung in Erinnerung und macht zwischen den einzelnen Angeklagten letztlich keinen Unterschied:

Ihre Teilnahme an dem Verbrechen des Parteistaates ist ihre persönliche Schuld, die durch keine Immunität gedeckt wird. Sie müssen der Bestrafung zugeführt werden; sie kennen die Gefahren in die ihr Verbrechen die Welt gestürzt hat, den Jammer, das Unglück, das sie über die Menschen ausgebreitet haben. Man muss stark zuschlagen, ohne Mitleid. Der Urteilspruch sei gerecht, das genügt. Sicherlich sind die Schuldausmasse dem Grade nach verschieden. Folgt man daraus, dass auch die Strafen ihrerseits verschiedenen Grades sein müssen, wo doch derje-

nige, der die geringste Schuld hat, nach unserer Meinung bereits den Tod verdient?

Nach einer erneuten Auflistung dessen, was der Krieg über die Völker Osteuropas gebracht hat, schliesst Rudenkos Plädoyer pathetisch und kompromisslos mit den Worten:

Im Namen der wahren Liebe zur Menschlichkeit [...] in Erinnerung an Millionen unschuldiger Menschen, die von dieser Verbrecherbande hingerichtet worden sind [...] beantrage ich, der Gerichtshof möge über alle Angeklagten ohne Ausnahme die Höchststrafe verhängen, die Todesstrafe. Solch einem Urteilspruch sieht die ganze fortschrittliche Menschheit mit Genugtuung entgegen.

Vom 31. Juli bis zum 30. August folgen die Ausführungen der Ankläger und die Vernehmungen einiger Zeugen hinsichtlich der als verbrecherisch angeklagten NS-Organisationen. Eine derartige Anklage ist bisher dem (Völker-)Strafrecht fremd gewesen. Der Hauptverteidiger der SS, Dr. Pelckmann, trägt die Bedenken dagegen weniger unter rechtlichen als mehr unter menschlichen Gesichtspunkten anschaulich vor:

Ich klage an jeden Einzelnen der Mörder und Verbrecher, die dieser Organisation oder einem ihrer Teile angehört haben – und ihrer sind nicht wenige. Ich spreche frei Tausende, Hunderttausende, die in gutem Glauben dienten und so moralisch und metaphysisch nicht kriminell in Schuld verstrickt wurden, die das deutsche Volk heute bitter trägt. Aber ich warne die Welt [...] und ihre Richter vor der Begehung eines Massenunrechts in gesetzlicher Form, vor der Schaffung einer Masse der Verdammten und Geächteten im Herzen Europas.

Am 31. August haben die Angeklagten das letzte Wort. Göring verteidigt sich noch immer:

[...] Ich habe keinen Krieg gewollt oder herbeigeführt, ich habe alles getan, ihn durch Verhandlungen zu vermeiden. Als er ausgebrochen war, tat ich alles, den Sieg zu sichern. Da die drei grössten Weltmächte mit vielen anderen Nationen gegen uns kämpften, erlagen wir schliesslich der gewaltigen Übermacht. Ich stehe zu dem, was ich getan habe. Ich weise aber auf das Entschiedenste zurück, dass meine Handlungen diktiert waren von dem Willen, fremde Völker durch Kriege zu unterjochen, zu morden, zu rauben oder zu versklaven, Grausamkeiten oder Verbrechen zu begehen. Das einzige Motiv, das mich leitete, war heisse Liebe zu meinem Volk, sein Glück, seine Freiheit und sein Leben. Dafür rufe ich den Allmächtigen und mein deutsches Volk zum Zeugen an.

Hess flüchtet sich ins Pathos:

[...] Ich verteidige mich nicht gegen Ankläger, denen ich das Recht abspreche, gegen mich und meine Volksgenossen Anklage zu erheben. Ich setze mich nicht mit Vorwürfen auseinander, die sich mit Dingen befassen, die innerdeutsche Angelegenheiten sind und daher Ausländer nichts angehen. Ich erhebe keinen Einspruch gegen Äusserungen, die darauf abzielen, mich oder das ganze deutsche Volk in der Ehre zu treffen. Ich betrachte solche Anwürfe von Gegnern als Ehrenerweisung. Es war mir vergönnt, viele Jahre meines Lebens unter dem grössten Sohne zu wirken, den mein Volk in seiner tausendjährigen Geschichte hervorgebracht hat. Selbst wenn ich es könnte, wollte ich diese Zeit nicht auslöschen aus meinem Dasein.

Ribbentrop meint abschliessend: «Das einzige, dessen ich mich vor meinem Volke, und nicht vor diesem Gericht, schuldig fühle, ist, dass mein aussenpolitisches Wollen ohne Erfolg geblieben ist.»

Keitels letzte Worte sind ein nachdenkliches und mutiges Statement:

Abb. 64

Einige der Angeklagten mit ihren Verteidigern. Links ist Jackson zu sehen, der ausnahmsweise nahe den Angeklagten Platz genommen hat. Über ihm befindet sich hinter der durchbrochenen Saalwand eine Kabine, von der aus Photos und Filme aufgenommen wurden.



So will ich auch am Schluss dieses Prozesses offen meine heutige Erkenntnis und mein Bekenntnis darlegen: Mein Verteidiger hat mir im Laufe des Verfahrens zwei grundsätzliche Fragen vorgelegt; die erste schon vor Monaten. Sie lautete: ‚Würden Sie im Falle eines Sieges es abgelehnt haben, an dem Erfolg zu einem Teil beteiligt ge-

wesen zu sein?‘ Ich habe geantwortet: ‚Nein, ich würde sicher stolz darauf gewesen sein.‘ Die zweite Frage war: ‚Wie würden Sie sich verhalten, wenn Sie noch einmal in die gleiche Lage kämen?‘ Meine Antwort: ‚Dann würde ich lieber den Tod wählen, als mich in die Netze so verderblicher Methoden ziehen zu lassen‘. Aus diesen bei-



den Antworten möge das Hohe Gericht meine Beurteilung erkennen. Ich habe geglaubt, ich habe geirrt und war nicht imstande zu verhindern, was hätte verhindert werden müssen. Das ist meine Schuld. Es ist tragisch, einsehen zu müssen, dass

das Beste, was ich als Soldat zu geben hatte, Gehorsam und Treue, für nicht erkennbare Absichten ausgenutzt wurde und dass ich nicht sah, dass auch der soldatischen Pflichterfüllung eine Grenze gesetzt ist. Das ist mein Schicksal. Möge aus der klaren Erkenntnis der Ursachen, der unheilvollen Methoden und der schrecklichen Folgen dieses Kriegsgeschehens für das deutsche Volk die Hoffnung erwachsen auf eine neue Zukunft in der Gemeinschaft der Völker.

Kaltenbrunner sieht sich als Ersatz für den «fehlenden Himmler» angeklagt und bittet das Gericht, das Schicksal und die Ehre Hunderttausender, die idealistisch ihr Reich verteidigt haben, nicht mit dem gerechten Eluch gegen Himmler zu verknüpfen.

Rosenbergs Schlussworte sind nur Allgemeinplätze. Er beklagt, dass Hitler im Laufe der Jahre Personen herangezogen habe, die seine Gegner gewesen seien und hoffe für die Zukunft auf ein «Verstehen der Völker, ohne Vorurteile, ohne böse Gefühle und ohne Hass».

Erank, der eigentlich für sein Handeln geradestehen wollte, lässt nun das Schicksal des deutschen Volkes unter dem Gesichtspunkt des tu quoque nochmals anklingen:

[...] Im Zeugenstand habe ich die Verantwortung für das übernommen, für was ich einzustehen habe. Ich habe auch jenes Mass von Schuld anerkannt, das auf mich als Vorkämpfer Adolf Hitlers, seiner Bewegung und seines Reiches trifft [...]. Ich sprach im Zeugenstand von tausend Jahren, die die Schuld von unserem Volke wegen des Verhaltens Hitlers in diesem Krieg nicht nehmen könnten. Nicht nur das sorgsam aus diesem Verfahren fern gehaltene Verhalten unserer Kriegsfeinde unserem Volk und seinen Soldaten gegenüber, sondern die riesigen Massenverbrechen entsetzlichster Art, die, wie ich jetzt erst erfahren habe, vor allem in Ostpreussen, Schlesien, Pommern und im Sudetenland von Russen, Polen und Tschechen an Deutschen verübt wurden und noch verübt werden,

haben jede nur mögliche Schuld unseres Volkes schon heute restlos getilgt. Wer wird diese Verbrechen gegen das deutsche Volk einmal richten?

Streicher meinte, er habe weder als Gauleiter noch als politischer Schriftsteller ein Verbrechen begangen und sehe deshalb dem Urteil mit gutem Gewissen entgegen.

Funk beteuert, er habe sich in allem täuschen lassen, und Schacht – wie immer selbstgerecht, überheblich und arrogant – räumt nur ein, sich «politisch geirrt» zu haben. Dönitz macht nicht einmal dieses Zugeständnis und Raeder räsoniert, ob er nicht doch bis zu einem gewissen Grade auch «Politiker hätte sein sollen». Baldur von Schirach geht auf seine Stellung als Gauleiter gar nicht mehr ein, sondern lenkt den Blick des Gerichts auf die deutsche Jugend: «Tragen Sie, meine Herren Richter, dazu bei, für die junge Generation eine Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu schaffen, eine Atmosphäre, die frei ist von Hass und Rache.» Sauckel, den der Vorwurf der Durchführung der Zwangsarbeit nach wie vor hart trifft, führt deren Ausmass auf die «Kriegsnot» zurück und meint: «Not macht erfinderisch, aber offenbar auch verbrecherisch.»

Jodl erinnert nochmals an die Ursache seines harten Durchgreifens: «In einem Krieg wie diesem, in dem Hunderttausende von Kindern und Frauen durch Bombenteppiche vernichtet oder durch Tiefflieger getötet wurden, in dem Partisanen jedes, aber auch jedes Gewaltmittel anwandten, das ihnen zweckmässig erschien, sind harte Massnahmen, auch wenn sie völkerrechtlich bedenklich erscheinen sollten, keine Verbrechen vor Moral und Gewissen.»

Von Papen sieht in seinem politischen Handeln nach wie vor kein Unrecht; und da, wo die Anklage eine Schuld sucht und behauptet, stellt er die Frage: «Wo wäre ein Mensch ohne Schuld und Fehl?»

Seyss-Inquart heischt nochmals um Verständnis für seine Amtsführung in den Niederlanden und betont, dass er es gewesen sei, der sich gegen Kriegsende dem Zerstörungsbefehl Hitlers widersetzt habe. Gleichwohl hält

er an Hitler fest: «Für mich bleibt er der Mann, der Grossdeutschland als eine Tatsache in die deutsche Geschichte gestellt hat. Diesem Mann habe ich gedient. Was dann kam? Ich vermag nicht heute «Kreuziget ihn!» zu rufen, da ich gestern «Hosianna' gerufen habe.»

Speers Schlusswort gilt nur mit einem Nebensatz seiner eigenen Person. Hauptsächlich befasst er sich mit der Technik im Dienste der Diktatur und zeichnet eine Zukunftsvision, die – retrospektiv – bemerkenswert ist:

Hitler und der Zusammenbruch seines Systems haben eine ungeheuere Leidenszeit über das deutsche Volk gebracht. Die nutzlose Fortsetzung dieses Krieges und die unnötigen Zerstörungen erschweren den Wiederaufbau; Entbehrungen und Elend sind über das deutsche Volk gekommen. Es wird nach diesem Prozess Hitler als den erwiesenen Urheber seines Unglücks verachten und verdammen. Die Welt aber wird aus dem Geschehenen lernen, die Diktatur als Staatsform nicht nur zu hassen, sondern zu fürchten. Die Diktatur Hitlers unterschied sich in einem grundsätzlichen Punkt von allen geschichtlichen Vorgängern. Es war die erste Diktatur in dieser Zeit moderner Technik, eine Diktatur, die sich zur Beherrschung des eigenen Volkes der technischen Mittel in vollkommener Weise bediente [...]. Wir waren erst am Beginn dieser Entwicklung. Der Alptraum vieler Menschen, dass einmal die Völker durch die Technik beherrscht werden könnten, er war im autoritären System Hitlers nahezu verwirklicht. In der Gefahr, von der Technik terrorisiert zu werden, steht heute jeder Staat der Welt. In einer modernen Diktatur scheint mir dies aber unvermeidlich zu sein. Daher: je technischer die Welt wird, umso notwendiger ist als Gegengewicht die Förderung der individuellen Freiheit und des Selbstbewusstseins des einzelnen Menschen [...]. Dieser Krieg endete mit ferngesteuerten Rake-

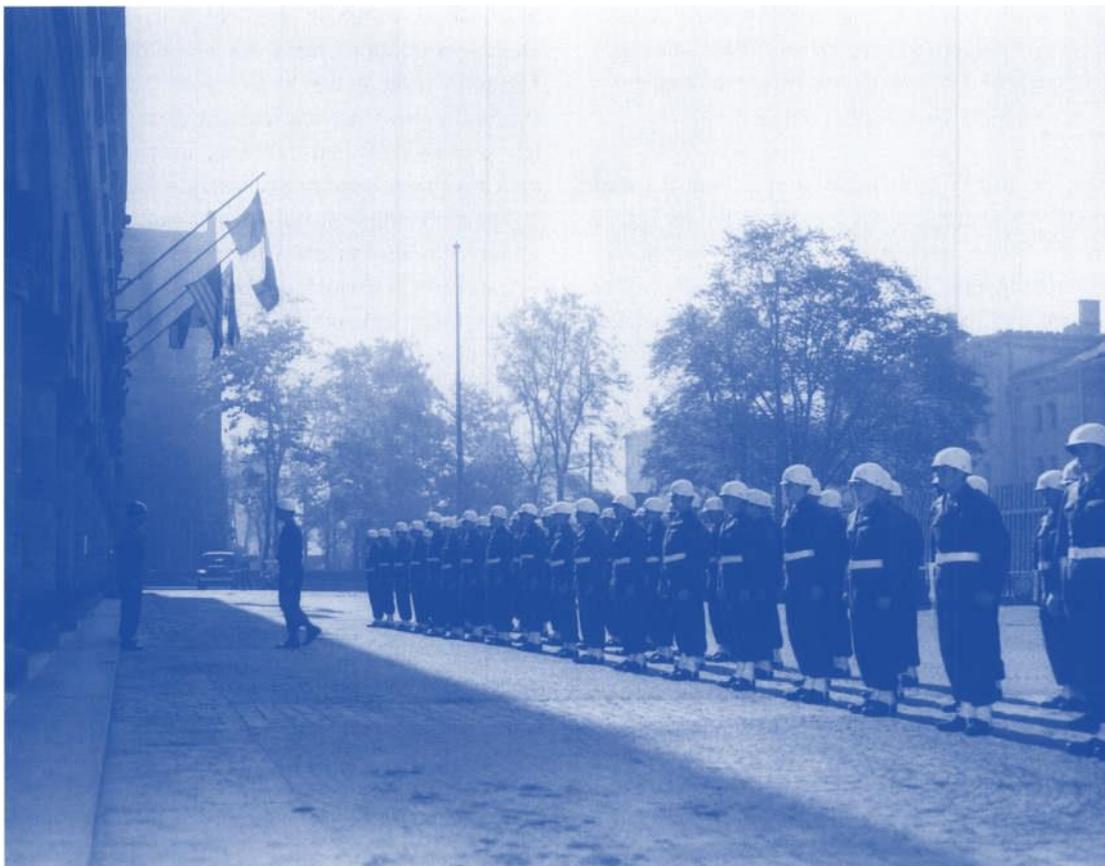


Abb. 65

Morgendlicher Appell der Militärpolizei, der die Bewachung des Justizpalastes obliegt, vor dessen Mittelbau.

ten, mit Flugzeugen in Schallgeschwindigkeit, mit neuartigen U-Booten mit Torpedos, die ihr Ziel selbst finden, mit Atombomben und mit der Aussicht auf einen furchtbaren chemischen Krieg. Der nächste Krieg wird zwangsläufig im Zeichen dieser neuen zerstörenden Erfindungen menschlichen Geistes stehen. Die Kriegstechnik wird in fünf bis zehn Jahren die Möglichkeit geben, von Kontinent zu Kontinent mit unheimlicher Präzision Raketen zu schießen. Sie kann durch die Atomzertrümmerung mit einer Rakete, bedient vielleicht von nur zehn Menschen, im Zentrum New Yorks in Sekunden eine Million Menschen vernichten, unsichtbar, ohne vorherige Ankündigung, schneller wie der Schall, bei Tag und bei

Nacht. Der Wissenschaft ist es möglich, Seuchen zu verbreiten unter Menschen und Tieren und durch einen Insektenkrieg die Ernte zu vernichten. Die Chemie hat furchtbare Mittel gefunden, um den hilflosen Menschen unsagbares Leid zuzufügen [...]. Als ehemaliger Minister einer hoch entwickelten Rüstung ist es meine letzte Pflicht zu sagen: Ein neuer grosser Krieg wird mit der Vernichtung menschlicher Kultur und Zivilisation enden. Nichts hindert die entfesselte Technik und Wissenschaft, ihr Zerstörungswerk an den Menschen zu vollenden, das sie in diesem Kriege in so furchtbarer Weise begonnen haben. Darum muss dieser Prozess ein Beitrag sein, um in der Zukunft entartete Kriege zu verhindern und die Grundre-

geln menschlichen Zusammenlebens festzulegen. Was bedeutet mein eigenes Schicksal nach allem, was geschehen bei einem solch hohen Ziel?

Von Neurath fasst sich kurz und betont, dass sein Leben der Erhaltung des Friedens und der Völkerverständigung geweiht gewesen sei; wenn gleichwohl das Gericht ihn für schuldig erkennen würde, so werde er auch das zu tragen wissen als ein letztes Opfer für sein Volk.

Als Letzter der Angeklagten erhält Fritzsche das Wort. Er betrachtet sich als getäuscht und missbraucht, ist aber ohne weiteres bereit, dafür einzustehen, dass seine Person und sein Wirken im Bereich des Rundfunks und der Presse mit dazu beitragen, das NS-Regime zu stützen:

Es ist nun durchaus möglich, ja vielleicht sogar verständlich, dass der Sturm der Empörung der Welt über geschehene Gräueltaten die Grenzen der individuellen Verantwortung verweht. Wenn das geschieht, wenn eine kollektive Verantwortung auch Gutgläubig-Missbrauchte treffen soll, dann, meine Herren Richter, dann machen sie bitte mich haftbar [...]. Es mag schwer sein, das deutsche Verbrechen vom deutschen Idealismus zu trennen. Unmöglich ist es nicht. Macht man diese Trennung, dann wird man viel Leid vermeiden für Deutschland – und für die Welt.

Nach einem Dank an die Verteidiger verkündet Lawrence, dass sich das Gericht bis zum 23. September vertage, um das Urteil zu beraten.



Die schwierigste Aufgabe: Das Urteil gegen die «braune Elite» und die Organisationen

Als sich der Gerichtshof Ende August 1946 zur Beratung zurückzieht, haben die Richter und deren Assistenten seit Monaten schon Vorarbeiten für die Urteilsfällung vorbereitet. Ein nicht geringer Teil der Beratung unter den Richtern kommt nun der kontrovers geführten Diskussion zu, ob man den Anklagepunkt eins – Verschwörung gegen den Weltfrieden – überhaupt zulassen sollte. Donnedieu de Vabres, der französische Völkerrechtler, hatte sich schon in einem im Juni vorgelegten Memorandum dagegen ausgesprochen mit der Begründung, dass dies eine Theorie sei, «die selbst im französischen Recht nicht bekannt» und deshalb «ex post facto» sei. Nikitschenko, dem ohnehin alles viel zu lange dauert, meint: «Wir sind ein Praktiker- und kein Debattierklub» und «der Gerichtshof ist keine Institution, die altes Recht schützen und alte Prinzipien vor Verletzungen bewahren soll». Birkett, der Brite, äussert Bedenken: «Wenn Anklagepunkt eins zurückgewiesen wird, ist der Wert des Prozesses beim Teufel [...]. Er verliert sein Herzstück.» Parker geht noch weiter: «Der Begriff der Verschwörung ist äusserst wichtig im Völkerrecht [...]. Wenn wir ihn ausklammern, müssen wir genauso auch die Organisationen ausklammern.»

Man einigt sich dann aber doch rasch – gegen die Auffassung Nikitschenkos – darauf, dass der Anklagepunkt eins weder auf Kriegsverbrechen noch auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuwenden ist und dass auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Deutschland vor dem 1. September 1939 begangen wurden, nicht geahndet werden.

Damit ist zwar eine entscheidende Frage gelöst. Doch zeigt sich sogleich die nächste Klippe, nämlich in der Thematik, ob und gegebenenfalls wie die angeklagten Organisationen verbrecherisch im Sinne des Londoner Statuts sind. Biddle hat im Laufe des Jahres während der Verhandlungen schon mehrmals erkennen lassen, dass er

von einer Verurteilung nichts hält, da Organisationen ihm zufolge nur durch ihre Funktionäre wirken; diese allein seien zur Rechenschaft zu ziehen. In seinen Tagebuchnotizen, die er in erster Linie zu dem Zweck niedergeschrieben hat, um die Fülle dessen, was während der Verhandlungen alles zur Sprache kam, für künftige Beratungen präsent zu haben, liest man: «Ich schlage vor, sie alle rauszuschmeissen.» Nikitschenko hat mit dieser Thematik keine Probleme. Er hält die Diskussion darüber für Zeitvergeudung. Auch bei diesem entscheidenden Punkt zeigt sich wieder einmal, dass die beiden sowjetischen Richter keinen Unterschied zwischen Anklagebehörde und Gerichtshof machen. So wendet sich Nikitschenko gegen eine differenzierte Behandlung und Wertung der angeklagten Organisationen unter anderem auch mit der Begründung, dass diese acht bereits für kriminell erklärt worden seien von Autoritäten, die über dem Tribunal stünden. Er meint damit die Regierungen der Grossen Drei und ihre Repräsentanten, nämlich Churchill, Roosevelt und Stalin. Biddle wird bei dieser Argumentation das Gefühl nicht los, dass sich die beiden Russen ganz einfach als Arm des Staates verstehen, eine Verurteilung für sie nur eine logische und wesentliche Folge der Anklage ist und es für sie keinen Unterschied zwischen politischen und gesetzmässigen Funktionen gibt. Nikitschenko kann sich Biddles Eindruck zufolge keine Situation vorstellen, in welcher der Gerichtshof die eine oder die andere Organisation für «unschuldig» hält, da sie doch allesamt von den alliierten Regierungen für «kriminell» erklärt worden sind. Eine Einigung kommt nicht zustande.

Weitaus mehr Zeit widmet man dem Schicksal der einzelnen Angeklagten. Auch hier gibt es Meinungsverschiedenheiten zu überwinden, zumal Artikel 4 c des Londoner Statuts bestimmt, dass «für Verurteilung und Bestrafung [...] eine Stimmenmehrheit von mindestens

Abb. 66

Ein Blick auf die Richterbank. Im Vordergrund der Mitarbeiterstab des Tribunals.



drei Mitgliedern erforderlich» ist. Nikitschenko ist laut Biddle geradezu geschockt bei der Vorstellung, dass die Angeklagten bei Stimmgleichheit von zwei zu zwei freigesprochen werden müssten. Die Beratungen ziehen sich hin, weil bei jedem der einundzwanzig Angeklagten neue Gesichtspunkte auftauchen. Gelegentlich geht es dabei heftig zu. Biddle gerät in Rage, als Wolchkow darauf besteht, dass Streichers persönliche Kontakte zu Hitler wichtig gewesen seien und er deshalb auch wegen Beteiligung an der Verschwörung gegen den Weltfrieden verurteilt werden müsse. Biddles Aufzeichnungen geben die Situation ungeschminkt wieder:

Ich poltere los, und hielte es für ziemlich grotesk, einen kleinen Judenhetzer zum Verschwörer zu stilisieren, nur weil er ein Freund Hitlers war, oder ein Gauleiter oder ein Nazi. Lawrence entrüstet sich über

meine schlechten Manieren. Parker giesst gleich Öl auf die Wogen und sagt, dass [...] Streicher nichts mit einer Planung oder der Verschwörung zu tun gehabt habe.

Schon bald zeichnet es sich ab, dass man das Urteil nicht – wie vorgesehen – am 23. September verkünden können. Der Termin wird auf den 30. September verschoben. Gerüchte über das Wie und Warum machen die Runde.

Während man sich im Richterkollegium bei den meisten Angeklagten rasch auf eine gemeinsame Linie einigt, gibt es bei einigen wenigen gegenteilige Auffassungen. Die beiden britischen und französischen Richter sehen Speers Person und Tun wegen seiner am Kriegsende gegen Hitler gerichteten Aktivitäten in milderem Licht, während Nikitschenko und zunächst auch Biddle für den Tod durch den Strang plädieren.

Geradezu erbittert wird über das Schicksal Schachts diskutiert. Donnedieu de Vabres will keinen einzigen Angeklagten freisprechen und zeigt sich schockiert, «wenn er erleben müsste, wie Keitel zum Tod verurteilt und Schacht freigesprochen werden wird». Die Briten sind für Freispruch. Biddle sieht wenig Beweise für eine Verurteilung, da Schacht ab 1939 keine massgebende Aufgabe hatte. Nikitschenko ist für die Todesstrafe. Ähnliche Meinungsverschiedenheiten gibt es bezüglich Fritzsche und von Papen. Letzten Endes führt auch hier – wie bei Schacht – die Stimmengleichheit zum Freispruch.

Hinsichtlich Dönitz entsteht unter den Richtern eine Diskussion, die eigentlich darin wurzelt, dass es in Grossbritannien im Sommer 1945 einen Regierungswechsel gegeben hat. Unmittelbar nach Kriegsende hatte sich das britische Aussenministerium in Hinsicht auf die deutsche Seekriegsführung gegen eine Anklage ausgesprochen und dabei ins Feld geführt, dass «die meisten

von den Deutschen angewandten Massnahmen auch von uns selbst und von den Amerikanern angewandt wurden, so dass die Verteidigung in der Lage wäre, eine Menge Schmutz auf die Anklagevertretung zurückzuwerfen». In den Reihen der jetzigen Labour-Regierung denkt man darüber anders und meint, die britische Admiralität sei nur deshalb dagegen gewesen, Dönitz anzuklagen, weil man die «eigene schmutzige Wäsche verstecken» wolle. Biddle ist für einen Freispruch Dönitz' in der Erwägung, dass Deutschland einen «viel saubereren Krieg» geführt habe, «als wir». Doch pflichtet dieser Auffassung kein anderer bei. Schliesslich einigt man sich darauf, Dönitz nach den Anklagepunkten zwei und drei zu zehn Jahren Gefängnis zu verurteilen.

Bei der Beratung über das Urteil anderer Angeklagter prallen die Meinungen nicht so sehr aufeinander. Allerdings bereiten drei von ihnen, deren Behandlung man



Abb. 67

Norman Birkett, der Stellvertreter des britischen Richters Lawrence. Er war enttäuscht gewesen, als er entgegen dem Vorschlag des Lordkanzlers nach einer Intervention des Foreign Office, das vorrangig einen britischen Revisionsrichter favorisierte, mit der Position eines Vertreters bedacht wurde. Beide, Lawrence und Birkett, waren dann aber nach der übereinstimmenden Meinung von Beobachtern des IMT ein «gutes Gespann».

Abb. 68

John Parker, der Stellvertreter Biddles, der gezögert hatte, für das IMT «sein Zuhause und sein angenehmes, klar definiertes Leben» aufzugeben mit der Begründung, «als alternierendes Mitglied wäre er nichts weiter als eine Null ohne Stimmrecht»



vor Wochen abgebrochen und auf den Schluss der Beratung angesetzt hatte, Kopfzerbrechen: Bormann, von Schirach und Jodl. Bormann ist nach wie vor unauffindbar und vieles spricht für seinen Tod bei den Endkämpfen in Berlin im Frühjahr 1945. Biddle plädiert dafür, die Klage überhaupt zurückzuweisen. Das lehnen die anderen Mitglieder des Richterkollegiums ab und so einigt man sich auf «schuldig» und den Tod durch Erhängen. Während man bei von Schirach letztlich zu einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren gelangt, in erster Linie deshalb, weil er als Gauleiter in Wien «ernsthaft involviert» war, wird der Fall Jodl mehrmals erörtert, und zwar weniger wegen des ins Auge gefassten Todesurteils als vielmehr aufgrund der Frage, ob Keitel und Jodl erschossen oder gehängt werden sollten. Die französischen Richter plädieren in beiden Fällen für Erschiessen; dies sei für den Soldaten der ehrenvollere Tod. Biddle spricht

sich dafür aus, Keitel aufzuhängen und Jodl zu erschiessen. Engländer und Sowjets votieren übereinstimmend für den Tod durch den Strang. Schliesslich sieht man keinen Anlass mehr, bei Jodl von der üblichen Hinrichtungsart, dem Tod durch Erhängen, abzusehen.

Bei der Frage, wer die schriftliche Begründung des Urteils abfassen soll, gehen die Mitglieder des Gerichtshofes nach einigen Erkundigungen nach den Usancen bei anderen internationalen Gerichtshöfen zunächst davon aus, dass dies Aufgabe des Vorsitzenden sei, denn diesem kommt es üblicherweise zu, ein Votum zu entwerfen und anschliessend die Stellungnahme der anderen richterlichen Mitglieder einzuholen. Doch Lawrence verschliesst sich dieser Arbeit und vergibt sie an Birkett, der den historischen Teil der Urteilsbegründung verfasst, und an Biddle, der sich mit den inmitten stehenden völ-



Abb.69

Francis Biddle, der seinen Posten als Generalstaatsanwalt der USA aufgegeben hatte, um auf Wunsch des US-Präsidenten Truman das Richteramt beim IMT zu übernehmen.

kerrechtlichen Problemen auseinander zu setzen hat und die individuelle Schuld oder Unschuld im Sinne der Anklage darstellen soll. Beide Richter können dabei aber auf eine Fülle von schriftlichen Vorarbeiten zurückgreifen, welche die Assistenten des Gerichtshofes seit dem Frühjahr 1946 – gewissermassen parallel zum Verhandlungsverlauf – verfasst haben.

Neben dieser Aufgabe macht sich der Gerichtshof bereits Gedanken, was mit den vielen Dokumenten, Urkunden und sonstigen Beweismitteln geschehen soll, die Grundlage für die Urteilsfindung sind und waren. Insbesondere legt man schon jetzt Wert darauf, dass das gesamte Protokoll der Verhandlungen einschliesslich der Urteilsgründe – letzten Endes werden es über 13'000 Buchseiten sein – in Buchform veröffentlicht werden soll, und zwar in einer Auflage von 10'000 in englischer

und von je 5'000 in deutscher, französischer und russischer Sprache.

Während des Monats September 1946 macht sich Jackson, der bereits wieder zu seiner Tätigkeit am Obersten Bundesgericht der USA zurückgekehrt ist, Gedanken, ob bei der Urteilsverkündung alles recht vonstatten gehen wird. Er schickt seinen Sohn Bill nach Nürnberg, der vor Ort ein offenes Auge und Ohr haben soll. Seinem in Nürnberg verbliebenen Mitarbeiter Tom Dodd schreibt er am 13. September:

Falls Sie irgendwelche vertraulichen Informationen darüber erhalten, dass irgendetwas am Tag der Entscheidung schief zu gehen droht oder dass irgendetwas meine Anwesenheit unbedingt erforderlich macht, so wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie

Abb. 70

Die Richterbank: Lawrence und Biddle bei einem kurzen Meinungs austausch. Die vier englischsprachigen Richter, die nebeneinander sassen, hatten den Vorteil, ohne Zuziehung eines Dolmetschers manches kurzerhand unter sich erörtern zu können. Franzosen und Sowjets konnten sich dann nur durch Nachfragen mittels ihrer Dolmetscher über den Gegenstand des Zwischengesprächs informieren.



es mich wissen liessen. Meiner Meinung nach kann es zu einer Demonstration der Angeklagten, wenn überhaupt, dann nur während der Urteilsverkündung kommen. Ich weiss nicht, ob das Urteil die Angeklagten oder die Anklagevertretung provozieren wird. Wenn ich an diesem Tag für das Gericht zuständig wäre, dann würde ich wohl nicht alle (Angeklagten) gemeinsam auf die Bank setzen, wenn die einzelnen Urteile verkündet werden [...]. Ich habe dies schon einmal gegenüber Richter Parker durchblicken lassen, ich glaube, auch gegenüber Francis Biddle. Ich weiss nicht,

ob sie darüber jemals nachgedacht haben, und vielleicht halten Sie das auch für übervorsichtig. An diesem Tag sind die Augen der ganzen Welt auf den Gerichtssaal gerichtet, und wenn es zu Zornesausbrüchen unter diesen Angeklagten kommt, dann wird das für die Zeitungen ein gefundenes Fressen sein.

Als schliesslich auch noch der Termin der Urteilsverkündung vom 23. auf den 30. September verlegt wird, kommt Jackson nach Nürnberg zurück. Indes läuft dann alles nach Plan. Der 30. September und der Vormittag des 1. Oktober sind vollständig mit der Verlesung der



Urteilsgründe ausgefüllt, wobei sich die Richter dabei abwechseln. Die Kapitelüberschriften des allgemeinen Teils der Urteilsgründe lesen sich wie die eines Geschichtsbuches für die Jahre zwischen 1919 und 1945: «Das Nazi-Regime in Deutschland – Ursprung und Ziele der Nazi-Partei»; «Die Machtergreifung»; «Die Eestigung der Macht»; «Wiederaufrüstungsmassnahmen»; «Der gemeinsame Plan oder die Verschwörung und der Angriffskrieg»; «Die Besitzergreifung von Österreich»; «Die Besetzung der Tschechoslowakei»; «Der Angriff auf Polen»; «Die Invasion in Dänemark und Norwegen»; «Der Einfall in Belgien, den Niederlanden und Luxem-

burg»; «Der Angriffskrieg gegen Jugoslawien und Griechenland»; «Der Angriffskrieg gegen die Sowjetunion»; «Der Krieg gegen die Vereinigten Staaten»; «Die Verletzung internationaler Verträge»; «Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit»; «Die angeklagten Organisationen».

An diesem Tag wird über die angeklagten Organisationen auch schon das Urteil gesprochen. Hinsichtlich der SA, der Reichsregierung, des Generalstabes und des Oberkommandos der Wehrmacht verneint der Gerichtshof den Anklagevorwurf, der diese Organisationen als verbrecherisch eingestuft hatte. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die SA zwar in den frühen Zeiten der NS-Bewegung als Gruppe an den zahlreichen Ausschreitungen beteiligt gewesen sei, später aber an Bedeutung verloren habe und jedenfalls keine Organisation im Sinne des Londoner Statuts darstelle. Ähnlich wird die Reichsregierung bewertet, wobei besonders hervorgehoben wird, die beschuldigte Personengruppe sei so klein, dass gegen sie ohne weiteres Einzelverfahren geführt werden können, ohne dass eine Erklärung, wonach die Regierung, deren Mitglieder sie gewesen sind, verbrecherisch war, erforderlich wäre. Besonders objektiv erscheint die Begründung, mit welcher die von der Anklagebehörde angenommene verbrecherische Natur des Generalstabes und des Oberkommandos der Wehrmacht verneint wird:

Gemäss den vorgelegten Beweisen war ihre Planungstätigkeit innerhalb der Stäbe, die ständigen Besprechungen zwischen Stabsoffizieren und Truppenkommandeuren, ihre Operationstechnik im Feld und Hauptquartier so ziemlich die gleiche wie bei den Armeen, Flotten und Luftwaffen aller anderen Länder. Die im Allgemeinen auf Koordination und Leitung bedachte Tätigkeit des Oberkommandos der Wehrmacht kann mit einer ähnlichen, wenn auch nicht identischen Organisationsform bei anderen Heeren wie zum Beispiel den Vereinten Angloamerikanischen Stabschefs verglichen werden. Aus dieser Schablone ihrer

Tätigkeit das Bestehen einer Vereinigung oder Gruppe ableiten zu wollen, ist der Meinung des Gerichtshofes nach nicht folgerichtig. Nach einer solchen Theorie wären die höchsten Kommandanten in jeder anderen Nation auch eine solche Vereinigung, statt, was sie wirklich sind, eine Ansammlung von Militärs, eine Anzahl von Personen, die eben gerade in einem gegebenen Zeitpunkt hohe militärische Stellungen einnehmen.



Anders ist es beim Korps der politischen Leiter, welches die Germanisierung besetzter Gebiete, die Zwangsarbeit, die Judenverfolgung, die Misshandlung von Kriegsgefangenen und die Ausplünderung der eroberten Länder zu verantworten hat.

Die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und der Sicherheitsdienst des Reichsführer-SS (SD) sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme «für Zwecke verwandt, die gemäss dem Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgung und Ausrottung der Juden und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms und Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen». Schliesslich werden auch die Schutzstaffeln der NSDAP (SS), die in ähnlicher Weise wie die Gestapo oder der SD an Verbrechen vielfältiger Art beteiligt gewesen waren, mit Ausnahme der so genannten Reiterstaffeln als verbrecherisch gebrandmarkt.

Die Atmosphäre dieses 30. September 1946 fasst der Korrespondent der «Süddeutschen Zeitung», Wilhelm E. Süskind, anschaulich zusammen:

Vor voll besetztem Saal, pünktlich am Montagvormittag, hat die Urteilsverlesung begonnen. Grosse Beleuchtung, wie sie nur an den allerwichtigsten Tagen eingeschaltet ist, strahlt von der Decke. Sie zeigt die vielen bekannten und unbekanntenen Gesichter, bei der Anklagebehörde die nach Nürnberg zurückgekehrten Delegationsführer Robert H. Jackson und Sir Hartley Shawcross, auf der Bank der Angeklagten ein Antlitz gespannter als das andere. Man könnte vielleicht aus ihrem Ausdruck erkennen, wer von den einundzwanzig Männern ganz objektiv lauschend und sich belehrend dabei ist und wer (begrifflich genug!) mehr daran denkt, welche

Abb. 7|

Der «Friedenspalast» in Den Haag, Sitz des Internationalen Gerichtshofes. Im Fundus seiner Bibliothek werden die Prozessakten des IMT und die meisten Dokumente, die bei den Verhandlungen als Beweis dienen, verwahrt.



Abb. 72

Pressekonferenz im Dienstzimmer des US-Hauptanklägers Jackson im 1. Obergeschoss des Justizpalastes (jetziger Raum 100). Rechts von ihm sitzt Sir Maxwell Fyfe, der Vertreter des britischen Hauptanklägers Shawcross.

Chance sich für ihn abzeichnet. Manches Gesicht scheint gegen neulich verändert. Als Einziger hat Hess auf den Kopfhörer verzichtet. Er zeigt auch als Einziger einen Ausdruck, den man fast als Aufgeräumtheit bezeichnen könnte [...]. Der oberflächliche Zuhörer könnte meinen, dass es sich allein um eine Wiederholung des Anklagevorbringens handle; aber der Ton ist anders: leidenschaftsloser, feststellender – und es fehlt auch nicht an einem Eingehen auf die Einwände der Verteidigung, etwa auf die Kritik an den Hossbach – Dokumenten, deren Beweiswert jedoch anerkannt wird. In jeder solchen Feststellung, wenn das Gericht sie trifft, steckt ein deutlicher kleiner Fingerzeig auf die Wahrscheinlichkeit des späteren Urteilspruches. Darum lauscht man jedes Mal auf, und ebenso, wenn einer der Namen erklingt, bis herab zu dem gar nicht im Saal anwesenden Krupp von Bohlen.

Man lauscht auch auf, als der Satz erklingt, der uns alle angeht: ‚Damit (nämlich nach dem 30. Juni 1934) hatte Deutschland die Diktatur akzeptiert.‘ Ein trockener Vortrag? Er ist ohne Sensation. Vorerst ohne das Zuschlagende des Urteilstenors – und so, beinahe in akademischer Gelassenheit wird er den Tag über andauern. Morgen entläßt er den Blitz des Urteils selber – uns aber hat er heute schon gezeigt, wie sich in den Augen der Welt die deutsche Geschichte der letzten Jahre darstellt und wie wir sie, wenn wir Realisten sein wollen, unseren Kindern ins Schulbuch schreiben müssen.

Der folgende Tag spannt die Angeklagten geradezu auf die Folter, und zwar deshalb, weil zunächst nur die Gründe für die Urteilsfindung verlesen werden, welche ihre individuelle Beteiligung an den Untaten des NS-Regimes und damit ihre Schuld auflisten.

Der Ausspruch über das Strafmaß wird erst am Nachmittag folgen. Für drei der Angeklagten ist das Verfahren allerdings schon am Vormittag zu Ende, nämlich für Fritzsche, von Papen und Schacht. Das Gericht ist hinsichtlich ihrer Mitwirkung an der totalitären Herrschaft und am Aggressionskrieg – entgegen der Anklageschrift – geteilter Meinung und so kommt es auf Grund des Votums von zwei gegen zwei zum Freispruch. Biddle hatte zwar bei den Beratungen für ein Lebenslänglich votiert, Nikitschenko sogar für die Todesstrafe. Indes hatten Lawrence und Donnedieu de Vabres die Auffassung vertreten, die Hauptverhandlung habe keinen hinreichenden Beweis dafür erbracht, dass diese drei sich im Sinne des Statuts und des Anklagevorwurfes schuldig gemacht hätten. Biddle kommt nun die Aufgabe zu, den Freispruch Schachts zu begründen. Er erläutert die Position Schachts als Präsident der Reichsbank, welche die Aufrüstung im Wesentlichen finanziert hatte. Doch fährt er fort: «Aber die Aufrüstung an sich ist nach dem Statut nicht verbrecherisch [...]. Wenn sie ein Verbrechen gegen den Frieden darstellen sollte, so müsste gezeigt werden, dass Schacht diese Aufrüstung als einen Teil des Nazi-Planes zur Führung von Angriffskriegen durchführte.» Bei den Voten des britischen und des französischen Richters für einen Freispruch mag auch eine Rolle gespielt haben, dass Schacht bereits im März 1938 eine weitere Kreditierung der Rüstung abgelehnt und im Januar 1939 von Hitler als Präsident der Reichsbank entlassen worden war.

Das Votum zu Papens Freispruch war ähnlich zustande gekommen. Zwar hatte er Hitlers «Machtergreifung» im Januar 1933, die letztlich katastrophale Folgen hatte, in vielerlei Weise gefördert. Aber dieser politische Schachzug, der sich zudem schon kurze Zeit später als Fehl kalkulation erweisen sollte, war nach Meinung des Tribunals kein Kriegsverbrechen. Auch von Papens eher im Hintergrund erfolgte Mitwirkung am «Anschluss» Österreichs stellt für den Gerichtshof keinen Beweis für die Annahme dar, von Papen habe von den weit reichenden Plänen Hitlers für aggressive Kriege gewusst oder

sie gar unterstützt. Auch für Fritzsche fehlen die Beweise im Sinne der Anklage. Die Urteilsbegründung macht die Ambivalenz der Tätigkeit Fritzsches deutlich:

Sicher hat Fritzsche in seinen Rundfunkreden hier und da heftige Erklärungen propagandistischer Art gemacht. Der Gerichtshof nimmt jedoch nicht an, dass diese das deutsche Volk aufhetzen sollten, Gräueltaten an besiegten Völkern zu begehen, und man kann daher nicht behaupten, dass er an den Verbrechen, deren er beschuldigt ist, teilgenommen habe. Sein Ziel war, die Volksstimmung für Hitler und die deutsche Kriegsanstrengung zu erwecken.

Das ist ein Votum, das Fritzsche selbst nicht erwartet hatte. Er ist schier fassungslos und äussert sich gegenüber dem Gerichtspsychologen: «Ich bin völlig fertig, gleich hier freigelassen zu werden! Und nicht nach Russland zurückgeschickt zu werden! Das ist mehr als ich erhofft habe.» Ähnlich überrascht ist von Papen: «Ich hatte es gehofft, aber hatte es nicht wirklich erwartet.» Lediglich für Schacht ist der Freispruch eine Selbstverständlichkeit.

Die anderen achtzehn Angeklagten können bei der Verlesung der Urteilsgründe keinen Zweifel daran haben, zumindest mit hohen Freiheitsstrafen dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, dass das NS-Regime kein Abstraktum, sondern in den Personen hochrangiger Politiker, Militärs und Wirtschaftsführer verkörpert gewesen war.

Als Vorbemerkung zu Schuld und Strafe befasst sich das Tribunal mit der völkerrechtlich bis dato nicht eindeutig geklärten Frage der personalen Verantwortlichkeit für «Staatsverbrechen», die im Ergebnis bejaht wird:

Es ist angeführt worden, dass sich das Völkerrecht auf Handlungen souveräner Staaten bezieht und keine Bestrafung von Einzelpersonen vorsieht; und weiter, dass dort, wo die fragliche Handlung ein Staatsakt ist, jene Personen, die sie ausführen, keine eigene

Abb. 73

Nach ihrem Freispruch am 1. Oktober 1946 geben von Papen, Schacht und Fritzsche eine Pressekonferenz.

Verantwortung tragen, sondern durch den Lehrsatz von der Souveränität des Staates geschützt seien. Nach der Meinung des Gerichtshofes müssen diese beiden Einwände zurückgewiesen werden. Dass das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie den Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt, ist längst anerkannt worden [...]. Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden [...]. Jener Grundsatz des Völkerrechts, der unter gewissen Umständen dem Repräsentanten eines Staates Schutz gewährt, kann nicht auf Taten Anwendung finden, die durch das Völkerrecht als

verbrecherisch gebrandmarkt werden. Diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, können sich nicht hinter ihrer Amtsstellung verstecken, um in ordentlichen Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen. Der Artikel 7 des Statuts stellt ausdrücklich fest: ‚Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund angesehen werden.‘ Es ist ja gerade der Wesenskern des Statuts, dass Einzelpersonen internationale Pflichten haben, die über die nationalen Verpflichtungen hinausgehen, die ihnen durch den Gehorsam zum Einzelstaat auferlegt sind. Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit

deswegen erlangen, weil er auf Grund der Staatshoheit handelte, wenn der Staat Handlungen guthesst, die sich ausserhalb der Schranken des Völkerrechts bewegen.

Es ist kurz vor drei Uhr nachmittags, als das Gericht zum letzten Mal den Saal betritt. Er ist «brechend voll», doch die Anklagebank ist leer. Lawrence eröffnet die Schluss-sitzung mit den knappen Worten: «Gemäss Artikel 27 des Statuts wird nun der Internationale Militärgerichtshof die Strafen über die Angeklagten aussprechen, die nach der Anklageschrift verurteilt werden.» Süskind, der Korrespondent für die «Süddeutsche Zeitung», hält dieses Ereignis anschaulich fest:

Die Tür in der Wand (schmale Schiebetür in der Holzvertäfelung, sonst kaum beachtet) – sie werde ich nun nie vergessen. Wo der Blick sonst ruhte, auf der Angeklagtenbank, leere Plätze. Im überfüllten Saal wirkt diese leere Stätte wie ein Loch, ein herausgebrochenes Stück. Nur zwei Weissbehelmete, statt der sieben oder acht, die sonst in der Reihe vor der Wand standen. Und in alledem eine saugende Erwartung, ein Stocken, Sieden und Zaudern der Zeit. Alle zwei bis drei Minuten gleitet die Türe in ihre Füllung zurück. Wie von Geisterhand – und einen Augenblick sieht man nur das dunkle Klaffen der Tür. Ein MP schiebt sich herein, ein zweiter. Sie flankieren die Tür, und zwischen ihnen entsteigt dem Dunkel ein einzelner Mann: Hermann Wilhelm Göring, Rudolf Hess, Joachim von Ribbentrop. Er tritt nur einen einzigen Schritt vor – es hat jedes Mal etwas Erstauntes, wie sie sogleich innehalten, mit einem leichten Suchen den Kopfhörer umnehmen und, immer noch erstaunt, den Urteilssatz hören. Sie scheinen eine Sekunde abzuwarten, dann setzen sie den Hörer ab. Keine Bewegung sonst (nur Ribbentrop, der Papiere mitgebracht hat, nimmt sie wieder an sich, und Kaltenbrunner und Speer haben dem Gericht eine kleine Verbeugung gemacht) – sie treten zurück und

verschwinden. Die Tür verschlingt sie (Tür, Falltür, Fallbeil!) – sie schliesst sich lautlos, die getäfelte Wand steht wieder glatt und spiegelnd. In den vielhundert Kopfhörern im Saal brodelt das elektrische Surren, und mancher Zuschauer wischt sich über die Stirn, da wo der rätselhafte kleine Schauder sitzt, ganz buchstäblich ein Schauder an der Haarwurzel. Achtzehn Mal öffnet und schliesst sich die Tür. Es ist wie der Vorüberzug eines Schattenspiels.

Nicht wenige haben ein einheitliches Strafmass und zudem die Todesstrafe für die meisten der Angeklagten erwartet. Doch der Gerichtshof differenziert in vielerlei Hinsicht.

Verurteilt zum Tod durch den Strang werden:

Hermann Göring nach den Anklagepunkten 1, 2,

3 und 4, und zwar als Leiter und Urheber von Angriffskrieg, Sklavenarbeit und Judenmord.

Joachim von Ribbentrop nach 1, 2, 3 und 4 mit der Begründung, er habe als Reichsaussenminister den Angriffskrieg, die Judenausrottung und den Mord an Kriegsgefangenen unterstützt.

Wilhelm Keitel nach 1, 2, 3 und 4, da er als Hitlers oberster OKW-Chef massgeblich bei der Planung von Angriffen beteiligt war und mörderische Befehle erliess, die Soldaten und Zivilisten gleichermaßen betrafen.

Ernst Kaltenbrunner nach 3 und 4 als Chef des Reichssicherheitshauptamtes, der mitverantwortlich für Judenvernichtung und sonstige Mordaktionen war.

Alfred Rosenberg nach 1, 2, 3 und 4 als Minister für die besetzten Ostgebiete; ihm wird ein grosser Teil der Verantwortung für die dortige blutige Besatzungspolitik überbürdet.

Hans Erank nach 3 und 4, da er als General gouverneur in Polen massgeblich an Terror, Ausbeutung, Zwangsarbeit und Judenmord beteiligt war.

Wilhelm Frick nach 2, 3 und 4, der als Innenminister zuständig war für Besatzungspolitik, Judenverfolgung und Mord an Geisteskranken.

Julius Streicher nach 4 mit dem Hinweis auf seine publizistische Stellung als Herausgeber der Wochenzeitung «Der Stürmer», welche mehr als zwei Jahrzehnte lang publikumswirksam die Ausrottung des europäischen Judentums gefordert hatte.

Fritz Sauckel nach 3 und 4, da er als «Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz» für Zwangsarbeit und Deportation verantwortlich war.

Alfred Jodl nach 1, 2, 3 und 4 mit dem Hinweis, dass er als Chef des Wehrmachtsführungsstabes an Hitlers Angriffsplanung und Mordbefehlen mitgewirkt habe.

Arthur Seyss-Inquart nach 2, 3 und 4; ihm wird als Reichskommissar die massgebliche Verantwortlichkeit für den Besatzungsterror und die Verfolgung von Juden in den Niederlanden angelastet.

Martin Bormann (in Abwesenheit) nach 3 und 4, da er als engster Mitarbeiter Hitlers ab 1941 an allen Massnahmen beteiligt war, die Hitler in die Wege leitete.

Sieben der Angeklagten werden zu Freiheitsstrafen verurteilt, und zwar:

Rudolf Hess, zu lebenslänglichem Freiheitsentzug nach den Anklagepunkten 1 und 2, da er als Stellvertreter des Führers in der Leitung der NSDAP an Hitlers Kriegspolitik bis zum Mai 1941 beteiligt gewesen war.

Walter Funk, zu lebenslänglichem Freiheitsentzug nach 2, 3 und 4 in Hinblick darauf, dass er als Reichswirtschaftsminister an den Angriffsvorbereitungen und an der Ausbeutungspolitik teilgenommen hatte.

Karl Dönitz, zur Freiheitsstrafe von 10 Jahren nach 2 und 3: er hatte nach Auffassung des Gerichtshofes als Grossadmiral und als der letzte Marine-Oberbefehlshaber an Angriffshandlungen mitgewirkt und Kenntnis von verbrecherischen Befehlen gehabt, die er weitergegeben hatte.

Erich Raeder, zu lebenslänglichem Freiheitsentzug nach 1, 2 und 3, da er als Grossadmiral an der Planung und an der Führung von Angriffskriegen teilgenommen und kriegsrechtswidrige Befehle weitergeleitet hatte.

Baldur von Schirach, zur Freiheitsstrafe von 20 Jahren nach Anklagepunkt 4 mit der Begründung, dass er als Gauleiter von Wien an der Judenverfolgung beteiligt gewesen sei und früher als Reichsjugendführer die nazistische Erziehung der deutschen Jugend massgeblich beeinflusst habe.

Albert Speer, zur Freiheitsstrafe von 20 Jahren nach 3 und 4 angesichts seiner Funktion als Reichsminister für Bewaffnung und Munition, der für den kriegsrechtswidrigen Einsatz von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern in der deutschen Industrie mitverantwortlich war.

Konstantin von Neurath, zur Freiheitsstrafe von 15 Jahren nach 1, 2, 3 und 4, da er als Reichsprotektor von Böhmen und Mähren an der Unterdrückung des tschechischen Volkes mitgewirkt hatte; da er andererseits das Agieren der SS im Protektorat einzuschränken versucht hatte, werden ihm mildernde Umstände zubilligt.

Im Anschluss an die Urteilsverkündung verliest Lawrence noch ein abweichendes Votum:

Der Sowjetrichter des Internationalen Militärgerichtshofes wünscht, dass seine Entscheidung, die von der des Gerichtshofes in den Fällen der Angeklagten Schacht, von Papen und Fritzsche abweicht, in das Protokoll aufgenommen wird. Er ist der Meinung, diese hätten für schuldig befunden und nicht

Abb. 74

Das Protokoll der Urteile
vom 30. September 1946.

30^a - September, 1946.

NAME.	COUNTS ON WHICH CONVICTED.	SENTENCE.
.....
Hermann Wilhelm Goring.	<i>12 34.</i>	<i>Death by hanging</i>
Rudolf Hess.	<i>12</i>	<i>Imprisonment for life</i>
Joachim Von Ribbentrop	<i>12 34</i>	<i>Death by hanging</i>
Wilhelm Keitel	<i>12 34</i>	<i>Death by hanging</i>
Ernst Kaltenbrunner.	<i>3 4</i>	<i>Death by hanging</i>
Alfred Rosenberg.	<i>12 34</i>	<i>Death by hanging</i>
Hans Frank	<i>3 4</i>	<i>Death by hanging</i>
Wilhelm Frick.	<i>2 3 4</i>	<i>Death by hanging</i>
Julius Streicher.	<i>4</i>	<i>Death by hanging</i>
Walter Funk.	<i>2 3 4</i>	<i>Imprisonment for life</i>
Hjalmar Schacht.	<i>not guilty</i>	
Karl Donitz.	<i>2 3</i>	<i>Ten years imprisonment</i>
Erich Raeder.	<i>1 2 3</i>	<i>Imprisonment for life</i>
Baldur von Schirach.	<i>4</i>	<i>Twenty years imprisonment</i>
Fritz Sauckel.	<i>3 4</i>	<i>Death by hanging</i>
Alfred Jodl.	<i>12 34</i>	<i>Death by hanging</i>
Franz Von Papen.	<i>not guilty</i>	
Artur Seyss-Inquart.	<i>2 3 4.</i>	<i>Death by hanging</i>
Albert Speer.	<i>3 4</i>	<i>Twenty years imprisonment</i>
<i>Pepperhausen</i>	<i>Dr. G. Medicin de Vaher</i>	
<i>Present</i>	<i>M. Speer</i>	
<i>Hans Friddle</i>		

NAME	COUNTS ON WHICH CONVICTED	SENTENCE
...

Constantin von Neurath.

12 34

fifteen years imprisonment

Hans Fritsche.

20 July

Martin Bormann.

34.

Death by hanging.

30 September 1946.

J. Lawrence
President
Incurious

H. T. ...
M. ...

Abb. 75

Ein grosser Sitzungssaal des Justizpalastes wurde zum Vervielfältigungsraum der Presseabteilung des IMT umgestaltet. Am 2. Oktober 1946 werden die Kopien des Urteilspruches vom Vortag gefertigt.



freigesprochen werden sollen. Seine Entscheidung weicht auch ab in Bezug auf das Reichskabinett, den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht; er ist der Meinung, sie hätten zu verbrecherischen Organisationen erklärt werden sollen. Er weicht auch ab bezüglich des Urteils

über den Angeklagten Hess und ist der Meinung, die Todesstrafe und nicht lebenslängliches Gefängnis hätte verhängt werden sollen.

Um 15.37 Uhr ist alles zu Ende. Die amerikanische Journalistin und Kriegskorrespondentin Martha Gellhorn schildert die Atmosphäre mit den Worten:



Es dauerte 47 Minuten am Nachmittag des 1. Oktober, bis das Urteil gesprochen war. Danach machte sich ein Gefühl der Leere und der Sprachlosigkeit im Gerichtssaal breit. Die Richter packten die Akten ein, im Raum war es still, der Prozess war vorüber, der Gerechtigkeit war Genüge getan worden. Plötzlich erschien die Gerechtigkeit

sehr klein, eine Enttäuschung. Natürlich musste es so sein, denn für solch eine Schuld war keine Strafe gross genug.

Während der beiden folgenden Wochen reichen einige der Verurteilten Gesuche an den Alliierten Kontrollrat in Berlin ein. Keitel und Raeder bemühen sich darum, ihre Strafe in den Tod durch Erschiessen umzuwandeln; Keitel deshalb, weil dies der ehrenvollere Tod ist, und Raeder, weil er den Tod einer lebenslänglichen Haft vorzieht. Andere bitten, die Todesurteile im Gnadeweg zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe umzuwandeln. Göring fügt sich seinem Schicksal, bittet jedoch ebenfalls um den Tod durch Erschiessen. Am 11. Oktober 1946 schreibt er an den Kontrollrat:

Erschiessen hätte ich mich ohne weiteres lassen! Es ist aber nicht möglich, den Deutschen Reichsmarschall durch den Strang zu richten! Dies kann ich um Deutschlands willen nicht zulassen. Ausserdem habe ich auch keine moralische Verpflichtung, mich dem Strafvollzug meiner Feinde zu unterziehen. Ich wähle deshalb die Todesart des grossen Hannibal.-Ich war mir von Anfang an bewusst, dass gegen mich ein Todesurteil gefällt würde, da ich den Prozess als reinen politischen Akt der Sieger angesehen habe, aber ich wollte diesen Prozess um meines Volkes willen durchstehen und hatte erwartet, dass man mir wenigstens die Todesart des Soldaten nicht verweigern würde. Vor Gott, meinem Volk und meinem Gewissen fühle ich mich frei von der Schuld, die mir ein Feindgericht gegeben hat.

Doch die vier Mitglieder des Kontrollrates bestätigen die Urteile insgesamt.

In der Nacht vom 15. zum 16. Oktober 1946 wird in der Turnhalle des Gefängnisses die Hinrichtung der zum Tod Verurteilten vorbereitet. Göring kommt indes allem zuvor: Gegen 22.40 Uhr schaut der Posten vor seiner Zelle durchs Guckloch der Türe und sieht, wie Göring sich aufbäumt. Er schlägt Alarm – doch alles ist zu spät.

Göring hat eine Glaskapsel mit Zyankali zerkaut und das Gift geschluckt. Darüber, wer ihm das Gift zugesteckt hatte, vielleicht gar der amerikanische Oberleutnant Jack George Wheelis, mit dem er sich während der Haftzeit angefreundet hatte, wird noch heute gerätselt.

Zwei deutsche Zeugen werden verpflichtet, an der Hinrichtung teilzunehmen, nämlich Bayerns Ministerpräsident Hoegner, der kurzfristig in der Zeugenvilla in der Novalisstrasse 24 unter dem Pseudonym Dr. Schmidt aufgetaucht war, und der Nürnberger Generalstaatsanwalt Leistner. Hoegner hat als Einziger das Geschehen unter dem Galgen für die Nachwelt aufgezeichnet:

[...] Hierauf wurden wir in eine grosse Halle im Hof des Justizgebäudes geführt. Dort sahen wir drei Galgen auf Holzgerüsten aufgerichtet. Zu einer kleinen viereckigen Plattform führten dreizehn Stufen hinauf. Über der Plattform war aus zwei Balken ein Rechteck errichtet. In der Mitte des Querbalkens war ein starker eiserner Haken angebracht, an dem ein neu aussehender Strick baumelte. Das Gerüst war von der Plattform nach unten auf allen Seiten mit schwarzem Tuch behangen. Nun wurden wir wieder in die Zimmer der Journalisten zurückgeführt. Niemand schlief. Die Stunden vergingen qualvoll langsam.

Gegen ein Uhr früh wurden wir wieder in die Halle geleitet. Sie war jetzt mit den ausländischen Journalisten und amerikanischen Soldaten gefüllt. Vom Kontrollrat war je ein amerikanischer, russischer, englischer und französischer General anwesend. Generalstaatsanwalt Leistner und ich waren die einzigen Deutschen. Der Engländer sprach auf deutsch freundlich mit mir, er musste mich schon mal getroffen haben. Der Franzose, ein junger flotter Offizier, lächelte viel und rauchte Zigaretten, er stellte sich ebenfalls vor. Der Amerikaner beachtete uns nicht, der russische General kaum. Die anwesenden Russen fielen



Abb. 76

Der Blick vom Dach des Schwurgerichtsbaues auf das nördlich gelegene Zellengefängnis. Im Vordergrund der so genannte Angeklagtenflügel. Rechts davon steht die Sporthalle, in der die Todesurteile vollzogen wurden. Vom Keller des Schwurgerichtsbaues führt – unter der das Gefängnis umgebenden Mauer hindurch – ein Tunnel in das Areal des Gefängnisses.



Abb. 77

Der Ort der Hinrichtung der zum Tode verurteilten Hauptkriegsverbrecher: die Sporthalle des Gefängnisses, die 1983 einem Gebäudeneubau weichen musste.



überhaupt durch eine gewisse Zurückhaltung auf. Ein russischer Arzt mit vorstehenden Backenknochen, der die Schwindsucht zu haben schien, machte traurige Augen.

Wir standen links von der Eingangstür im Hintergrund der Halle. Die Türe wurde verschlossen. Kurz nach ein Uhr pochte es an die Tür. Ein amerikanischer Soldat drehte den Schlüssel zurück und öffnete. Herein kam zwischen zwei amerikanischen Soldaten, bleich und verfallen, Joachim von Ribbentrop, Hitlers Außenminister, von einem Geistlichen geleitet. Er wurde an die Stufen herangeführt. Ein Amerikaner fragte: ‚What is your name?‘ Der Dolmetscher übersetzte es ins Deutsche. Der Gefangene gab seinen Namen an. Nun wurde er die dreizehn Stufen hinaufgeführt. Der Fragesteller und der Dolmetscher gingen mit.

Oben auf der Plattform fragte der Amerikaner und der Dolmetscher übersetzte: ‚Haben Sie noch etwas zu bemerken?‘ Ribbentrop sagte: ‚Gott schütze Deutschland! Gott sei meiner Seele gnädig! Mein letzter Wunsch ist, dass Deutschland seine Einheit wieder findet, dass eine Verständigung zwischen Ost und West kommt für den Frieden der Welt.‘ Der Henker, ein untersetzter amerikanischer Soldat mit rotem, brutalem Gesicht, zog nun dem Verurteilten einen schwarzen Sack über den Kopf, band den Sack zu und legte seinem Opfer den Strick um den Hals. Dann trat er etwas zurück und machte sich im Hintergrund zu schaffen. Im gleichen Augenblick gab die Falltüre mit lautem Krachen nach, der Verurteilte stürzte in die Tiefe. Das Geräusch war wie ein Knacken, es ging aufs Herz. Nach etwa zehn Minuten begab sich

der russische Arzt mit zwei amerikanischen Kollegen hinter das schwarze Tuch am Gerüst. Er hielt ein Hörrohr in der Hand. Nach einiger Zeit tauchte er wieder auf, sein Gesichtsausdruck war noch trauriger als vorher. Er ging langsam auf die Generäle zu und meldete den Tod des Gehenkten.

Gegen ein Uhr zwanzig wurde Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel hereingeführt. Er trug eine Generalshose mit roten Streifen. Sein Gesicht war fahl und verstört. Seine letzten Worte waren: Jeh rufe den Allmächtigen an, er möge sich des deutschen Volkes erbarmen. Über zwei Millionen deutscher Soldaten sind vor mir für ihr Vaterland in den Tod gegangen. Ich folge meinen Söhnen nach. Alles für Deutschland!

Die Hinrichtungen fanden abwechselnd an zwei Galgen statt, der dritte wurde nicht verwendet.

Nach halb zwei Uhr stand Ernst Kaltenbrunner unter dem Galgen. Auf die Frage, ob er noch etwas zu sagen habe, erwiderte er: ‚Ich bitte darum. Ich habe meinem Volk und meinem Vaterland mit heissem Herzen gedient. Ich habe meine Pflicht nach den Gesetzen meines Vaterlandes getan. Ich bedauere, dass mein Volk in dieser schweren Zeit nicht ausschliesslich von soldatischen Menschen geführt worden ist. Ich bedauere, dass Verbrechen begangen worden sind, ich hatte keinen Anteil an ihnen. Deutschland Glück auf!‘ Nachher wurde Alfred Rosenberg hereingeführt. Auf die Frage, ob er noch etwas zu bemerken habe, erwiderte er kurz: ‚Nein.‘ Seine Hinrichtung ging blitzschnell vor sich.

Gegen zwei Uhr früh stand Dr. Hans Frank in der Halle. Er hatte schon bei der Verlesung des Todesurteils in der Zelle ganz irre Augen gehabt und schien nun völlig gebrochen. Ein Franziskanerpater begleitete ihn. Franks Stimme war mehr ein Flüstern: Jeh danke für die gütige Behandlung, die mir während der Gefangenschaft zuteil geworden ist. Ich bitte den Herrgott, dass er mich gnädig auf-

nehmen möge.‘ Dann ging alles sehr rasch.

Ihm folgte Dr. Wilhelm Frick, zwei Uhr fünf Minuten. Er trat fest, beinahe brutal auf. Mit lauter Stimme schrie er: ‚Es lebe das ewige Deutschland!‘

Als Julius Streicher vor den dreizehn Stufen stand, rief er laut: ‚Heil Hitler!‘ Auf die Frage nach seinem Namen antwortete er barsch: ‚Den kennen Sie!‘ Die Frage wurde ruhig wiederholt. Er erwiderte: ‚Nun gut, Julius Streicher.‘ Von einem Geistlichen begleitet, wurde er die Stufen hinaufgeführt. Oben rief er: ‚Purimfest 1946 – und jetzt zu Gott!‘ Dann fiel ihm noch etwas ein und er schrie: ‚Die Bolschewisten werden euch einmal hängen.‘ Zu dem Geistlichen gewandt setzte er hinzu: ‚Jeh bin bei Gott, Herr Pater!‘ Als ihm schon der schwarze Sack über den Kopf gestülpt war, rief er noch einmal: ‚Adele, meine liebe Frau.‘ Nach dem Niedersausen seines Körpers in die Versenkung vernahm man in der Totenstille ein leises Ächzen. Der Zuschauer bemächtigte sich Unruhe und Schrecken, doch die Ärzte sagten, es sei nichts. Dieses leise Ächzen war mit dem Krachen der Falltüre das schrecklichste Erlebnis dieser nächtlichen Hinrichtungen. Wir vernahmen das Ächzen später noch einmal. Gegen halb drei Uhr früh wurde Fritz Sauckel hereingeführt. Er war sehr aufgereggt und rief: Jeh sterbe unschuldig. Das Urteil ist falsch. Gott schütze Deutschland und mache Deutschland wieder gross! Es lebe Deutschland! Gott schütze meine Familie!‘ Nach ihm kam Generaloberst Alfred Jodl im Waffenrock. Seine letzten Worte lauteten: Jeh grüsse dich, mein Deutschland!‘

Als Letzter wurde gegen dreiviertel drei Uhr Seyss-Inquart hingerichtet. Er trug Augengläser, hinkte und kam nur mühsam die Stufen hinauf. Er sprach: Jeh hoffe, dass diese Vollstreckung der letzte Akt der Tragödie des Zweiten Weltkrieges ist und dass die Lehre aus diesem Weltkrieg gezo-

gen wird, dass Friede und Verständigung zwischen den Völkern erfolgt. Ich glaube an Deutschland!'

Zwischen den Hinrichtungen wurde geraucht. Einmal hatte ich noch eine Zigarette in der Hand, als ein Verurteilter hereingeführt wurde. Ein Amerikaner schrie mich an: ‚Zigarette weg, German!‘ Ich hatte bei diesem hässlichen Zwischenruf ein Gefühl tiefster Erniedrigung. Ich sah auch, wie zwischen den Hinrichtungen mehrere Leichname hinausgetragen wurden. Die Gesichter waren schwarz ver mummt, das Hemd war offen, weil die Ärzte das Herz abgehört hatten.

Zum Schluss wurde die Leiche Görings hereingetragen und vor uns zur Schau gestellt. Auch das Gesicht war jetzt schon bläulich verfärbt. Offenbar sollten wir nochmals überzeugt werden, dass er tot war. Nach den Hinrichtungen begaben wir uns mit den Journalisten in ihre Zimmer zurück. Dort kam es in den nächsten Stunden zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Russen und Amerikanern, weil die russischen Journalisten den Selbstmord Görings veröffentlicht hatten. [...] Ich habe gegen meine Gewohnheit diesen Bericht über die Hinrichtungen sofort schriftlich niedergelegt, weil es sich um den Abschluss eines Zeitabschnitts deutscher Geschichte handelt, den ich in dieser Fürchterlichkeit nicht vorausgeahnt hatte. Wie ich später erfuhr, wurde ich wegen meiner gleichzeitigen Eigenschaft als Justizminister neben dem örtlich zuständigen Generalstaatsanwalt zu den Hinrichtungen zugezogen.

Die Leichen der Hingerichteten und des Selbstmörders Göring werden in den frühen Morgenstunden des 16. Oktober auf Lastwagen der US-Army nach München gebracht und im Krematorium des Ostfriedhofes verbrannt. In den dortigen Büchern werden, um die Spuren vorerst zu verwischen, Aliasnamen eingetragen. Die Asche der Verbrannten wird anschliessend im Conwentzbach, einem Zufluss der Isar im Vorort Solln, verstreut.

Die sieben zu Freiheitsstrafen Verurteilten verbleiben noch bis zum 18. Juli 1947 in Nürnberg. Erst dann werden sie in die Strafanstalt Berlin-Spandau eingeliefert, die – allgemein als Kriegsverbrechergefängnis bekannt – dem Alliierten Kontrollrat untersteht. In der Bewachung wechseln sich die vier Grossmächte monatlich ab.

Als Erster der sieben Gefangenen wird am 4. November 1954 von Neurath wegen Krankheit entlassen; er stirbt 1956. Ebenfalls wegen Krankheit endet für Raeder am 26. September 1955 die Haft; er stirbt 1960. Dönitz wird nach voller Verbüsung der Strafe am 1. Oktober 1956 entlassen; er stirbt 1980. Am 16. Mai 1957 folgt die Entlassung Funks, der 1960 stirbt. Nach Verbüsung ihrer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe werden am 1. Oktober 1966 Speer und von Schirach entlassen; von Schirach stirbt 1974, Speer 1981. Hess bleibt seit dem Herbst 1966 als einziger Häftling in Spandau. Er ist dreiundneunzig Jahre alt, als er im August 1987 Selbstmord begeht. Unmittelbar danach wird das Gebäude, das in den Jahren von 1878 bis 1881 als Militärgefängnis errichtet worden war, abgetragen.

Recht oder Siegerjustiz?

Bereits während des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und erst recht hinterher waren die Meinungen darüber, ob Nürnberg «rechtens» sei, geteilt. Die Einwände der Verteidiger während der fast einjährigen Hauptverhandlung wurden und werden noch immer kontrovers diskutiert. Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Gerichtshofes werden ebenso in Frage gestellt wie die Einhaltung des Rechtsgrundsatzes *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Den Straftatbestand der Verschwörung gegen den Weltfrieden (Punkt eins der Anklage) halten nach wie vor viele für einen «Auffangtatbestand», unter den sich alles subsumieren liess, was man den Funktionären des NS-Regimes anlasten wollte. Der Beginn und die Durchführung eines Angriffskrieges seien, so argumentiert(e) man, auch nach dem Briand-Kellogg-Pakt (1928) keine Handlungen, die gegen das Völkerstrafrecht verstossen. Die Kriminalisierung von Organisationen entferne sich von dem im Londoner Statut normierten Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit, und die Behandlung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen im Londoner Statut verkenne die oftmals ausweglose Lage, in die ein Untergebener bei Befehlsnotstand komme.

Doch mit zunehmendem zeitlichem Abstand zum Nürnberger Geschehen wurden die Auffassungen emotionsloser und sachlicher. Nach wie vor ist freilich umstritten, ob die vier Straftatbestände des Londoner Statuts (Verschwörung gegen den Weltfrieden; Aggressionskrieg; Verletzung des Kriegsrechts und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Verurteilungen abgaben. Die Meinung, dass die vier Strafnormen – redaktionell zusammengefasst – nur das wiedergäben, was im Grunde in allen nationalen Strafrechtsordnungen kriminalisiert und poenalisiert sei, so dass von einem Strafrecht ex post nicht gesprochen werden könne, wird zwar nach wie vor vertreten. Doch nicht nur unter deutschen Juristen, sondern auch andern-

orts ist man gegenteiliger Ansicht. Wilhelm Hoegner, der Zeuge der Hinrichtung der Angeklagten, meint aus einem Abstand von fast 30 Jahren: «Ich bleibe dabei, dass der Nürnberger Prozess dem Rechtspflegegrundsatz *nulla poena sine lege* (ohne Gesetz keine Strafe) widersprach. Aber es lagen aussergewöhnliche Umstände vor, und dieser Prozess war die einzige Möglichkeit, mit der verbrecherischen Nazibande abzurechnen.»

Witney Harris, seinerzeit Mitglied der amerikanischen Anklagebehörde, hält noch im Jahr 2000 die Londoner Rechtsgrundlage für fragwürdig: «Das alliierte Militärtribunal und das Strafrecht in Nürnberg wurden erst im Nachhinein geschaffen, als die Verbrechen schon begangen waren. Eine solche Rückwirkung verletzt das Gebot der Fairness.»

Der Dichter Werner Bergengruen, dessen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus offenkundig war, beurteilte die Thematik schon im Jahre 1947, als sie noch als Tabu galt, kritisch:

Der Nürnberger Prozess ist nobel geführt worden, und es hat den Anschein, als lasse sich das auch von den sonst geführten oder noch im Gang befindlichen Prozessen sagen. Das Nürnberger Gericht hat Urteile gefällt, die man im Ganzen als gerecht wird bezeichnen müssen, aber es hat sie gefällt mit Hilfe eines Verfahrens, dessen rechtliche Unmöglichkeit auf der Hand liegt. Das haben auch die Richter empfunden. Es ist nicht schade um die Verurteilten. Aber es ist schade um die Rechtmässigkeit. Und es ist schade um alle diejenigen, die, wo, wann und unter welchen Umständen es sein möge, künftighin mit Hilfe ähnlicher Methoden zur Verurteilung kommen werden. Die volkstümlich russische Methode hätte solche Schädigungen nicht hervorgerufen, denn sie wurde ausserhalb der Rechtsprechung angewandt und hatte daher nicht die Kraft, Präzedenzfälle zu schaffen.

Bergengruen spricht damit die so genannten Moskauer Prozesse der Jahre 1936 bis 1938 an und hat wohl auch die Vorschläge im Hinterkopf, welche die britische und die amerikanische Regierung zeitweise befürworteten, nämlich ein sofortiges Erschiessen hochrangiger Funktionäre des nationalsozialistischen Deutschlands.

Die richterlichen Mitglieder des Gerichtshofes spannten rückblickend den Bogen abseits des Formaljuristischen weiter. Donnedieu de Vabres resümierte schon im Jahre 1947:

Das Urteil gegen die grossen Kriegsverbrecher ist Ausdruck einer menschlichen, folglich relativen und fehlbaren Justiz. Es spiegelt – was normal ist – den guten Glauben, die Kompetenz und vielleicht auch die Vorurteile seiner Verfasser wider. Es deckt sich wahrscheinlich weder mit dem Urteil der Geschichte noch mit dem Urteil Gottes. Die Unterschiede und Nuancen, die es enthält, sowie seine relative Mässigung beweisen jedenfalls, dass es [...] nicht der Ausdruck einer rachsüchtigen Justiz ist.

DS-Richter Biddle bewertete die Arbeit des Gerichtshofes im Jahr 1962 im Wesentlichen ähnlich:

Wir waren ein internationales Gremium und sahen unsere rechtlichen und moralischen Pflichten aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Der Geist diplomatischen Aushandelns verband sich mit der Aufgabe der Richter. Für einige Entscheidungen spielte das notwendigerweise eine Rolle, weil sonst ein gemeinsames Urteil nicht möglich gewesen wäre [...]. Bei unseren gemeinsamen Überlegungen konnten wir die Wirkung unserer Entscheidung auf die Volksmeinung nicht ausser Acht lassen.

Soll angesichts dieser Äusserungen von Akteuren und Betrachtern der Szene der Internationale Militärgerichtshof als Fehlschlag gelten und sollen etwa die Verdikte des Gerichtshofes, namentlich die Todesurteile, als gesetzwidrig oder gar als rechtswidrig gebrandmarkt wer-

den? Der britische Uauptankläger, Sir Hartley Shawcross, vertrat angesichts der auch noch in späteren Jahren andauernden Diskussion im Sommer 1967 wohl zutreffend die Meinung:

Die klügsten juristischen Argumente verblassen bis zur Bedeutungslosigkeit, wenn die Tatsachen, die mit grösster Zuverlässigkeit aus den offiziellen Dokumenten der Nazis bewiesen wurden, richtig verstanden werden. Dieses Geschehen ging das Gewissen aller zivilisierten Nationen an, Deutschland eingeschlossen, und schrie nach Verurteilung. Das Auslösen eines Angriffskrieges ist in feierlichen Verträgen, einige auch mit deutscher Unterschrift, international als Verbrechen bezeichnet worden. Oft wiederholte Erklärungen beweisen, dass sich mit der Gründung des Völkerbundes die rechtliche Beurteilung des Krieges gewandelt hatte. Früher galt der Krieg als legitimes Instrument nationaler Politik. Jetzt, und mit Sicherheit seit 1928, war er verbotenem internationales Verbrechen.

Die Besetzung des Gerichts mit Richtern der vier Siegermächte war und ist demgegenüber weniger umstritten. Richard von Weizsäcker stand im Winter 1945 mit der Forderung, man solle die Gefangenen «rausholen» und sie vor ein deutsches Gericht stellen, seinerzeit zwar nicht allein da. Viele waren der Ansicht, mit deutscher Beteiligung am Gerichtshof oder im Wege deutscher Strafverfolgung hätten die Siegermächte die Bereitschaft der Deutschen, sich ihrer Vergangenheit zu stellen, gefördert; so aber sei für viele Deutsche all das, was im Nürnberger Justizpalast geschah, ein «Prozess der Alliierten» gewesen. Doch stellte der Historiker Golo Mann zu Recht die Frage, wer denn sonst den Prozess hätte führen sollen. Deutschland jedenfalls hatte in den zwanziger Jahren bei den Leipziger Prozessen um die Kriegsverbrechen des Ersten Weltkriegs trotz der Zusagen gegenüber den Entente-Mächten wenig Engagement an den Tag gelegt. Für die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs

ges bestand zumindest unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten kein Hindernis, die in ihre Hände geratenen Gefangenen oder Internierten wegen Kriegsverbrechen abzuurteilen. Und schon unmittelbar nach den Urteilen des Internationalen Militärgerichtshofes kristallisierte sich die Ansicht heraus, dass der Gerichtshof kein «Tribunal der Sieger» gewesen war, das nach dem Motto *vae victis* geurteilt hatte. Auch in der juristischen Literatur kann man kurze Zeit später schon diese Erkenntnis finden:

Sehr viele, wenn nicht die meisten, neigen sogar zur Annahme, die Objektivität sei eher zu weit getrieben. Jene aber, die nach dem deutschen Richter gerufen hatten, sind bisweilen schweigsam geworden; denn es tauchen heute begründete Zweifel auf, ob deutsche Richter angesichts dessen, was das deutsche Volk durch diese Männer erlitten hat, zu einer solchen Sachlichkeit und Leidenschaftslosigkeit befähigt sein würden.

Ein mit deutschen Richtern besetzter Gerichtshof hätte sich wohl auch dem Vorwurf ausgesetzt gesehen, er sei nur eine Marionette der Besatzungsmächte. Adenauer, der erste Kanzler der neugegründeten Bundesrepublik, hatte nicht so Unrecht mit seiner Äusserung, er sei froh, «dass die Amerikaner uns das in Nürnberg abgenommen haben». Der Philosoph Karl Jaspers fasste die Problematik zwanzig Jahre später schmucklos mit den Worten zu-

sammen: «Der Prozess ist ein Ergebnis der Tatsache, dass nicht wir uns von dem verbrecherischen Regime befreit haben, sondern dass wir durch die Alliierten von ihm befreit worden sind.»

Versucht man ein Fazit dessen zu ziehen, was das Internationale Militärtribunal – vier Richter, von denen jedenfalls drei sich frei von den Weisungen der Regierungen, die sie ernannt hatten, fühlen durften – in Nürnberg bewältigte, so ist letztlich Telford Taylor zuzustimmen, der es in seinem Alterswerk (1992) auf einen Nenner bringt:

So konnte der Internationale Militärgerichtshof seine Arbeit mit allgemeiner Zustimmung und nur wenig Kritik von Seiten der Weltöffentlichkeit beginnen und beenden. Niemand warf ihm vor, er wolle sich die Angeklagten lediglich vom Hals schaffen; die Enthüllungen der Nazigräueltaten waren furchtbar, und die Richter erwiesen sich als gerechte und humane Männer. Somit leistete das Tribunal genau das, wozu es errichtet worden war. Die Weltöffentlichkeit war zufriedengestellt.

Dönitz' Verteidiger, Kranzbühler, der dem Prozess als solchem skeptisch gegenüberstand, dessen Wirkung für die Geschichtsschreibung aber durchaus anerkannte, warnte indes mit dem Hinweis, dass das Verfahren und die dabei erarbeitete Dokumentation «ein guter Wanderstab in der Hand des erfahrenen Historikers und ein gefährlicher Prügel in der Hand des Demagogen» seien.

Von Nürnberg nach Den Haag

Gab es während der Verhandlungen vor dem Internationalen Militärgerichtshof ernsthafte Bedenken tatsächlicher und rechtlicher Art gegen den Prozess, so überwogen geraume Zeit später die Stimmen, welche all dies beiseite schoben und für kommende Zeiten eine positive Wirkung des Verfahrens prognostizierten. In die Reihederer, die hoffnungsvoll in die Zukunft sahen, gehörte der Rechtsphilosoph und Justizminister der Weimarer Republik, Gustav Radbruch:

Manche juristischen Bedenken, welche gegen die Rechtsgrundlagen dieses Verfahrens vorgebracht worden sind, müssen zurücktreten hinter dem grossartigen Rechtsfortschritt, der sich in Nürnberg ankündigt. Eine doppelte Fortbildung des Völkerrechts ist dort im Werden: das Völkerrecht soll zu einer Rechtsordnung werden, die nicht nur die Staaten verpflichtet, vielmehr auch die Staatsmänner [...]. Fortan wird auch der Mann der Feder, der nur befiehlt und die eigenen Hände nicht mit Schmutz oder Blut besudelt, mit seiner Person haften für das, was unter seinem Bann andere ausgeführt haben [...]. Ob dieser Fortschritt in Nürnberg sich wirklich vollzogen haben wird, kann freilich erst eine Zukunft lehren, in der nicht nur der Besiegte von einem Gerichte der Sieger, sondern bei gleicher Schuld auch Mächtige unter dem Richterspruch der doch noch mächtigeren Gesamtheit der Nationen sich werden verantworten müssen.

Diese Euphorie wich aber bald einer nüchternen Betrachtungsweise. Der Philosoph Karl Jaspers fasste dies im Rückblick – 15 Jahre später – geradezu resignierend zusammen:

Die angelsächsische Idee war grossartig. Es schien uns damals, dass schon etwas aus der Zukunft leuch-

tete, was die Menschenwelt verwandeln würde: Schaffen eines Weltrechts und eines Weltzustandes, in dem durch die gemeinsame Kraft der grössten Mächte die Verbrechen, die klar definiert waren, mit Gewissheit geahndet werden [...]. Jetzt sollte ein neues Zeitalter beginnen. Ein Gerichtshof wurde konstituiert, dessen weitere Entwicklung wir erhofften. Die ewige Sehnsucht des Menschen begann einen Weg der Erfüllung zu sehen. Es war wohl sehr naiv. Ich nahm daran teil, trotz meiner Jahre und obwohl ich viel über Politik nachgedacht hatte [...]. Die Hoffnung hat getrogen. Die grosse Idee ist, wie in früheren Zeiten, nur als Idee, nicht als Wirklichkeit erschienen. Der Prozess hat nicht einen Weltzustand mit einem Weltrecht begründet. Er war im Effekt ein einmaliger Prozess von Siegermächten gegen die Besiegten, bei dem die Grundlage des gemeinsamen Rechtszustandes und Rechtswillens der Siegermächte fehlte. Daher hat er das Gegenteil erreicht von dem, was er sollte. Nicht Recht wurde begründet, sondern das Misstrauen gegen das Recht gesteigert. Die Enttäuschung ist angesichts der Grösse der Sache niederschmetternd.

Doch jetzt – mehr als ein halbes Jahrhundert «nach Nürnberg» – gibt es begründete Anzeichen dafür, dass das Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof kein einmaliges Ereignis ohne ein Eortwirken in die Zukunft war. Zwar nahmen nach 1946 die Dinge in der Welt ihren Lauf, als habe es «Nürnberg» nicht gegeben. Viele der militärischen Aktionen, die seither die Welt bewegten, waren mit den «Nuremberg Principles» und den darin wurzelnden Entwicklungen des Völkerrechts eindeutig nicht vereinbar.: der französische Kolonialkrieg in Algerien in den Jahren nach 1954 ebenso wie das Eingreifen der Sowjetunion in Ungarn 1956 und in

der CSSR im Jahre 1968, der Vietnam-Krieg der USA in den Jahren nach 1970 in gleicherweise wie der zehnjährige Einsatz der sowjetischen Streitkräfte in Afghanistan ab 1979, Aktionen der israelischen Armee in Palästina und im Libanon, der zweite Irakkrieg der USA, militärische Auseinandersetzungen zwischen afrikanischen Staaten und anderes mehr.

Gleichwohl blieb «Nürnberg» keineswegs folgenlos. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte schon am 11. Dezember 1946 das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes zum geltenden Völkerrecht. Die LIN-Völkerrechtskommission verabschiedete im Juli 1950 sieben Prinzipien, darunter das Prinzip der personellen Haftung von führenden Staatsmännern und des Vorrangs des Völkerrechts gegenüber der nationalen Rechtsordnung. Doch die Einrichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes, vor dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Eühren eines Angriffskrieges etc. zur Anklage hätten gebracht werden können, scheiterte ebenso am «Kalten Krieg» wie das Bestreben, die «Nürnberger Prinzipien» verbindlich zu normieren. Der Fall des «Eisernen Vorhanges» eröffnete neue Wege. Der Sicherheitsrat der HNO setzte noch während des Bürgerkrieges in Jugoslawien einen Gerichtshof zur Ahndung von Kriegsverbrechen in Den Haag ein, der seitdem arbeitet. Ein gleichartiger Gerichtshof besteht in Arusha (Tansania), der zuständig ist für die Bestrafung von Kriegsgräueln, die während des Bürgerkrieges in Uganda begangen wurden, als im Jahre 1994 nahezu eine halbe Million Menschen bei zum Teil grauenhaften Massakern ums Leben kamen. Diese beiden Gerichtshöfe sind zwar Organe der gesamten Staatengemeinschaft, aber eigentlich nur Ad-hoc-Instrumente, die lediglich für eine bestimmte Staatengruppe und für einen begrenzten Zeitrahmen tätig sind. Der grosse Durchbruch geschah indes mit dem Statut von Rom vom 17. Juli 1998, welches die Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag (ICC) in die Wege leitete. Das Statut von Rom enthält drei Deliktstatbestände,

nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, einschliesslich der bei «staateninternen» Konflikten begangenen Verbrechen. Hinsichtlich des Tatbestandes des Aggressionskrieges konnte sich die Staatengemeinschaft nicht einigen, allein schon deshalb nicht, weil eine Definition dessen, was unter Aggression zu verstehen sei, nicht gelang.

Der ICC nahm am 1. Juli 2003 seine Tätigkeit auf. Er wird gemäss dem Prinzip der Komplementarität die nationale Gerichtsbarkeit hinsichtlich völkerrechtlicher Verbrechen nicht ersetzen, sondern eine solche nur ergänzen für den Eall, dass ein Staat weder fähig noch willens ist, seine eigenen Staatsangehörigen wegen der in Rede stehenden Untaten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Mittlerweile haben weltweit viele Staaten dieses Statut nicht nur unterschrieben, sondern auch ratifiziert und somit zum Bestandteil innerstaatlichen Rechts gemacht. Etliche Staaten haben allerdings bislang diesem neuen völkerrechtlichen Instrument ihre Mitwirkung versagt: Beispielsweise haben Russland und die USA zwar das Statut (unter Einschränkungen) unterschrieben, eine Ratifikation ist dort aber nicht in Sicht; China und Israel haben nicht einmal ihre Unterschrift unter das Statut von Rom gesetzt.

Auch künftig wird es den Spannungsbogen und die Polarität zwischen Recht und Macht geben. Gleichwohl ist die Entwicklung von «Nürnberg» bis «Den Haag» kein Symbol vergeblichen Bemühens. «Nürnberg» war historisch gesehen der erste Versuch, auf bis dahin ungekannte Exzesse staatlicher Macht im Wege des Strafrechts zu reagieren. «Den Haag» kommt zusätzlich die Aufgabe zu, präventiv eine Warnung auszusprechen, dass die Selbstlegitimation staatlicher Macht ihre Grenzen findet in einem weltumspannenden Recht der Menschheit als solcher und dass jeder, der Menschheitsrechte missachtet, Gefahr läuft, als Einzelner zur Verantwortung gezogen zu werden – ohne sich hinter staatlichem Befehl oder gar hinter staatlicher Immunität gesichert zu wissen. Natürlich: Weder durch «Nürnberg»

noch durch «Den Haag» können Verbrechen gegen das Kriegsrecht und gegen die Menschlichkeit verhindert werden. Der britische Hauptankläger Lord Shawcross mahnte im Rückblick auf den Zweiten Weltkrieg, den Holocaust und den Internationalen Militärgerichtshof im Jahre 1967: «Einer neuen Generation, die den Schrecken jener Tage nicht selbst miterlebt hat, könnte es vielleicht

helfen, wenn ihr in aller Nüchternheit gesagt wird, wohin es führt, wenn aus Machtstreben Angriffskriege vorbereitet und ausgetragen werden und wenn sich Völker gegen Völker erheben, um sich gegenseitig zu vernichten.» Diese Mahnung und Warnung mit Blick auf «Nürnberg» behält ihre Gültigkeit.



Bibliographie

Es würde den Rahmen des vorliegenden Buches sprengen, wollte man eine auch nur einigermaßen hinreichende Bibliographie zur Thematik des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses vorstellen. Denn die Literatur dazu ist mittlerweile Legion. Einige Titel sollen für unzählige weitere stehen. Diese Werke geben einen fundierten Einblick und können zur tieferen Beschäftigung mit dem Sujet hinführen.

Drei Werke stammen aus der Eeder von Zeitzeugen, die gewissermaßen Akteure des IMT waren:

Robert H. Jackson, der US-Hauptankläger vor dem Internationalen Militärtribunal, verfasste im Jahre 1949 den sogenannten Jackson-Report. Im Rahmen von 63 Einzelkapiteln sind darin «Minutes» (will heißen: Besprechungsprotokolle des Gerichts, der Anklagebehörden etc., Zwischenberichte, Noten, die zwischen den Delegationen der vier Grossmächte ausgetauscht wurden, u.a.m.) versammelt, die reichlich Uintergrundinformation geben (genauer Titel: «Report of Robert U. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials», Washington D.C. 1949).

Telford Taylor, der Stellvertreter Jacksons im IMT und Uauptankläger in den zwölf Nürnberger Folgeprozessen veröffentlichte 1992 sein Werk: «The Anatomy of the Nuremberg Trials», das 1994 in deutscher Übersetzung erschien (genauer Titel: Telford Taylor, «Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht», München 1994). Der Titel des Buches ist freilich insofern irreführend, als sich Taylor nur mit dem IMT und dessen Eortwirkung befasst. Die Nürnberger Folgeprozesse sind darin nicht behandelt.

Whitney R. Harris, «Tyranen vor Gericht – Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945-1946», Hrsg. Christoph Safferling, Berlin 2008.

Die Prozessprotokolle des IMT und ein Teil der vom Gerichtshof dem Urteil zugrunde gelegten Dokumente sind veröffentlicht in: «Der Prozess gegen die Haupt-

kriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945 – 1. Oktober 1946», 42 Bände, Nürnberg, 1947-1949. Ein Reprint erschien 1984 in Taschenbuchausgabe.

Das Werk von Gerd R. Ueberschär (Hrsg.) «Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952», Frankfurt 1999, enthält in zwanzig Einzelbeiträgen eine geraffte Übersicht zur gegenständlichen Thematik und zudem eine Auswahlbibliographie zu den alliierten Prozessen mit 195 Einzeltiteln.

Der US-Militärphotograph Ray D'Addario «schoss» während des IMT tausende Photos. Davon sind 53 farbige und 161 schwarzweisse versammelt in: Ray D'Addario und Klaus Kastner, «Der Nürnberger Prozess», Nürnberg 1994.

Aus der Feder des Autors dieses Buches stammt ein fast 360 Seiten umfassendes Taschenbuch: «Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen», Nürnberg 2001; es hat auch die zwölf Folgeprozesse gegen Mediziner, Juristen, Wirtschaftsführer etc. zum Gegenstand.

Viel Hintergrund bringen zwei «Klassiker» zum IMT: Joe J. Heydecker/Johannes Leeb, «Der Nürnberger Prozess», Köln 1998 und Gustave M. Gilbert, «Nürnberger Tagebuch», Frankfurt 2004.

Über die journalistische Begleitung des IMT und die ärztliche Betreuung der Angeklagten findet sich vieles in:

«Der Nürnberger Lernprozess. Von Kriegsverbrechern und Starreportern». Hrsg. Steffen Radlmaier, Frankfurt 2001.

Jochanan Shellien (Hrsg.), «Als Gefängnisarzt im Nürnberger Prozess. Das Tagebuch des Dr. Ludwig Pflücker», Marburg 2006.

Zwei Bücher aus der Feder von Simultandolmetschern geben einen guten Einblick in die «Wiege» des Simultandolmetschens (Nürnberg 1945/46), nämlich:

Siegfried Ramler, «Die Nürnberger Prozesse-Erinnerungen des Simultandolmetschers Siegfried Ramler», München 2010.

«Die Wahrheit, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit. Erinnerungen der russischen Dolmetscherin Tatjana Stupnikova an den Nürnberger Prozess», Hrsg. von Andreas Dörk und Martina Behr, Berlin 2014.

Zwei Bücher von Ian Kershaw enthalten eine Gesamtchau über das NS-Regime, nämlich: «Hitlers Macht – Das Profil der NS-Herrschaft», München 2001, und «Der NS-Staat – Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick», Reinbek bei Hamburg, 2002.

Als umfassendes und doch überschaubares Nachschlagewerk empfiehlt sich: «Enzyklopädie des Nationalsozialismus», Hrsg. v. Wolfgang Benz, Hermann Graml und Hermann Weiss, München 2001.

Die Originalunterlagen des IMT sind gemäss dem Beschluss des Gerichtshofes vom 1. Oktober 1946 Bestandteil der Bibliothek des Internationalen Gerichtshofes im Friedenspalast in Den Haag; sie sind mittlerweile digitalisiert. Der dortige Gesamtbestand setzt sich im Grossen und Ganzen wie folgt zusammen:

- Niederschriften über die vorbereitenden Verhandlungen (18.10.1945 bis 17.11.1945);
- Niederschriften über die Verhandlungen (20.11.1945 bis 1.10.1946);
- die sogenannten «Minutes» (100 Inhaltsprotokolle über die internen Beratungen des Richterkollegiums in der Zeit vom 9.10.1945 bis 1.10.1946);
- die schriftlich festgehaltenen «Anweisungen» des Gerichts und des Generalsekretärs;
- sämtliche Unterlagen der vier Anklagebehörden;
- die dem Tribunal oder den Anklagebehörden zugegangenen Anträge etc. der Verteidigung;
- Unterlagen, welche organisatorische Fragen betreffen, und schliesslich
- Dokumente, die anhand von Zeugenvernehmungen erstellt wurden («affidavits»).

Register

- Adenauer, Dr. Konrad 161
 Ahrens, Friedrich 79, 122
 Andrus, Burton 41
 Aragon, Louis 75
- Bergengruen, Werner 159 f.
 Bergold, Dr. Friedrich 80 f., 89, 121
 Biddle, Francis A. 33, 36, 74, 137-143, 146, 160
 Birkett, Norman 33, 36, 137, 139 f.
 Bormann, Martin 41, 50, 52, 64, 80 f., 89, 121, 140, 149
 Brandt, Willy 75
 Briand, Aristide 17
- Canaris, Wilhelm 76
 Champetier de Ribes, Auguste 130
 Churchill, Winston 20 f., 53, 72, 109, 112, 137
 Clausewitz, Carl von 11
 Clay, Lucius D. 27
- Diels, Rudolf 77, 79
 Döblin, Alfred 39
 Dodd, Thomas F. 33, 102, 117, 141
 Dönitz, Karl 35, 47, 49, 51, 56, 87, 89, 109-112, 118, 124, 134, 139, 149, 158, 161
 Dos Passos, John 39, 75
 Dubost, Charles 130
- Ehrenburg, Ilja 39, 75
 Eichhorn, Reinhard von 122
- Faber-Castell 39, 75
 Falco, Robert 33, 36, 94
 Fife, Sir Maxwell 27
 Flaechsner, Dr. Hans 118
 Flanner, Janet 71, 69
 Frank, Hans 38, 47 f, 51, 55, 62, 84f, 102-105, 112, 126, 133, 148, 157
 Frick, Dr. Wilhelm 38, 47 f., 56, 90, 103 f., 149, 157
- Fritzsche, Hans 35, 38, 40f., 48, 50-52, 57, 62, 90, 120 f., 136, 139, 146f., 149
 Funk, Walter 38, 48 f., 52, 56, 87, 107 f., 118, 128, 134, 149, 158
 Furtwängler, Dr. Wilhelm 107
- Gaus, Friedrich 127
 Geheime Staatspolizei (Gestapo) 21, 34, 50, 59, 77, 80, 85, 100, 104f., 128, 144
 Gellhorn, Martha 152
 Generalstab 50, 104, 143, 152
 Gilbert, Gustav M. 62, 101, 106, 114
 Gisevius, Dr Hans Bernd 79, 104f.
 Goethe, Johann Wolfgang von 102, 130
 Göring, Hermann 35, 41, 44, 47, 50, 54-56, 62, 67, 77, 80-82, 89, 96-99, 101, 104, 110, 112, 117f., 121, 123, 127, 131, 148, 153f., 158
 Gorschenin, K. P. 73
 Griffith-Jones, Mervin 92
- Habe, Hans 39
 Haushofer, Karl 76
 Hemingway, Ernest 75
 Hess, Rudolf 45, 47, 50-52, 55 f, 64, 84, 89, 92, 105, 112, 126f., 131, 145, 148 f., 152, 158
 Heydrich, Reinhard 64, 81, 91, 102
 Himmler, Heinrich 64, 77, 82, 86, 101, 104, 116, 133
 Hoegner, Wilhelm 154, 159
 Hoffmann, Heinrich 76, 78
 Horn, Dr. Martin 83, 94
 Höss, Rudolf 100-103
- Jackson, Robert H. 7 f., 22-27, 29, 33 f., 36 f» 41, 43, 50, 52, 57, 59 f., 62, 67, 70, 72 f., 80, 82, 91, 93f., 96f, 104, 106, 115, 118, 126-129, 132, 141 f., 144f.
 Jahreiss, Dr. Hermann 125, 129
 Jaspers, Dr. Karl 161 f.
 Jodl, Alfred 34, 48, 50f., 57, 77, 79, 83, 87, 89, 109, 114-117, 129, 134, 140, 149, 157

- Jodl, Luise 79
 Jungk, Robert 75
- Kalnoky, Ingeborg Gräfin von 76, 79
 Kaltenbrunner, Ernst 46, 50, 69, 80, 86, 89, 99-101, 133, 148, 157
 Kardorff, Ursula von 39
 Kästner, Erich 39, 54, 57
 Kauffmann, Dr. Kurt 69
 Keitel, Wilhelm 34, 45, 47, 51, 55, 77, 83, 87, 89, 99 f., 104, 106, 109 f., 131, 139 f., 148, 153, 157
 Kellogg, Frank B. 17
 Kempner, Dr. Robert 80, 82
 Kerr, Alfred 75
 Klefisch, Dr. Theodor 52
 Korps der politischen Leiter 50, 144
 Kranzbühler, Otto 89, 109-111, 124, 161
 Krupp von Bohlen und Halbach, Alfred 52
 Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav 50, 52, 145
 Kubuschok, Dr. Egon 69
- Lahousen, Erwin von 76, 77
 Lawrence, Geoffrey 33, 35f., 41, 69, 94, 96, 98, 122, 136, 138-140, 142, 146, 148 f.
 Ley, Dr. Robert 41 f., 45, 50, 108
- Maisel, Konrad 79
 Mann, Erika 39, 62, 75, 130
 Mann, Golo 160
 Markov, Antonow 122
 Marx, Dr. Hanns 106
 Mendelssohn, Peter de 39, 75
 Menthon, Francois de 18, 36
- Napoleon 12
 Naujocks, Alfred Helmut 77
 Nelte, Dr. Otto 67, 99
 Neurath, Constantin von 38, 48, 50, 57, 91, 112, 119 f., 136, 149, 158
 Nikitschenko, Iola. T. 26 f., 33, 36f., 41, 44, 94f., 137-139, 146
 Nimitz, Chester W. 124, 110
- Oberhäuser, Eugen 122
 Oberkommando der Wehrmacht 34, 45, 50, 93, 143, 152
 Ohlendorf, Otto 101
 Oulman, Gaston 80
- Pannenbecker, Dr. Otto 103
 Papen, Franz von 48, 50, 57, 69, 79, 90 f., 117 f., 134, 139, 146, 147, 149
 Parker, John J. 33, 36, 74, 137f., 140, 142
 Paulus, Friedrich 67
 Pelckmann, Horst 131
 Pflücker, Dr. Ludwig 41
 Pokrowsky, Juri 35, 123
 Prosorowski, Wiktor I. 122
- Radbruch, Dr. Gustav 162 f.
 Raeder, Erich 35, 40, 47, 49, 56, 87, 89, 92, 109-113, 124, 134, 149, 153, 158
 Reichsregierung 15f., 34, 50, 90, 109, 126, 143
 Reifenberg, Benno 39
 Rezzon, Gregor von 75
 Ribbentrop, Joachim von 45, 47, 50 f., 55, 82 f., 92, 94, 98, 127, 131, 148, 156
 Roberts, Geoffrey Dorling 116
 Roosevelt, Franklin Delano 20f., 23, 53, 137
 Rosenberg, Alfred 38, 46f» 55 f» 84, 102 f» 133, 148, 157
 Rudenko, Roman A. 36, 41, 67 f., 112, 114f., 120f, 123, 127, 130f.
- SA (Sturmabteilungen) 34, 44f., 47, 50, 59, 80, 93, 143
 Sauckel, Fritz 47, 49, 50, 56, 64, 91, 113-115, 134, 149, 157
 Sauter, Dr. Fritz 114
 Schacht, Hjalmar 38, 49, 56 f., 81, 87 f., 106 f» 134, 139, 146f., 149
 Schirach, Baldur von 47, 49, 56, 62, 88, 89, 92, 112, 114, 134, 140, 149, 158
 Schirach, Henriette von 79
 Seidl, Dr. Alfred 102, 106, 112, 126 f.
 Severing, Carl 79, 112
 Severing, Karl 79, 112

- Seyss-Inquart, Arthur 48, 50, 53, 57, 90, 116, 134, 149, 157
- Shawcross, Sir Hartley 8, 18, 36, 52, 67, 129 f., 144 f., 460, 164
- Shirer, William S. 39, 52, 75
- Sicherheitsdienst (SD) 50, 64 f., 80 f., 128, 144
- Simon, Sir John Viscount 21
- Speer, Albert 38, 48, 50f., 62, 91, 98, 118 f., 134, 138, 148 f., 158
- SS (Schutzstaffel) 20, 34, 44-46, 48-50, 55, 61, 64-67, 72, 77, 80-83, 85, 88, 92f., 101, 116f., 120f., 131, 144, 149
- Stahmer, Dr. Otto 121-123
- Stalin, Jossif Wissarionowitsch 10, 21, 34, 53, 68, 73, 95, 137
- Steinbeck, John 75
- Stimson, Henry 21
- Strauss, Dr. Richard 107
- Streicher, Elmar 79
- Streicher, Julius 38, 48, 51 f., 56, 64, 86, 90, 106 f., 134, 138, 149, 157
- Stresemann, Gustav 17
- Süskind, Wilhelm E. 96, 98, 144, 148
- Taylor, Telford 24, 57, 70, 72, 74, 161
- Triole, Elsa 73, 75
- Truman, Hany S. 23, 141
- Vabres, Henri de 33, 36, 137, 739, 146, 160
- Weizsäcker, Dr. Ernst von 112
- Weizsäcker, Richard von 160
- West, Rebecca 75
- Wisliceny, Dieter 82, 101
- Wolchkow, Alexander E 33, 36f., 138
- Wyschinski, Andrej 73

Abbildungsnachweis

Abb. 1, 4, 6, 13, 16, 30, 31, 71, 76 – Klaus Kastner, Nürnberg

Abb. 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75 – Sammlung Ray d'Addario/Stadtarchiv Nürnberg

